Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg 10. Januar 2020** **Nummer 1**

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Nordstadt	Seite 1	20. Sitzung des Ortsrates Detmerode	Seite 4
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte	Seite 1	21. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 5
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Westhagen	Seite 2	20. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 6
23. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 2	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 6
26. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 3	Öffentliche Zustellungen	Seite 7- 14
16. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 3		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Nordstadt

Frau Doris Zander ist verstorben und kann somit ihr Mandat im Ortsrat Nordstadt mit sofortiger Wirkung nicht weiter ausüben. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Janet Stein, Wipperstraße 14, 38448 Wolfsburg, über. Frau Stein hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Nordstadt angenommen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte

Herr Jens Thurow hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Stadtmitte mit Wirkung zum 30.11.2019 verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Anna Rita Curcuruto Salamoni über. Frau Curcuruto Salamoni wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Westhagen

Frau Heidrun Kruse hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Westhagen mit Wirkung zum 31.12.2019 verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Andreas Zimpfer über. Herr Zimpfer wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 14.01.2020 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.11.2019

3 Kenntnisgaben

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus der Stadt Wolfsburg
"Fuhrenkamp-Wohnen, Grünfläche und Wald"
- Änderungsbeschluss -
Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

6 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

7 Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde
- Umlegungsbeschluss -

8 Anträge des Ortsrates

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 14.01.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus" Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2019

4 Kenntnisgaben

4.1 Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
Jahresbericht 2019 der Ortsbürgermeisterin

5 Ortsratsmittel

5.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben 2019

5.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

6 Anträge des Ortsrates

6.1 Aufstellungsorte von Messtafeln im Ortsratsgebiet
Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, dem 15.01.2020 um 19:00 Uhr im OT Kästorf, Mehrzweckhalle, Im Wiesengrund 21, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.12.2019

3 Kenntnisgaben

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Anbau an der Kindertagesstätte des DRK Sandkamp
- Mehrkostenvorlage -

6 Straßenbenennung K 114, Abschnitt zwischen BAB Anschlussstelle „Sandkamp“ und Werkstor „Lkw-Einfahrt“

7 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

7.1 Entlastung des Ortsbürgermeisters

8 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Mittwoch, dem 15.01.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Detmerode, Bürgerbegegnungsstätte, Detmeroder Markt 8, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2019

4 Kenntnisgaben

5 „Erhaltungssatzung Detmerode“ in Wolfsburg - Detmerode
- Aufstellungsbeschluss -

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2019

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, dem 16.01.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Straße 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Westhagen; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.11.2019

5 Kenntnisgaben

5.1 Projekt Westhagen: Umbau des südlichen Dresdener Rings im Bereich "Tunnel und Querung" - Sachstand, Einsatz von Eigenmitteln und nichtförderfähige Kosten

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben 2019

6.2 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

6.3 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 16.01.2020 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Gaststätte "Wilhein", Hauptstraße 32, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung und Einführung eines neuen Ortsratsmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.06.2019

4 Kenntnisgaben

5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Freiraumkonzept Wolfsburg Ost

8 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

9 Bericht des Ortsbürgermeisters über die Mittelverwendung im Jahr 2019; Feststellung und Verwendung des Übertrages nach 2020; Entlastungsbeschluss

10 Anträge des Ortsrates

11 Beantwortung von Anfragen

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Grass, Steven	Erich-Weinert-Straße 16 OT 39646 Oebisfelde-Weferlingen	01-23/772006168208

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.12.2019

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Lauble, Andreas Markus	Im Dorf 3 72218 Wildberg	01-23/771010728785

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.12.2019

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Malkhaz Turmanidze	Ninoshvili Str. 8 E 0102 Tiflis Georgien	01-24 X 160/2019 Bez I / 23.12.2019

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Städtischer Ordnungsdienst, Rathaus B, Zimmer B 355, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Domröse

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Heilig, Harry	Förthfeld 1 29386 Obernholz Wierstorf	01-23/772006569105

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.12.2019

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pachernegg, Stefan	Lerchenfelder Straße 911 1020 Wien / Austria	01-23/772006547543

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Krüger

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herrn Antonio Castoro	Siebenbürger Weg 21 38440 Wolfsburg	01-24 B 575/2019 II / 02.01.2020

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Städtischer Ordnungsdienst Rathaus B, Zimmer B 355, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Domröse

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Frau Mariagrazia Sollazzi	Emil-Nolde-Straße 54 38448 Wolfsburg	01-13 WOB MG 689

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Krasniewski, Georg	Brüder-Grimm-Straße 32 38448 Wolfsburg	01-23/771010438000

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.01.2020.

Der Bescheid gilt am 27.01.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 07.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg 17. Januar 2020** **Nummer 2**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches zum Bebauungsplan „Heidkamp Planteil B“ im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg	Seite 15 - 17
22. Sitzung des Jugendhilfe-ausschusses	Seite 18 - 19
20. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 19
27. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushalts-konsolidierung	Seite 20
16. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 20 - 21
25.Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 21 - 22
19. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 22 - 23
15. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf	Seite 23
18. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 24
24.Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 24 - 25
19. Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 25 - 26
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 26

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Heidkamp Planteil B“ im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur westlichen Erweiterung des Baugebiets „Heidkamp“ in Brackstedt zu schaffen, um hier ein allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

Mittwoch, 29.01.2020 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Finale“
Lange Trift 3-5, 38448 Wolfsburg

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Des Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Diese öffentliche Darlegung findet statt

in der Zeit vom 27.01.2020 bis zum 07.02.2020
im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung,
Rathaus B, 3. Obergeschoss

Die Einsichtmöglichkeit in die Planunterlagen besteht:

Montag bis Donnerstag von	07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag von	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Auskunft zu diesem Konzept des Bebauungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, Zimmer B 316, während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

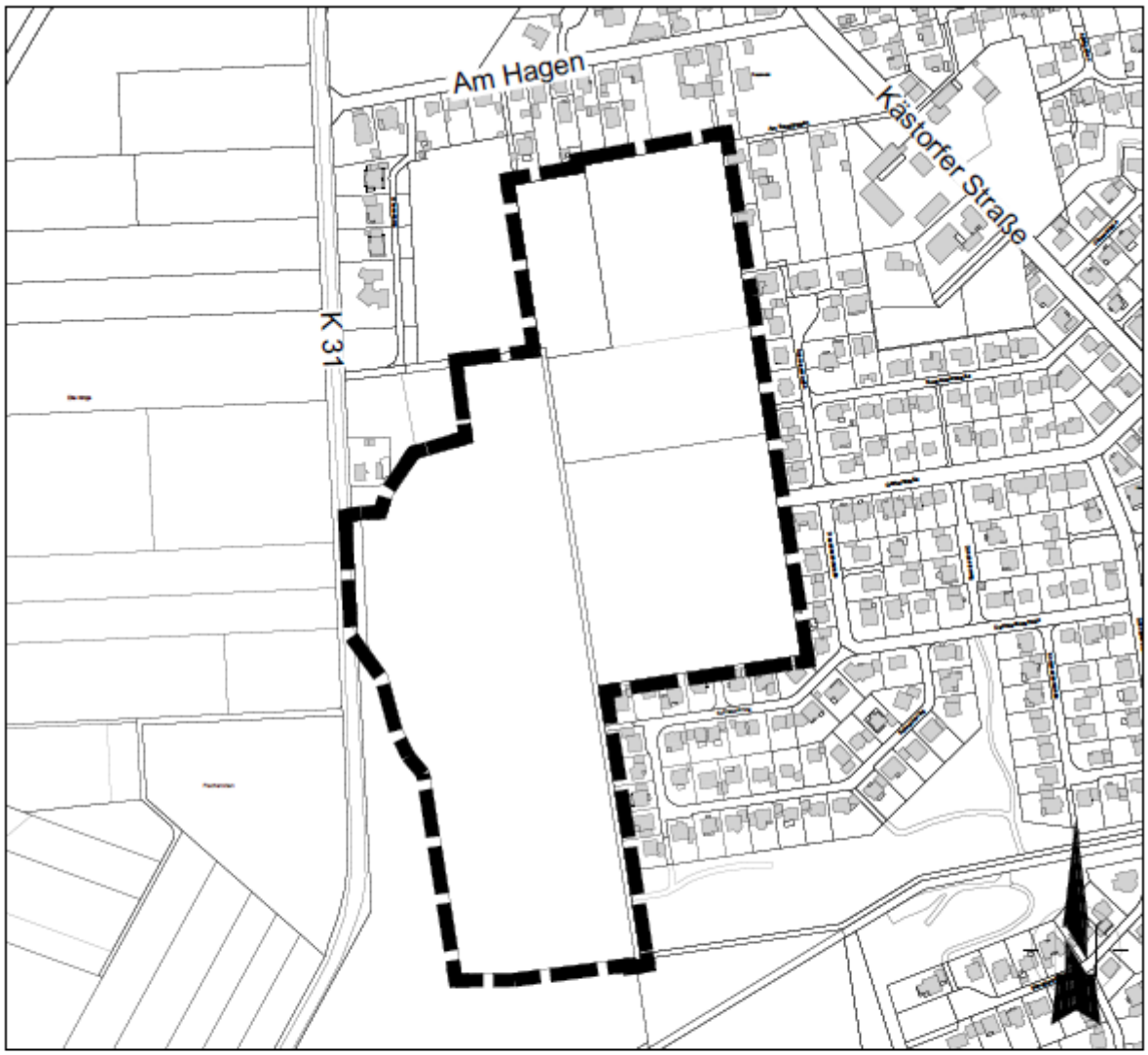

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"HEIDKAMP PLANTEIL B"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 21.01.2020 um 16:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Straße 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verpflichtung eines Mitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2019

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des THH 02

5 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess THH 02

6 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

7 Anbau an der Kindertagesstätte des DRK Sandkamp
- Mehrkostenvorlage -

8 Neubau einer Kindertagesstätte in Hattorf
- Mehrkostenvorlage -

9 Berichte

9.1 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78

9.2 Mündlicher Bericht "Film Kinderräume"

9.3 Mündlicher Bericht "Ergebnisse der Nutzer*innenbefragung 2019 der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Wolfsburg" durch die Abteilung 02-4

9.4 Mündlicher Bericht "Erfahrungsbericht Togliatti" durch den Stadtjugendring

10 Kenntnisgaben

11 Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 39 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ab 01.01.2020

12 Anträge der Fraktionen

13 Anfragen und Anregungen

14 Beantwortung von Anfragen

15 Fragen an den Ausschuss

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 22.01.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Berichte

3 Haushaltsplan 2020/2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm der Teilhaushalte 01 und 37

4 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess für die Teilhaushalte 01 und 37

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Einbringung von Anträgen

5.1.1 Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein

5.1.2 Klima-, Natur- und Umweltschutz voranbringen

5.2 Beratung von Anträgen

5.2.1 Gefährdendes Halten und Parken auf Fuß- und Radwegen stoppen

6 Kenntnisgaben

6.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Gefährdendes Halten und Parken auf Fuß- und Radwegen stoppen

6.2 Wochenmarktgebühren 2020

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Mittwoch, dem 22.01.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2019

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind

4 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschläge, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind

5 Stellenplanberatungen 2020/2021, 1. Lesung
hier: Budgetblätter (alle Geschäftsbereiche und Referate)

6 Berichte

7 Kenntnisgaben

8 Anträge der Fraktionen

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, dem 23.01.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.11.2019

3 Haushalt 2020/2021

3.1 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 51 Integrationsreferat

3.2 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess für den Teilhaushalt 51 Integrationsreferat

4 Berichte

4.1 Resettlement
(Mündlicher Bericht)

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25.Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 21.01.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Stadtmitte; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Wahl von zwei stellvertretenden Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen des Ortsrates Stadtmitte

3 Einwohnerfragestunde

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.11.2019

5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Kenntnisgaben

7 St. Annen Knoten; Optimierung des Verkehrsflusses im Zuge der Wohnbauoffensive und des Verkehrskonzeptes Wolfsburg Süd - Ost
- Planungsbeschluss -

8 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

10 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der Zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

11 Anträge des Ortsrates

11.1 Antrag Einrichtung Countdown-Ampeln

11.2 Antrag "Lärmblitzer"

11.3 Änderungsantrag zur Vorlage 2019/1241

11.4 Änderungsantrag zur Vorlage 2019/1249

12 Bericht des Ortsbürgermeisters über die Mittelverwendung im Jahr 2019; Feststellung des Übertrags nach 2020; Entlastungsbeschluss

13 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, dem 21.01.2020 um 19:00 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenverein, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2019

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

4 Kenntnisgaben

4.1 Bebauungsplan „Krummer Morgen“

5 Neubau einer Kindertagesstätte in Hattorf
- Mehrkostenvorlage -

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2019

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Vorläufige Verteilung des Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, dem 22.01.2020 um 18:00 Uhr im OT Neindorf, Grundschule Hasenwinkel , Schulstraße 14A, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.11.2019

4 Kenntnisgaben

5 Ortsratsmittel

5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2019

5.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

5.3 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 22.01.2020 um 19:00 Uhr im OT Brackstedt, Vereinsgaststätte "Finale", Lange Trift 5, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2019

2 Kenntnisgaben

2.1 Nachtrag Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen 2019/2020 des GB Grün

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

4 Sachstandsbericht Baugebiet Heidkamp - Planteil B

5 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

5.1 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

6 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

10 Einwohnerfragestunde

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24.Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Donnerstag, dem 23.01.2020 um 17:30 Uhr im Stadtteil Mitte-West, Jugendtreff X-trem, Breslauer Straße 198, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Mitte-West; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

3 Einwohnerfragestunde

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.11.2019

5 Kenntnisgaben

5.1 Haltestellenausbau 2020 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

6 Bericht des Ortsbürgermeisters über die Verwendung der Ortsratsmittel 2019; Feststellung des Übertrages nach 2020 sowie Entlastungsbeschluss

7 Mittelverteilung Vorschlag 2020-03

8 Vorläufige Verteilung der Mittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 23.01.2020 um 18:00 Uhr in der Gaststätte "Alt Wendschott", Kleitschestraße 12, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2019

3 Kenntnisgaben

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

6 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

6.1 Entlastung des Ortsbürgermeisters

7 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

8 Anträge des Ortsrates

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. Januar 2020** **Nummer 3**

Inhaltsverzeichnis

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg	Seite 27 - 29
22. Sitzung des Sportausschusses	Seite 29 - 30
17. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse	Seite 30
20.Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 31
21.Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 31 - 32
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 32

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

Aufgrund der § 8 Abs. 4 und § 10 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 14. November 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg.

§ 2
Aufwandsentschädigung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Euro monatlich.

§ 3
Aufwendungspauschale

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 30 Euro erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

§ 4
Fahrtkosten

Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben der Aufwendungspauschale auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(3) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30 Euro je Stunde gezahlt.

(4) Absatz 3 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(5) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

§ 6
Fälligkeiten

Die Entschädigungen und Aufwendungspauschalen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 7
Bekanntmachungen

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Celle, für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 28.01.2020 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2019

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 80 Sport sowie des Teilhaushaltes 82 Bäderbetriebe Wolfsburg

4 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess im Teilhaushalten 80 Sport und 82 Bäder

6 Sporthalle Reislingen Süd/West: Reparatur des Daches
- Mehrkostenvorlage -
Bisherige Beschlüsse: V 2018/0616

7 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg:
Austausch von Umwälzpumpen und Sicherstellung der Wasserqualität im BadeLand

8 Aktualisierung der Grundsätze der Stadt Wolfsburg für die Ehrung der Wolfsburger Meisterinnen und Meister des Sports

9 Kenntnisgaben

9.1 Schwimmunterricht in den Wolfsburger Bädern - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

9.2 Sachstand "Saisonkartenverkauf BadeLand" - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

10 Anträge der Fraktionen

11 Beantwortung von Anfragen

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Dienstag, dem 28.01.2020 um 19:00 Uhr im OT Mörse, Grundschule Ehmen - Mörse, Standort: Mörse, An der Lehmkuhle 11, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2019

4 Kenntnisgaben

5 Anträge des Ortsrates

6 Ortsratsmittel

6.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2019

6.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

6.3 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmitte 2020 über die der Ortsrat verfügt

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, dem 28.01.2020 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Freiwillige Feuerwehr, Steinbeker Straße 4, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.11.2019

3 Kenntnisgaben

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

6 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

7 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

8 Bericht des Ortsbürgermeisters über die Verwendung der Ortsratsmittel 2019;
Feststellung des Übertrages in das Jahr 2020; Entlastungsbeschluss

9 Vorschlag des Ortsbürgermeisters zur Verteilung der Ortsratsmittel des Jahres 2020

10 Anträge des Ortsrates

11 Beantwortung von Anfragen

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, dem 30.01.2020 um 19:30 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.11.2019

3 Kenntnisgaben

4 Kita Hehlingen Neubau Parkplätze und Gehweg

5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

7 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

8 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die Verwendung der Ortsratsmittel in 2019;
Feststellung des Übertrags in das Jahr 2020; Entlastungsbeschluss

10 Ortsratsmittel 2020; Verwendungsvorschlag

11 Anträge des Ortsrates

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 31. Januar 2020** **Nummer 4**

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 33 - 34
18. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 34 - 35
20. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 35
25. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 36 - 37
Sondersitzung des Ortsrates Nordstadt (21.), des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau (19.), des Ortsrates Kästorf/Sandkamp (17.)	Seite 38
22. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 38
25. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 39
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 39
Öffentliche Zustellungen	Seite 40

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Bildungshausausschusses am Dienstag, dem 04.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.09.2019

3 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg: Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess

4 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020 und 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Vorstellung Leitung Bildungsbüro

6 Berichte

7 Kenntnisgaben

8 Anträge der Fraktionen

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 05.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.11.2019

3 Vorstellung der neuen Stadtheimatpflegerin, Frau Dr. Marlis Oehme

4 Haushalt 2020/2021

4.1 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
- Teilhaushalt Kultur -

4.2 Haushalt 2020/2021; Finanzplan bis 2024
- Teilhaushalt Kultur -
(www.wolfsburg.de/interaktiverhaushalt)

5 Kenntnisgaben - mündlich -

5.1 Gedenk- und Lernort Laagberg

5.2 Zentraldepot für die Städtischen Museen
Antrag 177/12, SPD-Fraktion

5.3 Aktuelles

6 Anträge der Fraktionen

6.1 Beratung von Anträgen

6.1.1 Dringende Sanierungsmaßnahmen im Planetarium

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 05.02.2020 um 16:00 Uhr im DRK-Seniorenzentrum Vorsfelde, Fritz-Weiberg-Straße 2A, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 19. Sitzung

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess -Teilhaushalt 03 - Soziales und Gesundheit

4 Teilhaushalt 03 - Soziales und Gesundheit - für den Haushaltsplan 2020/2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Berichte

5.1 Jahresbericht Jobcenter, mündlicher Bericht

5.2 Tätigkeitsbericht des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen (SPN) 2019

5.3 Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2019

5.4 Vorstellung der Jugend- und Drogenberatung "Drobs", mündlicher Bericht

6 Kenntnisgaben

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 06.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2019

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess des Dezernats IV
(1. Lesung)

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Dezernats IV
(1. Lesung)

5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus der Stadt Wolfsburg
"Fuhrenkamp-Wohnen, Grünfläche und Wald"
- Änderungsbeschluss -
Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -
(2. Lesung)

6 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
(2. Lesung)

7 Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde
- Umlegungsbeschluss -
(2. Lesung)

8 Bebauungsplan "Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

9 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

10 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der Zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

11 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

12 Verlegung der Ortsdurchfahrt an der L 321 "Gifhorner Straße", Fallersleben

13 Einziehung eines Teils der Bromer Straße (Parkplatz)
Ankündigung der Einziehungsabsicht

14 Rathaus A, Einrüstung der Fassade

15 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

16 Anbau an der Kindertagesstätte des DRK Sandkamp
- Mehrkostenvorlage -

17 Neubau einer Kindertagesstätte in Hattorf
- Mehrkostenvorlage -

18 Projekt Westhagen: Umbau des südlichen Dresdener Rings im Bereich
"Tunnel und Querung" - Sachstand, Einsatz von Eigenmitteln und nichtförderfähige Kosten

19 Haltestellenausbau 2020 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

20 Verkehrssicherheitsmaßnahme Knotenpunkt K46/Hubertusstraße

21 Anträge

21.1 Einbringung von Anträgen

21.1.1 Begrünung von Bushaltestellenhäuschen

21.1.2 Ersatzflächen für Kleingärten

21.2 Beratung von Anträgen

21.2.1 Erstellung eines jährlichen Energieberichtes

21.2.2 100-Dächer-Photovoltaikprogramm

21.2.3 Antrag auf Aufstellung von Sperrpfosten in der Goethestraße

22 Kenntnisgaben

23 Beantwortung von Anfragen

24 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ortsrates Nordstadt (21.), des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau (19.), des Ortsrates Kästorf/Sandkamp (17.) am Dienstag, dem 04.02.2020 um 17:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Verkehrssicherheitsmaßnahme - Signalisierung des Knotenpunktes K46/Hubertusstraße

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Dienstag, dem 04.02.2020 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Nordstadt; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Beantwortung von Anfragen

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.11.2019

5 Kenntnisgaben

5.1 Haltestellenausbau 2020 nach dem ÖPNV-Konjunkturprogramm

6 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

7 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

7.1 Entlastung der Ortsbürgermeisterin

8 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Mitte-West
am Mittwoch, dem 05.02.2020 um 18:00 Uhr
im Stadtteil Mitte-West, Jugendtreff X-trem, Breslauer Straße 198, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 Bebauungsplan "Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Verteilung der Mittel, die dem Ortsrat 2020 zur Verfügung stehen

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Szymanska, Ilona Krystyna	Wilscher Weg 17 38518 Gifhorn	01-23/772006568427

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 31.01.2020.

Der Bescheid gilt am 17.02.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.01.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schwechheimer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 07. Februar 2020** **Nummer 5**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Innere Ortslage, 2. Änderung“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg	Seite 41 - 42
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg	Seite 43 - 46
22. Sitzung des Schulausschusses	Seite 47
23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung	Seite 48
Sitzung des Klinikumsausschusses	Seite 49
28. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 50 - 51
24. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 51
27. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 52
26.Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 53
21. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 54
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 54

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Innere Ortslage, 2. Änderung“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Innere Ortslage, 2. Änderung“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

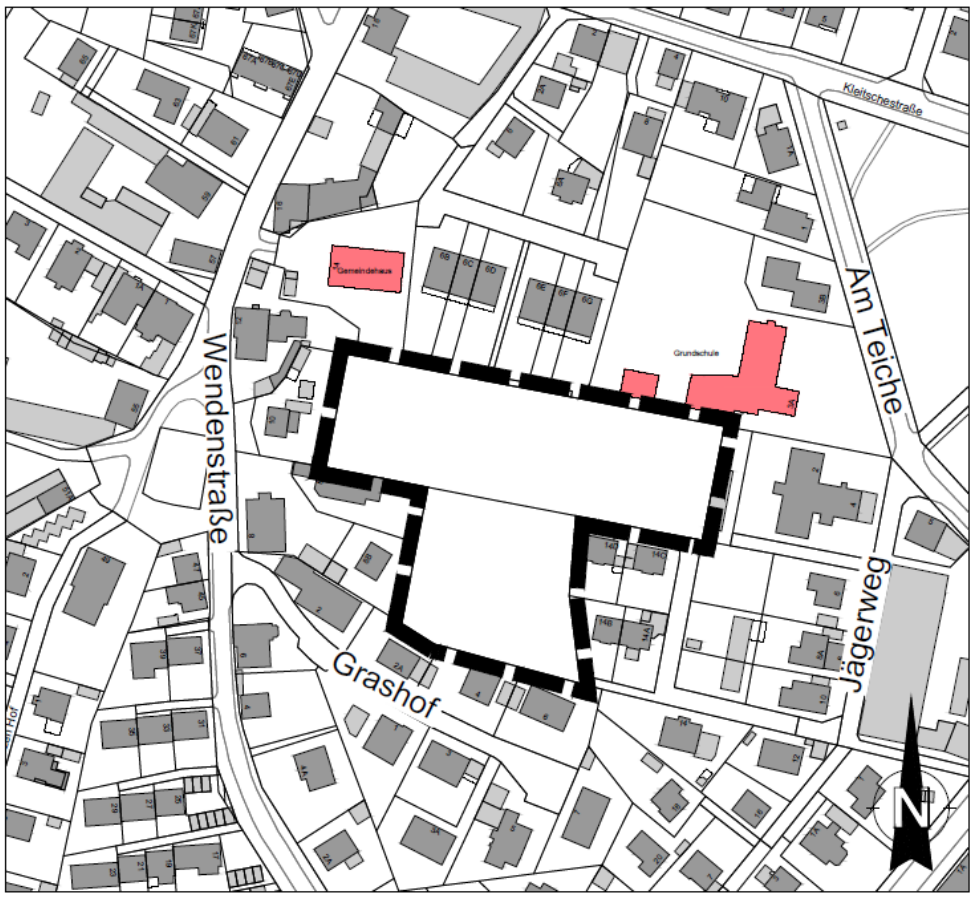

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"INNERE ORTSLAGE, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018 LGLN

WOLFSBURG

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Anschlussnehmer ist die Volkswagen Kraftwerk GmbH die beabsichtigt, ihre Kraftwerke zukünftig mit Erdgas statt mit Kohle zu befeuern. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch im Horizontalspülbohrverfahren (HDD), verlegt werden.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen ist die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite (DN) von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend. Daraus folgend ist der Netzausbau zwischen Walle und Wolfsburg erforderlich. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 300 und 400 beantragt. Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Volkswagen AG.

Für die Abschnitte 100 und 200, die sich über Teile der Stadt Braunschweig, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg erstrecken und dabei geschützte Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Naturschutzgebiete kreuzen, wird ein gesonderter Planfeststellungsantrag erwartet.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erachtete es auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG aufgrund der Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten als zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten. Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen

vom **02.03.2020** bis **02.04.2020** (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243

montags und dienstags	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
mittwochs und freitags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 17:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/ bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ oder im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.
  Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 29.01.2020
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.
G. Zimmermann
Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-16_03/2019-0002/048

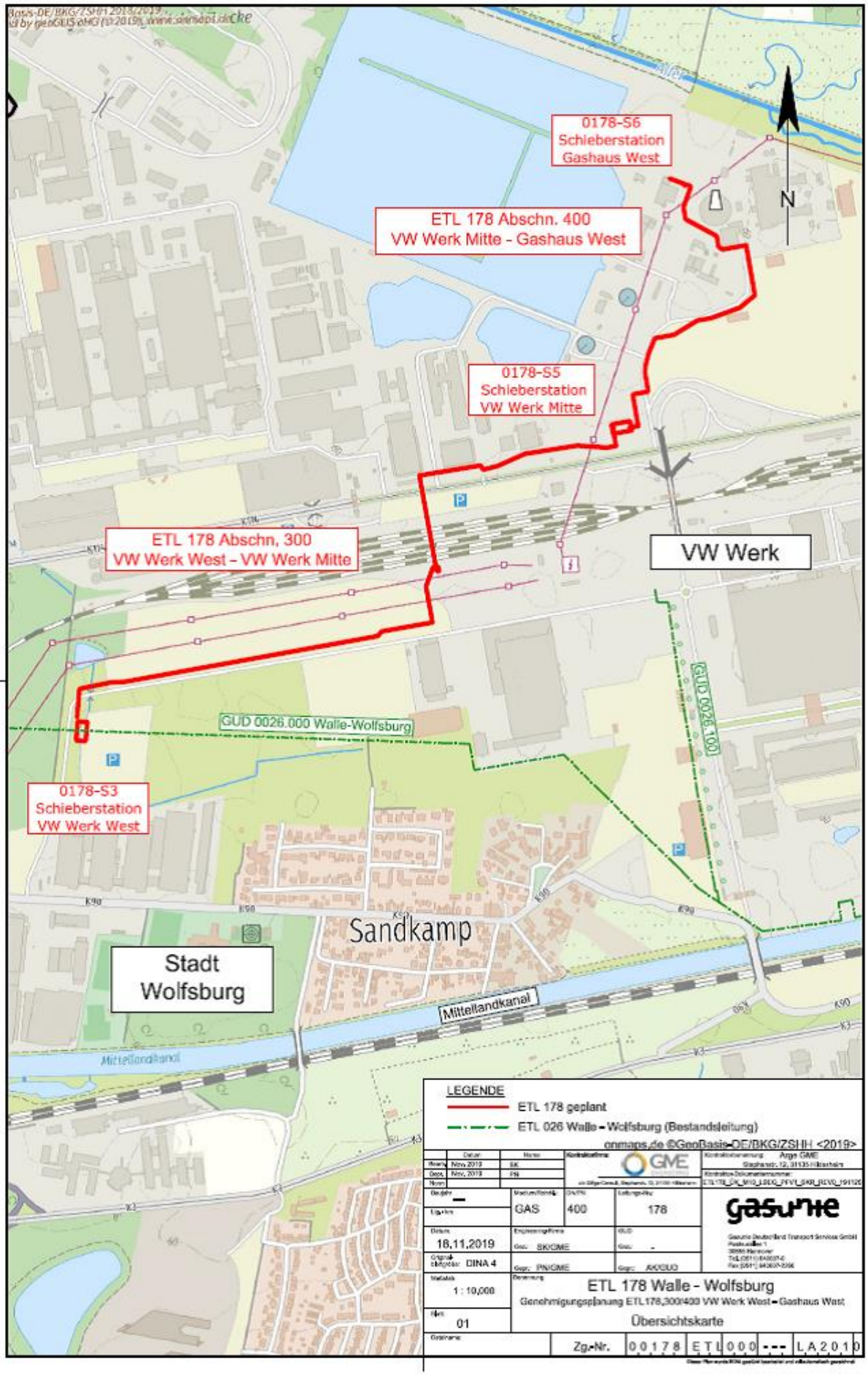
0178-S6
Schieberstation
Gashaus West
ETL 178 Abschn. 400
VW Werk Mitte - Gashaus West
0178-S5
Schieberstation
VW Werk Mitte
ETL 178 Abschn. 300
VW Werk West – VW Werk Mitte
VW Werk
GUD 0026.000 Walle-Wolfsburg
GUD 0026.100
0178-S3
Schieberstation
VW Werk West
Sandkamp
Stadt
Wolfsburg
Mittellandkanal
N
LEGENDE
ETL 178 geplant
ETL 026 Walle – Wolfsburg (Bestandsleitung)
onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH <2019>
GAS
400
178
18.11.2019
DIN A 4
1 : 10.000
01
ETL 178 Walle - Wolfsburg
Genehmigungsplanung ETL178,300/400 VW Werk West – Gashaus West
Übersichtskarte
Zg.-Nr. 0178 ETL000 --- LA2010

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Schulausschusses am Dienstag, dem 11.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.09.2019

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess THH 55

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des THH 55

5 Schulentwicklungsplanung - Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Fallersleben bis zum Schuljahr 2025/26

6 Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) und DigitalPakt Schulen 2020 - 2024

7 ÖPP/ÖÖP-Modell mit der Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft (WSM) Maßnahmen am Schulzentrum Vorsfelde und Theodor-Heuss-Gymnasium, hier: Sporthalle 2 des Schulzentrums Vorsfelde

8 Berichte

9 Kenntnisgaben

9.1 Berichte aus den Schulen

9.2 Abschluss einer Vereinbarung zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Lotte-Lemke-Schule, Förderschule emotionale und soziale Entwicklung

10 Qualitätszirkel zur Schulverpflegung an den Grundschulen

11 Anträge der Fraktionen

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)
am Dienstag, dem 11.02.2020 um 16:00 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2019

3 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 21

4 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschläge, die dem Strategieausschuss und der Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind

5 Stellenplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) für das Referat 21

6 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und Finanzplan bis 2024
mit Investitionsprogramm;
Teilhaushalt 98 – Beteiligungen und Zweckverbände

7 Bevölkerungsentwicklung 2019 Mündlicher Bericht der Verwaltung

8 Anträge der Fraktionen
Einbringung der folgenden Fraktionsanträge:
- A 2019/0342 PUG "Einführung eines digitalen Tickets (per App auf Smartphones) zur Nutzung des ÖPNV"
- A 2019/0347 PUG "Digitale Ampelsteuerung im Stadtgebiet"

9 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

10 Beantwortung von Anfragen

11 Kenntnisgaben

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses
am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 16:00 Uhr
im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2019

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2019

4 Zahlen, Daten, Fakten der ZNA

5 Ergebnisse der kontinuierlichen Patientenbefragung und Auswertung der Beschwerden 2019, Bericht der Patientensprecherin

6 Kenntnisgaben

6.1 Investitionsplanung für die Anschaffung von medizinischen Geräten und IT-Hard- und Software für die Kliniken und Bereiche des Klinikums Wolfsburg in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021

7 Berichte

7.1 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling

7.2 Stellenübersicht 2020 - Klinikum Wolfsburg -Bezug:
1. Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie Investitionsprogramm
2. Vorlage Wirtschaftsplan 2020 und 2021, Klinikum Wolfsburg

8 Wirtschaftsplan 2020 - 2021 Klinikum Wolfsburg

9 Erneuerung eines Linearbeschleunigers im medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) - Objektbeschluss -

10 Städtische Beteiligung an dem Interdisziplinären ambulanten Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (MVZ amO)

11 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- hier: Wirtschaftsplan 2020

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 18:00 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2020

3 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

4 Anbau an der Kindertagesstätte des DRK Sandkamp
- Mehrkostenvorlage -

5 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

6 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

7 Neubau einer Kindertagesstätte in Hattorf
- Mehrkostenvorlage -

8 ÖPP/ÖÖP-Modell mit der Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft (WSM)
Maßnahmen am Schulzentrum Vorsfelde und Theodor-Heuss-Gymnasium,
hier: Sporthalle 2 des Schulzentrums Vorsfelde

9 Rathaus A, Einrüstung der Fassade

10 Sporthalle Reislingen Süd/West: Reparatur des Daches - Mehrkostenvorlage
Bisherige Beschlüsse: V 2018/0616

11 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg:
Austausch von Umwälzpumpen und Sicherstellung der Wasserqualität im BadeLand

12 Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr 2021 - 2023

13 Städtische Beteiligung an der Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (MVZ amO)

14 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2020

15 Wochenmarktgebühren 2020

16 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschlägen, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (2. Lesung)

17 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (2. Lesung)

18 Stellenplanberatungen 2020/2021, 2. Lesung
hier: Budgetblätter (alle Geschäftsbereiche und Referate)

19 Ausbildungsquote 2020 (ohne Pflegedienst)

20 Berichte

21 Kenntnisgaben

22 Anträge der Fraktionen

23 Beantwortung von Anfragen

24 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 11.02.2020 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.01.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Einziehung eines Teils der Bromer Straße (Parkplatz)
Ankündigung der Einziehungsabsicht

4 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld
am Dienstag, dem 11.02.2020 um 19:00 Uhr
im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus" Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.01.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Verlegung der Ortsdurchfahrt an der L 321 "Gifhorner Straße", Fallersleben

3.2 Schulentwicklungsplanung - Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Fallersleben bis zum Schuljahr 2025/26

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

Zweite Lesung

5 Barrierearme Erschließung Schloss Fallersleben
- Planungsvorlage -

Zweite Lesung

6 Ortsratsmittel

6.1 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26.Sitzung des Ortsrates Stadtmitte
am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 18:30 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 SüdkopfCenter
Sachstandsbericht des Verwalters und der WMG

5 Schulwegsicherung; hier Schillerschule
Bericht der Verwaltung

6 Rathaus A, Einrüstung der Fassade

7 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen

8 Verteilung der Mittel über die der Ortsrat im Jahr 2020 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

9.1 Antrag B90/Grüne Überprüfung Verkehrsverhältnisse Walter-Flex-Weg

9.2 Antrag B90/Grüne Überprüfung Verkehrsverhältnisse Marktplatz Steimker Berg

9.3 Antrag B90/Grüne Überprüfung Verkehrsverhältnisse Schachtweg/Seilerstr.

9.4 Antrag B90/Grüne Aufhebung der Widmung nur für Anlieger

9.5 Antrag B90/Grüne Überprüfung der Folgen einer Fahrstreifenreduzierung Bereich Friedrich-Ebert-Straße/Bebelstraße

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 19:00 Uhr im OT Barnstorf, Schützenheim, Alter Bierweg 8, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

5 Anträge des Ortsrates

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 14. Februar 2020** **Nummer 6**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020 Seite 55

25. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg Seite 56 - 57

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren Seite 58

Öffentliche Zustellungen Seite 58

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 29.01.2020 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass der genehmigungspflichtige Bestandteil der von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2020 genehmigt ist.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02. bis 28.02.2020

und

vom 02.03. bis 03.03.2020

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Ratssitzung

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 19.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08.01.2020

3 Anfragen an den Rat der Stadt

4 „Erhaltungssatzung Detmerode“ in Wolfsburg - Detmerode
- Aufstellungsbeschluss -

5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 plus der Stadt Wolfsburg "Fuhrenkamp-Wohnen, Grünfläche und Wald"
- Änderungsbeschluss -
Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

6 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

7 Bebauungsplan "Fuhrenkamp" im Stadtteil Vorsfelde
- Umlegungsbeschluss -

8 Bebauungsplan "Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

9 Wohnbaulandentwicklung Baugebiet Sonnenkamp
Herstellung der zentralen Erschließung, 1. BA - Entwässerungsmaßnahmen sowie Verkehrsflächen Panoramaweg (Unterbau und Vorbereitung Beleuchtung)

10 Wohnbauentwicklung Baugebiet Sonnenkamp;
Freiraumplanung für den Panoramaweg sowie für die östliche und westliche Grüne Fuge
- Planungsbeschluss -

11 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

12 Rathaus A, Einrüstung der Fassade

13 Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr 2021 - 2023

14 Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Brackstedt

15 Wochenmarktgebühren 2020

16 Schulentwicklungsplanung - Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Fallersleben bis zum Schuljahr 2025/2026

17 ÖPP/ÖÖP-Modell mit der Wolfsburger Schulmodernisierungsgesellschaft (WSM)
Maßnahmen am Schulzentrum Vorsfelde und Theodor-Heuss-Gymnasium,
hier: Sporthalle 2 des Schulzentrums Vorsfelde

18 Sporthalle Reislingen Süd/West: Reparatur des Daches - Mehrkostenvorlage
Bisherige Beschlüsse: V 2018/0616

19 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg:
Austausch von Umwälzpumpen und Sicherstellung der Wasserqualität im BadeLand

20 Aktualisierung der Grundsätze der Stadt Wolfsburg für die Ehrung der Wolfsburger Meisterinnen und Meister des Sports

21 Neubau der Kindertagesstätte St. Petrus
- Objektvorlage -

22 Anbau an der Kindertagesstätte des DRK Sandkamp
- Mehrkostenvorlage -

23 Neubau einer Kindertagesstätte in Hattorf
- Mehrkostenvorlage -

24 Städtische Beteiligung an der "Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH" (MVZ amO)

25 Einrichtung und Besetzung eines Beirates für nachhaltige Entwicklung in Wolfsburg, Klima-, Umwelt- und Energiepolitik

26 Straßenbenennung K 114, Abschnitt zwischen BAB Anschlussstelle „Sandkamp“ und Werkstor „Lkw-Einfahrt“
- Kenntnisnahme -

27 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des Trägervereins Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Niedersachsen e. V.

28 Stiftung phaeno - Satzungsänderung -

29 Ratsvorschrift zur Annahme von unentgeltlichen/vergünstigten Leistungen
hier: nachträgliche Genehmigung

30 Annahme von Spenden- und Sponsoring Leistungen aus den Jahren 2019 und 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pzemyslaw, Czechowski	Spacerowa 39/8 78-100Kolobrzeg (Polen)	01-23/772006583876

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.02.2020.

Der Bescheid gilt am 02.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.02.2020
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 21. Februar 2020** **Nummer 7**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 59
Bekanntmachung zum Betretungsrecht nach dem Naturschutzrecht	Seite 59
Bekanntmachung über die Neufestlegung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Stadtteil Fallersleben	Seite 60
Bekanntmachung Ankündigung einer Einziehung	Seite 60
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans im Stadtteil Steimker Berg „Steimker Gärten, 2. Änderung“	Seite 61-62
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020	Seite 63-64
23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 65
21. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 66
Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 67
22.Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 68
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 68
Öffentliche Zustellungen	Seite 69

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 01. März 2020 findet im Stadtgebiet Wolfsburg von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „1. Wolfsburger Biathloncup“ mit Olympiasieger Michael Rösch statt.

Bekanntmachung zum Betretungsrecht nach dem Naturschutzrecht

Die kreisfreie Stadt Wolfsburg kündigt hiermit an, dass Bedienstete und sonstige Beauftragte der Naturschutzbehörde auf der Grundlage des § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 39 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) auch im Jahr 2020 Grundstücke betreten werden, um Besichtigungen, Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten vorzunehmen.

Bekanntmachung über die Neufestlegung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Stadtteil Fallersleben

Gemäß § 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in der Stadt Wolfsburg in dem Stadtteil Fallersleben wie folgt festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 321 im Stadtteil Fallersleben wird von Abschnitt 240 – Station 1283 nach Abschnitt 240 – Station 1274 verlegt. Die Verlegung erfolgt mit Wirkung vom 01.04.2020.

Träger der Straßenbaulast für den hinzukommenden Teil der Ortsdurchfahrt wird die Stadt Wolfsburg. Die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze in dem Stadtteil Fallersleben ist durch die sich über den Ortsrand des Ortsteils hinaus entwickelte Bebauung erforderlich geworden.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen, Rathaus B, Zimmer 246 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Bekanntmachung Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Straße „Bromer Straße“ Str.-Nr. 11790, Flurstück 425/116. der Flur 4, Gemarkung Vorsfelde, mit einer Größe von 384 m² mit Wirkung vom 07.07.2020 einzuziehen.

Begründung:

Das betroffene Straßenflurstück dient als öffentlich gewidmeter Parkplatz. In der Zwischenzeit wurde der Bebauungsplan „Heidgarten, 3. Änderung“ beschlossen. Dieser sieht vor, dass ca. 130 neue Wohneinheiten im Wege der Nachverdichtung und Aufstockungen geschaffen werden. Für den Nachweis und die Sicherung einer ausreichenden Anzahl von privaten Stellplätzen für die Gebäudeaufstockungen ist die Herrichtung zusätzlicher Stellplatzanlagen notwendig. Die o.g. Fläche bietet sich an, da dort schon Parkplätze existieren und in östlicher Richtung eine Fläche mit wenig Baumbestand angrenzt, sodass der vorhandene Parkplatz um 40 Stellplätze erweitert werden kann. Somit stehen insgesamt 66 Parkplätze zur Verfügung. Die Einbeziehung der öffentlichen Parkplätze in die private Stellplatzanlage ist dabei notwendig, um den naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB zu minimieren.
Ein öffentliches Interesse ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, da der Bebauungsplan dazu dient, den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, wozu unmittelbar auch Stellplätze nachzuweisen sind.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekanntgegeben. Ein Lageplan, auf dem die zur Einziehung vorgesehenen Teilflächen gekennzeichnet ist, liegt während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße, Rathaus B, Zimmer 246 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Steimker Gärten, 2. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg

Die Stadt Wolfsburg plant, innerhalb des Wohngebietes „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Berg einen großflächigen Nahversorgungsmarkt anzusiedeln. Hierzu sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan „Steimker Gärten“ zu ändern. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung und Wohnen“.

Im Rahmen der Verfahren sollen nunmehr die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Diese öffentliche Darlegung findet statt:

in der Zeit vom 02.03.2020 bis zum 16.03.2020
im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung,
Rathaus B, 3. Obergeschoss

Die Einsichtmöglichkeit in die Planunterlagen besteht:

Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Auskunft zu den Plan-Vorentwürfen wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 313 und 319, während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Geltungsbereiche gehen aus den unten abgebildeten Planskizzen hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

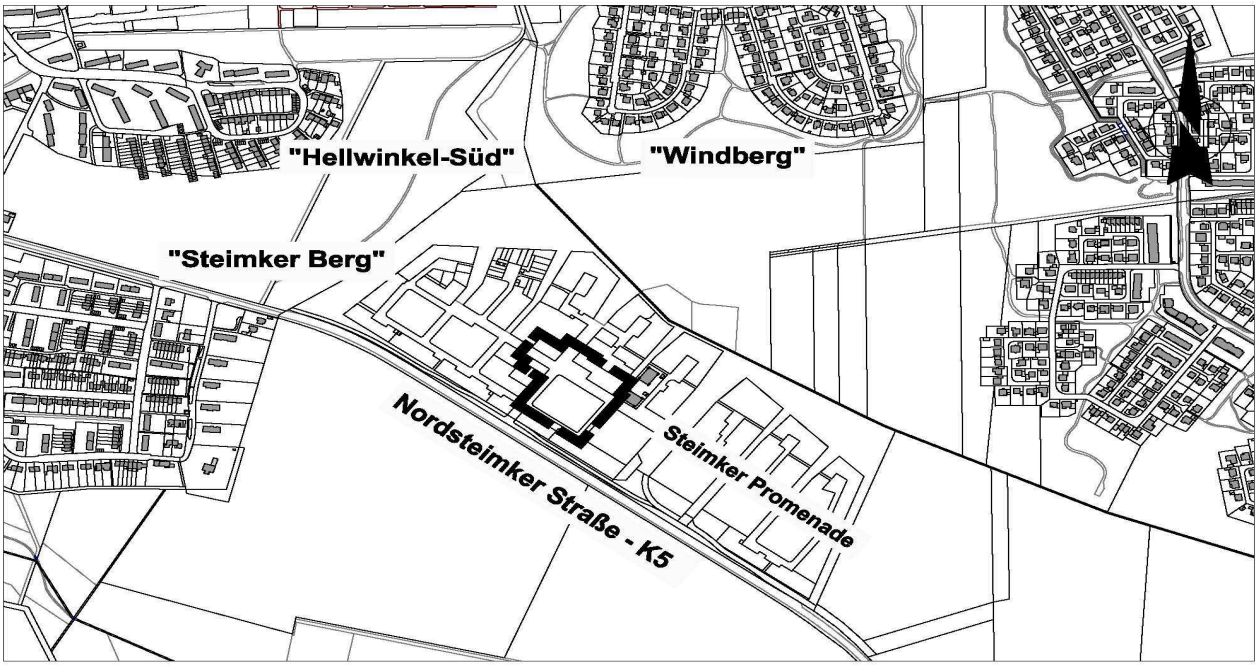

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "STEIMKER GÄRTEN" 2. ÄNDERUNG

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

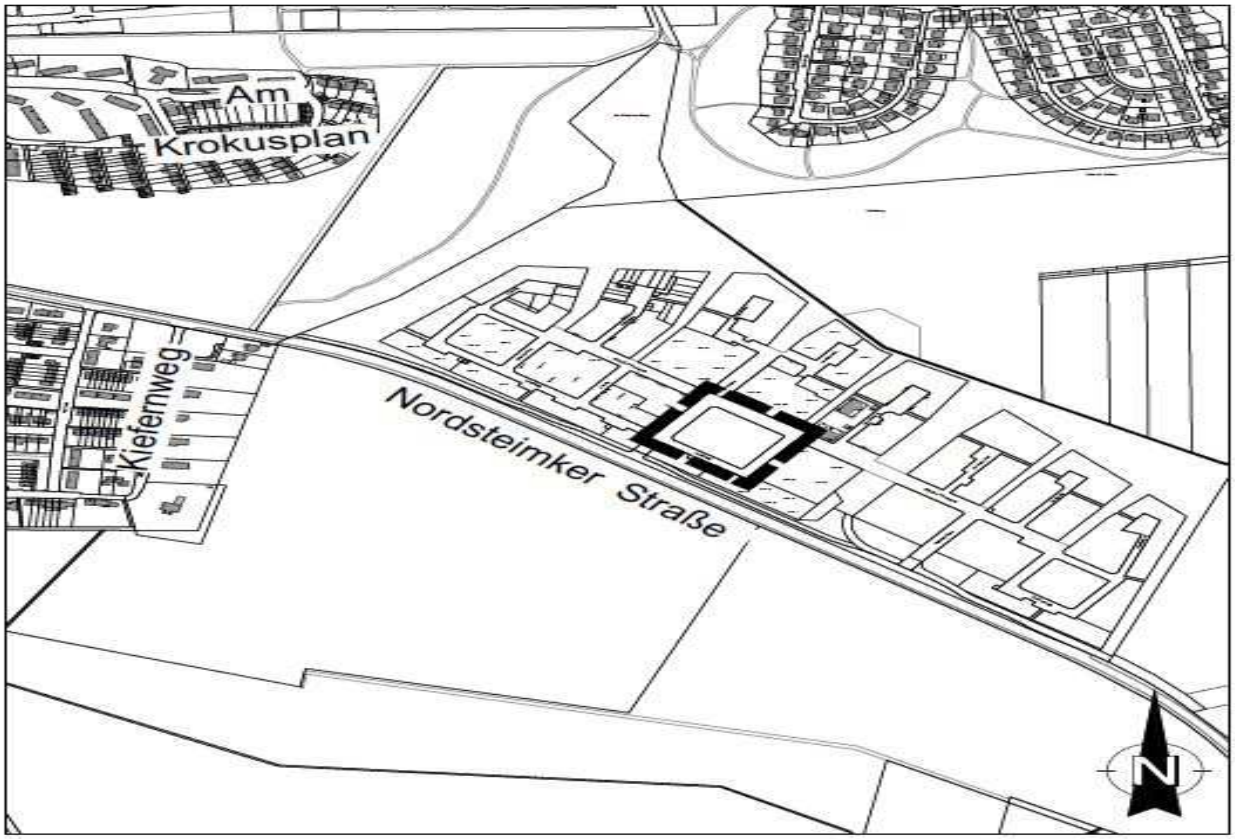

GELTUNGSBEREICH DER 4. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "STEIMKER GÄRTEN-NAHVERSORGUNG UND WOHNEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 29.01.2020 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass der genehmigungspflichtige Bestandteil der von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2020 genehmigt ist.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02. bis 28.02.2020

und

vom 02.03. bis 03.03.2020

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Schulzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	399.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	354.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	387.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	500.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	527.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.800,00 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5
Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 373.100,00 €. Sie wird auf die Verbandsmitglieder mit folgenden Beträgen umgelegt:

Gemeinde				Stimmenverhältnis
a) Stadt Königslutter am Elm	=	203.704,75 €	=	54,6 %*
b) Stadt Wolfsburg	=	169.395,50 €	=	45,4 %*

*Abweichungen wegen Rundungsdifferenzen

§ 6
Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 25.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Verpflichtung eines Mitgliedes
2	Einwohnerfragestunde
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.11.2019
4	Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess THH 02
5	Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des THH 02
5.1	Die Förderung der Falken einzustellen
5.2	Streichung der Fördergelder für Ditib
6	Berichte
6.1	Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
6.2	Stellenplan 2020/2021 für den Geschäftsbereich Jugend
7	Kenntnisgaben
7.1	Entscheidungen in den Widerspruchsverfahren nach dem Unterhaltvorschussgesetz im Jahr 2019
7.2	Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz zwischen der Stadt Wolfsburg und den Trägern von Kindertagesstätten
8	Anträge der Fraktionen
9	Anfragen und Anregungen
10	Beantwortung von Anfragen
11	Fragen an den Ausschuss
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 26.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2020

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess für die Teilhaushalte 01 und 37

4 Haushaltsplan 2020/2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm der Teilhaushalte 01 und 37

5 Kenntnisgaben

5.1 Stellenplanentwurf 2020/2021 für den Geschäftsbereich Bürgerdienste (01)

5.2 Stellenplanentwurf 2020 für den Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz (37)

6 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Wendschott

7 Berichte

8 Anträge der Fraktionen

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, dem 27.02.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.01.2020

3 Haushalt 2020/2021

3.1 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess für den Teilhaushalt 51 Integrationsreferat

3.1.1 Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 (V 2020/1357)

3.2 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 51 Integrationsreferat (2. Lesung)

4 Berichte

4.1 Stellenplan 2020/2021
(Schriftlicher Bericht)

4.2 Rückblick 2019
(Mündlicher Bericht)

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22.Sitzung des Ortsrates Hehlingen
am Mittwoch, dem 26.02.2020 um 18:30 Uhr
im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz 11, 38446 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2020

2 Wasserpark Hehlingen
Diskussion und Votum des Ortsrates über den weiteren Betrieb des Wasserparks

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Woods, Tyrone	**13 Dana Street Summerstra 00001 Port Elizabeth/South Africa**	**01-23/772006438019**

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.02.2020 .

Der Bescheid gilt am 09.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.02.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 28. Februar 2020** **Nummer 8**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben	Seite 70-71
„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen sowie Stadtteil Steimker Berg (Stadtmitte)) Öffentliche Auslegung	Seite 72-75
Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte	Seite 76
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg	Seite 76-79
23. Sitzung des Sportausschusses	Seite 80
19. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 81
26. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 82-83
19. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 83
22. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 84
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 84
Öffentliche Zustellungen	Seite 85-87

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Ergänzung als Abrundung der bestehenden Siedlung zu schaffen. Unter Erhalt der bestehenden Wegeverbindung des westlich angrenzenden Geh- und Radweges soll ein Teilbereich der vorhandenen Grünfläche als Grundstück für ein Einfamilienhaus genutzt werden.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Diese öffentliche Darlegung findet statt in der Zeit vom 09.03.2020 bis zum 20.03.2020 im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss.

Die Einsichtmöglichkeit in die Planunterlagen besteht:

Montag bis Donnerstag von	07:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag von	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Auskunft zu diesem Konzept des Bebauungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, Zimmer B 316, während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

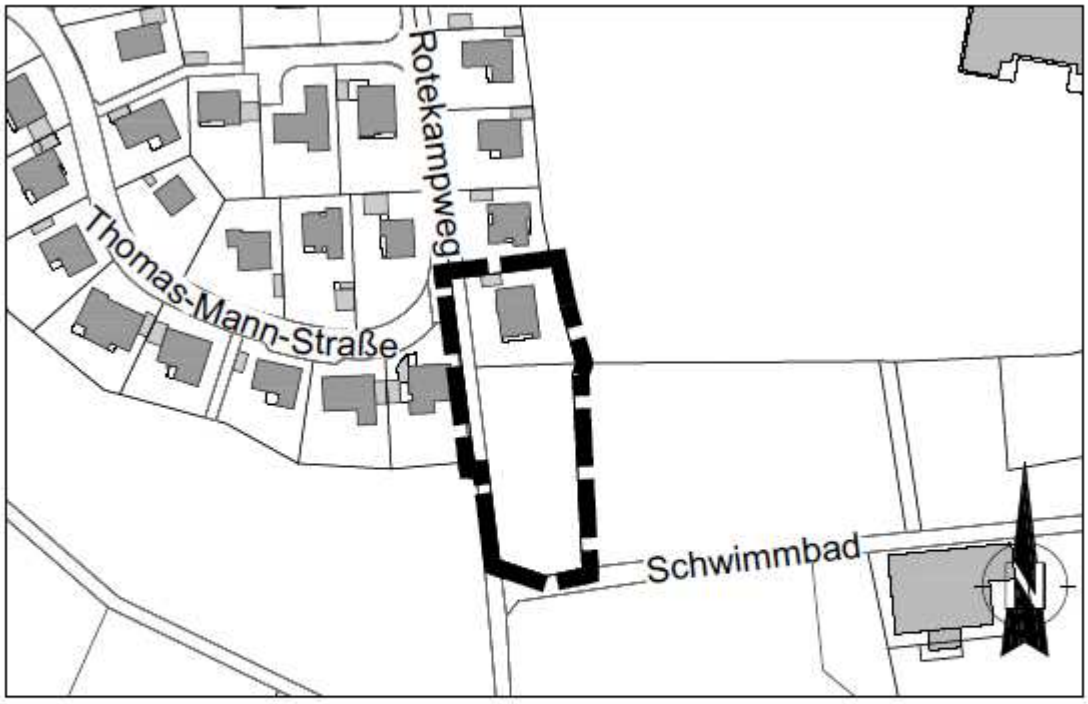

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " LANDGRABEN, 1. ÄNDERUNG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen sowie Stadtteil Steimker Berg (Stadtmitte)) Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 19.02.2020 dem Entwurf des „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen der zentralen Hauptinfrastruktur-einrichtungen (insbesondere Grüne Mitte, Wassertechnische Anlagen und Leitungstrassen, Infrastruktur der Alternativen Grünen Route) für das Wohnbaugebiet Sonnenkamp zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom **09.03.2020** bis einschließlich **09.04.2020**

im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, im 3. Obergeschoss, Rathaus B, Porschestraße 49, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Auskunft zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, Zimmer B 313 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor (aufgrund der Vielzahl der umweltrelevanten Informationen werden diese nur einmal aufgeführt und mit Nummern dem jeweiligen Schutzgut zugeordnet):

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   - 8, 10, 12, 16-19, 22, 23
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
   - 1-7, 13, 14, 19, 20, 23, 24
3. Schutzgut Fläche
   - 1-3, 5, 7, 11, 15, 19-21
4. Schutzgut Boden
   - 1, 7-15, 18, 19, 22, 24
5. Schutzgut Wasser
   - 1, 3, 7, 11-14, 24

6. Schutzgut Klima und Lufthygiene
   - 1, 21

7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
   - 1-3, 7, 13-17, 19, 21, 23, 24

(1) Bewertung der Schutzgüter, Potenzialabschätzung und Rahmenplanung, ÖKOTOP, 2011/2012 mit Auswertung von Bestandsdaten, Konfliktanalyse- und Kompensationsmöglichkeiten der Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und sonstigen Schutzgebieten.

(2) Kartierung und Bewertung der Schutzgüter - Rahmenplanung -, ÖKOTOP, 2014 mit Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzstatus (nach § 30/24, § 30 ü, § 22 NAGBNatSchG, § 5 BNaatSchG), Bewertung der Biotope für den Biotopschutz (Gefährdung und Regenerationsfähigkeit) sowie Erhebung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Heuschrecken) sowie Darstellung von Konfliktpotenzialen und Kompensationsmöglichkeiten.

(3) Naturschutzfachliche Bestandserfassung Biotopinventar und Flora: Durchlass K5 und Überlaufteich, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung und Bewertung naturschutzfachlich relevanter Biotope und Lebensraumtypen im Vorfeld der Planungen der Baumaßnahmen am Durchlass K5/Nordsteimker Graben sowie am Überlaufteich. Biotoptypen wurden flächig kartiert und die Flora (insbesondere geschützte und gefährdete Pflanzenarten) erfasst.

(4) Kurzbericht: Suche nach Brutvorkommen vom Rotmilan, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung nach Brutvorkommen des Rotmilans.

(5) Kartierung von Feldvögeln und Erarbeitung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Lebensraumaufwertung, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung des Gebietes nordwestlich von Nordsteimke für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Feldvögel. Hierzu erfolgte eine Kartierung der Feldvögel sowie die Erarbeitung von Hinweisen zur Lebensraumaufwertung für Feldvögel.

(6) Artenschutzfachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, 29.11.2019 mit Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, u. a. Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse) sowie Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Brutvögeln (Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck, Neuntöter, Star, Bodenbrüter, Gebüschbrüter, Höhlen und Nischenbrüter) sowie Säugetieren (Fledermausarten).

(7) Grünordnerischer Fachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, 29.11.2019 als ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Infrastruktur-Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

(8) Geotechnische Erkundung und Schadstoffuntersuchungen der Bestandsstraßen und Feldwege: Baugebiet "Nordsteimke-Ost“, Wolfsburg / OT Nordsteimke, Ingenieurbüro BGA GbR, 10.05.2016 mit Untersuchungen der von der äußeren Erschließung betroffenen Bestandsstraßen und Radwege, vorhandener Feldwege und Auswertung der Schadstoffuntersuchungen.

(9) Bautechnisches Bodengutachten: Baugebiet „Sonnenkamp“, Wolfsburg / OT Nordsteimke, Ingenieurbüro BGA GbR, 24.07.2018 mit Auswertung der Baugrunderkundung aus dem Jahr 2016.

(10) Geotechnische- und Schadstoffuntersuchungen - L322 (K5) zwischen Steimker Berg und Nordsteimke, geo-log Ingenieurgesellschaft mbH, 16.04.2015 mit geotechnischen Erkundungen zum Abschnitt Nordsteimke Ost (Aufbau Fahrbahn, Rad- / Gehweg und Grünstreifen) sowie Schadstoffuntersuchungen.

(11) Geotechnische Untersuchungen zur Verbreitung des Moors: „Nordsteimker Moor“ an der K5 in Nordsteimke, geo-log Ingenieurgesellschaft mbH, 09.11.2017 zur Erkundung der Ausbreitung des Nordsteimker Moores zur Fahrbahn K 5 (Aufbau des Untergrundes, Grundwassersituation).

(12) Baugrunderkundung und Schadstoffuntersuchungen: Kanalbau Sonnenkamp, Wolfsburg, Ingenieurbüro BGA GbR, 03.07.2019 mit Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen für die übergeordnete Entwässerung des Baugebietes Sonnenkamp.

(13) Moorschutzgutachten Nordsteimke, IHU Geologie und Analytik GmbH, 29.06.2016 (Phase 1), 12. Dezember 2016 (Phase 2) mit Analyse des Zustands des Moores und der Feuchtwiesen sowie Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Moores.

(14) Moorschutzgutachten Nordsteimke - Monitoring Grundwasser (2016-2018), IHU Geologie und Analytik GmbH, 09.10.2019 mit Dokumentation des Grundwassermonitorings.

(15) Verkehrstechnische Vorplanung/Planung der Knotenpunkte für die äußere Erschließung: Neubauvorhaben Wohngebiet Nordsteimke I bis III in Wolfsburg-Ost:, SBI Beratende Ingenieure für Bau, Verkehr, Vermessung, 13.01.2016, 21.03.2018 mit verkehrstechnisch konzeptioneller Vorplanung der Knotenpunkte für die äußere Erschließung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrsabwicklung in den Spitzenstunden.

(16) Schalltechnische Voruntersuchung zur geplanten Wohnbaulandentwicklung in den Ortsteilen Nordsteimke/Hehlingen der Stadt Wolfsburg, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 21.05.2014 mit Aussagen zur Verkehrslärmbelastung.

(17) Schalltechnisches Gutachten zur Alternativen Grünen Route, Bauabschnitt 3 (Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp) in Wolfsburg, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 16.10.2019 mit Prüfung von Ansprüchen auf Schallschutzmaßnahmen entlang der K5 zum Altort Nordsteimke.

(18) Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 24.05.2016 zu den Untersuchungen der Altablagerungen C06, C15 und B35 durch das Geobüro Gifhorn.

(19) Stellungnahme vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. Kreisgruppe Wolfsburg vom 10.08.2018 mit Anmerkungen zur Flächenwertermittlung mit Kompensationsmaßnahmen-beschreibung, Gefährdung gesetzlich geschützter Biotope, Biotopverbund, zum Nordsteimker Graben, der Erfassung von Flora und Fauna sowie zu Wirtschafts- und Freizeitwegen in gesetzlich geschützten Biotopen.

(20) Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforst (NFA Wolfenbüttel) mit Schreiben vom 02.08.2018 mit Anmerkungen zu Wald- und Forstwirtschaftlichen Belangen.

(21) Stellungnahme des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Schreiben vom 24.07.2018 mit Hinweisen zu den Zielen der Raumordnung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete).

(22) Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 09.08.2018 mit Hinweisen zum Baugrund, Altlastenflächen sowie bergbauaufsichtlichen Belangen.

(23) Stellungnahme des Bezirksverbands der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e. V. mit Schreiben vom 28.07.2018 zu Kleingartenanlagen und biologischer Vielfalt.

(24) Stellungnahme des Umweltamts Stadt Wolfsburg (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Boden-/Immissionsschutzbehörde) mit Schreiben vom 15.08.2018 u. a. mit Hinweisen und Anregungen zum Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, zum Schutzgut Wasser, einem Monitoring/ökologischen Baubegleitung und der Bewertung des Bestandes, der wasserrechtlichen Genehmigung sowie zur Altlastensituation.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

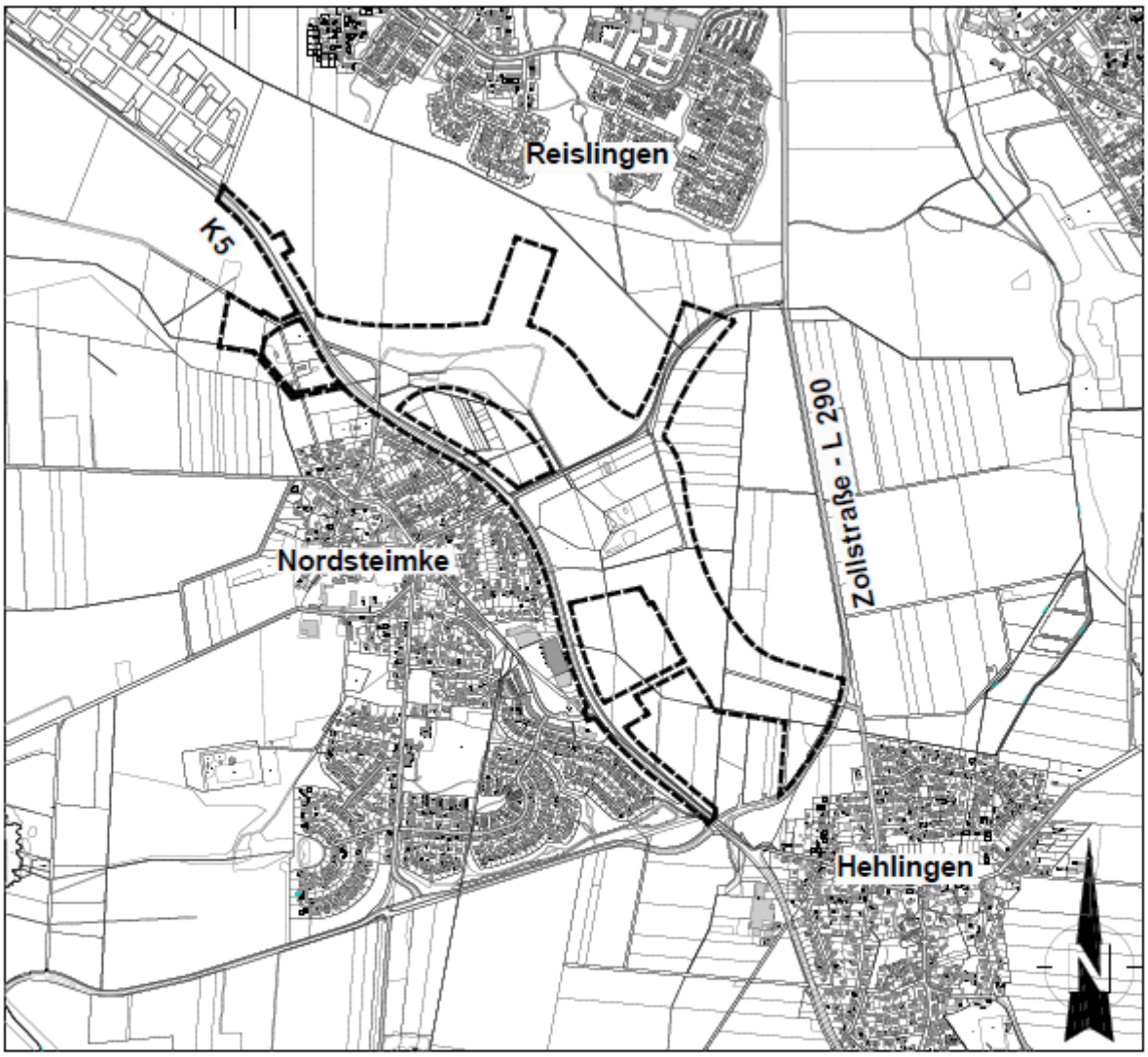

GELTUNGSBEREICH DES "INFRASTRUKTUR-BEBAUUNGSPLAN SONNENKAMP"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN

WOLFSBURG

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte

Frau Anna Rita Curcuruto Salamoni hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Stadtmitte mit Wirkung zum 07.02.2020 verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Florian Rex über. Herr Rex wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Anschlussnehmer ist die Volkswagen Kraftwerk GmbH die beabsichtigt, ihre Kraftwerke zukünftig mit Erdgas statt mit Kohle zu befeuern. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch in Horizontalspülbohrverfahren (HDD), verlegt werden.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen ist die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite (DN) von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend. Daraus folgend ist der Netzausbau zwischen Walle und Wolfsburg erforderlich. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 100 und 200 beantragt. Das Vorhaben erstreckt sich über Teile der Stadt Braunschweig, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg und kreuzt dabei geschützte Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Naturschutzgebiete. Den Verlauf der Leitung bitte ich der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die Abschnitte 300 und 400, die auf dem Werksgelände der Volkswagen AG errichtet werden sollen, wurde ein gesonderter Planfeststellungsantrag eingereicht.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, auf die Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu verzichten und für das Vorhaben direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erachtete den Antrag gem. § 7 Abs. 3 UVPG aufgrund der Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten als zweckmäßig. Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen

vom **16.03.2020** bis **16.04.2020** (jeweils einschließlich)

bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 4

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	15:00 Uhr - 18:00 Uhr

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Obergeschoss, Zimmer 0.04

montags bis freitags	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	14:00 Uhr - 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

bei der Stadt Braunschweig, Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, 2. OG, vor dem Zimmer A2. 82

montags bis freitags	08:00 Uhr - 18:00 Uhr

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243

montags und dienstags	08:30 Uhr - 16:30 Uhr
mittwochs und freitags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 17:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter
http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/
oder im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.
Im Zweifelsfall ist gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Samtgemeinde Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäude-management, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel,
- Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine
- Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 17.02.2020
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.
G. Zimmermann

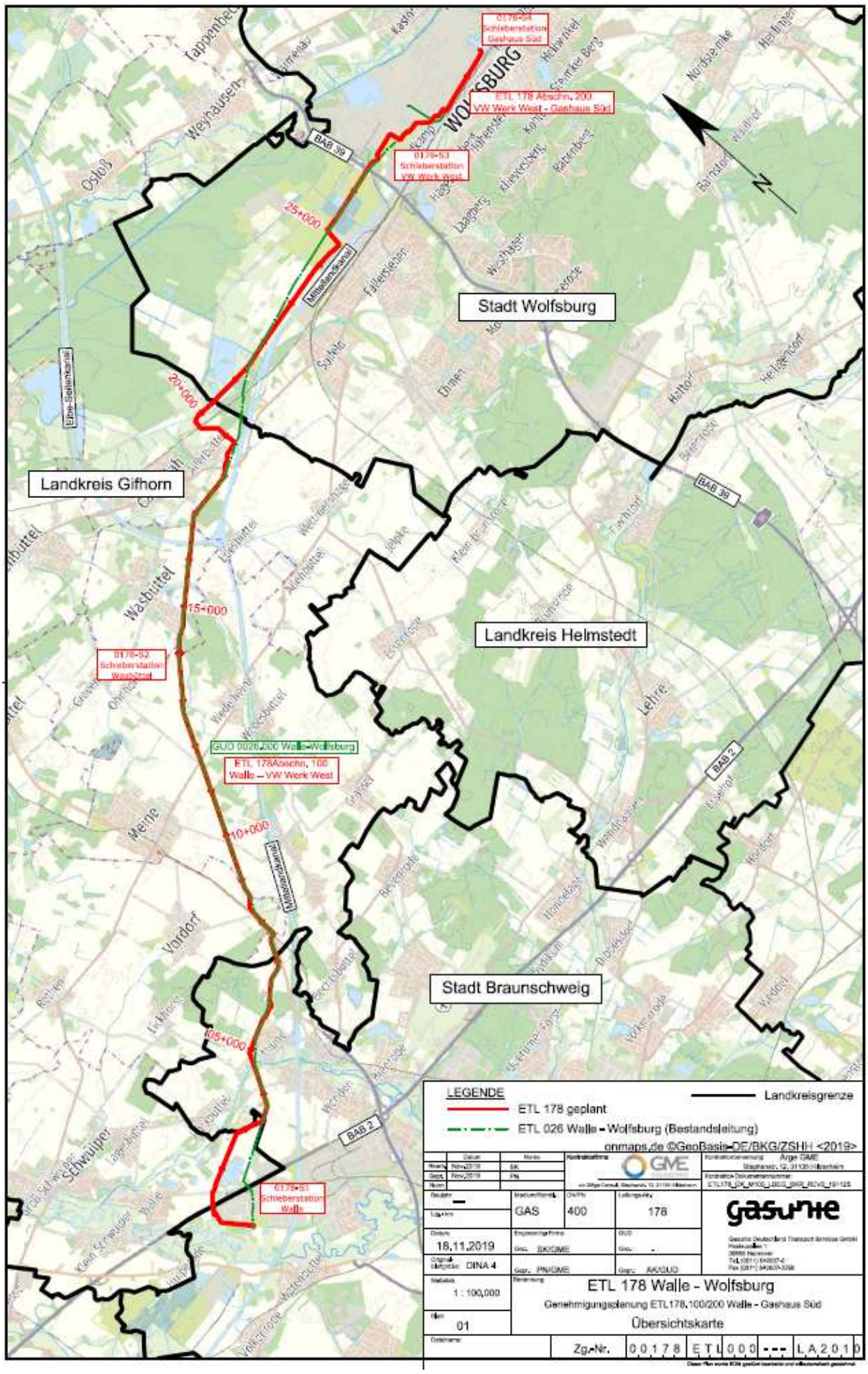
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Helmstedt
Stadt Braunschweig
ETL 178 Abschn. 200
VW Werk West - Gashaus Süd
ETL 178Abschn. 100
Walle – VW Werk West
GUD 0026.000 Walle-Wolfsburg
0178-54 Schieberstation Gashaus Süd
0178-53 Schieberstation VW Werk West
0178-52 Schieberstation Wasbüttel
0178-51 Schieberstation Walle
25+000
20+000
15+000
10+000
05+000
BAB 39
BAB 2
LEGENDE
ETL 178 geplant
ETL 026 Walle – Wolfsburg (Bestandsleitung)
Landkreisgrenze
onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH <2019>
GAS
400
178
18.11.2019
DIN A 4
1 : 100.000
01
ETL 178 Walle - Wolfsburg
Genehmigungsplanung ETL178.100/200 Walle – Gashaus Süd
Übersichtskarte
Zg.-Nr. 00178 ETL 000 --- LA 2010

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 03.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.01.2020

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess zu den Teilhaushalten 80 Sport und 82 Bäder

3.1 Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 (V 2020/1357)

3.2 Änderungsantrag der AFD-Fraktion zum Doppelhaushalt 2020/2021

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 80 Sport sowie des Teilhaushaltes 82 Bäderbetriebe Wolfsburg

5 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Kenntnisgaben

6.1 Stellenplan 2020/2021 des Geschäftsbereichs Sport

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 04.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 05.02.2020

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschläge, die dem Kulturausschuss und der Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind
2. Lesung

4 Haushalt 2020/2021; Finanzplan bis 2024
- Teilhaushalt Kultur -
(www.wolfsburg.de/interaktiverhaushalt)
2. Lesung

5 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschaftsversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

6 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Jahresabschluss 2018/2019

7 Kenntnisgaben - schriftlich -

7.1 Stellenplan 2020/2021 des Geschäftsbereichs Kultur

8 Kenntnisgaben - mündlich -

8.1 Aktuelles

9 Anträge der Fraktionen

9.1 Suche nach neuen Off-Räumen für den Kunstverein „creARTE“

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 05.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung vom 06.02.2020

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess des Dezernats IV (2. Lesung)

4 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Dezernats IV (2. Lesung)

5 Stellenplan des Baudezernates

6 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

7 Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet "Krummer Morgen" in Heiligendorf

8 Einziehung eines Teils des Lerchenwegs Ankündigung der Einziehungsabsicht

9 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) Änderung der Unternehmenssatzung

10 Bushaltestellen 2020 – Erneuerung mit Faserbeton; Rabenberg - Haltestelle „Burgwall Ost“

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Einbringung von Anträgen

11.1.1 Schließung der Gräben innerhalb des Stadtwaldes

11.2 Beratung von Anträgen

11.2.1 Begrünung von Bushaltestellenhäuschen

11.2.2 Ersatzflächen für Kleingärten

12 Kenntnisgaben

12.1 Ankündigung: Terminverschiebung der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 23.04.2020 auf Mittwoch, den 29.04.2020

13 Beantwortung von Anfragen

14 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, dem 03.03.2020 um 19:00 Uhr im OT Heiligendorf, Schützenverein, Lütjer Weg 7, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 Information zur Waldgestaltung an der Schunter
Bericht der Niedersächsischen Landesforsten

5 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

6 Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet "Krummer Morgen" in Heiligendorf

7 Ortsratsmittel

7.1 Entlastung des Ortsbürgermeisters

7.2 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt.

8 Anträge des Ortsrates

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Westhagen
am Mittwoch, dem 04.03.2020 um 19:00 Uhr
im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Str. 39 a,
38444 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen

5 Anträge des Ortsrates

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herrn Malkhaz Turmanidze	Ninoshvili Str. 8 E 0102 Tiflis Georgien	01-24 X 160/2019 Bez I / 25.02.2020

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Städtischer Ordnungsdienst Rathaus B, Zimmer B 355, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2020.

Der Bescheid gilt am 16.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.02.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Domröse

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Herr Anil Lo Iudice	Rothenfelder Str. 10 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - DV 25

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2020.

Der Bescheid gilt am 16.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.02.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Herr Loris Polizzi	Antonius-Holling-Weg 5 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - B 1131

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.02.2020.

Der Bescheid gilt am 16.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.02.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Markgraf

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 06. März 2020** **Nummer 9**

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Barnstorf / Nordsteimke — Seite 88

Bebauungsplan „Nahversorgung Allerstraße“ im Stadtteil Teichbreite der Stadt Wolfsburg — Seite 88-89

24. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) — Seite 90-91

21. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses — Seite 91

23. Sitzung des Schulausschusses — Seite 92

17. Sitzung des Bildungshausausschusses — Seite 93

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 93

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Barnstorf / Nordsteimke

Frau Simone Horstmann hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Barnstorf / Nordsteimke mit Wirkung zum 12.02.2020 verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Philipp Kasten über. Herr Kasten wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet

Bebauungsplan „Nahversorgung Allerstraße“ im Stadtteil Teichbreite der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 02.10.2019 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Nahversorgung Allerstraße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

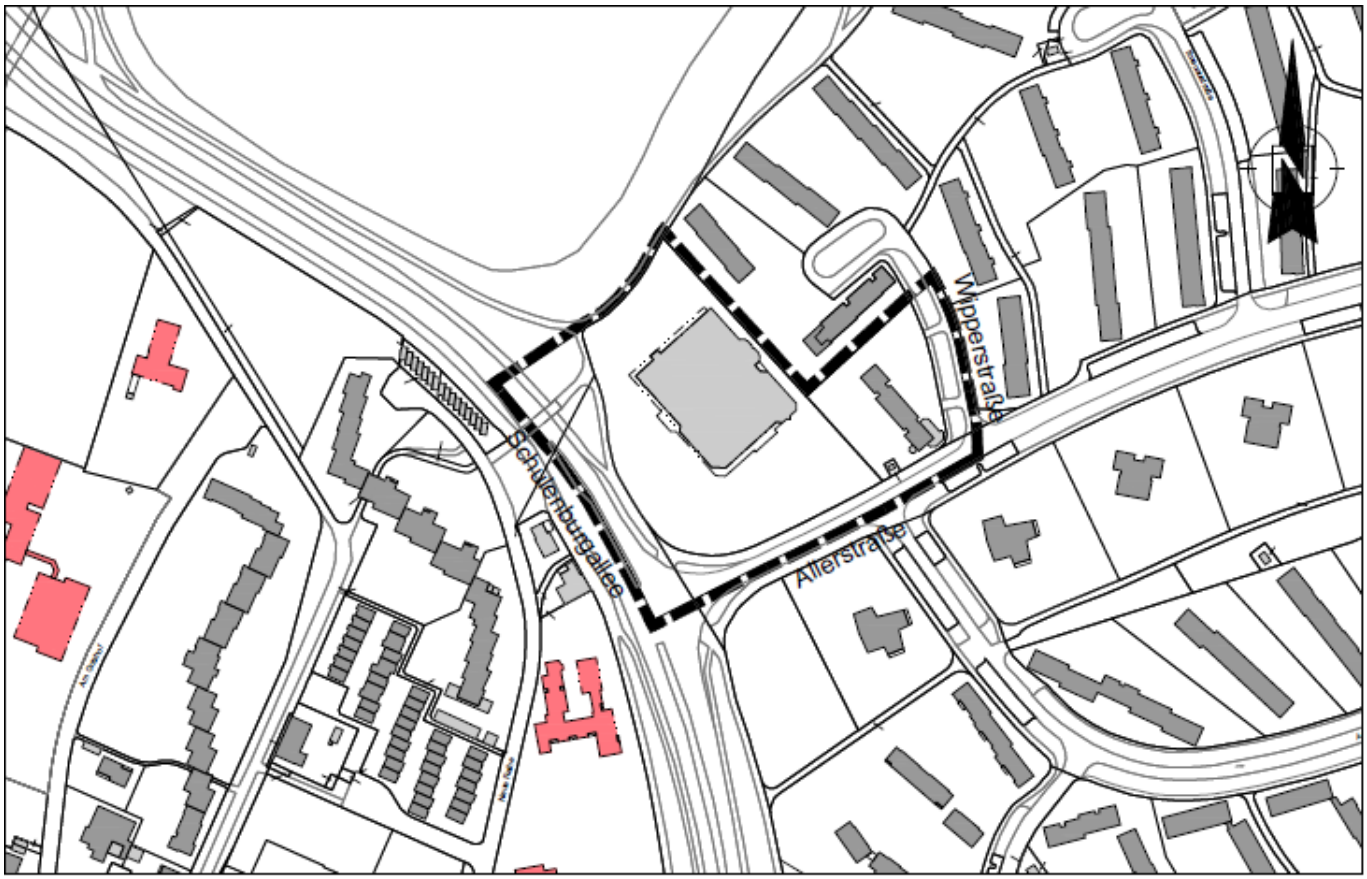

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NAHVERSORGUNG ALLERSTRASSE"

Quellen:
Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2001-2006
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Ausschusssitzungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 10.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2020

3 Smart City Strategie Wolfsburg

4 Aktueller Stand zum weiteren Vorgehen im Förderprogramm "Modellprojekte Smart Cities"
Mündlicher Bericht der Verwaltung

5 Betreibermodell für die Gemeinschaftsfläche der "Markthalle - Raum für digitale Ideen"

6 Neue Nutzungsordnung und -entgelte für den Coworkingspace in der Markthalle - Raum für digitale Ideen

7 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Verkehrsmodells für die Stadt Wolfsburg

8 Wanderungsmotivbefragung
Mündlicher Bericht der Verwaltung

9 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 21

10 Ergänzung zur Vorlage V 2020/1396: Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 21

11 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschläge, die dem Strategieausschuss und der Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind

12 Stellenplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) für das Referat 21

13 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und Finanzplan bis 2024 mit Investitionsprogramm;
Teilhaushalt 98 – Beteiligungen und Zweckverbände

14 Ergänzung zur Vorlage V 2020/1397: Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und Finanzplan bis 2024 mit Investitionsprogramm;
Teilhaushalt 98 – Beteiligungen und Zweckverbände

15 Anträge der Fraktionen

16 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

17 Beantwortung von Anfragen

18 Kenntnisgaben

19 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 11.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 20. Sitzung

3 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
- Teilhaushalt 03 - Soziales und Gesundheit

3.1 Änderungsantrag der AFD-Fraktion zum Doppelhaushalt 2020/2021

3.2 Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 (V 2020/1357)

3.3 Änderungsantrag zum Doppelhaushalt | Maßnahmenvorschläge

3.4 HH 2020/ 21: Ärzteförderung streichen, Nr. 308 der KGSt-Liste

3.5 HH 2020/ 21: Keine Erhöhung des Eintritts für kinderreiche Familien in der Freibadsaison, Nr. 164 der KGSt-Liste, Nr. 163 im Verwaltungspaket

3.6 Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2020/2021

4 Teilhaushalt 03 - Soziales und Gesundheit - für den Haushaltsplan 2020/2021 und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Berichte

5.1 Stellenplan 2020/2021 des Geschäftsbereichs Soziales und Gesundheit

6 Kenntnisgaben

7 Anträge der Fraktionen

7.1 Schaffung einer Pflegeeinrichtung für junge, körperlich pflegebedürftige Menschen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, dem 11.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.09.2019
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 13.11.2019
4	Bevölkerungsprognose 2019
5	Schulprognostik 2019 (Ausbauplanung)
6	Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess THH 55
7	Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm des THH 55
8	Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) und DigitalPakt Schulen 2020 - 2024
9	Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, Friedrich-von-Schiller-Schule: Rückführung zu einer Einzügigkeit; Neuregelung der Aufnahme von auswärtigen Schüler*innen; Änderung der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen
10	Berichte
10.1	Statistik der Berufsbildenden Schulen Schuljahr 2019/2020
10.2	Berichte aus den Schulen
11	Kenntnisgaben
11.1	Stellenplan 2020/2021 für den Geschäftsbereich Schule
12	Anträge der Fraktionen
13	Beantwortung von Anfragen
14	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Bildungshausausschusses am Donnerstag, dem 12.03.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.02.2020
3	Bildungshaus der Stadt Wolfsburg: Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
4	Bildungshaus der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020 und 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
5	Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen
6	Umsetzung Bibliothekskonzept: Einrichtung einer Jugendbibliothek im Alvar-Aalto-Kulturhaus
7	Ausbau des Bildungsstandortes Wolfsburg hier: Nutzung des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp“
8	Berichte
9	Kenntnisgaben
10	Anträge der Fraktionen
11	Beantwortung von Anfragen
12	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 13. März 2020** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)	Seite 95-97
Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe	Seite 97-100
Abfallbilanz Stadt Wolfsburg	Seite 100
Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 101
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 101-103
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 103
Öffentliche Zustellung	Seite 104

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.

2. Die Anordnung ist zunächst bis zum 31.03.2020 befristet.

3. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

I Begründung

Zu Ziffer 1:
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Corona-Infizierten in Deutschland und mehrerer bestätigter Fälle in Niedersachsen mit verschiedenen Indexquellen untersagt die Stadt Wolfsburg vorsorglich vorerst Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus einschränken, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grunde erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 10.03.2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügbare Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Ziffer 3:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.03.2020
In Vertretung

Dennis Weilmann
Erster Stadtrat

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

   a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),

   b) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und betreuungsbedürftige Personen, und

d) Berufsschulen und Hochschulen,

e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter www.rki.de/ncov-risikogebiete tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leistungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1:
Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-V-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Buchstabe a)
Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b)
In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c)
Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d)
Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u. a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:
Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGBVIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:
Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.
Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.03.2020
In Vertretung

Dennis Weilmann
Erster Stadtrat

Abfallbilanz Stadt Wolfsburg

In der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2020 liegt die Abfallbilanz der Stadt Wolfsburg für das Jahr 2019 im Eingangsbereich bei der WAS Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Dieselstraße 26, 38446 Wolfsburg, aus.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, die Abfallbilanz 2019 während der Öffnungszeiten der WAS einzusehen.

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben mit Schreiben vom 05.12.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung wassertechnischer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung beantragt. Die Teilbaumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit als eine Maßnahme des Gewässerausbaus und als Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und somit nach Nr. 13.1.2 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Demnach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu prognostizieren. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ausschusssitzung der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 19.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.02.2020

3 Wirtschaftsplan 2020 - 2021 Klinikum Wolfsburg

4 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020 und 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschlägen, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (3. Lesung)

7 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (3. Lesung)

8 Stellenplanberatungen 2020/2021, 3. Lesung
Budgetblätter der Geschäftsbereiche und Referate, Anträge des Gesamtpersonalrates

9 Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) und DigitalPakt Schulen 2020 - 2024
- Grundsatzbeschluss -

10 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen

11 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einrichtung einer Jugendbibliothek im Alvar-Aalto-Kulturhaus

12 Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet "Krummer Morgen" in Heiligendorf

13 Neue Nutzungsordnung und -entgelte für den Coworkingspace in der "Markthalle- Raum für digitale Ideen"

14 Smart City Strategie Wolfsburg

15 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Verkehrsmodells für die Stadt Wolfsburg

16 Erneuerung eines Linearbeschleunigers im medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)
- Objektbeschluss -

17 Mitgliedschaft im Deutschen Erbbaurechtsverband e. V.

18 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Jahresabschluss 2018/2019

19 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsplan 2020 -

20 Klinikum Wolfsburg
Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Jahr 2019

21 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: IV. Quartal 2019

22 Berichte

23 Kenntnisgaben

24 Anträge der Fraktionen

25 Beantwortung von Anfragen

26 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cortese, Corrado	Eitelbrotstr. 10 38165 Lehre	01-23/773101169684

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 13.03.2020.

Der Bescheid gilt am 30.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 13. März 2020** **Nummer 10**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)	Seite 95-97
Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe	Seite 97-100
Abfallbilanz Stadt Wolfsburg	Seite 100
Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 101
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 101-103
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 103
Öffentliche Zustellung	Seite 104

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Stadtgebiet der Stadt Wolfsburg öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.

2. Die Anordnung ist zunächst bis zum 31.03.2020 befristet.

3. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

I Begründung

Zu Ziffer 1:
Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Corona-Infizierten in Deutschland und mehrerer bestätigter Fälle in Niedersachsen mit verschiedenen Indexquellen untersagt die Stadt Wolfsburg vorsorglich vorerst Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus einschränken, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grunde erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 10.03.2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügbare Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Ziffer 3:
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.03.2020
In Vertretung

Dennis Weilmann
Erster Stadtrat

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

   a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff NSchG und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),

   b) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und betreuungsbedürftige Personen, und

d) Berufsschulen und Hochschulen,

e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter www.rki.de/ncov-risikogebiete tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.

3. Erhalten die Träger oder die mit den Leistungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.

4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1:
Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-V-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Buchstabe a)
Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b)
In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c)
Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d)
Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u. a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:
Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGBVIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:
Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 5:
Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.
Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 11.03.2020
In Vertretung

Dennis Weilmann
Erster Stadtrat

Abfallbilanz Stadt Wolfsburg

In der Zeit vom 01.04. bis 30.04.2020 liegt die Abfallbilanz der Stadt Wolfsburg für das Jahr 2019 im Eingangsbereich bei der WAS Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Dieselstraße 26, 38446 Wolfsburg, aus.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, die Abfallbilanz 2019 während der Öffnungszeiten der WAS einzusehen.

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben mit Schreiben vom 05.12.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung wassertechnischer Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung beantragt. Die Teilbaumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit als eine Maßnahme des Gewässerausbaus und als Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und somit nach Nr. 13.1.2 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Demnach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu prognostizieren. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ausschusssitzung der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 19.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 1, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.02.2020

3 Wirtschaftsplan 2020 - 2021 Klinikum Wolfsburg

4 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020 und 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

5 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

6 Maßnahmenvorschläge aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
hier: Beratung der Maßnahmenvorschlägen, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (3. Lesung)

7 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
hier: Beratung der Haushaltsansätze der Verwaltungsbereiche, die dem Ausschuss für Finanzen und Controlling und Haushaltskonsolidierung zuzuordnen sind (3. Lesung)

8 Stellenplanberatungen 2020/2021, 3. Lesung
Budgetblätter der Geschäftsbereiche und Referate, Anträge des Gesamtpersonalrates

9 Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) und DigitalPakt Schulen 2020 - 2024
- Grundsatzbeschluss -

10 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen

11 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einrichtung einer Jugendbibliothek im Alvar-Aalto-Kulturhaus

12 Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet "Krummer Morgen" in Heiligendorf

13 Neue Nutzungsordnung und -entgelte für den Coworkingspace in der "Markthalle- Raum für digitale Ideen"

14 Smart City Strategie Wolfsburg

15 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Verkehrsmodells für die Stadt Wolfsburg

16 Erneuerung eines Linearbeschleunigers im medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)
- Objektbeschluss -

17 Mitgliedschaft im Deutschen Erbbaurechtsverband e. V.

18 Theater der Stadt Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Jahresabschluss 2018/2019

19 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsplan 2020 -

20 Klinikum Wolfsburg
Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Jahr 2019

21 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: IV. Quartal 2019

22 Berichte

23 Kenntnisgaben

24 Anträge der Fraktionen

25 Beantwortung von Anfragen

26 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cortese, Corrado	Eitelbrotstr. 10 38165 Lehre	01-23/773101169684

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 13.03.2020.

Der Bescheid gilt am 30.03.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 17. März 2020** **Nummer 11**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg betreffend die Ausweitung kontaktreduzieren-der Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie die Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG	Seite 105-108
Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg	Seite 109-112
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 112

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg betreffend die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie die Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.

(1) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern/Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch und/oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

(2) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

(3) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von generellen Besuchs- bzw. Betretungsverboten für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG sind zu treffen.

(1) Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

(2) Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

(3) Die in der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Anordnungen gelten weiterhin.

3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen in dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Wolfsburg wird untersagt.

(1) Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen

a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Werksfeuerwehr)
b) Polizei
c) Rettungsdienst,
d) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
e) ambulante und stationäre Pflegedienste,
f) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),
g) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
h) Kommunale Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser-und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

(3) Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausfall).

(4) Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

4. Ausnahmeregelungen

Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Begründete Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Bußgeld

(1) Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Anordnung ist zunächst bis zum 18.04.2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

(3) Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1-3 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

I Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Dank Ihres bisherigen Einsatzes und Ihrer nachhaltigen und erfolgreichen Umsetzung der Containment-Strategie vor Ort sind wir in Niedersachsen jetzt in der Lage, die nächsten notwendigen Maßnahmen starten zu können, um besondere Gruppen zu schützen.

Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

In den bisherigen Allgemeinverfügungen sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungs-Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zu Ziffer 4:

Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Allgemeinverfügung notwendig ist, ist ein entsprechender Antrag bei dem Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg einzureichen.

Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.03.2020

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S.2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

1. **Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:**

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufscentern;
  ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf (Kiosk), Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich (z. B. Optiker, Hörgeräteakustiker). **Für diese Bereiche ist das Sonntagsverkaufsverbot vom Land Niedersachsen ausgesetzt worden. Die genannten Einrichtungen haben darauf hinzuweisen, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kunden einzuhalten ist. Es ist zusätzlich auf die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts hinzuweisen.**

2. **Verboten werden:**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- Alle Ansammlungen im Freien
  (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)

- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.
- Beerdigungen sind möglichst im Freien abzuhalten, sofern witterungsbedingt in geschlossenen Räumen erforderlich, ist ein entsprechender Abstand zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.

  Bei privaten Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben.

  (Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

3. **Restaurants und Speisegaststätten können täglich von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gewährleistet sein. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den Gästen gewährleistet ist. Die Regelung gilt ebenfalls für Verzehrmöglichkeiten beispielsweise in Bäckereien und ähnlichem. Zulässig sind in einem Betrieb zeitgleich maximal 50 Personen.**

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.

6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus) vom 13. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 10/2020, Seite 95-97, tritt mit Ablauf des 17. März 2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maß-nahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. **Gaststätten dürfen geöffnet bleiben, soweit die Tische einen Abstand von 1,5 m zueinander einhalten. SARS-CoV-2 wird nach derzeitigem Erkenntnisstand primär von Mensch-zu-Mensch, z. B. durch Husten, Niesen oder persönlichen Kontakt mit infizierten Personen, übertragen. Bei einem Abstand von 1,5 m verringert sich das Infektionsrisiko.** Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügten Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 17.03.2020

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 19. März 2020** **Nummer 13**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg	Seite 123-127

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Nagelstudios, Kosmetikstudios, Betriebe, die Wellnessbehandlungen anbieten und ähnliche Einrichtungen
- Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, zum Beispiel Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufscentern, Blumengeschäfte
- Geschäfte, die überwiegend Genussmittel vertreiben (u. a. Tabak, Süßwaren, Kaffee)
- Geschäfte, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder Baumaterialien eine untergeordnete Bedeutung hat

2. **Ausdrücklich ausgenommen** von der Schließung sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Werkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf (Kiosk), Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich (z. B. Optiker, Hörgeräteakustiker).
   Warenhäuser mit abgrenzbaren Bereichen, welche überwiegend andere Warengruppen als Lebensmittel, Zeitschriften und Zeitungen sowie Drogerieartikel, verkaufen, haben diese wirksam für den Publikumsverkehr zu sperren.

   Für die von der Schließung ausgenommenen Verkaufsstellen ist das Sonntagsverkaufsverbot vom Land Niedersachsen ausgesetzt worden.

   Sämtliche Verkaufsstellen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

   Sie haben darauf hinzuwirken, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Kunden eingehalten wird, z. B. in Warteschlangen an Bedientheken und im Kassenbereich. Es ist auf die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts hinzuweisen. In der Verkaufsstelle dürfen höchstens 50 Kunden gleichzeitig anwesend sein. In Gebäuden mit mehr als 2 Verkaufsstellen, welche von der Schließung ausgenommen sind und gemeinsame Ein- und Ausgänge haben, dürfen höchstens 100 Kunden gleichzeitig im Gebäude anwesend sein.

3. Restaurants, Speisegaststätten, Imbissbetriebe und Mensen dürfen unter folgenden Auflagen geöffnet werden:
    - Die Plätze für die Gäste sind so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten.
    - Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.
    - Es dürfen maximal 50 Kunden gleichzeitig anwesend sein.

    Nach 18 Uhr ist ein außer-Haus-Verkauf auch für Restaurants, Speisegaststätten, Imbissbetriebe und Mensen zulässig.

    Bäckereien ist nur der Verkauf der Ware gestattet. Sitzgelegenheiten im Innen- und Außenbereich sind für die Gäste unzugänglich zu machen.

    Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

    - Cafés
    - Eisdielen

4. Verboten werden:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- Alle Ansammlungen im Freien
  (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)

- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.
- Beerdigungen sind möglichst im Freien abzuhalten, sofern witterungsbedingt in geschlossenen Räumen erforderlich, ist ein entsprechender Abstand zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.

Bei privaten Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

5. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.

6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

7. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 4 enthaltenen Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

9. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 18.März 2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 12/2020, Seite 113-118, tritt mit Ablauf des 19.03.2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wolfsburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maß-nahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. SARS-CoV-2 wird nach derzeitigem Erkenntnisstand primär von Mensch-zu-Mensch, z. B. durch Husten, Niesen oder persönlichen Kontakt mit infizierten Personen, übertragen. Bei einem Abstand von 1,5 bis 2 m verringert sich das Infektionsrisiko. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbunden Auflagen gerechtfertigt. Die Ausnahme von den allgemein zulässigen Verkaufszeiten beruht auf § 5 a S. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG). Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Dieses ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben.
Die Stadt Wolfsburg ist gemäß § 8 Abs. 1 NLöffVZG, § 1 Abs. 1 S. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. Nr. 4.5 der Anlage, § 14 Abs. 1, 6 NKomVG die zuständige Behörde.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügten Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungsverbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Zu Ziffer 6:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 7:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 8:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 19.03.2020

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. März 2020** **Nummer 17**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Einschränkung sozialer Kontakte; hier: Sammelunterkünfte — Seite 165 - 167

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

zur Einschränkung sozialer Kontakte; hier: Sammelunterkünfte

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Unterbringung von Personen, die aus gewerblichen Gründen erfolgt, z.B. für Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, Fleischproduktion und dergleichen, ist nur unter Beachtung folgender Auflagen möglich:

   a. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

b. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken und Piktogramme mit den wichtigsten Hygienehinweisen sind in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich auszuhängen, um die Hygienemaßnahmen in den Unterkünften zu verstärken.

c. Eine Unterbringung soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

2. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Begründete Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.

3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) betreffend die Einschränkung sozialer Kontakte, ergänzt um den Runderlass vom 17.03.2020 betreffend die Einschränkung von Übernachtungen, Gaststätten und Restaurants und den Fachaufsichtlichen Hinweisen betreffend Sammelunterkünfte vom 20.03.2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wolfsburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS- CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sicherzustellen.

Mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 /Amtsblatt Nr. 12/2020, S. (118-121) hat die Stadt Wolfsburg die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs angeordnet und damit die zuvor ergriffenen Maßnahmen ergänzt. Zur Aufrechterhaltung der Ernährungsversorgung der Bevölkerung sollen Unterbringungen von Personen, die aus gewerblichen Gründen erfolgt, unter bestimmten Bedingungen jedoch weiterhin möglich sein. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbunden Auflagen gerechtfertigt.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 23.03.2020

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 27. März 2020** **Nummer 18**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 168-170
Ankündigung einer Einziehung	Seite 171
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 171
Öffentliche Zustellungen	Seite 172-173

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) ist Teil der kritischen Infrastruktur. Aufgrund der Corona-Epidemie sind daher Maßnahmen zur Sicherstellung der regulären Abfallentsorgung notwendig. Die WAS beachtet hierbei die Erlasse des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zur „Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung bei Maßnahmen zur Corona-Vorsorge“ vom 17.03.2020 und zur „Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen“ vom 23.03.2020.

1. Abfallentsorgung

a) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr fährt weiterhin planmäßig ihre Touren zur Leerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiertonnen. Hier können jedoch innerhalb der Tagestouren die gewohnten Abholzeiten durch Kontaktvermeidungsmaßnahmen innerhalb der Belegschaft variieren.

Nach wie vor gilt, dass die Abfallbehälter zur Leerung bis 6:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages am Straßenrand bereitstehen müssen.

b) Mobile Sammelstellen

Der Betrieb der mobilen Sammelstellen für die Abgabe von Problemabfällen und Elektronikschrott in den Stadt- und Ortsteilen ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Dies gilt auch für die wöchentliche Annahme an der Sammelstelle am Betriebshof Dieselstraße 26.

c) Sperrmüll

Die kostenpflichtige Blitzsperrmüllabfuhr ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Als Abfallvermeidungsmaßnahme ist auf das Entrümpeln von Kellern und Dachböden zu verzichten und bis auf Weiteres keine Sperrmüllabfuhr zu beantragen. Sperrmülltermine werden nur in unaufschiebbaren Fällen (Umzug, Wohnungsauflösung) vereinbart und werden nur noch unter Vorbehalt vergeben.

2. Umgang mit Abfällen

a) Entsorgung von Abfällen aus Quarantänehaushalten

Bei Abfällen aus privaten Haushalten mit Quarantänefällen wird zurzeit angenommen, dass sie auch im Fall bestätigter Infektionen nicht so stark belastet sind, wie solche, die im Gesundheitswesen anfallen.

Solche Haushalte haben alle Abfälle bei der Entsorgung über die Restmülltonne („schwarze Tonne“) nicht in loser Form einzufüllen, sondern in fest verschlossenen Säcken. Für die Abfalltonnen-bereitstellung gilt, dass Behälterdeckel grundsätzlich geschlossen sein müssen.
Im Fall der Sackabfuhr ist die Bereitstellung der Abfälle in fest verschlossenen Restabfallsäcken vorzunehmen.

b) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Abfällen

Die Abfalltrennung ist auch in der Zeit der Corona-Krise nicht aufgehoben. Das heißt für alle Haushalte ohne Quarantänefälle, dass Restmüll nicht in die Biotonne und Altpapiertonne gehört und die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein sollte.

c) Allgemeine Vorgaben zur Abfalltonnenbereitstellung und zu Behälterstandplätzen

Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel geschlossen sein müssen und Mülltonnenstandplätze sauber gehalten werden sollen.

Da viele Berufstätige inzwischen durch Home Office oder vorsorgliche Maßnahmen zu Hause sind, kommt es vermehrt vor allem in der verdichteten Bebauung vor, dass Behälterstandplätze zugeparkt sind. In solchen Fällen können Tonnen nicht geleert werden. Die Erreichbarkeit von Mülltonnenstandplätzen muss erhalten bleiben!

d) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Gartenabfällen

Auch bei Gartenabfällen sollte die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein.
Alle Besitzer von Grundstücken mit Gärten haben zurzeit zu prüfen, ob Gartenabfälle wirklich sofort über die Biotonne entsorgt werden müssen. Eine Zwischenlagerung von Gartenabfällen in ihren Gärten ist anzustreben, um die Bioabfallentsorgung momentan von diesen Abfallmengen zu entlasten.

3. Entsorgungszentrum

a) Anlieferung von Abfällen durch Privatpersonen

Am Entsorgungszentrum der WAS, Weyhäuser Weg 3, werden seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine privaten Anlieferungen von Abfällen mehr angenommen.

b) Anlieferung von Abfällen durch Gewerbetreibende

Seit dem 21. März 2020 ist das Entsorgungszentrum samstags komplett geschlossen. Diese Regelung gilt auch vorerst für sämtliche Samstage bis einschließlich 18. April 2020. Gewerbetreibende können Abfälle weiterhin während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag anliefern.

c) Verkauf von KompostPlus

Der Abverkauf von KompostPlus ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.

4. Einschränkung des Publikumsverkehrs

a) WAS schließt die Verwaltungsgebäude in der Dieselstraße für Publikumsverkehr

Die Bundesregierung und die Länder haben am 22. März 2020 weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die Corona-Pandemie beschlossen.
Die Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 und 36 sind daher seit dem 24.03.2020 bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige Geschäftsvorgänge, welche einen persönlichen Kontakt erforderlich machen, sind nach telefonischer Voranmeldung möglich (Telefonnummer: 05361 28-3343).

Eine Ausgabe gelber Säcke zur Entsorgung von Verpackungsabfällen (freiwillige Hilfsleistung der WAS für die hierfür zuständigen privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme) findet im Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 bis auf Weiteres nur noch eingeschränkt statt. Rückfragen zur Versorgung mit gelben Säcken beantwortet das von den dualen Systemen hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen Fehr Ost GmbH unter der Hotline 0800 1373635.

Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Straße „Lerchenweg“ Str.-Nr. 15441, Flurstück 138/6 tlw. der Flur 3, Gemarkung Wolfsburg, mit einer Größe von ca. 625 m² mit Wirkung vom 01.09.2020 einzuziehen.

Begründung:

Im Zuge von Ausbauplanungen der Dieselstraße-Zollstraße (L290) wird diskutiert, in Höhe des Planbereichs des Bebauungsplans „Alte Baumschule/Ecke Lerchenweg“ eine Rechtsabbiegespur in den Lerchenweg vorzusehen. Der aktuelle Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Planungsvariante und setzt entsprechend im Norden der Privateigentumsfläche Dieselstraße 40 eine öffentliche Straßenverkehrsfläche fest, die einen Übernahmeanspruch durch die Stadt auslöst. Zur Kompensation der Flächeninanspruchnahme durch die Stadt sieht der Bebauungsplan einen Flächentausch in der Form vor, dass hier Straßenseitenbereiche auf der westlichen Seite des Lerchenweges den privaten Baugebieten zugeschlagen werden. Hierbei handelt es sich um ein ca. 540 m² großes Teilstück der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche, das als Flurstück neu gebildet werden soll. Im Bereich dieses Teilstücks befinden sich, mit Ausnahme eines Gehwegs im Norden, derzeit keine Verkehrsflächen, sondern eine Grünfläche. Auch nach Entwidmung des Teilstücks ist die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche des Lerchenweges mit 24,00 m Breite so bemessen, dass hier auch zukünftig baulich auf Veränderungen im Verkehr reagiert werden kann.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können so überbaubare Flächen festgesetzt werden, die eine Neuordnung und Entwicklung in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Strukturkonzept Dieselstraße ermöglichen.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Frau Heidrun Lydia Camehl	Papenberg 28 38350 Helmstedt	01-24 SOD GS-LC 272

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Städtischer Ordnungsdienst Rathaus B, Zimmer B 355, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2020.

Der Bescheid gilt am 13.04.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Domröse

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die unten angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Beli, Jan	Wydawnicza 20 04-610 Warszawa/Polen	01-23/772006631609

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.03.2020.

Der Bescheid gilt am 14.04.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 03. April 2020** **Nummer 20**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg	Seite 177-178
7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolfsburg 2020plus „Nahversorgung Dresdener Straße“ im Stadtteil Fallersleben	Seite 179-180
Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg	Seite 181-182
Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen über das Internet	Seite 183
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 183
Öffentliche Zustellungen	Seite 184

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg – im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

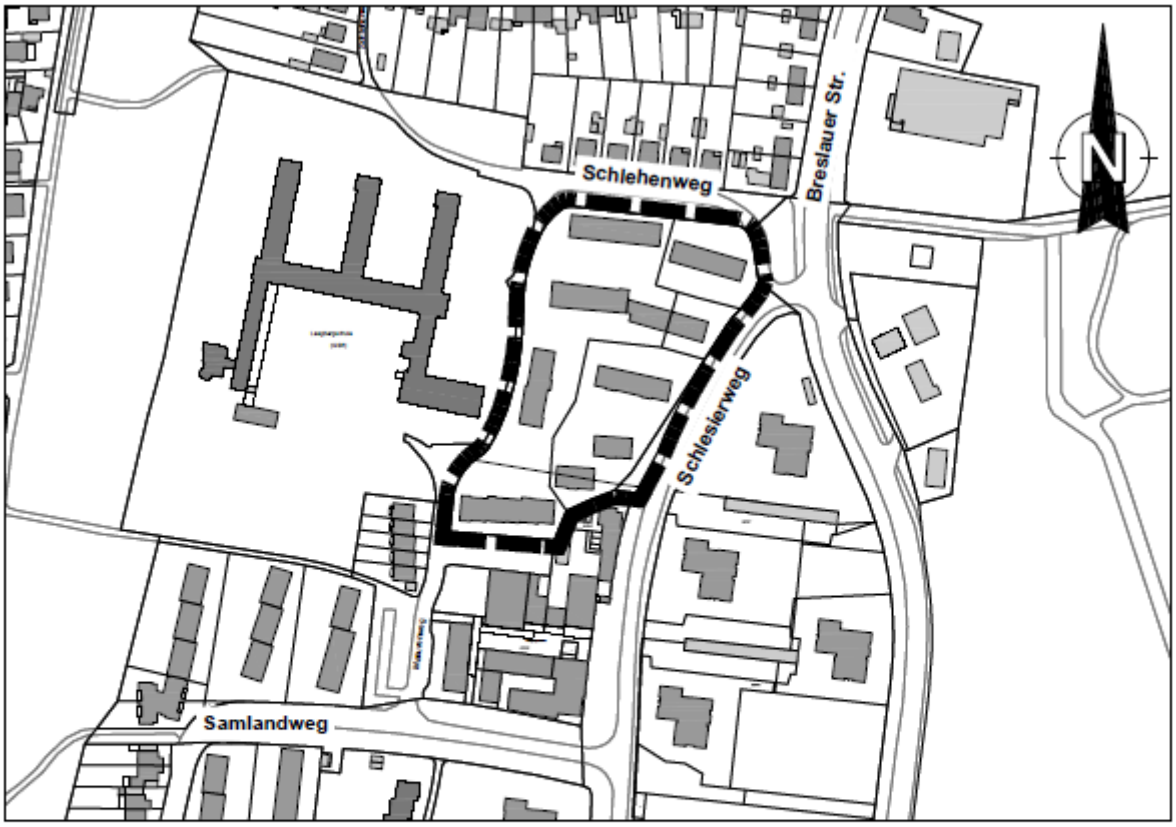

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "LAAGBERG NORD", 3. ÄNDERUNG, 1. TEILBEREICH

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019 LGLN

WOLFSBURG

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolfsburg 2020plus „Nahversorgung Dresdener Straße“ im Stadtteil Fallersleben

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen.

Die Genehmigung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig erteilt.
Die Erteilung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von	08.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der 7. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-verhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

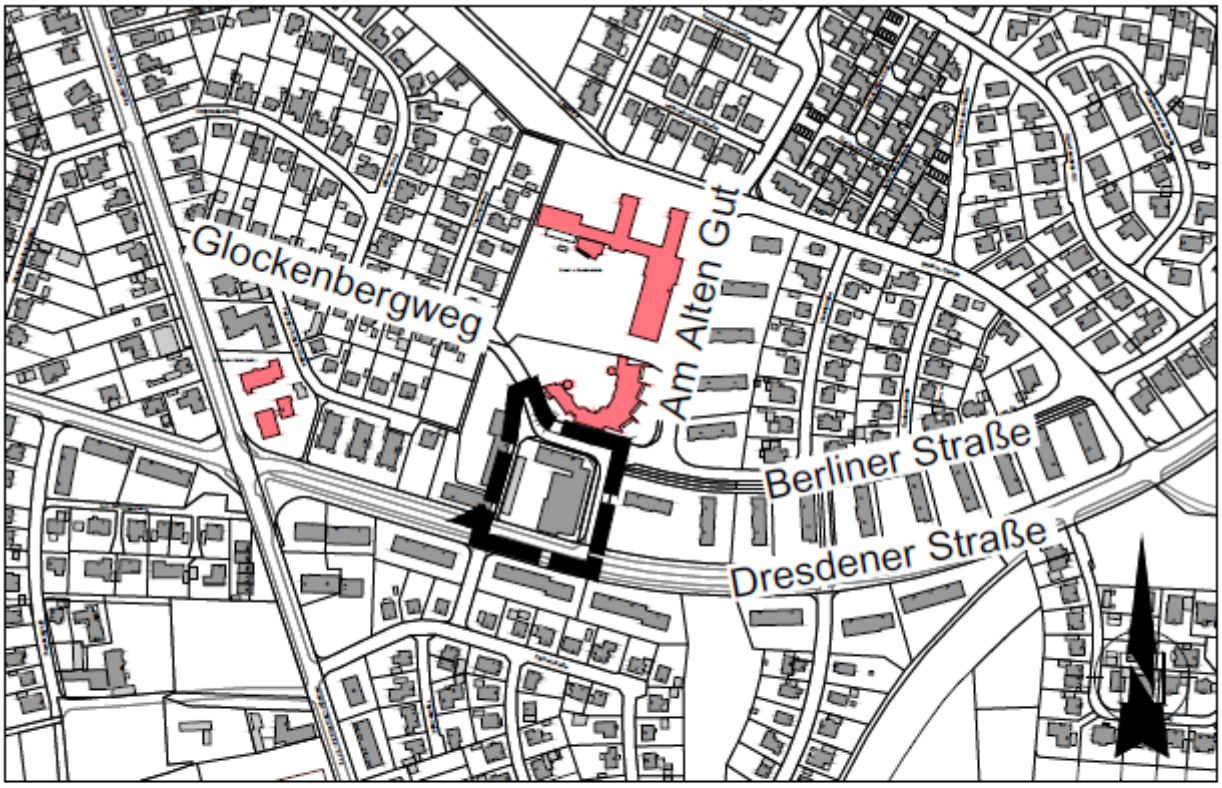

GELTUNGSBEREICH DER 7. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG "NAHVERSORGUNG DRESDENER STRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

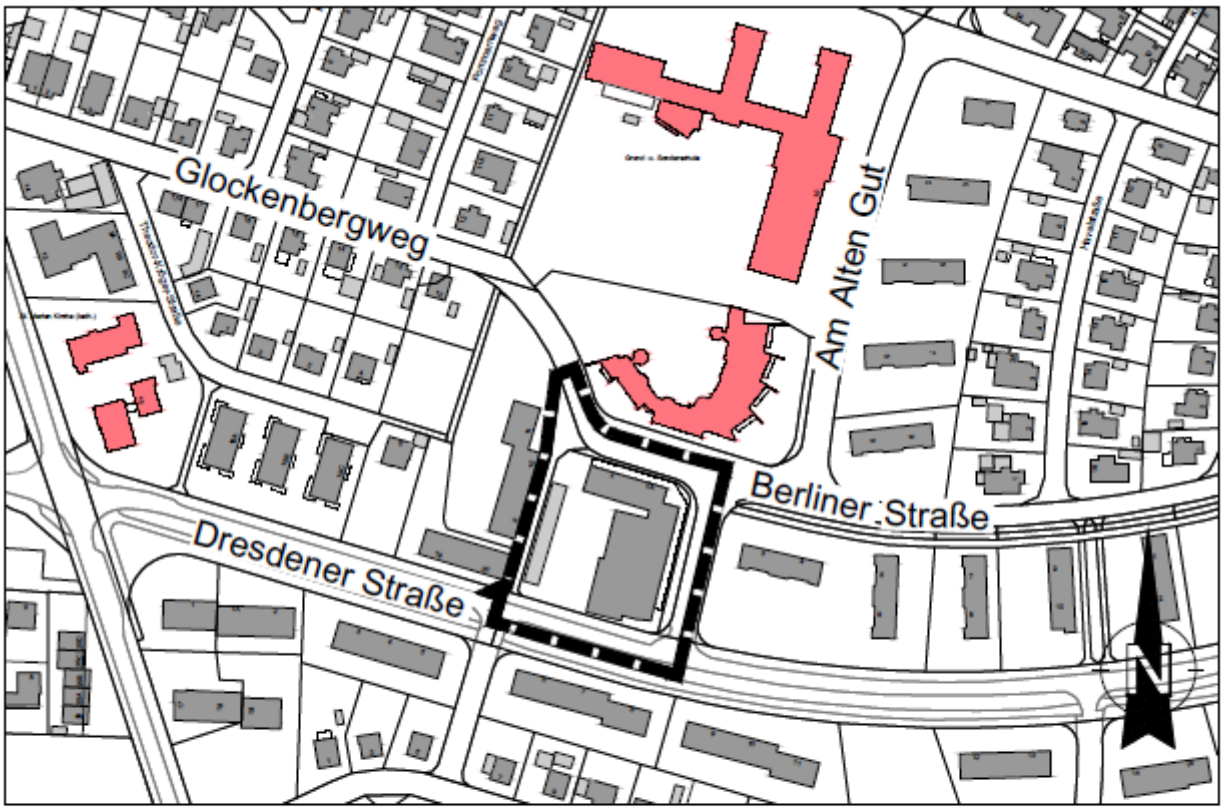

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NAHVERSORGUNGSMARKT DRESDENER STRASSE / BERLINER STRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Wolfsburg versteigert in der Zeit von Donnerstag, 30.04.2020, 19:00 Uhr bis Sonntag, 10.05.2020, 19:00 Uhr Fundsachen online über das Internet.

Es handelt sich um Fundsachen, an denen weder von den rechtmäßigen Eigentümern, noch von den Findern Eigentumsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Folgende Fundsachen werden versteigert:
Handys, Schmuck- und Uhrenpakete und andere Pakete mit diversen Fundsachen

Die Fundsachen werden ab 02.04.2020 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu
angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Ansprüche an den zu versteigernden Gegenständen sind bis zum 29.04.2020 im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Porschestraße 49, Zimmer B 011, 38440 Wolfsburg, geltend zu machen.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungs-verfahrens wird verwiesen.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Herr Cimpeanu, Daniel	Mühlenbusch 31 38448 Wolfsburg Verzogen nach Rumänien, Anschrift unvollständig	01-23/771010890906

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.04.2020. .

Der Bescheid gilt am 20.04.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.03.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 08. April 2020** **Nummer 22**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg	Seite 192-201

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

§1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig
   von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,

3 Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Seilbahnen und Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden,
4 Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5 öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
6 alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze,
7 alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern,
8 Handyläden und Telefonshops.

Ausgenommen von Satz 1 Nr. 7 sind Betriebe und Einrichtungen nach § 3 Nrn. 6 und 7 sowie Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 genannten Verkaufsstellen entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

(3) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

(4) Verboten sind:

1. Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
3. der kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen,
4. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
5. alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Gremien.

3 Auch der Besuch der Zusammenkünfte nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist mit Ausnahme der Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien verboten.

§ 2

(1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

(3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen (höchstens 10 Personen) oder Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.

§ 3

Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

1. die körperliche und sportliche Betätigung im Freien;

2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;

3 die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;

4 der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist;

5 die Teilnahme an Blutspenden;

6 der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;

7 die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den folgenden Betrieben und Einrichtungen:

a) Lebensmittelhandel,
b) Wochenmärkte,
c) landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden,
d) Getränkemärkte,
e) Abhol- und Lieferdienste,
f) Großhandel,
g) Bau- und Gartenmärkte,
h) Tierbedarfshandel,
i) Brief- und Versandhandel,
j) Poststellen,
k) Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
l) Tankstellen,
m) Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten,
n) Reinigungen,
o) Zeitungsverkaufsstellen,
p) Waschsalons,
q) Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr,
r) Blumenläden;

8. Logistik;

9. die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden;

10. die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;

11. die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;

12. die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;

12 a. die Begleitung Sterbender;

13. die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;

14. die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;

15. der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;

16. die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege;

17. die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;

18. die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;

19. Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

§ 4

Gestattet sind auch Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien.

§ 5

(1) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 33 Nrn. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes — IfSG — (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (stationäre Erziehungshilfe),

2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen behandlungsbedürftige Personen;

3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen;

4. Berufsschulen und Hochschulen.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

(2) Wenn eine nach Absatz 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat diejenige oder derjenige für die Einhaltung der diese Person treffenden Verpflichtung zu sorgen, der oder dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen und Betreuer einer von der Verpflichtung nach Absatz 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Die Betreuerinnen und Betreuer nach Satz 2 sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Absatz 1 verpflichtet, Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heimen nicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Absatz 1 genannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 vorliegt, so dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt

werden.

§ 6

(1) Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, Mensen und Kantinen dürfen nicht betrieben werden. Auch der Besuch dieser Einrichtungen ist verboten.Abweichend von Satz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Anforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Absatz 2 untersagt. Aus hygienischen Gründen sollte eine bargeldlose Bezahlung erfolgen.

(4) Für gastronomische Lieferdienste gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen nicht öffentliche Betriebskantinen zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Min destabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

§ 7

(1) Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker.

(2) Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für

1. Frisörinnen und Frisöre,
2. Tattoo-Studios,
3. Nagelstudios,
4. Kosmetikstudios,
5. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist ärztlich veranlasst und die Behandlung ist unaufschiebbar (§ 3 Nr. 4), sowie
6. Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

§ 8

Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person, höchstens 50 Personen gewährleistet sind. In Gebäuden mit mehr als 2 Verkaufsstellen, welche von der Schließung ausgenommen sind und gemeinsame Ein- und Ausgänge haben, dürfen höchstens 100 Personen gleichzeitig im Gebäude anwesend sein. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.

§ 9

Auf Wochenmärkten sind nur Verkaufsstände für Lebensmittel erlaubt. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

§ 10

(1) Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sowie Werksarbeitskräften, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

§ 11

(1) Das Betreten folgender öffentlicher Orte gemäß anliegenden Lageskizzen 1-3 wird untersagt:

- Allerpark
- Schillerteich
- der Bereich Kaufhof 1-25

Die Zufahrt zum Courtyard by Marriott Hotel im Allerpark darf nur von Hotelgästen und Mitarbeitern genutzt werden.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind

- Anlieger, zum Beispiel Eigentümer, Mieter, Pächter; nicht ausgenommen sind Dauercamper
- Mitarbeiter
- Bringdienste (kein Abholservice)

Gegenüber der Polizei und den Ordnungsbehörden ist bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen, warum eine Ausnahme nach dieser Ziffer zulässig ist. Dies kann beispielsweise durch Adressnachweis bei Bewohnern oder einen Nachweis des Arbeitgebers erfolgen.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Begründete Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.

§ 13

(1) Verstöße gegen die §§ 1, 2 und 5 bis 11 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 14

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158- 160, über die zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Restaurants, Speisegast-

stätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 158-160 vom 03.04.2020, Amtsblatt 21/20, S. 189-190 treten mit Ablauf des 08.04.2020 außer Kraft.
Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164, über die Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona- Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020, Amtsblatt 16/20, S. 161-164 vom 03.04.2020, Amtsblatt 21/20, S. 190-191 treten mit Ablauf des 08.04.2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und ergänzen die Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 07.04.2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020 sind die bisher erlassenen Allgemeinverfügungen der Stadt Wolfsburg anzupassen.

Zu § 13:

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu §§ 1,2 und 5 bis 11 bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu § 14:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 19. April 2020 befristet.
Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 08.04.2020

Der Oberbürgermeister

Lageskizze 1: Allerpark

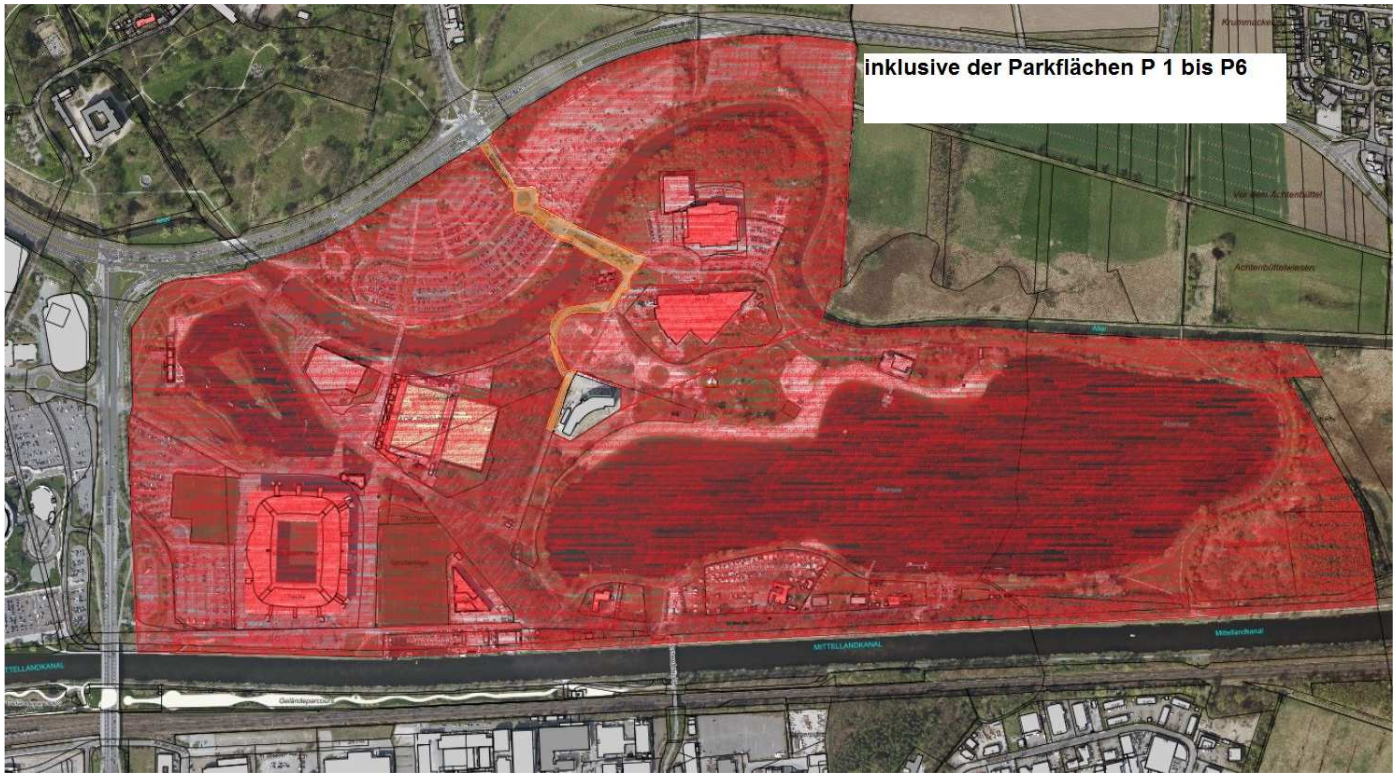

Lageskizze 2: Schillerteich

Lageskizze 3: Bereich Kaufhof 1-25

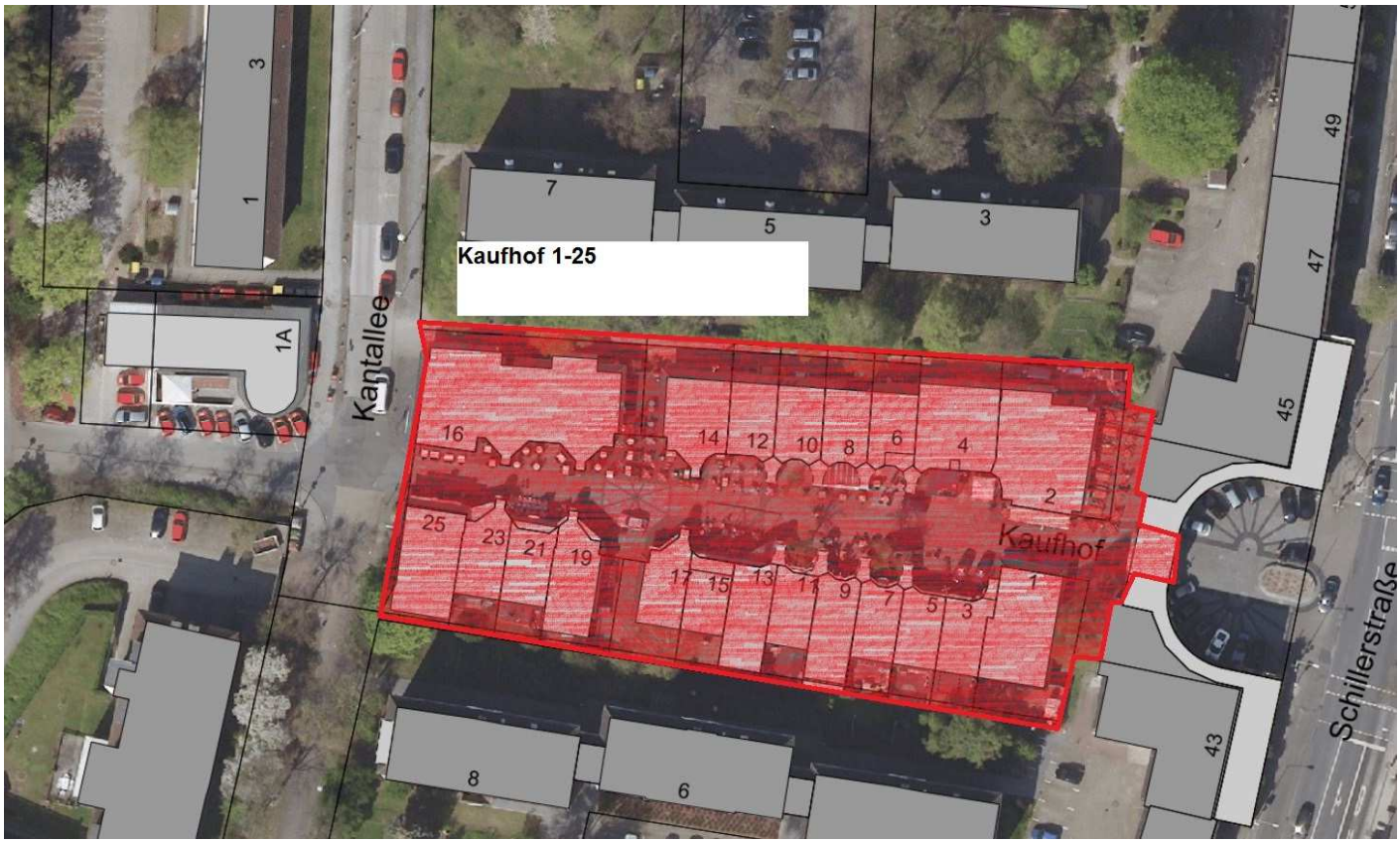

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 09. April 2020** **Nummer 23**

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 202-205	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 206
„Erhaltungssatzung Detmerode“ im Stadtteil Detmerode -Aufstellungsbeschluss-	Seite 205		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 15.11.2017, 19.12.2018, 03.07.2019 und 24.03.2020 beschlossen:

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000.000,00 € übersteigt,

b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000.000 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Änderungen des § 3a und des § 10 Abs. 3 sind zum 10.03.2017 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen des § 7 Abs. 1 sind zum 24.11.2017 in Kraft getreten.

(4) Gleichzeitig ist die Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg vom 02.11.2016 außer Kraft getreten.

(5) Die Hauptsatzung vom 02.11.2016 ist mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 19.12.2018 außer Kraft getreten.

(6) Die Hauptsatzung vom 19.12.2018 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

(7) Die Hauptsatzung vom 19.12.2018 ist mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 03.07.2019 außer Kraft getreten.

(8) Die Hauptsatzung vom 03.07.2019 ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

(9) Die Hauptsatzung vom 03.07.2019 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 24.03.2020 außer Kraft.

(10) Die Hauptsatzung vom 24.03.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geänderten Wertgrenzen des § 3 gelten befristet bis Ende September 2020 und fallen anschließend wieder auf 150.000 € zurück.

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Richtlinien des Rates der Stadt Wolfsburg zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
   Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
   Stundung von Forderungen,
   Erteilung von Prozessvollmachten,
   Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten,
   Löschungsbewilligung,
   Abtretungserklärung,
   Vorrangseinräumung.

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

   a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €,

   b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG

      (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,

      (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,

   c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €

   d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 1.000.000,00 €,

   e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,

   f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,

   g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 1.000.000,00 €,

   h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 1.000.000,00 €,

   i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 1.000.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamten auf Zeit.

„Erhaltungssatzung Detmerode“ im Stadtteil Detmerode

- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 19.02.2020 die Aufstellung einer „Erhaltungssatzung Detmerode“ gemäß § 172 BauGB beschlossen.

Für den dargestellten Untersuchungsbereich ist daher eine Grundlagenermittlung in Form einer städtebaulichen Analyse erforderlich, mit einer Beschreibung der vorhandenen städtebaulichen Gestalt, ihrer städtebaulichen Eigenart und bestimmten städtebaulichen Elementen und Freiräumen. Auf dieser Grundlage ist die Satzung zum Schutz dieses städtebaulichen Charakters und ihr Geltungsbereich zu erarbeiten. Im Gegenstromprinzip sollen in einem Entwicklungskonzept Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung des Stadtteils implementiert werden.

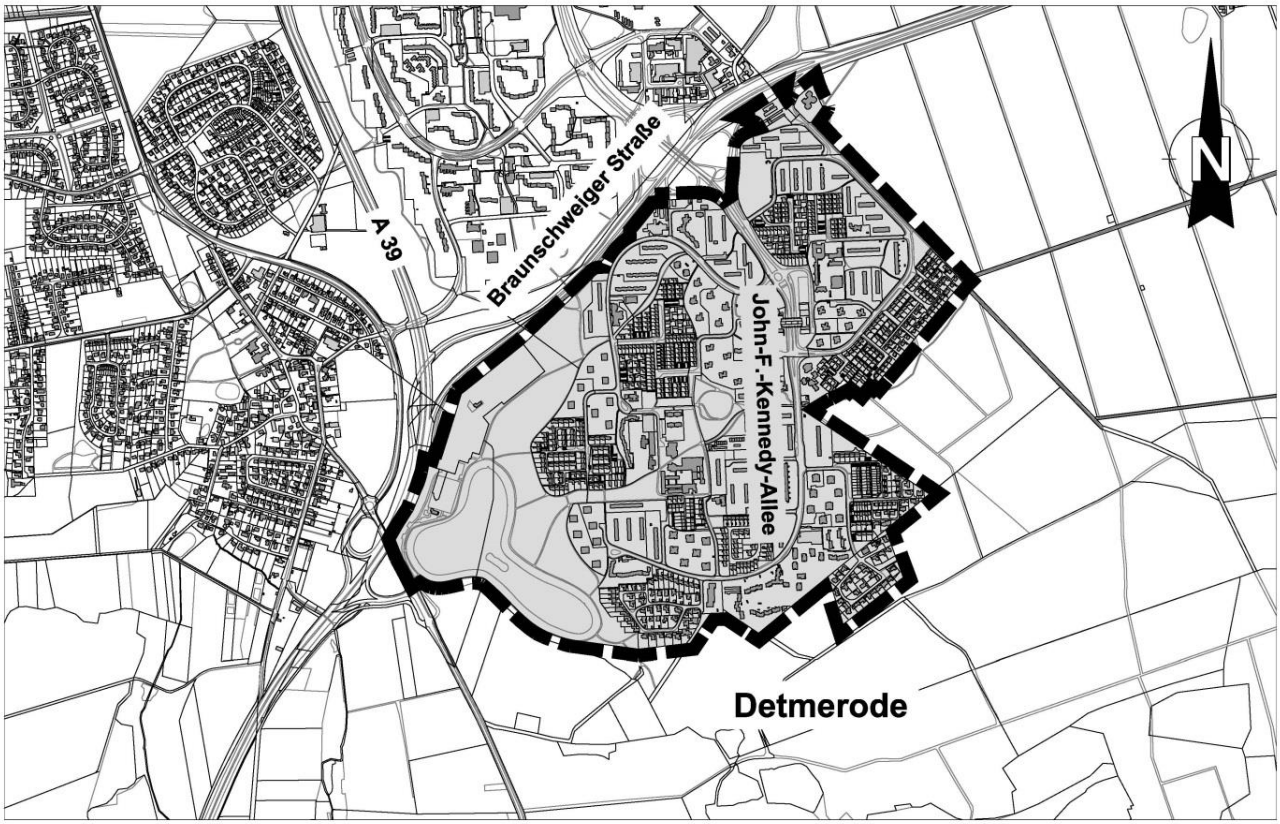

UNTERSUCHUNGSBEREICH DER "ERHALTUNGSSATZUNG DETMERODE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 16. April 2020** **Nummer 25**

Inhaltsverzeichnis

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg	Seite 217 - 219

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. **§ 11** der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216 erhält folgende Fassung:

§ 11

(1) Das Lagern im Allerpark gemäß anliegender Lageskizze ist auf den Grünflächen, öffentlichen Freiräumen einschließlich der Wege und Plätze verboten. Ausgenommen hiervon sind die an den Wegen und Plätzen bereitgestellten Parkbänke und sonstigen Sitzmöglichkeiten wie Findlinge und Natursteinblöcke. Die Bedingungen des § 2 sind einzuhalten.

(2) Lagern nach Absatz 1 ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des Verweilens.

(3) Die Betretungsverbote für die Bereiche Allerpark, Schillerteich und Kaufhof 1-25 sind somit aufgehoben. Für den Bereich Allerpark gem. der Lageskizze wird die unter Abs. 1 genannte Beschränkung verfügt.

2. Die in **§ 14** (1) getroffene Befristung wird bis einschließlich 17. Mai 2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist möglich.

3. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216 unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonntag, den 17. Mai 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBI. S. 63) und vom 09.04.2020 (Nds. GVBl. S. 70).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die bisherigen Betretungsverbote in den Bereichen Allerpark, Schillerteich und Kaufhof 1-25 wurden aufgrund der hohen Dynamik der Verbreitung des SARS-CoV-2 in Wolfsburg verfügt. Ziel war es, die Bürgerinnen und Bürger vor Infektionen zu schützen und das Gesundheitssystem zu entlasten.

Die Geschwindigkeit der Neuinfektionen hat sich in den letzten Tagen und Wochen verlangsamt, so dass die Beschränkungen schrittweise gelockert werden können. Die Vermeidung von Gruppenbildungen in der Öffentlichkeit ist weiterhin eine wesentliche Maßnahme, die Verbreitung des SARS-CoV-2 einzudämmen.

Aufgrund des angekündigten milden Frühlingswetters ist damit zu rechnen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Zeit im Freien verbringen. Vor allem der Allerpark verzeichnet als Naherholungsziel hohe Besucherzahlen und bietet sich zum Verweilen an. Das Lagerverbot unterstützt die weiteren Maßnahmen der Kontaktbeschränkung, insbesondere des § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung vom 07.04. und der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 09.04. Das Lagerverbot stellt gegenüber dem Betretungsverbot derzeit das mildere Mittel dar.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung und Quarantäne sind solche der sozialen Distanzierung, zu denen das Lagerverbot zählt, zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Das Lagerverbot ist daher im

Zu Ziffer 2, 4 und 5:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 17. Mai 2020 befristet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 16.04.2020

Der Oberbürgermeister

STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Lagerung auf öffentlichen Grünflächen

Verbotszone

Bearbeitungsstand: 15.04.2020

Kartengrundlage:
OSM Kartendaten © "OpenStreetMap Contributors, Open Database License (ODbL)";
Orthophotomosaik der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2017;
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN

N

Maßstab 1:6500

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Informationstechnologie
15-3 GIS - Geographische Informationssysteme
Porschestraße 49, D-38440 Wolfsburg

BEEINDRUCKEND JUNG WOLFSBURG

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 17. April 2020** **Nummer 26**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 220-223
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 223
Öffentliche Zustellungen	Seite 224-226

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Diese Bekanntmachung ersetzt die letzte Bekanntmachung vom 27.03.2020.

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßen-reinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) ist Teil der systemrelevanten Infrastruktur. Aufgrund der Corona-Epidemie sind daher Maßnahmen zur Sicherstellung der wesentlichen Bereiche der Abfallentsorgung notwendig. Dabei kann es zu temporären Einschränkungen einzelner Entsorgungsleistungen kommen. Die WAS beachtet hierbei die seit dem 17.03.2020 ergangenen Erlasse und Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

I. Aktuelle Änderungen

1. Entsorgungszentrum

a) Anlieferung von Grünabfällen durch Privatpersonen am Samstag, den 18.04.2020

Am Samstag, den 18. April können kompostierbare Grünabfälle aus dem Wolfsburger Stadtgebiet am Entsorgungszentrum Wolfsburg (EZW), Weyhäuser Weg 3 in Fallersleben angeliefert werden.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Anlieferungen sind nur mit PKW oder PKW mit Anhänger möglich.
- Es werden ausschließlich Abfälle von Privat angenommen, also keine gewerblichen Grünabfallmengen.
- Die Annahme erfolgt in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr, also 2 Stunden länger als an Samstagen sonst üblich.
- Die Annahmen der Grünabfälle erfolgt zu pauschalierten Preisen. Ein geschlossener PKW wird mit 4 Euro, ein PKW mit Anhänger mit 8 Euro berechnet. In Einzelfällen kann auch eine Verwiegung mit anschließender Abrechnung gemäß der geltenden Gebührensatzung durchgeführt werden.
- Längere Wartezeiten müssen wegen des erwarteten Andrangs eingeplant werden.
- Den Weisungen der Mitarbeiter vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten. Vor allem ist auf den notwendigen Mindestabstand zu achten.

b) Anlieferung von Abfällen durch Privatpersonen

Für private Anlieferungen von Abfällen am Entsorgungszentrum der WAS,
Weyhäuser Weg 3, werden ab dem 20.04.2020 werktags in der Zeit von 09.00-11.00 Uhr unter der Rufnummer 05361 28-3225 telefonisch Anlieferungstermine vergeben.

c) Anlieferung von Abfällen durch Gewerbetreibende

Gewerbetreibende können Abfälle weiterhin während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag anliefern.

II. Weiterhin bestehende Maßnahmen

1. Abfallentsorgung

a) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr fährt weiterhin planmäßig ihre Touren zur Leerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiertonnen. Hier können jedoch innerhalb der Tagestouren die gewohnten Abholzeiten durch Kontaktvermeidungsmaßnahmen innerhalb der Belegschaft variieren.

Nach wie vor gilt, dass die Abfallbehälter zur Leerung bis 6:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages am Straßenrand bereitstehen müssen.

b) Mobile Sammelstellen

Der Betrieb der mobilen Sammelstellen für die Abgabe von Problemabfällen und Elektronikschrott in den Stadt- und Ortsteilen ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Dies gilt auch für die wöchentliche Annahme an der Sammelstelle am Betriebshof Dieselstraße 26.

c) Sperrmüll

Die kostenpflichtige Blitzsperrmüllabfuhr ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Als Abfallvermeidungsmaßnahme ist auf das Entrümpeln von Kellern und Dachböden zu verzichten und bis auf Weiteres keine Sperrmüllabfuhr zu beantragen. Sperrmülltermine werden nur in unaufschiebbaren Fällen (Umzug, Wohnungsauflösung) vereinbart und werden nur noch unter Vorbehalt vergeben.

2. Umgang mit Abfällen

a) Entsorgung von Abfällen aus Quarantänehaushalten

Bei Abfällen aus privaten Haushalten mit Quarantänefällen wird zurzeit angenommen, dass sie auch im Fall bestätigter Infektionen nicht so stark belastet sind, wie solche, die im Gesundheitswesen anfallen.

Solche Haushalte haben alle Abfälle bei der Entsorgung über die Restmülltonne („schwarze Tonne“) nicht in loser Form einzufüllen, sondern in fest verschlossenen Säcken. Für die Abfalltonnen-bereitstellung gilt, dass Behälterdeckel grundsätzlich geschlossen sein müssen.
Im Fall der Sackabfuhr ist die Bereitstellung der Abfälle in fest verschlossenen Restabfallsäcken vorzunehmen.

b) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Abfällen

Die Abfalltrennung ist auch in der Zeit der Corona-Krise nicht aufgehoben. Das heißt für alle Haushalte ohne Quarantänefälle, dass Restmüll nicht in die Biotonne und Altpapiertonne gehört und die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein sollte.

c) Allgemeine Vorgaben zur Abfalltonnenbereitstellung und zu Behälterstandplätzen

Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel geschlossen sein müssen und Mülltonnen-standplätze sauber gehalten werden sollen.

Da viele Berufstätige inzwischen durch Home Office oder vorsorgliche Maßnahmen zu Hause sind, kommt es vermehrt vor allem in der verdichteten Bebauung vor, dass Behälterstandplätze zugeparkt sind. In solchen Fällen können Tonnen nicht geleert werden. Die Erreichbarkeit von Mülltonnen-standplätzen muss erhalten bleiben!

d) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Gartenabfällen

Auch bei Gartenabfällen sollte die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein.
Alle Besitzer von Grundstücken mit Gärten haben zurzeit zu prüfen, ob Gartenabfälle wirklich sofort über die Biotonne entsorgt werden müssen. Eine Zwischenlagerung von Gartenabfällen in ihren Gärten ist anzustreben, um die Bioabfallentsorgung momentan von diesen Abfallmengen zu entlasten.

3. Einschränkung des Publikumsverkehrs

a) WAS schließt die Verwaltungsgebäude in der Dieselstraße für Publikumsverkehr

Die Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 und 36 sind wegen der Corona-Pandemie seit dem 24.03.2020 bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige Geschäftsvorgänge, welche einen persönlichen Kontakt erforderlich machen, sind nach telefonischer Voranmeldung möglich (Telefonnummer: 05361 28-3343).

Eine Ausgabe gelber Säcke zur Entsorgung von Verpackungsabfällen (freiwillige Hilfsleistung der WAS für die hierfür zuständigen privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme) findet im Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 bis auf Weiteres nur noch eingeschränkt statt. Rückfragen zur Versorgung mit gelben Säcken beantwortet das von den dualen Systemen hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen Fehr Ost GmbH unter der Hotline 0800 1373635.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Miseljic, Zeljka	Sonnenallee 127 B 12059 Berlin Neukölln	01-23/772006644204

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Christian Brendel	Apfelbaumweg 1 08529 Plauen	01/13 WOB - OO 505

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Daniel Cimpeanu	Mühlenbusch 31 38448 Wolfsburg	WOB-U 1113

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 17. April 2020** **Nummer 26**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 221-224
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 224
Öffentliche Zustellungen	Seite 225-227

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Diese Bekanntmachung ersetzt die letzte Bekanntmachung vom 27.03.2020.

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßen-reinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) ist Teil der systemrelevanten Infrastruktur. Aufgrund der Corona-Epidemie sind daher Maßnahmen zur Sicherstellung der wesentlichen Bereiche der Abfallentsorgung notwendig. Dabei kann es zu temporären Einschränkungen einzelner Entsorgungsleistungen kommen. Die WAS beachtet hierbei die seit dem 17.03.2020 ergangenen Erlasse und Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

I. Aktuelle Änderungen

1. Entsorgungszentrum

a) Anlieferung von Grünabfällen durch Privatpersonen am Samstag, den 18.04.2020

Am Samstag, den 18. April können kompostierbare Grünabfälle aus dem Wolfsburger Stadtgebiet am Entsorgungszentrum Wolfsburg (EZW), Weyhäuser Weg 3 in Fallersleben angeliefert werden.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Anlieferungen sind nur mit PKW oder PKW mit Anhänger möglich.
- Es werden ausschließlich Abfälle von Privat angenommen, also keine gewerblichen Grünabfallmengen.
- Die Annahme erfolgt in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr, also 2 Stunden länger als an Samstagen sonst üblich.
- Die Annahmen der Grünabfälle erfolgt zu pauschalierten Preisen. Ein geschlossener PKW wird mit 4 Euro, ein PKW mit Anhänger mit 8 Euro berechnet. In Einzelfällen kann auch eine Verwiegung mit anschließender Abrechnung gemäß der geltenden Gebührensatzung durchgeführt werden.
- Längere Wartezeiten müssen wegen des erwarteten Andrangs eingeplant werden.
- Den Weisungen der Mitarbeiter vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten. Vor allem ist auf den notwendigen Mindestabstand zu achten.

b) Anlieferung von Abfällen durch Privatpersonen

Für private Anlieferungen von Abfällen am Entsorgungszentrum der WAS,
Weyhäuser Weg 3, werden ab dem 20.04.2020 werktags in der Zeit von 09.00-11.00 Uhr unter der Rufnummer 05361 28-3225 telefonisch Anlieferungstermine vergeben.

c) Anlieferung von Abfällen durch Gewerbetreibende

Gewerbetreibende können Abfälle weiterhin während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag anliefern.

II. Weiterhin bestehende Maßnahmen

1. Abfallentsorgung

a) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr fährt weiterhin planmäßig ihre Touren zur Leerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiertonnen. Hier können jedoch innerhalb der Tagestouren die gewohnten Abholzeiten durch Kontaktvermeidungsmaßnahmen innerhalb der Belegschaft variieren.

Nach wie vor gilt, dass die Abfallbehälter zur Leerung bis 6:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages am Straßenrand bereitstehen müssen.

b) Mobile Sammelstellen

Der Betrieb der mobilen Sammelstellen für die Abgabe von Problemabfällen und Elektronikschrott in den Stadt- und Ortsteilen ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Dies gilt auch für die wöchentliche Annahme an der Sammelstelle am Betriebshof Dieselstraße 26.

c) Sperrmüll

Die kostenpflichtige Blitzsperrmüllabfuhr ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Als Abfallvermeidungsmaßnahme ist auf das Entrümpeln von Kellern und Dachböden zu verzichten und bis auf Weiteres keine Sperrmüllabfuhr zu beantragen. Sperrmülltermine werden nur in unaufschiebbaren Fällen (Umzug, Wohnungsauflösung) vereinbart und werden nur noch unter Vorbehalt vergeben.

2. Umgang mit Abfällen

a) Entsorgung von Abfällen aus Quarantänehaushalten

Bei Abfällen aus privaten Haushalten mit Quarantänefällen wird zurzeit angenommen, dass sie auch im Fall bestätigter Infektionen nicht so stark belastet sind, wie solche, die im Gesundheitswesen anfallen.

Solche Haushalte haben alle Abfälle bei der Entsorgung über die Restmülltonne („schwarze Tonne“) nicht in loser Form einzufüllen, sondern in fest verschlossenen Säcken. Für die Abfalltonnen-bereitstellung gilt, dass Behälterdeckel grundsätzlich geschlossen sein müssen.
Im Fall der Sackabfuhr ist die Bereitstellung der Abfälle in fest verschlossenen Restabfallsäcken vorzunehmen.

b) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Abfällen

Die Abfalltrennung ist auch in der Zeit der Corona-Krise nicht aufgehoben. Das heißt für alle Haushalte ohne Quarantänefälle, dass Restmüll nicht in die Biotonne und Altpapiertonne gehört und die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein sollte.

c) Allgemeine Vorgaben zur Abfalltonnenbereitstellung und zu Behälterstandplätzen

Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel geschlossen sein müssen und Mülltonnen-standplätze sauber gehalten werden sollen.

Da viele Berufstätige inzwischen durch Home Office oder vorsorgliche Maßnahmen zu Hause sind, kommt es vermehrt vor allem in der verdichteten Bebauung vor, dass Behälterstandplätze zugeparkt sind. In solchen Fällen können Tonnen nicht geleert werden. Die Erreichbarkeit von Mülltonnen-standplätzen muss erhalten bleiben!

d) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Gartenabfällen

Auch bei Gartenabfällen sollte die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein.
Alle Besitzer von Grundstücken mit Gärten haben zurzeit zu prüfen, ob Gartenabfälle wirklich sofort über die Biotonne entsorgt werden müssen. Eine Zwischenlagerung von Gartenabfällen in ihren Gärten ist anzustreben, um die Bioabfallentsorgung momentan von diesen Abfallmengen zu entlasten.

3. Einschränkung des Publikumsverkehrs

a) WAS schließt die Verwaltungsgebäude in der Dieselstraße für Publikumsverkehr

Die Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 und 36 sind wegen der Corona-Pandemie seit dem 24.03.2020 bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Notwendige Geschäftsvorgänge, welche einen persönlichen Kontakt erforderlich machen, sind nach telefonischer Voranmeldung möglich (Telefonnummer: 05361 28-3343).

Eine Ausgabe gelber Säcke zur Entsorgung von Verpackungsabfällen (freiwillige Hilfsleistung der WAS für die hierfür zuständigen privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme) findet im Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 bis auf Weiteres nur noch eingeschränkt statt. Rückfragen zur Versorgung mit gelben Säcken beantwortet das von den dualen Systemen hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen Fehr Ost GmbH unter der Hotline 0800 1373635.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Miseljic, Zeljka	Sonnenallee 127 B 12059 Berlin Neukölln	01-23/772006644204

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Christian Brendel	Apfelbaumweg 1 08529 Plauen	01/13 WOB - OO 505

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Daniel Cimpeanu	Mühlenbusch 31 38448 Wolfsburg	WOB-U 1113

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.04.2020.

Der Bescheid gilt am 04.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 17. April 2020** **Nummer 27**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg	Seite 228 - 240

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:
1. Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Seilbahnen und Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden,

4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
6. alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze,
7. alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern, soweit sie nicht nach § 3 Nr. 6 und 7 zulässig sind.

Zulässig im Sinne von Satz 1 Nr. 7 sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 Buchst. a bis t genannten Verkaufsstellen entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

(3) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuches sind hiervon ausgenommen.

(4) Verboten sind:
1. Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
2. der kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen,
3. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
4. alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Gremien.
Auch der Besuch der Zusammenkünfte nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist mit Ausnahme der Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien verboten.

(5) In jedem Fall bleiben bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten.

§ 1 a

(1) In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 ist der Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I, nicht jedoch der Unterricht im Fach Sport. Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des Satzes 3 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung und erheblichem Verdienstausfall.

(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als

ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren.

(4) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege ist untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 2

(1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

(3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen (höchstens 10 Personen) sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten. Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.

§ 2 a

(1) In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind
1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und durch enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten. Wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Die Leitung kann zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sind
1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in kritischen Infrastrukturen tätig sind. In kritischen Infrastrukturen sind Personen insbesondere der folgenden Berufsgruppen tätig:
1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
2. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
3. Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
4. Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs

und vergleichbarer Bereiche.
Ausgenommen von Satz 1 ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen. Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,
1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

§ 2 b

(1) Die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohnern in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß(§ 2 Abs. 4 NuWG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist nicht zulässig. Ausgenommen von Satz 1 sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden. Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von aus einem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitäre Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden, zulässig. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

(2) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sind
1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal und
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind Besuche durch nahestehende Personen bei palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen von Satz 1 können zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche und Urkundspersonen zugelassen werden. Bestatterinnen, Bestatter, Handwerkerinnen und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt. Zutritt zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden. Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen. In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 sollen die Bewohnerinnen und Bewohner anhalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

1. die körperliche und sportliche Betätigung im Freien;
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;
3. die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;
3a. die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen

4. der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist;
5. die Teilnahme an Blutspenden;
6. der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
7. unter Beachtung der Anforderungen des § 8 die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche; dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern und Outlet-Centern; unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche ist zulässig die Versorgung in den folgenden Betrieben und Einrichtungen:
a) Lebensmittelhandel,
b) Wochenmärkte,
c) landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden,
d) Getränkemärkte,
e) Abhol- und Lieferdienste,
f) Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs,
g) Bau- und Gartenmärkte,
h) Tierbedarfshandel,
i) Brief- und Versandhandel,
j) Poststellen,
k) Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
l) Tankstellen,
m) Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten,
n) Reinigungen,
o) Zeitungsverkaufsstellen,
p) Waschsalons,
q) Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr,
r) Blumenläden,
s) Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel,
t) Buchhandlungen,
8. Logistik;
9. die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden;
10. die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
11. die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
12. die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
12a. die Begleitung Sterbender;
13. die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
14. die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist;
15. der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
16. die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege;
17. die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
18. die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;

19. Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

§ 4

Gestattet sind auch Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien.

§ 5

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, haben sich nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) abzusondern. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Während der Absonderung ist es den in Satz 1 genannten Personen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für Maßnahmen nach § 30 IfSG zuständige Behörde zu kontaktieren und das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 anzuzeigen. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt nach § 29 IfSG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus den in § 3 Nrn. 3, 4, 6, 10 bis 15 und 17 bis 19 genannten Gründen nach Niedersachsen einreisen.

(4) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind, wenn sie keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen,
1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- und Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
4. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
5. Personen, die Dienstleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
6. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
8. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
9. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
10. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 bis 9 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde nach § 30 IfSG an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Für weitere Personen kann die nach § 30 IfSG zuständige Behörde Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

§ 6

(1) Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, Mensen und Kantinen dürfen nicht betrieben werden. Auch der Besuch dieser Einrichtungen ist verboten. Abweichend von Satz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Anforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Absatz 2 untersagt. Aus hygienischen Gründen sollte eine bargeldlose Bezahlung erfolgen.

(4) Für gastronomische Lieferdienste gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen nicht öffentliche Betriebskantinen zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

§ 7

(1) Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker.

(2) Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für
1. Frisörinnen und Frisöre,
2. Tattoo-Studios,
3. Nagelstudios,
4. Kosmetikstudios,
5. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist ärztlich veranlasst und die Behandlung ist unaufschiebbar (§ 3 Nr. 4), sowie
6. Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

§ 7 a

Es ist untersagt per Fähre oder Luftverkehr Personen auf eine niedersächsische Insel zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die

1. aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten,
2. die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,

sowie von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.

§ 8

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person, höchstens 80 Personen, gewährleistet sind. In Gebäuden mit mehr als zwei Verkaufsstellen, welche von der Schließung ausgenommen sind und gemeinsame Ein- und Ausgänge haben, sowie in Bau- und Gartenmärkten dürfen höchstens 250 Personen gleichzeitig im Gebäude anwesend sein, sofern diese Verkaufsstellen eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 2500 Quadratmeter aufweisen. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.

(2) In Einkaufscentern und Outlet-Centern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben des Absatz 1 Satz 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. In Einkaufscentern und Outlet-Centern dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 9

(1) Jede Person ist verpflichtet, eine Alltagsmaske in folgenden Bereichen und Einrichtungen zu tragen:
1.die nach § 2a (Krankenhäuser und Heime) zugelassenen Besucher und im Rahmen ihrer Berufsausübung sich dort aufhaltenden Personen.
2. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen nach § 3 Nr. 3 bis 5,
3. in geöffneten Verkaufsstellen nach § 3 Nr. 6 und 7,
4. bei der Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen nach § 3 Nr. 14,
5. beim Besuch von Einrichtungen nach § 3 Nr. 15,
6. beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
7.im öffentlichen Personennahverkehr, einschließlich Taxen.

(2) Als Alltagsmaske im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt jeder Schutz vor Mund und Nase, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbst geschneiderte Masken, Schals, Tücher, etc.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergänge und Sport. Ferner sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

(4) Die Pflicht besteht auch auf Schulhöfen sowie in Schultransporten, in Schulgebäuden wird ein Tragen einer Alltagsmaske dringend empfohlen.

§ 10

(1) Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sowie Werksarbeitskräften, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

(3) Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitli-

che Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

§ 10 a

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von denjenigen dort beschäftigen und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,
1. die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
2. die bei Erziehungsberechtigen oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

(2) Von dem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

(3) Das Betretungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
1. in denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen oder
2. die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

Zu den von Satz 1 Nr. 1 erfassten Betriebsbereichen zählen auch Wäschereien. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

§ 11

(1) Das Lagern im Allerpark gemäß anliegender Lageskizze ist auf den Grünflächen, öffentlichen Freiräumen einschließlich der Wege und Plätze verboten. Ausgenommen hiervon sind die an den Wegen und Plätzen bereitgestellten Parkbänke und sonstigen Sitzmöglichkeiten wie Findlinge und Natursteinblöcke. Die Bedingungen des § 2 sind einzuhalten.

(2) Lagern nach Absatz 1 ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des Verweilens.

(3) Die Betretungsverbote für die Bereiche Allerpark, Schillerteich und Kaufhof 1-25 sind somit aufgehoben. Für den Bereich Allerpark gem. der Lageskizze wird die unter Abs. 1 genannte Beschränkung verfügt.

§ 12

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 b und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 13

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
§ 1 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216 sowie die Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 16.04.2020, Amtsblatt 25/20, S. 217-219 treten mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74-78).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 17.04.2020 ist die bisher erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg anzupassen.

Zu § 9:

Über die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 hinaus wird jede Person zum Tragen einer Alltagsmaske an den in § 9 Abs. 1 genannten Orten verpflichtet.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden.

Mit der Regelung des § 9 orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) vom 15.04.2020. Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern.

Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben.

Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Im Zuge der Lockerung der Beschränkungen ist mit einem weiteren Anstieg der Infizierten zu rechnen. Das Tragen einer Alltagsmaske trägt dazu bei, das Infektionsrisiko zu senken.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Zu § 12:

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu §§ 1 bis 2 b und 5 bis 10 bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu § 13:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020 befristet. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 6 erst am mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 19.04.2020

Der Oberbürgermeister

STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Lagerung auf öffentlichen Grünflächen
Verbotszone

Bearbeitungsstand: 15.04.2020

Kartengrundlage:
OSM Kartendaten © "OpenStreetMap Contributors, Open Database License (ODbL)";
Orthophotomosaik der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2017;
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN

N

Maßstab 1:6500

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Informationstechnologie
15-3 GIS - Geographische Informationssysteme
Porschestraße 49, D-38440 Wolfsburg

BEEINDRUCKEND JUNG WOLFSBURG

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. April 2020** **Nummer 28**

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg	Seite 241 - 244	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 256
Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)	Seite 245 - 255	Öffentliche Zustellungen	Seite 257
Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 256		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 21. Mai 2020, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.

2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich der Bereich des Allerparks am Himmelfahrtstag zu einem vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebten Treffpunkt entwickelt. Es handelte sich dabei nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer häufiger auch um große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Treffen wurden am sogenannten „Vatertag“ oft große Mengen von Alkohol konsumiert, so dass bei vielen Personen die Hemmschwelle sank und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kam.

Im Jahr 2011 kam es infolgedessen am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch die Stadt Wolfsburg eingesammelt werden.

Bewährt hat sich seit dem Jahr 2012 das in jedem Jahr für diesen Tag auferlegte Alkoholverbot im Allerpark. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei ist in diesem Bereich am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparkes konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelsfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch an den letzten Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

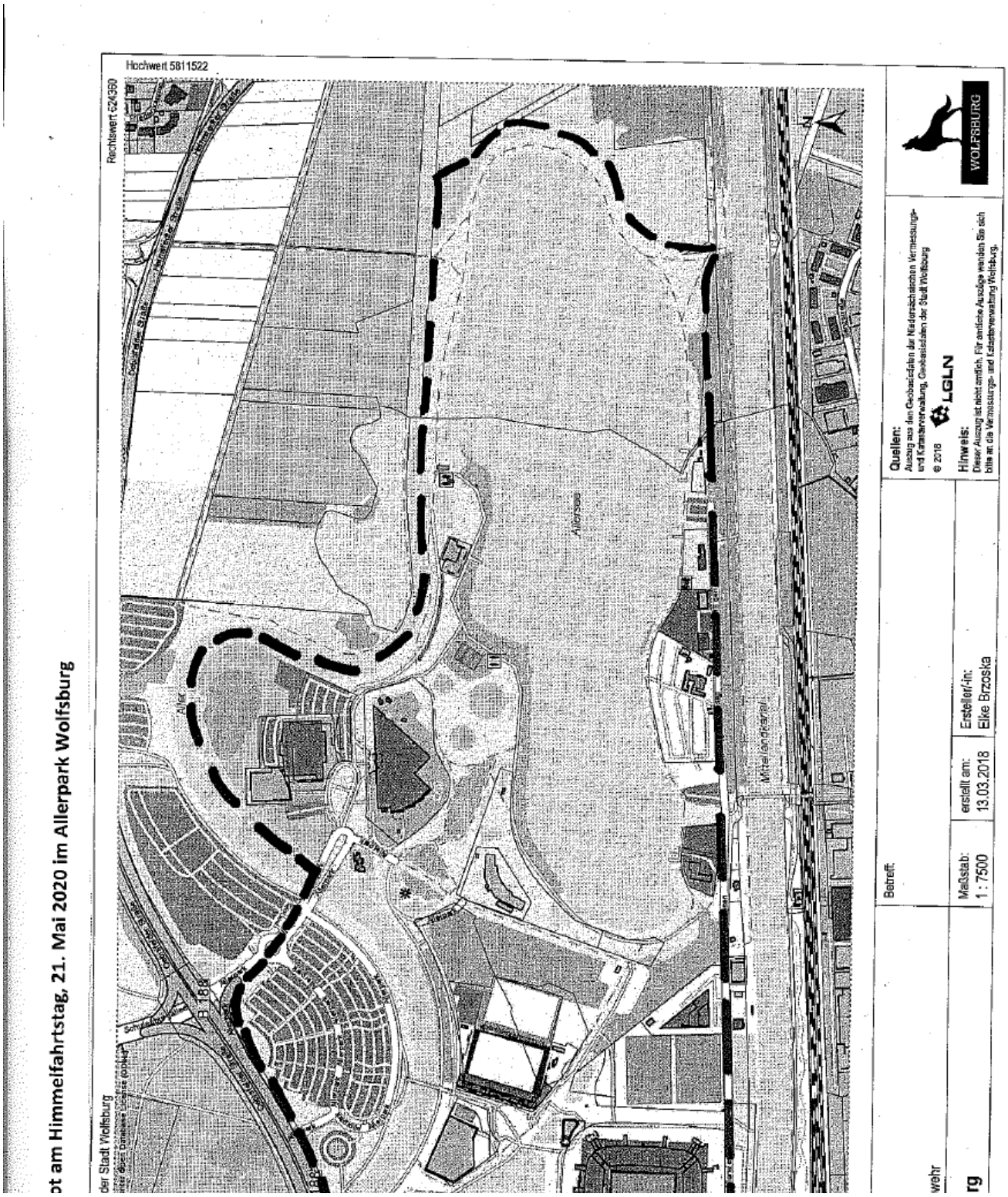
ot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg
Hochwert 5811522
Rechtswert 624360
der Stadt Wolfsburg
B 188
Allerpark
Mittellandkanal
Betreff:
Maßstab:
1 : 7500
erstellt am:
13.03.2018
Ersteller/-in:
Elke Brzoska
Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg
© 2018 LGLN
Hinweis:
Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.
WOLFSBURG

Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.300), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Abwasserverband Wolfsburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ Betriebsbereiche des Abwasserverbandes zum 01.01.2007 in die zum 01.01.2006 gegründete kommunale Anstalt „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ (WEB) überführt werden. Die Überführung erfolgt mit Ausnahme der Verregnungssysteme und des Verregnungspumpwerkes.

Die strukturelle Zusammenführung in der kommunalen Anstalt hat folgende Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) durch einheitliche Steuerung des technischen Systems der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings
- Schaffung von Synergien zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Stadtentwässerung
- Zusammenfassung der Anlagen und Betriebsteile
- Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten in Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollebenen
- Wahrung der Interessen und Rechte der landwirtschaftlichen Mitglieder des Abwasserverbandes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Das Unternehmen wurde durch Umwandlung der bis 31.12.2005 als optimierter Regiebetrieb geführten Abteilung 07-3 - Stadtentwässerung des Geschäftsbereichs Tiefbau in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtsrechtsnachfolge errichtet.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „WEB“.

(3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(4) Das Stammkapital beträgt € 2.500.000.

(5) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (AöR) WEB“

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung und die Straßenentwässerung sowie der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erzeugung von Energie (Biogasanlage einschließlich der Ernte und des Transports von nachwachsenden Rohstoffen).
Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Wolfsburg dem Unternehmen die ihr gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
Ferner kann das Unternehmen weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen.
Das Unternehmen bereitet im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht Abwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften und geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Wolfsburg auf. Das für landwirtschaftliche Nutzung verwendungsfähige Verregnungswasser wird vor dem Verregnungspumpwerk des Abwasserverbandes zur Abnahme bereitgestellt.
Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck des Abwasserverbandes Wolfsburg beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen.
Das Unternehmen hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in die Ortsentwässerung keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- und anlagenschädliche Stoffe eingeleitet werden.

Entsprechende Festsetzungen sind in den von dem Unternehmen zu erlassenden Vorschriften vorzusehen. Das Unternehmen hat die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Verregnungswasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

b) Der bauliche Hochwasserschutz und die Unterhaltung sowie der Betrieb der städtischen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WHG in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des NWG.
Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

c) Die Unterhaltung der städtischen Gewässer III. Ordnung (mit Ausnahme derjenigen Gewässer III. Ordnung, die sich in städtischen Forstflächen befinden) gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen die ihr nach § 40 in Verbindung mit § 69 NWG als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit obliegende Unterhaltungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

d) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

e) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

(2) a) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Wolfsburg für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.

b) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Samtgemeinde Boldecker Land für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn für die Samtgemeinde Boldecker Land. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Samtgemeinde erforderlich.

c) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Königslutter am Elm für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Königslutter am Elm. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Stadt Königslutter am Elm erforderlich.

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Unternehmen Abgaben auf Grundlage der durch die Stadt Wolfsburg erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch das Unternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen zulässigen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Gegenstand des Unternehmens dient.

(6) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit seinem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), seiner Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 5.

(7) Die Stadt unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

(8) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen, wobei Dritte auch die Stadt Wolfsburg, die Samtgemeinde Boldecker Land und die Stadt Königslutter am Elm sein können.

§ 3
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Unternehmens

(1) Organe des Unternehmens sind:

1. Der Vorstand (§ 5) und
2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

(3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfsburg bestellt, angestellt und abberufen; der Zustimmung bedarf auch eine Änderung oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 13) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen sowie der übrigen Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.
Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern:
- ein vorsitzendes Mitglied,
- zwei weitere Mitglieder, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind,
- der Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Wolfsburg und zwei Vorstandsmitglieder aus dem landwirtschaftlichen Bereich
- neun übrige Mitglieder
- zwei von der Samtgemeinde Boldecker Land zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung
- sowie zwei von der Stadt Königslutter am Elm zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung.

Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, nebst einer entsprechenden Zahl von Ersatzverwaltungsratsmitgliedern, werden vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt.
Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden.
Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden.
Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das nächste gewählte bzw. entsandte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen.

Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
Die Vertreter des Abwasserverbandes im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag des Abwasserverbandes entsprechend den übrigen Mitgliedern vom Rat der Stadt bestellt. Im Übrigen gilt auch für diese Mitglieder der vorstehende Unterabsatz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die drei Ersatzverwaltungsratsmitglieder dem landwirtschaftlichen Bereich des Abwasserverbandes entstammen sollen. Ein Ausscheiden aus dem Abwasserverband führt zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

(4) Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.
Scheidet ein übriges Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter des Abwasserverbandes vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Wolfsburg verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder einen Vertreter des Abwasserverbandes für die restliche Wahldauer zu bestellen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung aus § 6 Absatz 3.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
- leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; die Wahrnehmung des Stimmrechts genügt;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 02. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Unternehmens.
Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);

2. Erlass von Satzungen für den Geltungsbereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Stadt Königslutter am Elm während der Bestandsdauer der jeweiligen Zweckvereinbarung;

3. Erlass der Haushaltssatzung, (Festsetzung des Haushaltsplans), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb festgelegter Wertgrenzen sowie Verpflichtungen bei entsprechender Anwendung der §§ 117 und 119 NKomVG und das Investitionsprogramm;

4. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2);

5. Erwerb, Gründung und Veräußerung von Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;

6. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands;

7. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

8. Verfügungen außerhalb des Haushaltsplans über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

9. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten;

10. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;

11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Haushaltsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen sind Arbeits- und Dienstverhältnisse;

12. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreter im Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Wolfsburg sowie den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes des Abwasserbandes Wolfsburg.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 10 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. Für Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 7 gilt § 5 Abs. 1 letzter Satz. In den übrigen Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.
Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der Stadt Königslutter am Elm.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung (Zustimmung) abhängig machen.

(7) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Vorstandes vorbereitet. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen im Sinne der § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem /der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.

(10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(11) Der Verwaltungsrat kann sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten.
Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem

(1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

(2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen.
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg halbjährlich über die Erfolgs- und Finanzentwicklung schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres der Stadt zuzuleiten.
Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers mit dem Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu übersenden.

(3) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das Unternehmen kann im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 11
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen entsprechend den Vorschriften des 8. Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Vor Beginn eines Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vorher im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan mit der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Abschluss und die Entlastung des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Verweigert der Verwaltungsrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg nach Erteilung des Abschlussvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

(4) Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes maßgebend sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Den für die Stadt Wolfsburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 12
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Sofern die Stadt Wolfsburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg zu erlassen, ist diese sinngemäß auch für die Anstalt des öffentlichen Rechts bindend, soweit sie auf diese anwendbar ist, keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in der Unternehmenssatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 13
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 in Verbindung mit 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14
Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15
Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.
Der die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. in der Stadt Königslutter am Elm betreffende Vermögensübergang erfolgt nach den Festlegungen in der jeweiligen Zweckvereinbarung.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land werden im Mitteilungsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

§ 17
Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Erstfassung der Unternehmenssatzung am 01. Januar 2006 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.04.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Aller-Ohre-Verband hat mit Schreiben vom 12.07.2019 die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Renaturierung der Aller auf einer Länge von ca. 2,8 km zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde beantragt. Das Vorhaben ist eine Maßnahme des Gewässerausbaus und somit nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Demnach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Die erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Durch die Renaturierung der Aller können erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der im LBP aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Konstanty Dumitru	Konstanty Dumitru Rilkehof 1 38440 Wolfsburg	WOB-BK 555

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.04.2020.
Der Bescheid gilt am 11.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. April 2020** **Nummer 28**

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg	Seite 241 - 244	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 256
Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)	Seite 245 - 255	Öffentliche Zustellungen	Seite 257
Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 256		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 21. Mai 2020, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.

2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.

3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich der Bereich des Allerparks am Himmelfahrtstag zu einem vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebten Treffpunkt entwickelt. Es handelte sich dabei nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer häufiger auch um große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Treffen wurden am sogenannten „Vatertag“ oft große Mengen von Alkohol konsumiert, so dass bei vielen Personen die Hemmschwelle sank und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kam.

Im Jahr 2011 kam es infolgedessen am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch die Stadt Wolfsburg eingesammelt werden.

Bewährt hat sich seit dem Jahr 2012 das in jedem Jahr für diesen Tag auferlegte Alkoholverbot im Allerpark. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei ist in diesem Bereich am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparkes konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelsfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch an den letzten Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Anlage zum Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg

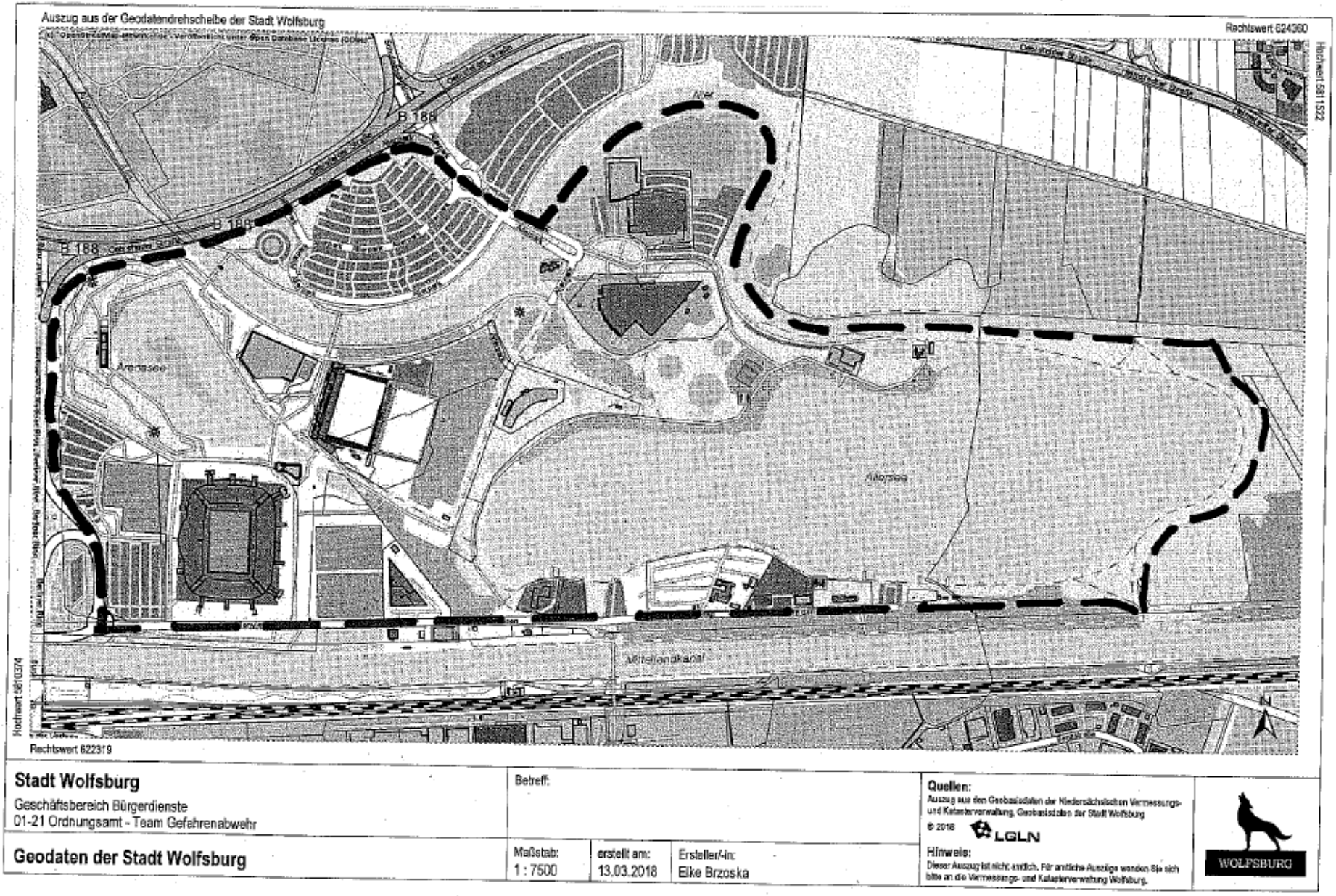

Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 11, 141, 142, 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.300), folgende Fassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Abwasserverband Wolfsburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ Betriebsbereiche des Abwasserverbandes zum 01.01.2007 in die zum 01.01.2006 gegründete kommunale Anstalt „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ (WEB) überführt werden. Die Überführung erfolgt mit Ausnahme der Verregnungssysteme und des Verregnungspumpwerkes.

Die strukturelle Zusammenführung in der kommunalen Anstalt hat folgende Zielsetzungen:

- Wahrnehmung der hoheitlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Nds. Wassergesetz (NWG) durch einheitliche Steuerung des technischen Systems der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings
- Schaffung von Synergien zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Stadtentwässerung
- Zusammenfassung der Anlagen und Betriebsteile
- Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten in Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollebenen
- Wahrung der Interessen und Rechte der landwirtschaftlichen Mitglieder des Abwasserverbandes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Verwertung im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Siegel

(1) Das Unternehmen wurde durch Umwandlung der bis 31.12.2005 als optimierter Regiebetrieb geführten Abteilung 07-3 - Stadtentwässerung des Geschäftsbereichs Tiefbau in Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtsrechtsnachfolge errichtet.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe“ mit dem Zusatz „Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet: „WEB“.

(3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Wolfsburg.

(4) Das Stammkapital beträgt € 2.500.000.

(5) Das Unternehmen besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (AöR) WEB“

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung und die Straßenentwässerung sowie der Bau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Erzeugung von Energie (Biogasanlage einschließlich der Ernte und des Transports von nachwachsenden Rohstoffen).
Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Wolfsburg dem Unternehmen die ihr gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
Ferner kann das Unternehmen weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen.
Das Unternehmen bereitet im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht Abwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften und geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Wolfsburg auf. Das für landwirtschaftliche Nutzung verwendungsfähige Verregnungswasser wird vor dem Verregnungspumpwerk des Abwasserverbandes zur Abnahme bereitgestellt.
Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck des Abwasserverbandes Wolfsburg beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen.
Das Unternehmen hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass in die Ortsentwässerung keine menschen-, tier-, pflanzen-, boden-, bau- und anlagenschädliche Stoffe eingeleitet werden.

Entsprechende Festsetzungen sind in den von dem Unternehmen zu erlassenden Vorschriften vorzusehen. Das Unternehmen hat die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Verregnungswasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

b) Der bauliche Hochwasserschutz und die Unterhaltung sowie der Betrieb der städtischen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WHG in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des NWG.
Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

c) Die Unterhaltung der städtischen Gewässer III. Ordnung (mit Ausnahme derjenigen Gewässer III. Ordnung, die sich in städtischen Forstflächen befinden) gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
Die Stadt Wolfsburg überträgt dem Unternehmen die ihr nach § 40 in Verbindung mit § 69 NWG als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit obliegende Unterhaltungspflicht gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

d) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

e) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Königslutter am Elm gemäß abgeschlossener Zweckvereinbarung.

(2) a) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Wolfsburg für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Wolfsburg.

b) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Samtgemeinde Boldecker Land für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn für die Samtgemeinde Boldecker Land. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Samtgemeinde erforderlich.

c) Das Unternehmen ist berechtigt, an Stelle der Stadt Königslutter am Elm für die Bestandsdauer der Zweckvereinbarung im Rahmen der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht Satzungen zu erlassen, insbesondere unter den Voraussetzungen der §§ 10,11 und 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen im übertragenen Aufgabenbereich anzuordnen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt das Recht des Unternehmens ein, für die Inanspruchnahme der kommunalen Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben. Die Vollstreckung erfolgt durch die Stadt Königslutter am Elm. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Stadt Königslutter am Elm erforderlich.

(3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Unternehmen Abgaben auf Grundlage der durch die Stadt Wolfsburg erlassenen Satzungen. Diese treten mit Wirksamwerden der durch das Unternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Zur Förderung des Unternehmensgegenstandes kann das Unternehmen im Rahmen der Gesetze auch über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verfügen sowie Gebäude und Anlagen in allen zulässigen Rechts- und Nutzungsformen errichten und bewirtschaften oder diese zum Betrieb beauftragten Dritten zur Verfügung stellen.

(5) Zur Förderung der ihm übertragenen Aufgaben kann sich das Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen gründen (jeweils auch in Privatrechtsform), wenn dies dem Gegenstand des Unternehmens dient.

(6) Das Unternehmen ist verpflichtet, alle mit seinem einheitlichen Erscheinungsbild (corporate design, corporate publishing), seiner Hausmarke, der Vergabe von Agenturleistungen und Druckaufträgen verbundenen Entscheidungen in enger Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg in der Weise zu treffen, dass die Zugehörigkeit bzw. die Verbundenheit mit der Stadt Wolfsburg erkennbar wird und bleibt. Dies gilt auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 5.

(7) Die Stadt unterstützt die Anstalt bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben. Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wolfsburg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

(8) Nach § 12 Abs. 1 NKAG kann das Unternehmen Dritte beauftragen, die Aufgaben der Abgabenerhebung durchzuführen, wobei Dritte auch die Stadt Wolfsburg, die Samtgemeinde Boldecker Land und die Stadt Königslutter am Elm sein können.

§ 3
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Unternehmens

(1) Organe des Unternehmens sind:

1. Der Vorstand (§ 5) und
2. der Verwaltungsrat (§ 6 bis § 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Wolfsburg.

(3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5
Der Vorstand

(1) Das Unternehmen hat einen oder mehrere Vorstandsmitglieder.
Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfsburg bestellt, angestellt und abberufen; der Zustimmung bedarf auch eine Änderung oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

(2) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich, durch die Unternehmenssatzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Unternehmen allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Unternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt ist, vertreten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt auch für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Der Anstellungsvertrag eines Mitgliedes kann ebenfalls aus wichtigem Grund beendet werden. Beschlüsse nach Satz 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von ¾ aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Unternehmens. Beamtenrechtliche (ab Besoldungsgruppe A 13) und arbeitsrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten (ab Entgeltgruppe 13) unterliegen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen sowie der übrigen Beschäftigten; ihm obliegt der Vollzug dienst- und arbeitsrechtlicher Entscheidungen.
Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern:
- ein vorsitzendes Mitglied,
- zwei weitere Mitglieder, die beschäftigte Personen des Unternehmens sind,
- der Verbandsvorsteher des Abwasserverbandes Wolfsburg und zwei Vorstandsmitglieder aus dem landwirtschaftlichen Bereich
- neun übrige Mitglieder
- zwei von der Samtgemeinde Boldecker Land zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung
- sowie zwei von der Stadt Königslutter am Elm zu benennende Mitglieder während der Bestandsdauer der Zweckvereinbarung.

Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden von den Beschäftigten des Unternehmens nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Bestätigung ihres Amtes durch den Rat der Stadt Wolfsburg haben die weiteren Mitglieder die gleichen Rechte (einschließlich Stimmrechte) und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wolfsburg kraft Amtes; der Rat der Stadt Wolfsburg kann auf seinen/ihren Vorschlag eine andere Person bestellen. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates wird von einem anderen Mitglied des Verwaltungsvorstandes der Stadt Wolfsburg vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, nebst einer entsprechenden Zahl von Ersatzverwaltungsratsmitgliedern, werden vom Rat der Stadt Wolfsburg nach dem jeweils in der gültigen Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorgesehenen Wahlverfahren aus seiner Mitte gewählt und in den Verwaltungsrat entsandt.
Den Fraktionen, die danach unberücksichtigt bleiben, wird ein Sitz mit beratender Stimme zugestanden.
Die Bestellung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfsburg, durch den sie entsandt werden.
Nach Ablauf der Wahlperiode hat das Verwaltungsratsmitglied seine Geschäfte so lange fortzuführen bis das nächste gewählte bzw. entsandte Verwaltungsratsmitglied sein Amt antritt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, wie auch die Ersatzverwaltungsratsmitglieder, können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied niederlegen.

Ein Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Wolfsburg führt für das jeweilige Mitglied auch zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
Die Vertreter des Abwasserverbandes im Verwaltungsrat werden auf Vorschlag des Abwasserverbandes entsprechend den übrigen Mitgliedern vom Rat der Stadt bestellt. Im Übrigen gilt auch für diese Mitglieder der vorstehende Unterabsatz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die drei Ersatzverwaltungsratsmitglieder dem landwirtschaftlichen Bereich des Abwasserverbandes entstammen sollen. Ein Ausscheiden aus dem Abwasserverband führt zum Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

(4) Das Amt eines in den Verwaltungsrat nachgerückten Ersatzverwaltungsratsmitgliedes erlischt spätestens mit dem Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes. Der Rat der Stadt Wolfsburg kann die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und Ersatzverwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.
Scheidet ein übriges Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter des Abwasserverbandes vorzeitig aus, ist der Rat der Stadt Wolfsburg verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied bzw. ein übriges Ersatzverwaltungsratsmitglied oder einen Vertreter des Abwasserverbandes für die restliche Wahldauer zu bestellen. Hiervon unberührt bleibt die Regelung aus § 6 Absatz 3.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

- Beschäftigte des Unternehmens (ausgenommen die weiteren Verwaltungsratsmitglieder),
- leitende Beamte/Beamtinnen und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Unternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; die Wahrnehmung des Stimmrechts genügt;
- Beamte/Beamtinnen und Beschäftigte der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(6) Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder regelt sich nach der vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren vom 02. November 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Eine über das vom Rat festgelegte Maß der Angemessenheit hinausgehende Entschädigung ist an die Stadt Wolfsburg abzuführen.

§ 7
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Er ist die oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten des Unternehmens.
Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch die Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2);

2. Erlass von Satzungen für den Geltungsbereich der Samtgemeinde Boldecker Land und der Stadt Königslutter am Elm während der Bestandsdauer der jeweiligen Zweckvereinbarung;

3. Erlass der Haushaltssatzung, (Festsetzung des Haushaltsplans), über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb festgelegter Wertgrenzen sowie Verpflichtungen bei entsprechender Anwendung der §§ 117 und 119 NKomVG und das Investitionsprogramm;

4. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltende Tarife und Entgelte für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2);

5. Erwerb, Gründung und Veräußerung von Beteiligungen der Anstalt an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen;

6. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstands;

7. Bestellung, Anstellung, Abberufung oder Beendigung sowie sonstige dienstrechtliche Änderungen der Mitglieder des Vorstandes;

8. Verfügungen außerhalb des Haushaltsplans über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

9. Richtlinien für die Aufnahme von Krediten;

10. Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten;

11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einer Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, die Haushaltsplan und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung maßgeblich beeinflussen; ausgenommen sind Arbeits- und Dienstverhältnisse;

12. Benennung des Mitgliedes und dessen Stellvertreter im Verbandsausschuss des Abwasserverbandes Wolfsburg sowie den Vorschlag zur Wahl des Vorstandes des Abwasserbandes Wolfsburg.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 1, 5 und 10 bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfsburg. Für Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 7 gilt § 5 Abs. 1 letzter Satz. In den übrigen Fällen des Abs. 3 kann der Rat der Stadt Wolfsburg den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung Weisungen erteilen.
Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der Stadt Königslutter am Elm.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Darin ist insbesondere auch die frühzeitige Abstimmung des Vorstandes mit den zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg im Vorfeld von finanzwirtschaftlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, zu regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung (Zustimmung) abhängig machen.

(7) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg beschließt über die jährliche Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 8
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat ist in Schriftform oder in Textform unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen einzuberufen. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen und die Tagesordnung sind zeitgleich über das Gremieninformationssystem digital oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung zu stellen.
Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Vorstandes vorbereitet. In dringenden Fällen kann die Frist auf mindestens 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren StellvertreterInnen anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen. In einfachen oder dringlichen Fällen ist eine Beschlussfassung über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und der Gegenstand der Beschlussfassung zuvor in entsprechender Weise mitgeteilt worden ist. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, wenn alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen im Sinne der § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Unternehmenssatzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem /der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern über das Gremieninformationssystem oder in Textform oder in Schriftform spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zur Verfügung gestellt werden.

(10) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, es sei denn, dass der Verwaltungsrat Gegenteiliges beschließt.

(11) Der Verwaltungsrat kann sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten Stellvertreter, es sei denn, dass ein alleinvertretungsberechtigter Vorstand bestellt ist. Im Übrigen wird das Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch andere Zeichnungsberechtigte vertreten.
Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre StellvertreterInnen unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“; sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Berichts- und Auskunftspflichten, Nutzung Gremieninformationssystem

(1) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, sich jederzeit bei dem Unternehmen zu unterrichten. Die Organe des Unternehmens sind auf Verlangen jederzeit zu Auskünften verpflichtet.

(2) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und hat auf Anforderung Auskunft zu erteilen.
Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg halbjährlich über die Erfolgs- und Finanzentwicklung schriftlich zu unterrichten. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Unternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfsburg, hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt Wolfsburg unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg die Betriebsabrechnung für Gebührenbereiche bis zum 30.04. eines Folgejahres der Stadt zuzuleiten.
Dem Verwaltungsrat und der Stadt Wolfsburg sind die Prüfberichte des Abschlussprüfers mit dem Abschlussvermerk des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu übersenden.

(3) Vorstand und Verwaltungsrat informieren die Stadt Wolfsburg frühzeitig über Entscheidungen nach § 7 Abs. 3. Der Stadt Wolfsburg werden14 Kalendertage vor den Sitzungen des Verwaltungsrates die Einladungen und alle vorbereitenden Unterlagen sowie unverzüglich die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates über das Gremieninformationssystem oder in Schriftform oder in Textform zur Verfügung gestellt.
Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich vorzulegen und darüber hinaus zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Das Unternehmen kann im Zuge der Digitalisierungsstrategie ein digitales Gremieninformationssystem implementieren und für die Gremienarbeit nutzen. Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit können in einer Richtlinie geregelt werden, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Sofern eine digitale Gremienarbeit erfolgt, ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg ein Zugang zur Gremienarbeit zu gewähren. Zudem ist das Beteiligungsmanagement über das Einstellen und das Ändern der Daten im Gremieninformationssystem unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) zu unterrichten.

§ 11
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Unternehmen ist sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und der kommunalrechtlichen Haushaltsbestimmungen entsprechend den Vorschriften des 8. Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Vor Beginn eines Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Festsetzung vorzulegen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vorher im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan mit der Stadt Wolfsburg abzustimmen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Vorstand stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verwaltungsrat vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Abschluss und die Entlastung des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Verweigert der Verwaltungsrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfsburg nach Erteilung des Abschlussvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

(4) Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes maßgebend sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Den für die Stadt Wolfsburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt; darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall weitergehende Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorbehalten.

§ 12
Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg

Sofern die Stadt Wolfsburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Rahmenrichtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Wolfsburg zu erlassen, ist diese sinngemäß auch für die Anstalt des öffentlichen Rechts bindend, soweit sie auf diese anwendbar ist, keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in der Unternehmenssatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 13
Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Stadt Wolfsburg werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 in Verbindung mit 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist nach Ende eines Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 14
Aufsicht

Das Unternehmen unterliegt gem. § 147 NKomVG in Verbindung mit den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Zehnten Teils des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes der Aufsicht des Landes.

§ 15
Vermögensübergang bei Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg zurück.
Der die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. in der Stadt Königslutter am Elm betreffende Vermögensübergang erfolgt nach den Festlegungen in der jeweiligen Zweckvereinbarung.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Unternehmens werden in den gleichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht, in denen die Stadt Wolfsburg ihre Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Boldecker Land werden im Mitteilungsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen des Unternehmens hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

§ 17
Inkrafttreten

Das Unternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Erstfassung der Unternehmenssatzung am 01. Januar 2006 entstanden. Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Unternehmenssatzung in der Fassung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.04.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Aller-Ohre-Verband hat mit Schreiben vom 12.07.2019 die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Renaturierung der Aller auf einer Länge von ca. 2,8 km zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde beantragt. Das Vorhaben ist eine Maßnahme des Gewässerausbaus und somit nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Demnach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.
Die erforderliche Vorprüfung hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Durch die Renaturierung der Aller können erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten wesentlichen Kriterien unter Berücksichtigung der im LBP aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Konstanty Dumitru	Konstanty Dumitru Rilkehof 1 38440 Wolfsburg	WOB-BK 555

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.04.2020.
Der Bescheid gilt am 11.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 27.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 26. April 2020** **Nummer 30**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg — Seite 272 - 285

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 11 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74-78), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:
1. Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Seilbahnen und Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
6. alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze,
7. alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufscentern, soweit sie nicht nach § 3 Nr. 6 und 7 zulässig sind.

Zulässig im Sinne von Satz 1 Nr. 7 sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 Buchst. a bis t genannten Verkaufsstellen entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

(3) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuches sind hiervon ausgenommen.

(4) Verboten sind:
1. Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
2. der kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen,
3. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,
4. alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen. Auch der Besuch der Zusammenkünfte nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist mit Ausnahme der Sitzungen kommunaler Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie des Landtages und seiner Ausschüsse, Gremien und Fraktionen verboten.

(5) In jedem Fall bleiben bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten.

§ 1 a

(1) In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. Bis einschließlich 03.05.2020 ist der Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I, nicht jedoch der Unterricht im Fach Sport von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen.

Ab dem 04.05.2020 sind
1. der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs mit Ausnahme des Fachs Sport,
2. der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie der Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport,
3. der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen.

Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie (bis 03.05.2020: nichtschulischer) (ab 04.05.2020: außerunterrichtlicher) Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des Satzes 3 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung und erheblichem Verdienstausfall.

(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren.

(4) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege ist untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 2

(1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

(3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen (höchstens 10 Personen) sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen von Personen, die sich in einem Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten. Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten sind zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, die in sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen erbracht werden.

§ 2 a

(1) In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind
1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen und durch enge Angehörige von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten. Wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Die Leitung kann zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger und Urkundspersonen sowie für Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) sind
1. der Besuch bei Bewohnerinnen, Bewohnern und beim Personal sowie
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in kritischen Infrastrukturen tätig sind. In kritischen Infrastrukturen sind Personen insbesondere der folgenden Berufsgruppen tätig:
1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
2. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
3. Beschäftigte im Bereich der Polizei, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr,
4. Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbarer Bereiche.

Ausgenommen von Satz 1 ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen. Ferner dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,
1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

§ 2 b

(1) Die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohnern in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 NuWG) und in besondere Formen des betreuten Wohnens gemäß(§ 2 Abs. 4 NuWG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist nicht zulässig. Ausgenommen von Satz 1 sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden. Darüber hinaus ist auch die Aufnahme von aus einem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitäre Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden, zulässig. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

(2) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 3 NuWG, in Formen des betreuten Wohnens gemäß § 2 Abs. 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sind
1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal und
2. das Betreten zu anderen Zwecken als Heilung und Pflege
verboten. Ausgenommen von Satz 1 sind Besuche durch nahestehende Personen bei palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern. Ausnahmen von Satz 1 können zudem im Einzelfall für Richterinnen und Richter in Betreuungsangelegenheiten, Seelsorgerinnen, Seelsorger, Geistliche und Urkundspersonen zugelassen werden. Bestatterinnen, Bestatter, Handwerkerinnen und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt. Zutritt zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden. Zutritt zu den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG haben die Dienstleisterinnen und Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen. In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 sollen die Bewohnerinnen und Bewohner anhalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.

§ 3

Unter den Voraussetzungen des § 2 zulässig sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen:

1. die körperliche und sportliche Betätigung im Freien;
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Jahreszeit bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;
3. die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen wie Arztbesuche oder medizinischer Behandlungen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist;
3a. die Inanspruchnahme von Hebammenleistungen
4. der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, insbesondere der Physiotherapie, Ergotherapie oder der Osteopathie, soweit die Behandlung ärztlich veranlasst und unaufschiebbar ist;
5. die Teilnahme an Blutspenden;
6. der Besuch anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien;
7. unter Beachtung der Anforderungen des § 8 die Versorgung in Verkaufsstellen und Geschäften mit nicht mehr als 800 Quadratmetern tatsächlich genutzter Verkaufsfläche; dazu zählen auch Verkaufsstellen in Einkaufscentern und Outlet-Centern; unabhängig von der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche ist die Versorgung in den folgenden Betrieben und Einrichtungen zulässig:
a) Lebensmittelhandel,
b) Wochenmärkte,
c) landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden,
d) Getränkemärkte,
e) Abhol- und Lieferdienste,
f) Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs,
g) Bau- und Gartenmärkte,
h) Tierbedarfshandel,
i) Brief- und Versandhandel,
j) Poststellen,
k) Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
l) Tankstellen,
m) Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten,
n) Reinigungen,
o) Zeitungsverkaufsstellen,
p) Waschsalons,
q) Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr,
r) Blumenläden,
s) Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel,
t) Buchhandlungen,
8. Logistik;
9. die Nutzung von Autowaschanlagen für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden;
10. die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne der Nummer 7, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind;
11. die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
12. die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt zehn Personen umfasst;
12a. die Begleitung Sterbender;

13. die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche;
14. bis einschließlich 03.05.2020 ist die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, zulässig;
ab dem 04.05.2020 ist die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen des zugelassenen Präsenzunterrichts in Schulen und im Rahmen einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist, zulässig;
15. der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
16. die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes, als Mitglied kommunaler Vertretungen oder Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege;
17. die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung;
18. die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können;
19. Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.

§ 4

Gestattet sind auch Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien.

§ 5

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, haben sich nach § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) abzusondern. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Während der Absonderung ist es den in Satz 1 genannten Personen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für Maßnahmen nach § 30 IfSG zuständige Behörde zu kontaktieren und das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 anzuzeigen. Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt nach § 29 IfSG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus den in § 3 Nrn. 3, 4, 6, 10 bis 15 und 17 bis 19 genannten Gründen nach Niedersachsen einreisen.

(4) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind, wenn sie keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen,
1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- und Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,
3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
4. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
5. Personen, die Dienstleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
6. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
8. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
9. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
10. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 bis 9 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde nach § 30 IfSG an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Für weitere Personen kann die nach § 30 IfSG zuständige Behörde Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

§ 6

(1) Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, Mensen und Kantinen dürfen nicht betrieben werden. Auch der Besuch dieser Einrichtungen ist verboten. Abweichend von Satz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Anforderungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

(3) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Absatz 2 untersagt. Aus hygienischen Gründen sollte eine bargeldlose Bezahlung erfolgen.

(4) Für gastronomische Lieferdienste gelten Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen nicht öffentliche Betriebskantinen zur Versorgung ausschließlich der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

§ 7

(1) Das Erbringen von Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, ist nur erlaubt, wenn dies dringend notwendig ist. Dies gilt insbesondere für Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker. Ab dem 04.05.2020 dürfen Frisörinnen und Frisöre ebenfalls Dienstleistungen unter Beachtung von Hygieneregeln erbringen, insbesondere wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die Frisörin oder der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt. Jede Frisörin und jeder Frisör hat den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist.

(2) Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für
1. Frisörinnen und Frisöre bis einschließlich 03.05.2020,
2. Tattoo-Studios,
3. Nagelstudios,
4. Kosmetikstudios,
5. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, es sei denn, eine Behandlung ist ärztlich veranlasst und die Behandlung ist unaufschiebbar (§ 3 Nr. 4), sowie
6. Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz.

§ 7 a

Es ist untersagt per Fähre oder Luftverkehr Personen auf eine niedersächsische Insel zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können. Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind

1. Personen, die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten,
2. Personen, die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,
3. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel
4. Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel, soweit zwingende familiäre Gründe vorliegen, sowie
5. von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten.

§ 8

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7 sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person, höchstens 80 Personen, gewährleistet sind. In Gebäuden mit mehr als zwei Verkaufsstellen, welche von der Schließung ausgenommen sind und gemeinsame Ein- und Ausgänge haben, sowie in Bau- und Gartenmärkten dürfen höchstens 250 Personen gleichzeitig im Gebäude anwesend sein, sofern diese Verkaufsstellen eine Gesamtverkaufsfläche von mindestens 2500 Quadratmeter aufweisen. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.

(2) In Einkaufscentern und Outlet-Centern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben des Absatz 1 Satz 2 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird. In Einkaufscentern und Outlet-Centern dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Verpflichtungen der Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen nach Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 9

(1) Jede Person ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Bereichen und Einrichtungen zu tragen:

1.die nach § 2a (Krankenhäuser und Heime) zugelassenen Besucher und im Rahmen ihrer Berufsausübung sich dort aufhaltenden Personen.
2. bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen nach § 3 Nr. 3 bis 5,
3. in geöffneten Verkaufsstellen nach § 3 Nr. 6 und 7, mit Ausnahme der Nr. 7, Buchstabe k).
4. bei der Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen nach § 3 Nr. 14,
5. beim Besuch von Einrichtungen nach § 3 Nr. 15,
6. beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
7.im öffentlichen Personennahverkehr, einschließlich Taxen.

(2) Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt jeder Schutz vor Mund und Nase, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind daher auch aus Baumwolle selbst geschneiderte Masken, Schals, Tücher, etc.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spaziergänge und Sport.

(4) Auf Schulhöfen sowie in Fahrzeugen zur Schülerbeförderung und in Schulgebäuden wird ein Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

(5) Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

(6) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.

§ 10

(1) Zu beruflichen Zwecken sind Zusammenkünfte von mehreren Personen zulässig. Soweit möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit von Erntehelferinnen und Erntehelfern, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern sowie Werksarbeitskräften, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

(3) Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

§ 10 a

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von denjenigen dort beschäftigen und betreuten Menschen mit Behinderung nicht betreten werden,
1. die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
2. die bei Erziehungsberechtigen oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

(2) Von dem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

(3) Das Betretungsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
1. in denen die Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen oder
2. die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

Zu den von Satz 1 Nr. 1 erfassten Betriebsbereichen zählen auch Wäschereien. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

§ 11

(1) Das Lagern im Allerpark gemäß anliegender Lageskizze ist auf den Grünflächen, öffentlichen Freiräumen einschließlich der Wege und Plätze verboten. Ausgenommen hiervon sind die an den Wegen und Plätzen bereitgestellten Parkbänke und sonstigen Sitzmöglichkeiten wie Findlinge und Natursteinblöcke. Die Bedingungen des § 2 sind einzuhalten.

(2) Lagern nach Absatz 1 ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des Verweilens.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Begründete Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.

§ 13

(1) Bis einschließlich 03.05.2020 stellen Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 b, 5 bis 8 und 10 Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Ab dem 04.05.2020 stellen Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 b und 5 bis 10 Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 14

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
§ 1 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 25.04.2020, Amtsblatt 29/20, S. 258-271 tritt mit Ablauf des 26.04.2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, S. 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. S. 74-78) und vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 81)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 25.04.2020 ist die bisher erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg anzupassen.

Zu § 13:

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu §§ 1 bis 2 b, 5 bis 10 bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Zu § 14:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020 befristet. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 5 erst am mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 26.04.2020

Der Oberbürgermeister

STADT WOLFSBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Lagerung auf öffentlichen Grünflächen
Verbotszone

Bearbeitungsstand: 15.04.2020

Kartengrundlage:
OSM Kartendaten © "OpenStreetMap Contributors, Open Database License (ODbL)";
Orthophotomosaik der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich IT - 15-3 GIS, 2017;
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN

N

Maßstab 1:6500

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Informationstechnologie
15-3 GIS - Geographische Informationssysteme
Porschestraße 49, D-38440 Wolfsburg

BEEINDRUCKEND JUNG WOLFSBURG

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 29. April 2020** **Nummer 31**

Inhaltsverzeichnis

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen — Seite 286 - 288

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

Bei einem Imker aus dem Ortsteil Vorsfelde in der Stadt Wolfsburg ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung wird ein Sperrbezirk festgelegt, für den die folgenden Maßnahmen gelten:

a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
d) Die Vorschriften unter Buchstabe b) finden keine Anwendung auf:
   - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
   - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einen Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem Kartenausschnitt als Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

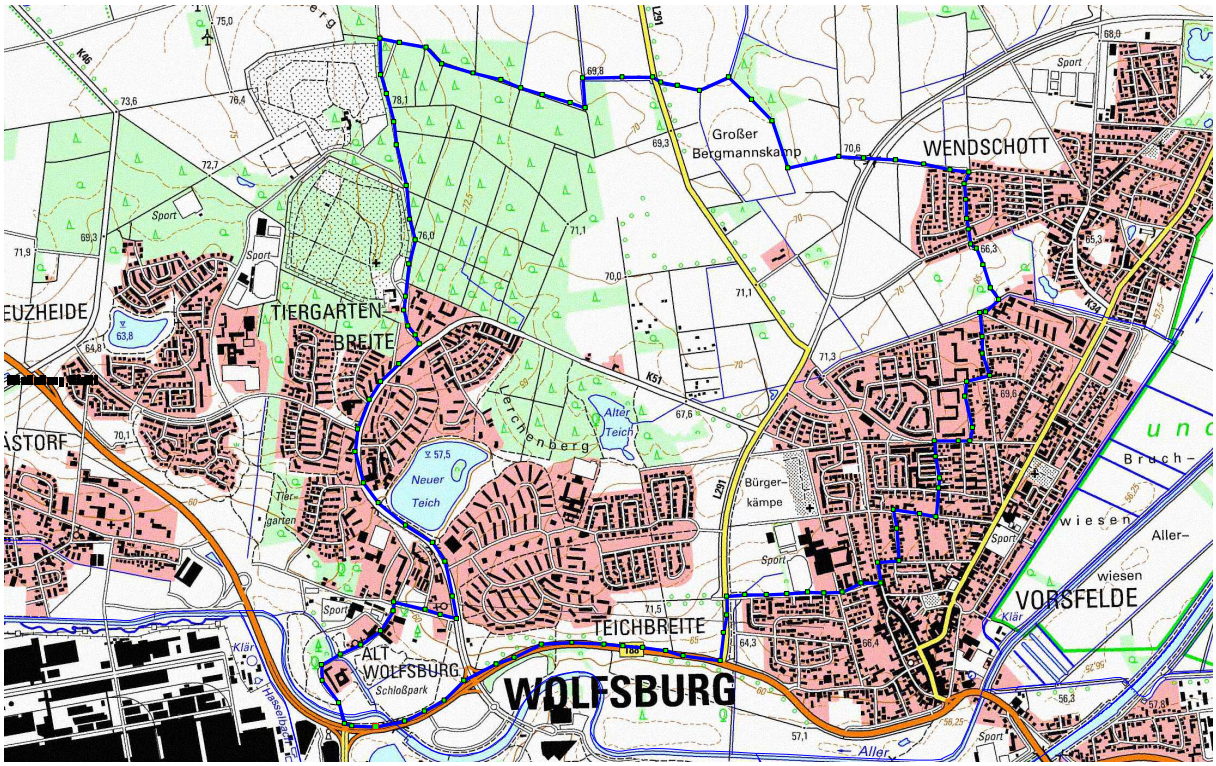

Beschreibung Sperrbezirk Vorsfelde:

Westliche Grenze
Von der B188 Schlosskreuzung den Fußweg über die Aller weiter Richtung Schloßstraße, Nordstadtstraße Richtung Schulenburgallee bis zur Werderstraße, hinterm Waldfriedhof geradeaus den Waldweg Richtung Velstove bis zum Ende des Waldes.
Nördliche Grenze
Den Waldrand folgen bis zur L 291, über den Bergmannskampbach Richtung Wendschott bis zum Rottenföhr.
Östliche Grenze
Vom Rottenföhr entlang dem Fillerkamp zum Bergmannskamp von dort den Feldweg folgen Richtung Heidgarten Schule, weiter über die Brandenburger Straße, Über dem Wechsel, Thorner Weg, Mühlenweg, Stendaler Straße, Carl-Grete-Straße, Wilhelm-Rabe-Straße, Max-Valentin-Straße, Obere Tor, Am Grünen Jäger, L 291 bis zur B188,
Südliche Grenze
B188 bis zur Schloßkreuzung.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsbestand in einem ausreichenden Radius als Sperrbezirk fest.
Hierbei wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Imker, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks entlang der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Begründung der sofortigen Vollziehung:
Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg
Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wolfsburg, 28.04.2020

Der Oberbürgermeister

Hinweise:
Nähere Informationen sind beim Veterinäramt der Stadt Wolfsburg unter der Telefon-Nummer 05361 28-2141 zu erhalten.

Rechtsgrundlagen:
- -Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 30. April 2020** **Nummer 32**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH — Seite 289-292

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 293

Öffentliche Zustellungen — Seite 293

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Anschlussnehmer ist die Volkswagen Kraftwerk GmbH die beabsichtigt, ihre Kraftwerke zukünftig mit Erdgas statt mit Kohle zu befeuern. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch im Horizontalspülbohrverfahren (HDD), verlegt werden.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen ist die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite (DN) von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend. Daraus folgend ist der Netzausbau zwischen Walle und Wolfsburg erforderlich. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 300 und 400 beantragt. Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Volkswagen AG.

Für die Abschnitte 100 und 200, die sich über Teile der Stadt Braunschweig, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg erstrecken und dabei geschützte Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Naturschutzgebiete kreuzen, wird ein gesonderter Planfeststellungsantrag erwartet.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erachtete es auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG aufgrund der Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten als zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten. Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht. Die vorgenannten Antragsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 02.03.2020 bis 02.04.2020 zur Einsicht ausgelegen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angesichts der während des vorgenannten Auslegungszeitraums in Kraft getretenen Rechtvorschriften zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus und der dadurch vermittelten Kontaktbeschränkungsmaßnahmen entschieden, die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht zu wiederholen. Einwendungen gegen ausgelegten Plan, die im Rahmen der bereits im vorgenannten Zeitraum durchgeführten Auslegung erhoben wurden, werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt und müssen nicht erneut erhoben wer-den.

Die Antragsunterlagen liegen

vom **11.05.2020** bis **11.06.2020** (jeweils einschließlich)

bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243,
nach telefonischer Voranmeldung unter der Nummer 0 53 61/28-24 90 zur Einsicht aus.

Die telefonische Voranmeldung ist

montags und dienstags	08:30 – 16:30 Uhr
mittwochs und freitags	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 17:30 Uhr

möglich.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ oder im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),

- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),

- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt.
  Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.04.2020
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.
G. Zimmermann

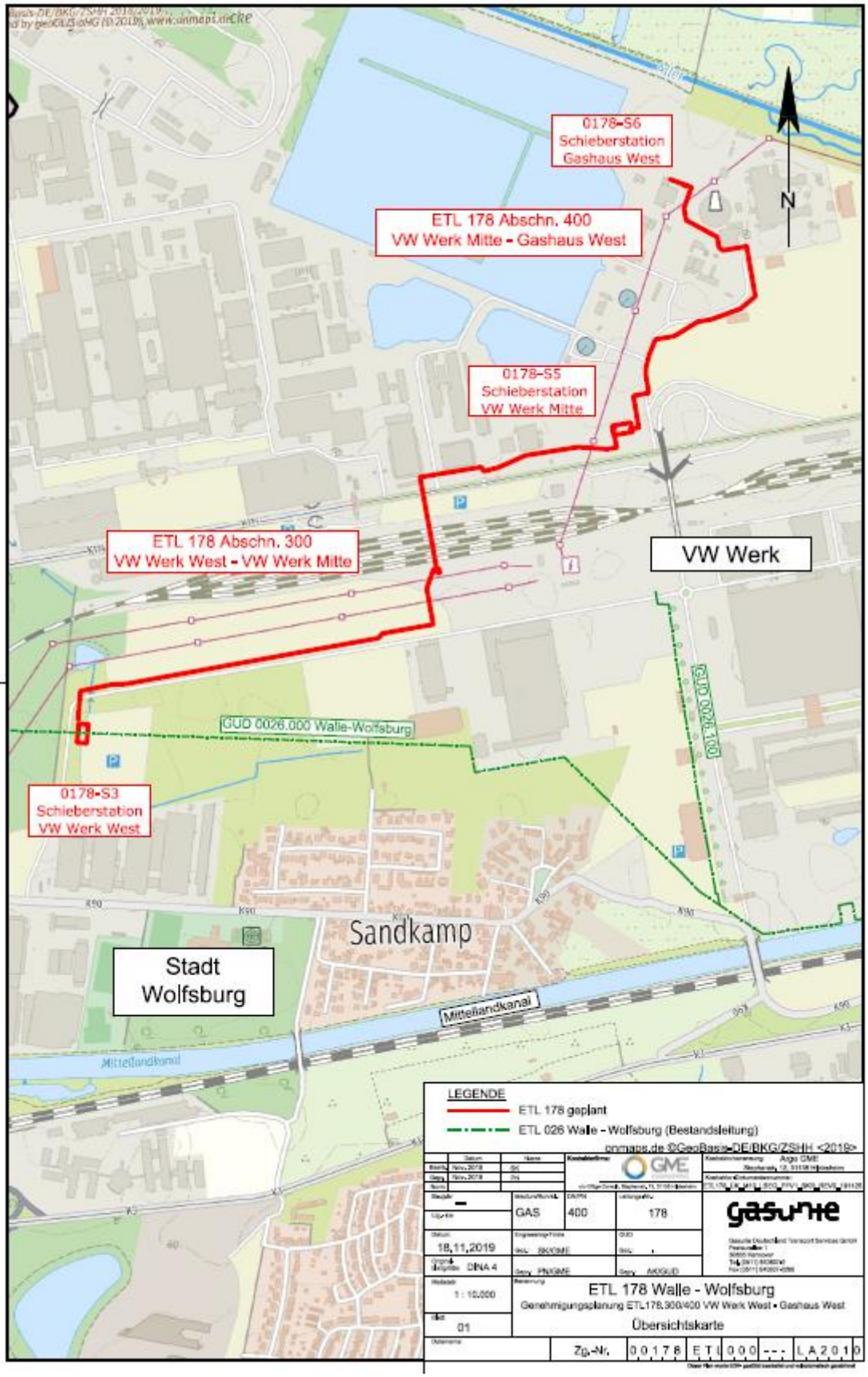

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cortese, Corrado	Eitelbrotstraße 10 Appartment 38165 Lehre	01-23/772006662660

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.04.2020.

Der Bescheid gilt am 15.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ruländer

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 08. Mai 2020** **Nummer 33**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ Öffentliche Auslegung — Seite 294-298

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planfeststellungs-beschlusses gemäß § 68 des Wasser-haushaltsgesetzes (WHG) für das Planvorhaben Renaturierung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde — Seite 299

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 299

Öffentliche Zustellungen — Seite 300-301

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Amtliche Bekanntmachung „Infrastruktur–Bebauungsplan Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen sowie Stadtteil Steimker Berg (Stadtmitte)) Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 19.02.2020 dem Entwurf des „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Am 19.03.2020 wurden alle Rathäuser sowie die Neben-, Außen- und Sprechstellen für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht lagen bereits vom 09.03.2020 bis einschließlich 18.03.2020 öffentlich aus; darüber hinaus waren die Unterlagen durchgängig digital unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen der zentralen Hauptinfrastruktur-einrichtungen (insbesondere Grüne Mitte, Wassertechnische Anlagen und Leitungstrassen, Infrastruktur der Alternativen Grünen Route) für das Wohnbaugebiet Sonnenkamp zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen erneut zur Einsicht

vom **18.05.2020** bis einschließlich **16.06.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28-2165 möglich. Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor (aufgrund der Vielzahl der umwelt-relevanten Informationen werden diese nur einmal aufgeführt und mit Nummern dem jeweiligen Schutzgut zugeordnet):

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   - 8, 10, 12, 16-19, 22, 23
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
   - 1-7, 13, 14, 19, 20, 23, 24
3. Schutzgut Fläche
   - 1-3, 5, 7, 11, 15, 19-21
4. Schutzgut Boden
   - 1, 7-15, 18, 19, 22, 24
5. Schutzgut Wasser
   - 1, 3, 7, 11-14, 24
6. Schutzgut Klima und Lufthygiene
   - 1, 21
7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
   - 1-3, 7, 13-17, 19, 21, 23, 24

(1) Bewertung der Schutzgüter, Potenzialabschätzung und Rahmenplanung, ÖKOTOP, 2011/2012 mit Auswertung von Bestandsdaten, Konfliktanalyse- und Kompensationsmöglichkeiten der Schutzgüter Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild und sonstigen Schutzgebieten.

(2) Kartierung und Bewertung der Schutzgüter - Rahmenplanung -, ÖKOTOP, 2014 mit Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzstatus (nach § 30/24, § 30 ü, § 22 NAGBNatSchG, § 5 BNaatSchG), Bewertung der Biotope für den Biotopschutz (Gefährdung und Regenerationsfähigkeit) sowie Erhebung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Heuschrecken) sowie Darstellung von Konfliktpotenzialen und Kompensationsmöglichkeiten.

(3) Naturschutzfachliche Bestandserfassung Biotopinventar und Flora: Durchlass K5 und Überlaufteich, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung und Bewertung naturschutzfachlich relevanter Biotope und Lebensraumtypen im Vorfeld der Planungen der Baumaßnahmen am Durchlass K5/Nordsteimker Graben sowie am Überlaufteich. Biotoptypen wurden flächig kartiert und die Flora (insbesondere geschützte und gefährdete Pflanzenarten) erfasst.

(4) Kurzbericht: Suche nach Brutvorkommen vom Rotmilan, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung nach Brutvorkommen des Rotmilans.

(5) Kartierung von Feldvögeln und Erarbeitung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zur Lebensraumaufwertung, ÖKOTOP, August 2019 mit Prüfung des Gebietes nordwestlich von Nordsteimke für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Feldvögel. Hierzu erfolgte eine Kartierung der Feldvögel sowie die Erarbeitung von Hinweisen zur Lebensraumaufwertung für Feldvögel.

(6) Artenschutzfachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, 29.11.2019 mit Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen, u.a. Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse) sowie Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Brutvögeln (Feldlerche, Grauschnäpper, Kuckuck, Neuntöter, Star, Bodenbrüter, Gebüschbrüter, Höhlen und Nischenbrüter) sowie Säugetieren (Fledermausarten).

(7) Grünordnerischer Fachbeitrag, FUGMANN JANOTTA und PARTNER, 29.11.2019 als ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Infrastruktur-Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

(8) Geotechnische Erkundung und Schadstoffuntersuchungen der Bestandsstraßen und Feldwege: Baugebiet "Nordsteimke-Ost“, Wolfsburg / OT Nordsteimke, Ingenieurbüro BGA GbR, 10.05.2016 mit Untersuchungen der von der äußeren Erschließung betroffenen Bestandsstraßen und Radwege, vorhandener Feldwege und Auswertung der Schadstoffuntersuchungen.

(9) Bautechnisches Bodengutachten: Baugebiet „Sonnenkamp“, Wolfsburg /OT Nordsteimke, Ingenieurbüro BGA GbR, 24.07.2018 mit Auswertung der Baugrunderkundung aus dem Jahr 2016.

(10) Geotechnische- und Schadstoffuntersuchungen - L322 (K5) zwischen Steimker Berg und Nordsteimke, geo-log Ingenieurgesellschaft mbH, 16.04.2015 mit geotechnischen Erkundungen zum Abschnitt Nordsteimke Ost (Aufbau Fahrbahn, Rad-/ Gehweg und Grünstreifen) sowie Schadstoffuntersuchungen.

(11) Geotechnische Untersuchungen zur Verbreitung des Moors: „Nordsteimker Moor“ an der K5 in Nordsteimke, geo-log Ingenieurgesellschaft mbH, 09.11.2017 zur Erkundung der Ausbreitung des Nordsteimker Moores zur Fahrbahn K 5 (Aufbau des Untergrundes, Grundwassersituation).

(12) Baugrunderkundung und Schadstoffuntersuchungen: Kanalbau Sonnenkamp, Wolfsburg, Ingenieurbüro BGA GbR, 03.07.2019 mit Baugrund- und Schadstoffuntersuchungen für die übergeordnete Entwässerung des Baugebietes Sonnenkamp.

(13) Moorschutzgutachten Nordsteimke, IHU Geologie und Analytik GmbH, 29.06.2016 (Phase 1), 12.Dezember 2016 (Phase 2) mit Analyse des Zustands des Moores und der Feuchtwiesen sowie Entwicklung eines Maßnahmenkonzeptes zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Moores.

(14) Moorschutzgutachten Nordsteimke – Monitoring Grundwasser (2016-2018), IHU Geologie und Analytik GmbH, 09.10.2019 mit Dokumentation des Grundwassermonitorings.

(15) Verkehrstechnische Vorplanung/Planung der Knotenpunkte für die äußere Erschließung: Neubauvorhaben Wohngebiet Nordsteimke I bis III in Wolfsburg-Ost:, SBI Beratende Ingenieure für Bau, Verkehr, Vermessung, 13.01.2016, 21.03.2018 mit verkehrstechnisch konzeptioneller Vorplanung der Knotenpunkte für die äußere Erschließung und Bewertung der zu erwartenden Verkehrsabwicklung in den Spitzenstunden.

(16) Schalltechnische Voruntersuchung zur geplanten Wohnbaulandentwicklung in den Ortsteilen Nordsteimke/Hehlingen der Stadt Wolfsburg, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 21.05.2014 mit Aussagen zur Verkehrslärmbelastung.

(17) Schalltechnisches Gutachten zur Alternativen Grünen Route, Bauabschnitt 3 (Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp) in Wolfsburg, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 16.10.2019 mit Prüfung von Ansprüchen auf Schallschutzmaßnahmen entlang der K5 zum Altort Nordsteimke.

(18) Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 24.05.2016 zu den Untersuchungen der Altablagerungen C06, C15 und B35 durch das Geobüro Gifhorn.

(19) Stellungnahme vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Wolfsburg) vom 10.08.2018 mit Anmerkungen zur Flächenwertermittlung mit Kompensationsmaßnahmen-beschreibung, Gefährdung gesetzlich geschützter Biotope, Biotopverbund, zum Nordsteimker Graben, der Erfassung von Flora und Fauna sowie zu Wirtschafts- und Freizeitwegen in gesetzlich geschützten Biotopen.

(20) Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforst (NFA Wolfenbüttel) mit Schreiben vom 02.08.2018 mit Anmerkungen zu Wald- und Forstwirtschaftlichen Belangen.

(21) Stellungnahme des Regionalverbands Großraum Braunschweig mit Schreiben vom 24.07.2018 mit Hinweisen zu den Zielen der Raumordnung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorrang-gebiet und Vorbehaltsgebiete).

(22) Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 09.08.2018 mit Hinweisen zum Baugrund, Altlastenflächen sowie bergbauaufsichtlichen Belangen.

(23) Stellungnahme des Bezirksverbands der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V. mit Schreiben vom 28.07.2018 zu Kleingartenanlagen und biologischer Vielfalt.

(24) Stellungnahme des Umweltamts Stadt Wolfsburg (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser-behörde, Untere Boden-/Immissionsschutzbehörde) mit Schreiben vom 15.08.2018 u.a. mit Hinweisen und Anregungen zum Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, zum Schutzgut Wasser, einem Monitoring/ökologischen Baubegleitung und der Bewertung des Bestandes, der wasserrechtlichen Genehmigung sowie zur Altlastensituation.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellung-nahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

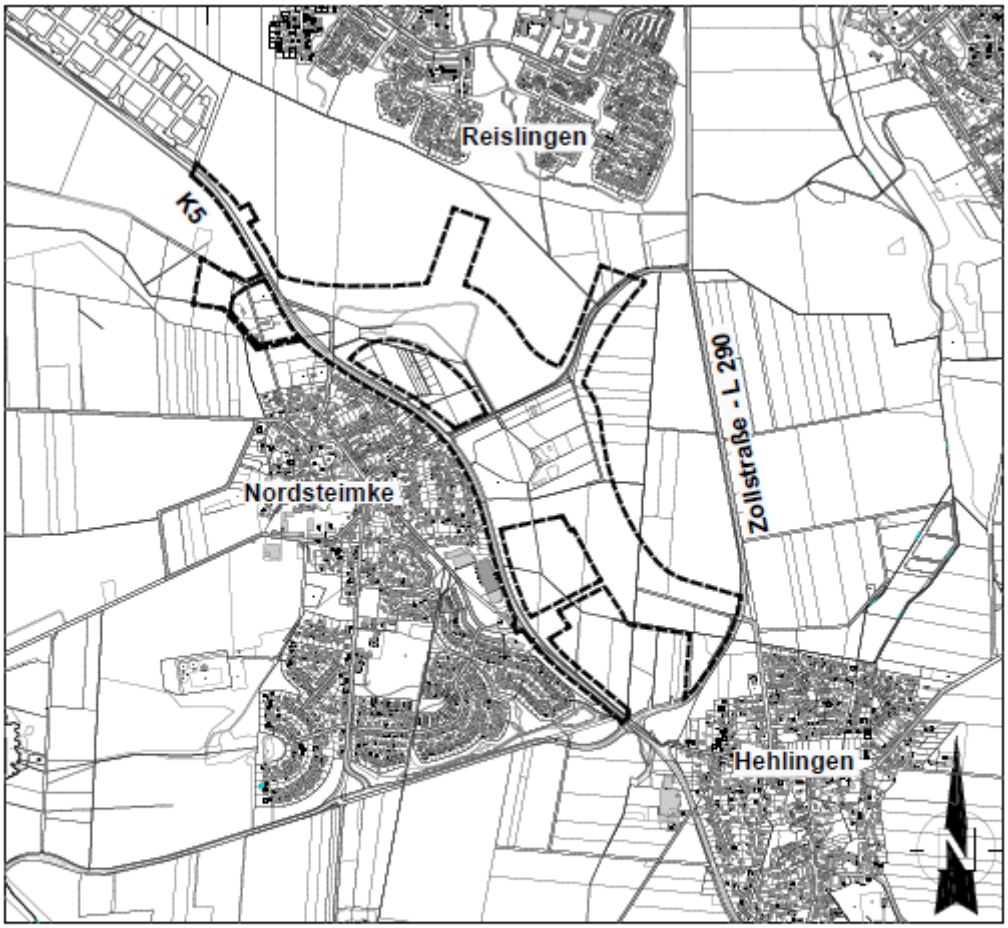

GELTUNGSBEREICH DES "INFRASTRUKTUR-BEBAUUNGSPLAN SONNENKAMP"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN

WOLFSBURG

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Planvorhaben Renaturierung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde

Mit Planfeststellungsbeschluss der Stadt Wolfsburg vom 05.05.2020 ist der Plan für das Vorhaben „Renaturierung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde“ festgestellt worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **13.05.2020 bis einschließlich 27.05.2020** bei der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Untere Wasserbehörde, Raum B 431, während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der aktuellen Situation nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05361 28 -2752 oder -1960 bzw. per E-Mail an
christin.horn@stadt.wolfsburg.de oder *gisela.lampe@stadt.wolfsburg.de* möglich.

Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluss ab dem **13.05.2020** im Internet einsehbar unter *www.wolfsburg.de/Allerrenaturierung*. Unter diesem Link stehen auch die Planunterlagen zur Verfügung.

Dem Vorhabenträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß
§ 74 Abs. 4 VwVfG als zugestellt.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Shlomin, Oleksandr	Von Gahlen Straße 14 49699 Lindern	01-23/772006742109

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 08.05.2020.

Der Bescheid gilt am 25.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.04.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Béla Attila Tóth	Eisenacher Straße 8 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - HL 136

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 08.05.2020.

Der Bescheid gilt am 25.05.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 07.05.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 15. Mai 2020** **Nummer 34**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschafts-gesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Seite 302-306
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 307
Öffentliche Zustellungen	Seite 307-309

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Anschlussnehmer ist die Volkswagen Kraftwerk GmbH die beabsichtigt, ihre Kraftwerke zukünftig mit Erdgas statt mit Kohle zu befeuern. Die Leitung wird überwiegend in offener Bauweise, in einzelnen Abschnitten auch in Horizontalspülbohrverfahren (HDD), verlegt werden.

Für die Bereitstellung der benötigten Gasmengen ist die Leistung der bestehenden Leitung ETL 26 mit einer Nennweite (DN) von 250 mm für die geplante Belieferung der neuen Gaskraftwerke nicht ausreichend. Daraus folgend ist der Netzausbau zwischen Walle und Wolfsburg erforderlich. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 100 und 200 beantragt.

Das Vorhaben erstreckt sich über Teile der Stadt Braunschweig, des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg und kreuzt dabei geschützte Landschaftsbestandteile und ausgewiesene Naturschutzgebiete. Den Verlauf der Leitung bitte ich der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die Abschnitte 300 und 400, die auf dem Werksgelände der Volkswagen AG errichtet werden sollen, wurde ein gesonderter Planfeststellungsantrag eingereicht.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, auf die Umweltverträglichkeitsvorprüfung zu verzichten und für das Vorhaben direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erachtete den Antrag gem. § 7 Abs. 3 UVPG aufgrund der Betroffenheit von ausgewiesenen Schutzgebieten als zweckmäßig. Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Auslegung der Antragsunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht. Die vorgenannten Antragsunterlagen haben bereits in der Zeit vom 16.03.2020 bis 16.04.2020 zur Einsicht ausgelegen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat angesichts der während des vorgenannten Auslegungszeitraums in Kraft getretenen Rechtvorschriften zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus und der dadurch vermittelten Kontaktbeschränkungsmaßnahmen entschieden, die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht zu wiederholen. Einwendungen gegen den ausgelegten Plan, die im Rahmen der bereits im vorgenannten Zeitraum durchgeführten Auslegung erhoben wurden, werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie berücksichtigt und müssen nicht erneut erhoben werden.

Die Antragsunterlagen liegen

vom **25.05.2020** bis **25.06.2020** (jeweils einschließlich)

- bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 4
- bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, Obergeschoss, Zimmer 0.21
- bei der Stadt Braunschweig, Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, 2. OG, vor dem Zimmer A2. 82
- bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243

nach vorheriger Absprache zur Einsicht aus.

Die Absprache ist möglich,

bei der Samtgemeinde Isenbüttel unter der Telefonnummer 05374-88-33

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 – 12:00 Uhr
dienstags	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	15:00 – 18:00 Uhr

bei der Samtgemeinde Papenteich unter der Telefonnummer 05304-5020

montags bis freitags	08:00 – 12:00 Uhr
dienstags	14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 – 18:00 Uhr

bei der Stadt Braunschweig erfolgt der Zugang direkt nach Anmeldung beim Pförtner

montags bis freitags	08:00 bis 18:00 Uhr

Eingang Rathaus-Altbau, Platz der Deutschen Einheit 1
Telefonnummer: 0531-4702226.
Eine vorherige Terminvereinbarung bzw. Anmeldung ist nicht erforderlich.
Zugang nur mit Mund-Nasen-Maske (Alltagsmaske) bzw. anderem geeigneten Schutz wie z. B. Schal oder Tuch vor Mund und Nase.

bei der Stadt Wolfsburg unter der Telefonnummer 0 53 61/28-24 90

montags und dienstags	08:30 – 16:30 Uhr
mittwochs und freitags	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 17:30 Uhr.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter-
http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/
oder im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gemäß § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Samtgemeinde Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen im Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel,
- Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine
- Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
- Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.05.2020
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.
G. Zimmermann

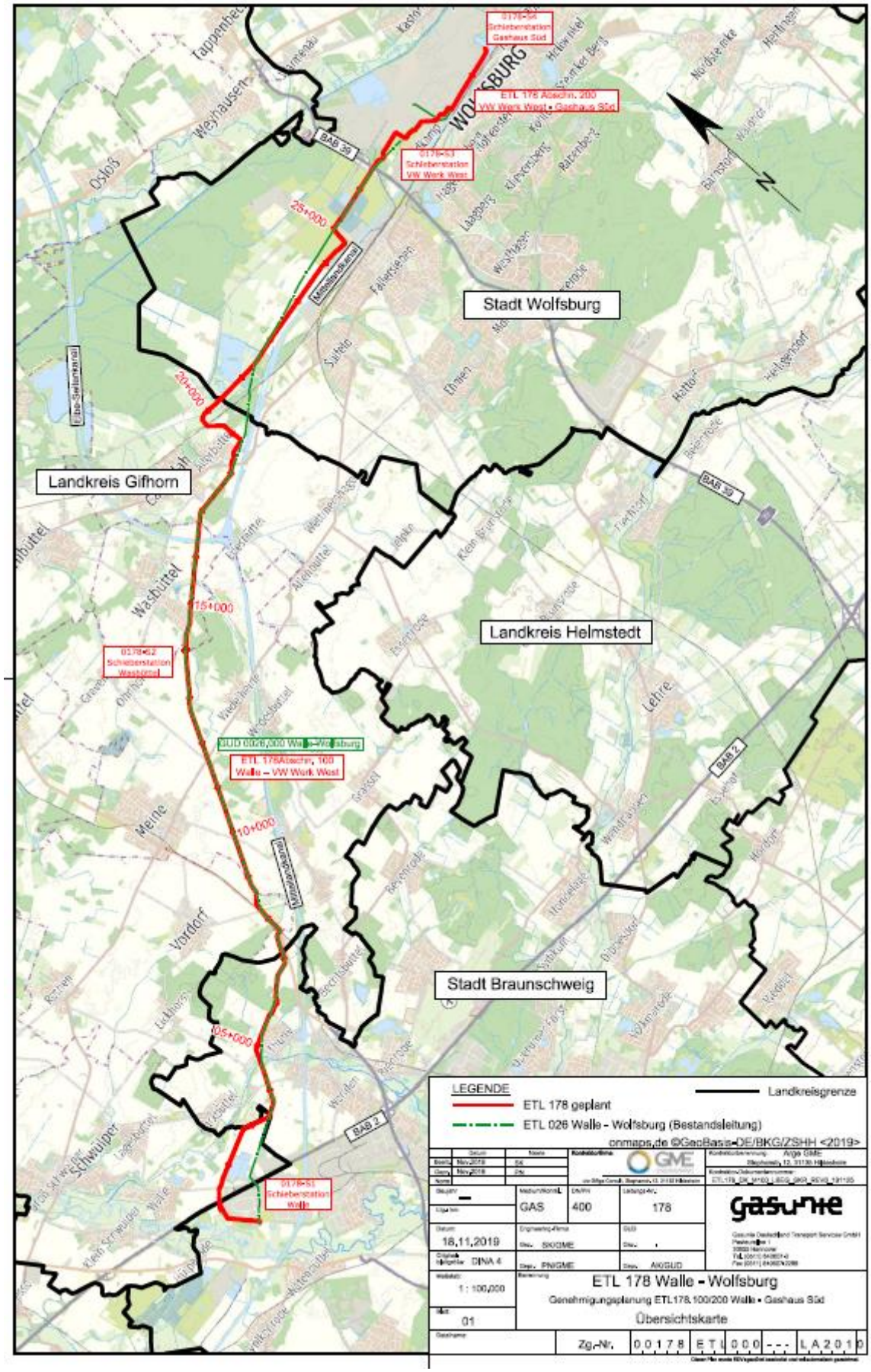
Stadt Wolfsburg
Landkreis Gifhorn
Landkreis Helmstedt
Stadt Braunschweig
WOLFSBURG
BAB 39
BAB 2
25+000
20+000
15+000
10+000
05+000
LEGENDE
ETL 178 geplant
ETL 026 Walle - Wolfsburg (Bestandsleitung)
Landkreisgrenze
onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH <2019>
GAS
400
178
18.11.2019
DINA 4
1 : 100.000
01
ETL 178 Walle - Wolfsburg
Genehmigungsplanung ETL178.100/200 Walle - Gashaus Süd
Übersichtskarte
Zg.-Nr. 00178 ETL000 --- LA2010

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Czubinski, Piotr	Mozartweg 2 31552 Rodenberg	01-23/773500502672

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.05.2020.

Der Bescheid gilt am 02.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.05.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Golinski, Marek Jersy	Marienwerderstraße 1 30823 Garbsen	01-23/773400250412

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.05.2020 .

Der Bescheid gilt am 02.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pinto, Vincenzo	Schlesierweg 36 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - PV 200

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 15.05.2020.

Der Bescheid gilt am 02.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.05.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 29. Mai 2020** **Nummer 35**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf) Öffentliche Auslegung — Seite 310-312

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 313

Öffentliche Zustellungen — Seite 313

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 24.03.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans „Krummer Morgen“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Die Stadt Wolfsburg stellt den o.g. Bebauungsplan auf, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung eines ca. 16 Hektar großen Plangebiets zu schaffen, um dem deutlichen Nachfrageüberhang insbesondere an Grundstücken für Einfamilienhäuser am Wohnungsmarkt in Wolfsburg entgegenzuwirken.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **08.06.2020** bis einschließlich **10.07.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28 2165 möglich.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

a) Schalltechnisches Gutachten, Büro Bonk-Maire-Hoppmann Part GmbH vom 13.09.2019 mit Aussagen zur Verlärmung des Gebietes
b) Verkehrsuntersuchung zur Erschließung der Wohngebiete „Krummer Morgen“ und „Hasenmorgen“ im Ortsteil Heiligendorf von Büro SHP Ingenieure vom 24.10.2017 mit Aussagen zur Verkehrsanbindung und Erschließung, zur Verkehrserzeugung und Verteilung sowie zu den Verkehrsqualitäten für die Wohngebiete „Krummer Morgen“ und „Hasenmorgen“.
c) Verkehrserhebung Heiligendorf in Wolfsburg vom Büro PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 22.05.2015 mit Aussagen zur den Ergebnissen der Verkehrserhebung aus dem Jahr 2015
d) Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 04.09.2018 mit Aussagen zu Stäuben, Gerüchen und Geräuschen in der Umgebung des Plangebiets
e) Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. mit Schreiben vom 06.09.2018 mit Aussagen Stäuben, Gerüchen und Geräuschen in der Umgebung des Plangebiets
f) Feldmarktrealverband Heiligendorf mit Schreiben vom 10.09.2018 mit Aussagen zu Geräuschimmissionen des landwirtschaftlichen Verkehrs
g) Stellungnahmen von Bürgern (vom 27.06.2018 (5), 29. Juni 2018 (2), 30.06.2018 (1), 01.07.2018 (1), 07.07.2018 (1), 10.09.2018 (1)) zur verkehrlichen Verbindung zwischen dem Wohngebiet „Hasenmorgen“ und dem Baugebiet „Krummer Morgen“
h) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zum Spazierweg am Rande des Baugebiets sowie zur Verkehrssituation auf dem Lütjer Weg, der Neuen Straße, der Barnstorfer Straße und der Feldstraße.
i) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zu Geräuschentwicklung durch Veranstaltungen im Schützenhaus, auf dem Festplatz und Übungen der Ortsfeuerwehr.
j) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zum Rundweg und zur beheimateten Tier- und Pflanzenwelt
k) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zur Breite und Beschaffenheit des Stichwegs nördlicher der Riedestraße

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Biotopkartierung und Studie zum Artenschutz, Stand November 2015, Büro Biodata, Braunschweig mit Aussagen zur Biotopausstattung und Vegetation sowie mit dem Fachbeitrag „Artenschutz“
b) Eingriffsbilanzierung gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans.
c) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 11.09.2018 trifft Aussagen zu gesetzlich geschützte Bereiche, die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

3. Schutzgut Boden
   a) Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp ingenieure GmbH vom 12.05.2016
   b) Ergänzung Belastungsklasse Barnstorfer Straße, bsp ingenieure GmbH vom 30.05.2016
   c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 04.09.2018 mit Aussagen dazu, dass die Funktionsfähigkeit des Dränsystems zu erhalten ist
   d) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben 05.09.2020 mit Aussagen zur Zusammensetzung des Bodens sowie der Beschaffenheit des Bodens und des Bodenschutzes
   e) Stellungnahme der Ordnungsamtes (01-21) mit Schreiben vom 21.08.2018 mit Aussagen zum Kampfmittelverdacht und zum Luftbildauswertungsergebnis des Kampfmittelbeseitigungs-dienstes Hannover (KBD)

4. Schutzgut Wasser
   a) Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 11.09.2018 trifft Aussagen zum Regenrückhaltraum und zur Einleitung des Wassers. Zudem werden Aussagen zum Oberflächenwasser der Grundstücke und der Versickerung getroffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

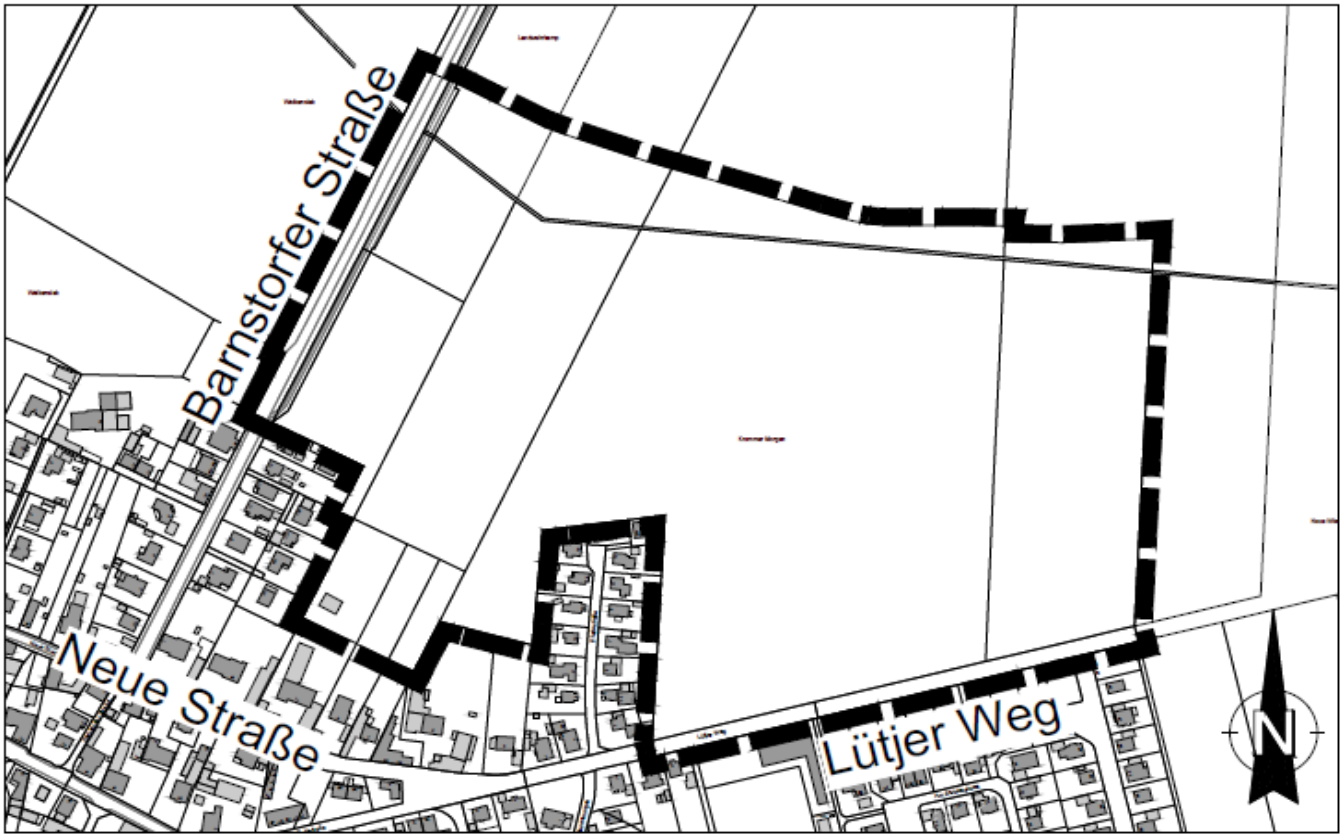

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KRUMMER MORGEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Balkanli, Gözde	Am Berge 12 38442 Wolfsburg	01-23/773500496974

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 29.05.2020.

Der Bescheid gilt am 15.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.05.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 05. Juni 2020** **Nummer 36**

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben — Seite 314

13. Sitzung des Klinikumsausschusses — Seite 315

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 315

Ausschusssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben am Mittwoch, dem 10.06.2020 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.11.2019

3 Ergebnis Kosten- und Erlösplan des Schwefelbad Fallersleben für das Jahr 2019

3.1 Präsentation des Kosten- und Erlösplanes des Schwefelbades Fallersleben für das Jahr 2019

4 Kenntnisgaben

4.1 Präsentation der aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfe

5 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 13. Sitzung des Klinikumsausschusses
am Mittwoch, dem 10.06.2020 um 16:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.09.2019
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.02.2020
4	Kenntnisgaben
5	Jahresabschluss 2019 Präsentation und mündlicher Vortrag WRG, Herr Robbers
6	Berichte
6.1	Geschäftsbericht 2019
7	Aktuelle Situation Klinikum Präsentation
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 12. Juni 2020** **Nummer 37**

Inhaltsverzeichnis

27. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 316 – 317
24. Sitzung des Schulausschusses	Seite 317 – 318
18. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 318
Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 318 – 319
20. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau	Seite 319
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 319
Öffentliche Zustellungen	Seite 320 - 325

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Mittwoch, dem 17.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.03.2020

3 Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

4 Rathaus B - Sanierung der Brandschutzklappen für die Lüftungsanlagen

5 Einbringung von Anträgen

5.1 Prüfauftrag: Tiny houses und Mini-Häuser

5.2 Mein Baum für Wolfsburg

5.3 Nachhaltiges Bauen

5.4 Erschließung des Biotopverbundes

5.5 Umfassender Klimaschutz für Wolfsburg

5.6 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1204 – 1. Änderung des Bebauungsplans „Alt Wolfsburg“

6 Beratung von Anträgen

6.1 Schließung von Gräben innerhalb des Stadtgebietes

6.1.1 Fraktionsantrag A 2020/0382 Schließung der Gräben innerhalb des Stadtwaldes

6.1.2 Schließung der Gräben innerhalb des Stadtwaldes

7 Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates

8 Berichte

9 mündliche Kenntnisgaben

9.1 Thema: Wasser in der Stadt

9.2 Thema: Schottergärten

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, dem 17.06.2020 um 18:30 Uhr im Alvar-Aalto-Kulturhaus, Hörsaal 1, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Berichte

2.1 Bericht zur Schulanmeldung

2.2 Bericht zur Prognostik

2.3 Bericht zur Notbetreuung und schulträgerseitig ergriffenen Maßnahmen (Verpflegung, IT)

3 Kenntnisgaben

4 Anträge der Fraktionen

5 Beantwortung von Anfragen

6 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, dem 18.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.02.2020

3 Vielfalt leben – Ergänzungen im Integrationskonzept der Stadt Wolfsburg

4 Berichte

4.1 Auswirkungen der Corona Pandemie in den Arbeitsfeldern des IntegrationsReferates

5 Kenntnisgaben

6 Anträge der Fraktionen

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 18.06.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.03.2020

3 Berichte

3.1 Finanzielle Auswirkungen COVID-19 auf den Haushalt 2020

3.2 Haushalterische Auswirkungen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets des Bundes

4 Kenntnisgaben

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 17.06.2020 um 19:00 Uhr im OT Warmenau, Dorfgemeinschaftshaus Warmenau, Strauberg 7, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2020

2 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung der Ortsräte Nordstadt (21.), Brackstedt/Velstove/Warmenau (19.) und Kästorf/Sandkamp (17.) am 04.02.2020

3 Kenntnisgaben

4 Umbau des Knotenpunktes K 46/Hubertusstraße mit Verlängerung des Rechtsabbiege-fahrstreifens und einer Signalisierung
- Objektbeschluss -

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Büyüktopac, Havat	Renne 18 bei Fus 38154 Königslutter	01-23/772006780310

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 05.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Bellger, Janine	Calberlaher Str. 6 a 38553 Wasbüttel	01-23/773500503180

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Dumitru, Konstanty	Rilkehof 1 38440 Wolfsburg	01-23/771010868080

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Schmickaly, Nicole	Schreberstraße 30 38446 Wolfsburg	01-23/771010876784

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cretu, Daniel-Marius	Osterfeldstr. 9 39646 Oebisfelde-Weferlingen	01-23/773101160474

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.06.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Liou, Guan-Hung	4f No 14 Ai 190 Gongu Roa 00001 Tapei City	01-23/772006729382

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 12.06.2020.

Der Bescheid gilt am 29.02.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.06.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 19. Juni 2020** **Nummer 38**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf) Öffentliche Auslegung	Seite 326 – 329
24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 329 – 330
22. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 330
20. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 331 – 332
19. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 332
23. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 333
28. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 334
26. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 335
18. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 336
20.Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 337
21. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 338
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 338

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf) Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 24.03.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans „Krummer Morgen“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Die Stadt Wolfsburg stellt den o. g. Bebauungsplan auf, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung eines ca. 16 Hektar großen Plangebiets zu schaffen, um dem deutlichen Nachfrageüberhang insbesondere an Grundstücken für Einfamilienhäuser am Wohnungsmarkt in Wolfsburg entgegenzuwirken.

Aufgrund von technischen Problemen beim Hochladen der Unterlagen auf die Internetseite der Stadt Wolfsburg (www.wolfsburg.de/bebauungsplaene) wird die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan "Krummer Morgen“ im Ortsteil Heiligendorf um zwei Wochen bis zum Freitag, **24.07.2020** verlängert.

Sofern in der Zeit ab Montag, 8. Juni bis Donnerstag, 11. Juni, die Unterlagen abgerufen wurden, wird darum gebeten die Unterlagen erneut auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg (www.wolfsburg.de/bebauungsplaene) sowie weiterhin im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49, von Montag bis Donnerstag zwischen 7 und 19 Uhr, und am Freitag von 7 bis 13 Uhr einzusehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **08.06.2020** bis einschließlich **24.07.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28-2165 möglich.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   a) Schalltechnisches Gutachten, Büro Bonk-Maire-Hoppmann Part GmbH vom 13.09.2019 mit Aussagen zur Verlärmung des Gebietes
   b) Verkehrsuntersuchung zur Erschließung der Wohngebiete „Krummer Morgen“ und „Hasenmorgen“ im Ortsteil Heiligendorf von Büro SHP Ingenieure vom 24.10.2017 mit Aussagen zur Verkehrsanbindung und Erschließung, zur Verkehrserzeugung und Verteilung sowie zu den Verkehrsqualitäten für die Wohngebiete „Krummer Morgen“ und „Hasenmorgen“.
   c) Verkehrserhebung Heiligendorf in Wolfsburg vom Büro PGT Umwelt und Verkehr GmbH vom 22.05.2015 mit Aussagen zur den Ergebnissen der Verkehrserhebung aus dem Jahr 2015
   d) Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 04.09.2018 mit Aussagen zu Stäuben, Gerüchen und Geräuschen in der Umgebung des Plangebiets
   e) Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. mit Schreiben vom 06.09.2018 mit Aussagen Stäuben, Gerüchen und Geräuschen in der Umgebung des Plangebiets
   f) Feldmarktrealverband Heiligendorf mit Schreiben vom 10.09.2018 mit Aussagen zu Geräuschimmissionen des landwirtschaftlichen Verkehrs
   g) Stellungnahmen von Bürgern (vom 27.06.2018 (5), 29. Juni 2018 (2), 30.06.2018 (1), 01.07.2018 (1), 07.07.2018 (1), 10.09.2018 (1)) zur verkehrlichen Verbindung zwischen dem Wohngebiet „Hasenmorgen“ und dem Baugebiet „Krummer Morgen“

h) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zum Spazierweg am Rande des Baugebiets sowie zur Verkehrssituation auf dem Lütjer Weg, der Neuen Straße, der Barnstorfer Straße und der Feldstraße.
i) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zu Geräuschentwicklung durch Veranstaltungen im Schützenhaus, auf dem Festplatz und Übungen der Ortsfeuerwehr.
j) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zum Rundweg und zur beheimateten Tier- und Pflanzenwelt
k) Stellungnahmen eines Bürgers vom 29.06.2018 mit Aussagen zur Breite und Beschaffenheit des Stichwegs nördlicher der Riedestraße

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
   a) Biotopkartierung und Studie zum Artenschutz, Stand November 2015, Büro Biodata, Braunschweig mit Aussagen zur Biotopausstattung und Vegetation sowie mit dem Fachbeitrag „Artenschutz“
   b) Eingriffsbilanzierung gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans.
   c) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 11.09.2018 trifft Aussagen zu gesetzlich geschützte Bereiche, die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

3. Schutzgut Boden
   a) Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, bsp ingenieure GmbH vom 12.05.2016
   b) Ergänzung Belastungsklasse Barnstorfer Straße, bsp ingenieure GmbH vom 30.05.2016
   c) Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 04.09.2018 mit Aussagen dazu, dass die Funktionsfähigkeit des Dränsystems zu erhalten ist
   d) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben 05.09.2020 mit Aussagen zur Zusammensetzung des Bodens sowie der Beschaffenheit des Bodens und des Bodenschutzes
   e) Stellungnahme der Ordnungsamtes (01-21) mit Schreiben vom 21.08.2018 mit Aussagen zum Kampfmittelverdacht und zum Luftbildauswertungsergebnis des Kampfmittelbeseitigungs-dienstes Hannover (KBD)

4. Schutzgut Wasser
   a) Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 11.09.2018 trifft Aussagen zum Regenrückhaltraum und zur Einleitung des Wassers. Zudem werden Aussagen zum Oberflächenwasser der Grundstücke und der Versickerung getroffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

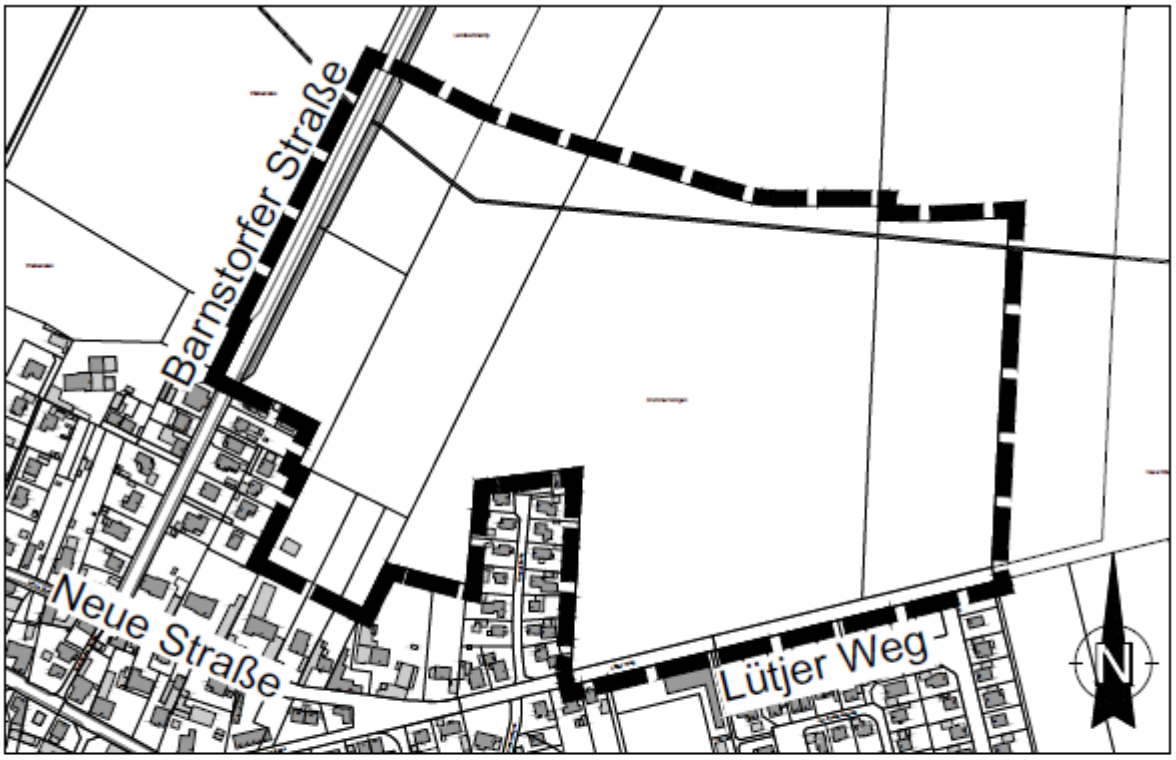

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KRUMMER MORGEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 23.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.02.2020

4 Ermächtigung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft sowie Anmietung der dazu erforderlichen Räume und Außenlagen im Baugebiet Steimker Gärten I

5 Neubau einer zweiten Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule; Objektbeschluss

6 Berichte

6.1 Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78

6.2 Kita-Notbetreuung und eingeschränkter Regelbetrieb

6.3 Jugendarbeit

7 Kenntnisgaben

7.1 Pauschalzuweisungen an Jugendgemeinschaften 2019

8 Anträge der Fraktionen

9 Anfragen und Anregungen

10 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 24.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die 21. Sitzung

3 Berichte

3.1 Integrierte Sozialentwicklungsplanung - mündlicher Bericht

3.2 Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie - mündlicher Bericht

4 Kenntnisgaben

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 24.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und bestehenden Kontaktbeschränkungen kann auf der Besuchertribüne nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.03.2020

3 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Wirtschaftsplan 2020

4 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Jahresabschlussprüfer 2020

5 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Jahresabschlussprüfer 2020

6 Entgeltordnung für die Städtische Galerie Wolfsburg

7 Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

8 Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

9 Berichte

9.1 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur

9.2 Mündlicher Bericht zum aktuellen Sachstand Kultur

10 Kenntnisgaben

10.1 Aktuelles

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Einbringung von Anträgen

11.1.1 Reparatur der Großbanner an der Gabionenwand im Allerpark

11.2 Beratung von Anträgen

11.2.1 Suche nach neuen Off-Räumen für den Kunstverein „creARTE“

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Bildungshausausschusses am Donnerstag, dem 25.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.03.2020

3 Neue Gebührenordnung der Stadtbibliothek ab 01.08.2020

4 Berichte

4.1 Aktueller Stand nach Hochfahren des Betriebes im Bildungshaus

5 Kenntnisgaben

5.1 Auswirkung der COVID-19 Pandemie auf die Arbeit des Bildungshauses

6 Anträge der Fraktionen

6.1 Lernförderprogramm in der Corona-Krise

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Dienstag, dem 23.06.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung am 04.02.2020 der Ortsräte Nordstadt, Brackstedt/Velstove/Warmenau und Kästorf/Sandkamp

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.02.2020

4 Beantwortung von Anfragen

5 Kenntnisgaben

5.1 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
erweiterte brandschutztechnische Ertüchtigung der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Straße 2

5.2 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Digitalisierung an der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Straße 2

5.3 Sommerbelegungsplan der städtischen Sportanlagen
- zugestellt am 16.04.2020 per E-Mail -

6 Umbau des Knotenpunktes K 46/Hubertusstraße mit Verlängerung des Rechtsabbiegefahrstreifens und einer Signalisierung
- Objektbeschluss -

7 Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Wolfsburg;
Beschluss über den Antrag auf Förderung der Stadt Wolfsburg aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bekenntnis des Stadt Wolfsburg zum Mehrgenerationenhaus

8 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Lebendiger Adventskalender
- Beteiligung des Ortsrates/der Ortsratsmitglieder -

10 Anträge des Ortsrates

10.1 Schreiben des KGV "Am Kraunsbusch e. V." an Frau Ortsbürgermeisterin Glosemeyer

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 23.06.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Schulzentrum Fallersleben, Aula, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Sanduhrparken

3.2 Belegungspläne Sommerplan 2020

3.3 Anfragen gem. § 44 (2) der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

3.3.1 Anfrage der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld "Weihnachtsbeleuchtung"

4 Gründung einer Kinderfeuerwehr Freiwillige Feuerwehr Wolfsburg Ortsfeuerwehr Fallersleben

5 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Barnbruchswiesen und Ilkerbruch”

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Mitte-West
am Mittwoch, dem 24.06.2020 um 18:00 Uhr
im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg**.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 05.02.2020

3 Kenntnisgaben

4 Bushaltestellen 2020 - Erneuerung mit Faserbeton;
Rabenberg - Haltestelle „Burgwall Ost“

5 Sachstandsbericht Hochschulprojekt Dunantplatz

6 Bericht des Ordnungsamtes zu verkehrlichen Sachverhalten im Ortsratsbereich

7 Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

8 Anträge des Ortsrates

9 Verwendung der Ortsratsmittel 2020

9.1 Beschlussvorschlag 2020/04
Essensgutscheine Mitarbeiter*innen H-Lilje-Heim

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, dem 24.06.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.01.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung der Ortsräte Nordstadt (21.), Brackstedt/Velstove/Warmenau (19.) und Kästorf/Sandkamp (17.) am 04.02.2020

4 Kenntnisgaben

5 Umbau des Knotenpunktes K 46/Hubertusstraße mit Verlängerung des Rechtsabbiegefahrstreifens und einer Signalisierung
- Objektbeschluss -

6 Verkehrssituation im Ortsteil Sandkamp
- Bericht der Verwaltung -

7 Anträge des Ortsrates

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 20.Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 25.06.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2019

3 Kenntnisnahme des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.01.2020

4 Kenntnisgaben

4.1 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Wendschott

4.2 Offener Brief der Bürger.Gemeinschaft.Wendschott e. V. vom 10.03.2020

4.3 Sommerbelegungsplan der städtischen Sportanlagen

5 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen”

6 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

6.1 Entlastung des Ortsbürgermeisters

7 Vorläufige Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

8 Anträge des Ortsrates

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 25.06.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 16.01.2020

3 Kenntnisgaben

4 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen”

5 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West -erweiterte Planungsvorlage-

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 26. Juni 2020** **Nummer 39**

Inhaltsverzeichnis

24. Sitzung des Sportausschusses	Seite 339 – 340	22. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 343 – 344
22. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 340 – 341	28. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 344 – 345
28. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 341 – 343	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 345

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 30.06.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.03.2020

3 Investitionszuschüsse für Bestandssicherungsmaßnahmen sowie für die Beschaffung von Sportgeräten über 2.500 €

4 Neufassung der Entgeltordnung der Bäderbetriebe (gültig im Normalbetrieb)

5 Berichte

5.1 Erfahrungsbericht Öffnung der Freibäder - mündlicher Bericht der Verwaltung

6 Kenntnisgaben

6.1 Allgemeine Sportförderung;
Mittelverteilung für das Haushaltsjahr 2020

6.2 Mitgliederentwicklung Wolfsburger Sportvereine von 2015 bis 2020

6.3 Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der PUG vom 06.03.2020: Sachstand Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

6.4 Sachstand Dachsanierung Dreifeldhalle Reislingen - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

7 Anträge der Fraktionen

7.1 Optimierungsvorschläge für die Teilhaushalte Sport und Bäder/Eishalle

7.1.1 Stellungnahme der Verwaltung zum Fraktionsantrag A 2020/0436 von SPD und CDU vom 26.02.2020 - Optimierungsvorschläge für die Teilhaushalte Sport und Bäder/Eishalle

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 01.07.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.02.2020

3 Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

4 Wahl des Stadtbrandmeisters

5 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hehlingen

6 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
hier: Jahresabschluss 2019

7 Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)
- Entlastungsbeschluss -

8 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
Jahresabschluss 2019

9 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und der n@work Service GmbH Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung der WBG
Genehmigung der Wirtschaftspläne 2020

10 Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG
- Weisungsbeschluss für die Generalversammlung -
Jahresabschluss 2019

11 Änderung der Parkgebührenordnung

12 Änderung der Taxentarifordnung für die Stadt Wolfsburg

13 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Barnbruchswiesen und Ilkerbruch”

14 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen”

15 Berichte

16 Kenntnisgaben

17 Anträge der Fraktionen

17.1 Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Bereich St. Annen Knoten"

18 Beantwortung von Anfragen

19 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 02.07.2020 um 15:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.06.2020

3 4. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

4 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

5 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten

6 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemischte Baufläche „Am Dorfe“ im Ortsteil Hattorf
- Feststellungsbeschluss -

7 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde,
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

8 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung " im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Bebauungsplan "Alte Baumschule - Ecke Lerchenweg" mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Heßlingen
- Satzungsbeschluss -

10 Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Wiesengrund" im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg um ein Jahr
- Satzungsbeschluss -

11 Radweg Steimker Gärten - Berliner Ring, Komfortradweg
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens -

12 Einziehung eines Teils des Lerchenwegs

13 Einziehung eines Teils der Bromer Straße (Parkplatz)

14 Änderung der Parkgebührenordnung

15 Änderung der Parkentgelte für Kurzzeit- und Dauerparker in den städtischen Tiefgaragen ab dem 01.01.2021

16 1. Anhebung von landwirtschaftlichen Pachten
2. Zuschüsse für die Unterhaltung des Wege- und Gräbennetzes der Feldmarkinteressentschaften

17 Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -
2. Lesung einschließlich Gebührenordnung

18 Rathaus A - Austausch der Lüftungsanlagen Ratssaal und WC-Räume

19 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule; Objektbeschluss

20 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- erweiterte Planungsvorlage -

21 Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Jahresplanung 2020, Abschlussprüfer 2020, Gründung einer Betriebsgesellschaft, Wechsel der Geschäftsführung

22 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

23 Beratung von Anträgen der Fraktionen

23.1 Prüfauftrag: Tiny houses und Mini-Häuser

23.2 Mein Baum für Wolfsburg

23.3 Nachhaltiges Bauen

23.4 Erschließung des Biotopverbundes

23.5 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1204 – 1. Änderung des Bebauungsplans „Alt Wolfsburg“

24 Berichte

25 Kenntnisgaben

26 Beantwortung von Anfragen

26.1 Anfrage an den PBA: Verfahrensstand zum B-Plan Schulzentrum und Gewerbegebiet Westhagen, 2. Änderung

27 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22.Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, dem 30.06.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Barnstorf/Nordsteimke; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 12.02.2020

4 Kenntnisgaben

5 Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Wiesengrund" im Ortsteil Barnstorf der Stadt Wolfsburg um ein Jahr
- Satzungsbeschluss -

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Mittwoch, dem 01.07.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Stadtmitte; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.02.2020

4 Kenntnisgaben

4.1 Einziehung eines Teils des Lerchenwegs
Ankündigung der Einziehungsabsicht

4.2 Einziehung eines Teils des Lerchenwegs

4.3 Sanierung der Porschestraße Nord - Busspur bis zum ZOB - und Sanierung des Einmündungsbereiches der Porschestraße/Rothenfelder Straße

5 Berliner Brücke, Anordnung einer verkehrsbehördlichen Maßnahme
Bericht der Verwaltung

6 Radweg Steimker Gärten - Berliner Ring, Komfortradweg
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens -

7 Bebauungsplan "Alte Baumschule - Ecke Lerchenweg" mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Heßlingen
- Satzungsbeschluss -

8 4. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

9 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten

10 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

11 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule; Objektbeschluss

12 Ermächtigung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft sowie Anmietung der dazu erforderlichen Räume und Außenanlagen im Baugebiet Steimker Gärten I und Planung und Ausführung von Einrichtung und Ausstattung

13 Verteilung der Mittel über die der Ortsrat im Jahr 2020 verfügt

14 Anträge des Ortsrates

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 03. Juli 2020** **Nummer 40**

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss für das Wirtschafts-/Geschäftsjahr 2019 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	Seite 346 – 347
25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 348 – 349
25. Sitzung des Schulausschusses	Seite 349 – 350
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 351 – 353
25. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 353 – 354
21. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 354 – 355
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 355
Öffentliche Zustellungen	Seite 356 – 357

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss für das Wirtschafts-/Geschäftsjahr 2019 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 gefasst:

1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS) einschließlich des Betriebes gewerblicher Art „Sammlung und Transport“ und Verwendung des Jahresergebnisses

a) Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019.
b) Der ausgewiesene Jahresgewinn per 31.12.2019 in Höhe von 827.277,99 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die Investitionsrücklage	537.277,99 €
Abführung der Zinsen für das Stammkapital an die Stadt Wolfsburg	290.074,00 €

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand der WAS für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung.

3. Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Verwaltungsrat schlagen der Stadt Wolfsburg vor, dem Verwaltungsrat der WAS für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB und § 33 EigBetrVO Niedersachsen in Verbindung mit § 27 KomAnstVO Niedersachsen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum 19. Mai 2020 folgenden Abschlussvermerk gefasst:

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Wolfsburg (WAS) beauftragte Wirtschaftsprüfer hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 30. April 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und dabei folgende Schlussfeststellung getroffen:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung auch diesen Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist danach nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt."

Auslegung

Der Jahresabschluss 2019 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und der Lagebericht werden vom 21. Juli 2020 an für sieben Tage in der Verwaltungsstelle der WAS, Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7, 38448 Wolfsburg, Zimmer 120.090, während der Öffnungszeiten (Mo., Di. und Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Mi. und Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus-gelegt.

Der Vorstand
Dr. Herbert Engel

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 07.07.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2020

3 Fahrplan-/Linienänderungen der WVG

4 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg

5 Mobilitätsstrategie
Mündlicher Bericht der Verwaltung

6 Stadtwerke Wolfsburg AG
- Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung -
Jahresabschluss 2019, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

7 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Jahresabschluss 2019

8 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Jahresabschlussprüfer 2020

9 Wolfsburg AG - Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Wirtschaftsprüfer 2020

10 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2020

11 Anträge der Fraktionen
- Einbringung der folgenden Anträge:

11.1 Prüfung der Gründung einer Digital-Gesellschaft

12 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

13 Beantwortung von Anfragen

14 Kenntnisgaben

15 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 25.Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, dem 08.07.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Vorstellung Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2020

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.03.2020

5 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Schunterwiesen im Schuljahr 2021/22

6 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2021/22

7 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
-erweiterte Planungsvorlage-

8 Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Jahresabschlussprüfer 2020

9 Berichte

9.1 Berichte aus den Schulen

9.2 Zweiter Bericht zur Prognostik

10 Kenntnisgaben

10.1 Brandschutztechnische Ertüchtigung der Berufsbildenden Schulen Anne-Marie Tausch

10.2 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
erweiterte brandschutztechnische Ertüchtigung der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str.2

10.3 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Digitalisierung an der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2

11 Anträge der Fraktionen

11.1 Hygienestandards in Schulen

12 Beantwortung von Anfragen

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 09.07.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2020

3 Radweg Steimker Gärten - Berliner Ring, Komfortradweg
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens -

4 Rathaus A - Austausch der Lüftungsanlagen Ratssaal und WC-Räume

5 Rathaus B - Sanierung der Brandschutzklappen für die Lüftungsanlagen

6 1. Anhebung von landwirtschaftlichen Pachten
2. Zuschüsse für die Unterhaltung des Wege- und Gräbennetzes der Feldmarkinteressentschaften

7 Fahrplan-/Linienänderungen der WVG

8 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg

8.1 Ergänzungsantrag zur Vorlage V 2020/1528

9 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
-erweiterte Planungsvorlage-

10 Ermächtigung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft sowie Anmietung der dazu erforderlichen Räume und Außenanlagen im Baugebiet Steimker Gärten I und Planung und Ausführung von Einrichtung und Ausstattung

11 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule; Objektbeschluss

12 Änderung der Parkgebührenordnung

13 Änderung der Parkentgelte für Kurzzeit- und Dauerparker in den städtischen Tiefgaragen ab dem 01.11.2020

14 Neufassung der Entgeltordnung der Bäderbetriebe (gültig im Normalbetrieb)

15 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
hier: Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung

16 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Bestellung der Geschäftsführung -

17 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Bestellung Jahresabschlussprüfer 2020

18 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

19 Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Jahresplanung 2020, Abschlussprüfer 2020, Gründung einer Betriebsgesellschaft, Wechsel der Geschäftsführung

20 Stadtwerke Wolfsburg AG
- Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung -
Jahresabschluss 2019, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

21 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland) Weisungsbeschluss für die Gesellschafter-versammlung Jahresabschluss 2019

22 Wolfsburg AG
- Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Wirtschaftsprüfer 2020

23 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Jahresabschlussprüfer 2020

24 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2020

25 Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Jahresabschlussprüfer 2020

26 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Wirtschaftsplan 2020

27 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020 und Jahresabschlussprüfer 2020

28 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019, Wirtschaftsplan 2020, Jahresabschlussprüfer 2020 und Zustimmung zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG

29 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
hier: Jahresabschluss 2019

30 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und der n@work Service GmbH (n@work)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Genehmigung der Wirtschaftspläne inkl. Nachtragswirtschaftsplan 2020

31 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH (n@work)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2019 und Wirtschaftsprüfer 2020

32 Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG
- Weisungsbeschluss für die Generalversammlung -
Jahresabschluss 2019

33 Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS AöR)
- Entlastungsbeschluss -

34 Einführung einer Zweitwohnungsteuer

34.1 Befreiung Zweitwohnsitzsteuer für Pflegekräfte

34.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Einführung einer Zweitwohnungsteuer

34.3 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Satzungsentwurf Zweitwohnungssteuer

35 Beschluss über den Gesamtabschluss 2013 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

36 Berichte

36.1 Berichterstattung zum Umsetzungsstand der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltsoptimierungsprozess

36.2 Halbjährliche Berichterstattung zu den beschlossenen Sparmaßnahmen aus der KGST-Liste

37 Kenntnisgaben

37.1 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Digitalisierung an der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV),
Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2

37.2 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
erweiterte brandschutztechnische Ertüchtigung der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2

37.3 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten
hier: II. Quartal 2020

37.4 Sachstand zur Herabsetzung der Umsatzsteuersätze auf 16- bzw. 5 % bei der Stadt Wolfsburg

38 Anträge der Fraktionen

39 Beantwortung von Anfragen

Schließung der öffentlichen Sitzung

40 Anfragen und Anregungen

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 07.07.2020 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 11.02.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Einziehung eines Teils der Bromer Straße (Parkplatz)

4 Information der WOBCOM zum Glasfaser und Baufortschritt in Vorsfelde/Nord

5 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde,
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

6 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen”

7 Bericht des Ortsbürgermeisters über die in 2019 verwendeten Ortsratsmittel

7.1 Entlastung des Ortsbürgermeisters

8 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Anträge des Ortsrates

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Mittwoch, dem 08.07.2020 um 18:30 Uhr im OT Heiligendorf, Mehrzweckhalle und Sportanlage Heiligendorf, Neue Straße 50, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.03.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Belegungspläne Sommer 2020

4 Berichte der Verwaltung:

4.1 Sachstand Neubau Kindertagesstätte Hattorf

4.2 Sachstand Anbau Grundschule Schunterwiesen am Standort Heiligendorf

4.3 Sachstand Spielplatz Hasenmorgen

4.4 Sachstand Neubau Schunterarm

4.5 Sachstand Auslegung B-Plan Krummer Morgen

5 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemischte Baufläche „Am Dorfe“ im Ortsteil Hattorf
- Feststellungsbeschluss -

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Stark Security UG Major-Hirst-Straße 5 – 11 38442 Wolfsburg	Stark Security UG Allerweg 18 38448 Wolfsburg	WOB-YZ 19

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.07.2020.
Der Bescheid gilt am 20.07.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Kerstin Kahlert Heinrich-Heine-Straße 8 38440 Wolfsburg	Kerstin Kahlert Heinrich-Heine-Straße 8 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - KK 862

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 03.07.2020.
Der Bescheid gilt am 20.07.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 10. Juli 2020** **Nummer 41**

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot im Allerpark Wolfsburg	Seite 358 – 362	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 367
Ratssitzung	Seite 362 – 366	Öffentliche Zustellungen	Seite 367

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Alkoholverbot im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97) in der Fassung vom 03. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **von Samstag, 11.07.2020, 00:00 Uhr bis Montag, 31.08.2020, 24:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind im Zeitraum vom 11.07.2020 bis 31.08.2020 **freitags ab 19:00 Uhr bis samstags, 06:00 Uhr und samstags ab 19:00 Uhr bis sonntags, 06:00 Uhr** der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten. Das Verbot gilt außerdem **am Mittwoch, 15.07.2020 von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr**.

2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen und umzäunte Vereinsgelände, die ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder durch Dritte mit Genehmigung des Vereins genutzt werden.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks ist ein Naherholungsgebiet, das sich zu einem beliebten Treffpunkt entwickelt hat. Nicht nur tagsüber, sondern insbesondere an den Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden wird der Allerpark gern von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht, die sich hier treffen. Häufig kommt es dabei zu größeren Personenansammlungen.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie fehlen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die sonst üblichen Treffpunkte. Discotheken sind zurzeit geschlossen, so dass Jugendliche und junge Erwachsene auf alternative Plätze wie den Allerpark ausweichen, um zusammenzukommen, sich zu unterhalten und zu feiern.

Häufig wird während der Treffen Alkohol konsumiert. Unter Alkoholeinfluss sinken bei vielen Personen Hemmschwellen, so dass es zu trunkenheitsbedingten Verhaltensweisen kommt. Offenbar aufgrund von Alkoholkonsum sind in den letzten Wochen Vorfälle aufgetreten, die in dieser Form nicht länger hingenommen werden können.

So wurde im Bereich von Grünflächen, an den Sanitärhäusern und an den Erholungsliegen Vandalismus festgestellt: Eine Mastlampe wurde mit erheblichem Kraftaufwand umgebogen, Waschbecken in einem Toilettenhäuschen wurden herausgerissen und auf den Liegewiesen festgeschraubte Liegen aus Metall wurden abmontiert.

Durch die Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt wurde festgestellt, dass sich im Allerpark zeitweise Gruppen von 200 bis 300 Personen aufhielten. Es ist zu befürchten, dass dabei die zurzeit geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen missachtet wurden.

Vermehrt kam es zu Ruhestörungen. Im Bereich der Straße In den Allerwiesen wurden Autorennen durchgeführt.

Treffpunkte rund um den Allersee waren später von Müll wie Glasflaschen und Scherben übersät, so dass ein großer zusätzlicher Reinigungsaufwand durch die Stadt Wolfsburg erforderlich wurde.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG.
Die Stadt Wolfsburg ist gemäß § 100 NPOG für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.
Die Stadt Wolfsburg hat als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach § 2 Nr. 1 NPOG eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle wurden mehrere Vorschriften verletzt.

So besteht durch das Treffen großer Personengruppen im Allerpark die Gefahr, dass Hygiene- und Infektionsschutzregelungen missachtet werden. Diese Regelungen sind in der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97) in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung hat jede Person den physischen Kontakt zu anderen Menschen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Gemäß § 2 Abs. 2 hat jede Person grundsätzlich soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. § 2 Abs. 3 gibt vor, dass Personenansammlungen im öffentlichen Raum maximal zehn Personen umfassen dürfen. Nach § 11 dürfen weitergehende Anordnungen getroffen werden, die im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich sind.

Unter Alkoholeinfluss geraten derartige Regeln schnell in Vergessenheit oder werden missachtet. Es besteht dann u. a. verstärkt die Gefahr, dass Mindestabstände unterschritten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko wesentlich größer. Die Ereignisse in anderen Städten haben gezeigt, dass sich insbesondere Orte, an denen viele Menschen auf engen Raum zusammengekommen sind, zu so genannten Hotspots entwickelt haben, auf die eine Vielzahl von Erkrankungen zurückzuführen ist. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Darüber hinaus stellen Verunreinigungen, Ruhestörungen und Vandalismus Störungen der öffentlichen Sicherheit dar. Illegal durchgeführte Autorennen sind eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs und zudem eine erhebliche Gefahr für Passant*innen und die Fahrer*innen selbst.

Die bisherigen Feststellungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten insbesondere an den Wochenenden fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Der Bereich des Allerparks verliert dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Mittwoch, der 15.07.2020 ist der letzte Schultag vor den Sommerferien. In den letzten Jahren haben an diesem Tag im Allerpark so genannte School-is-out-Partys stattgefunden, bei denen Alkohol in größeren Mengen konsumiert wurde. An diesem Tag wird zum Teil bereits am frühen Morgen, zum Teil nach Schulschluss das Ende des Schuljahres gefeiert. Da die Zusammentreffen nicht auf die Abend- und Nachtstunden begrenzt sind, gilt das Verbot den ganzen Tag.

Das Verbot ist auch erforderlich. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer*innen oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und Wochen zwar immer wieder nachhaltig angewandt, konnten aber bisher nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich aufgrund des guten Wetters und der geschlossenen Discotheken die Situation am Allersee zugespitzt.

Das Alkoholverbot ist angemessen. Es wird nicht verkannt, dass es einen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellt, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer*innen und Passant*innen, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und die Stadt Wolfsburg eine massive Belastung darstellen. Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Das Betretungsverbot ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Das Verbot wird örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen, vor allem der Gesundheit der Bevölkerung, zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig wiederhergestellt werden.

Wolfsburg, den 09.07.2020
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 09.07.2020, Geltungsbereich des Alkoholverbots im Allerpark

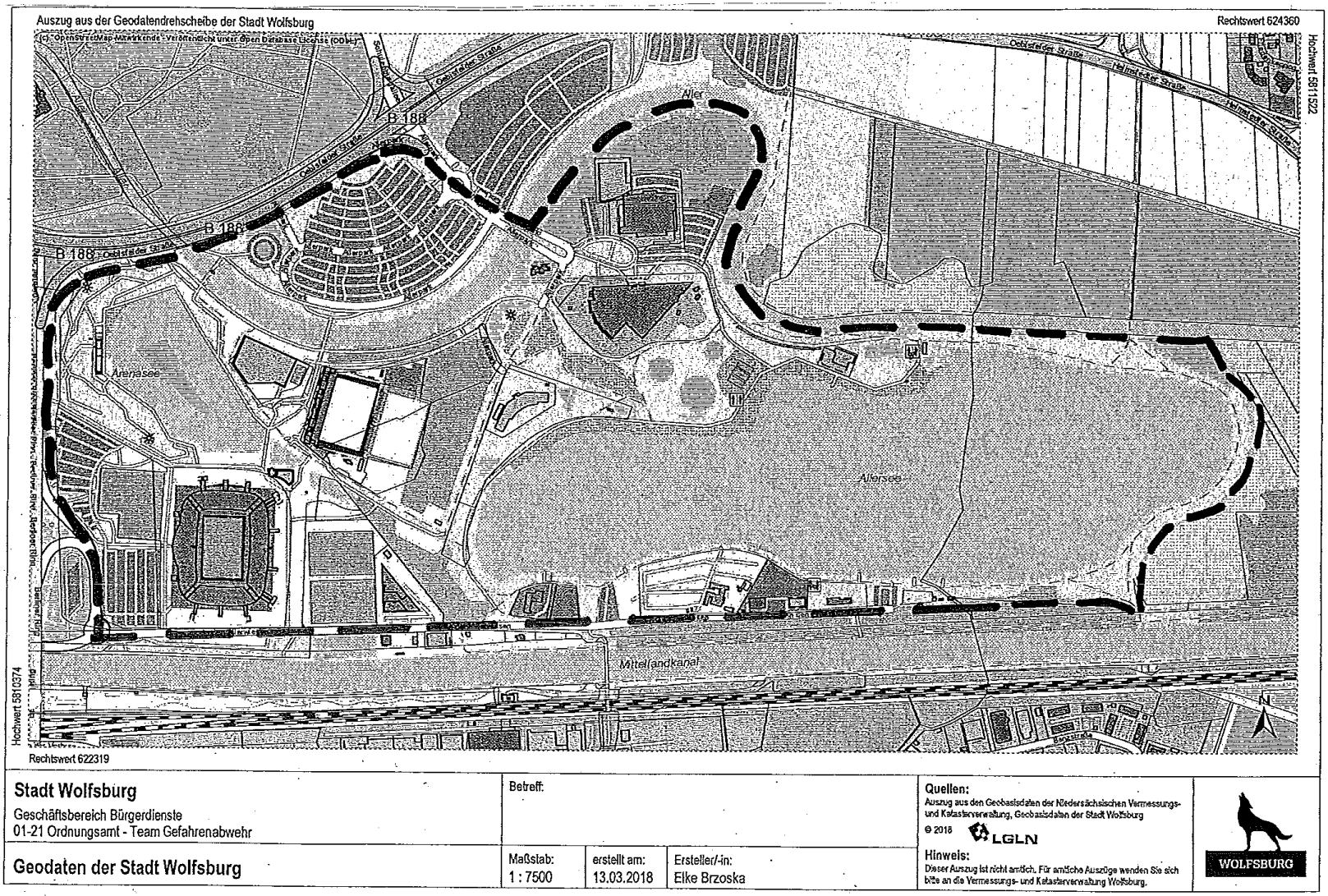

Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Bürgerdienste 01-21 Ordnungsamt - Team Gefahrenabwehr	Betreff:			**Quellen:** Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg © 2018 LGLN	WOLFSBURG
Geodaten der Stadt Wolfsburg	Maßstab: 1 : 7500	erstellt am: 13.03.2018	Ersteller/-in: Elke Brzoska	**Hinweis:** Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.	

Ratssitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 15.07.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den bestehenden Abstandsregelungen kann für Besucher*innen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen. Bitte planen Sie für den Einlass aufgrund der Dokumentationspflicht etwas mehr Zeit ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.03.2020

3 Anfragen an den Rat der Stadt

4 Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

5 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Digitalisierung an der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2

6 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Verzicht auf Entgelte für die Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und der Kindertagespflege

7 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Verzicht auf Entgelte für die Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten, Horten und der Kindertagespflege
hier: weitergehende Entscheidung zu K 2020/0668

8 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
erweiterte brandschutztechnische Ertüchtigung der Leonardo da Vinci Grund- und Gesamtschule (LdV), Gebäude E, Franz-Marc-Str. 2

9 Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG
Die Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg wird außer Kraft gesetzt

10 Beschluss im Umlaufverfahren
Förderbedingungen in der Kindertagespflege
corona-bedingte Anpassung der Anwendung der Richtlinie Kindertagespflege in Wolfsburg
rückwirkend ab 11.05.2020 bis vorerst August 2020

11 Aufhebung der befristeten Erhöhung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung

12 Änderung der Geschäftsordnung
hier: Zuordnung des Referates Digitalisierung und Wirtschaft und der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH, Ergänzung von Beiräten, Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO

13 Sachstand zur Herabsetzung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 % bei der Stadt Wolfsburg

14 Einführung einer Zweitwohnungssteuer

14.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Einführung einer Zweitwohnungssteuer

14.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1523: Satzungsentwurf Zweitwohnungssteuer

14.3 Einführung einer Zweitwohnungssteuer

15 Beschluss über den Gesamtabschluss 2013 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

16 Fahrplan-/Linienänderung der WVG

16.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1228

16.2 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1228: Fahrplan-/Linienänderungen der WVG

16.3 Fahrplan-/Linienänderungen der WVG

17 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg

17.1 Ergänzungsantrag zur Vorlage V 2020/1528

17.2 Einführung von flexiblen Bedienformen im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Wolfsburg

18 Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

19 Rathaus B - Sanierung der Brandschutzklappen für die Lüftungsanlagen

20 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten

20.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2020/1503: 1. Änderung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplanplan „Steimker Gärten“

20.2 Abschluss der 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan „Steimker Gärten“ im Stadtteil Steimker Gärten

21 4. Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

22 Bebauungsplan "Steimker Gärten, 2. Änderung" im Stadtteil Steimker Gärten
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

23 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemischte Baufläche „Am Dorfe“ im Ortsteil Hattorf
- Feststellungsbeschluss -

24 Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2.Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde,
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

25 Bebauungsplan " Landgraben, 1. Änderung " im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

26 Bebauungsplan "Alte Baumschule - Ecke Lerchenweg" mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Heßlingen
- Satzungsbeschluss -

27 Radweg Steimker Gärten - Berliner Ring, Komfortradweg
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens -

28 Änderung der Parkentgelte für Kurzzeit- und Dauerparker in den städtischen Tiefgaragen ab dem 01.11.2020

29 1. Anhebung von landwirtschaftlichen Pachten
2. Zuschüsse für die Unterhaltung des Wege- und Grabennetzes der Feldmark-interessentschaften

30 Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg

30.1 Änderungsantrag zur Vorlage V 2019/1313 - Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg

30.2 Einrichtung des Städtischen Friedhofes Bestattungswald Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

31 Rathaus A - Austausch der Lüftungsanlagen Ratssaal und WC-Räume

32 Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

33 Wahl des Stadtbrandmeisters

34 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hehlingen

35 Änderung der Parkgebührenordnung

36 Änderung der Taxentarifordnung für die Stadt Wolfsburg

37 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Barnbruchswiesen und Ilkerbruch”

37.1 Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der Ortsratsfraktionen PUG und CDU Fallersleben-Sülfeld zu der Vorlage V 2020/1489 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch"

37.2 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Barnbruchswiesen und Ilkerbruch”

38 Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) “Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen”

39 Vielfalt leben – Ergänzungen im Integrationskonzept der Stadt Wolfsburg

40 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Schunterwiesen im Schuljahr 2021/22

41 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2021/22

42 Erweiterung der Grundschule 25, Käferschule, am Standort Reislingen Süd-West
- erweiterte Planungsvorlage -

43 Neufassung der Entgeltordnung der Bäderbetriebe (gültig im Normalbetrieb)

44 Ermächtigung zum Betrieb einer Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft sowie Anmietung der dazu erforderlichen Räume und Außenanlagen im Baugebiet Steimker Gärten I und Planung und Ausführung von Einrichtung und Ausstattung

45 Neubau einer Kindertagesstätte in der Stadtmitte 5+2, ehemalige Porsche-Realschule; Objektbeschluss

46 Weiterführung des Mehrgenerationenhauses Wolfsburg;
Beschluss über den Antrag auf Förderung der Stadt Wolfsburg aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bekenntnis der Stadt Wolfsburg zum Mehrgenerationenhaus

47 Ausbau des Bildungsstandortes Wolfsburg
hier: Nutzung des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp“

48 Neue Gebührenordnung der Stadtbibliothek ab 01.08.2020

49 Vertretung der Stadt Wolfsburg im Aufsichtsrat der Allianz für die Region GmbH

50 Umbenennung | Aufsichtsrat Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) und n@work Service GmbH

51 Umbesetzung im Verwaltungsausschuss

52 Benennung im Aufsichtsrat ConrgressPark Wolfsburg

53 Benennung eines Bürgervertreters in den Sportausschuss

54 Umbesetzung im Aufsichtsrat Theater der Stadt Wolfsburg GmbH

55 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien

56 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Christian Krakau	Steinweg 17 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - SD 147

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 10.07.2020.
Der Bescheid gilt am 27.07.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 17. Juli 2020** **Nummer 42**

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Seite 368 - 369	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 370
Einziehung eines Teils der Straße Lerchenweg	Seite 369	Öffentliche Zustellungen	Seite 371 - 373
Einziehung eines Teils der Bromer Straße	Seite 370		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 folgende einstimmigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 gefasst:

1. - Jahresabschluss 2019 und Ergebnisverwendung

a) Der Jahresabschluss 2019 wird in der aufgestellten und geprüften Fassung festgestellt.

b) Der für 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.175.568,79 Euro (EUR) wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen (neutrale Rechnung)	1.282.542,98 EUR
Ordentliche Rücklagenzuführung (neutrale Rechnung)	554.954,67 EUR
Entnahme aus der außerordentliche Rücklage (neutrale Rechnung)	-73.144,91 EUR
Reduzierung der Verlustvorträge (Vorjahre)	1.840,05 EUR
Zuführung zu dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	920.216,68 EUR
Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	-635.840,68 EUR
Stammkapitalverzinsung – Auszahlung an die Stadt Wolfsburg	125.000,00 EUR
Gesamt:	2.175.568,79 EUR

2.. - Entlastung des Vorstandes
Dem Vorstand der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)
Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 12. Mai 2020 folgenden Abschlussvermerk erteilt:
Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 6. Mai 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt."

Auslegung
Der Jahresabschluss 2019, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von Montag, 20. Juli 2020 bis Dienstag, 28. Juli 2020 im WEB-Bürgerbüro in der Goethestraße 57, 38440 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 08:30 – 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand
Dr. Gerhard Meier

Einziehung eines Teils der Straße „Lerchenweg"

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung wird von der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des Lerchenweg, Straßen-Nr. 15411, das Flurstück 138/7 der Flur 3 in der Gemarkung Wolfsburg, Stadtgebiet Wolfsburg mit Wirkung vom 01.09.2020 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Fläche am 14.07.2020 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer 246 eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstaße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Einziehung eines Teils der Bromer Straße (Parkplatz)

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. geltenden Fassung wird von der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche der Bromer Straße, Straßen-Nr. 11790, das Flurstück 425/116 der Flur 4 der Gemarkung Vorsfelde mit Wirkung vom 01.09.2020 eingezogen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat die Einziehung dieser Fläche am 14.07.2020 beschlossen.

Ein Lageplan mit den entsprechenden Unterlagen kann während der Sprechzeiten im Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Steuerungsunterstützung und Serviceleistungen der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer 246 eingesehen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstaße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBL.I S.2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herrn Adam Nikoniuk	Reislinger Straße 3 38446 Wolfsburg	01/13 WOB- Y 1169

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 17.07.2020. Der Bescheid gilt am 03.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.07.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Markgraf

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Splinter, Marvin	Mühlenweg 1 38528 Adenbüttel	01-23/772006773810

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B042 bis B045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.07.2020. Der Bescheid gilt am 03.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Lehman, Pawel	Osiedle Piastowskie 00001 61-156 Poznan/Polen	01-23/772006876997

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.07.2020.

Der Bescheid gilt am 03.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. Juli 2020** **Nummer 43**

Inhaltsverzeichnis

Taxentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020	Seite 374 – 377
Gebührenordnung für das Parken an Parkschein-automaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020	Seite 378
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 379 – 406
Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schieds-personen, Ehrenbeamte und ehren-amtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 407 – 417
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021	Seite 417 – 425
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 426
Öffentliche Zustellungen	Seite 427 – 431

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Taxentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020 (ab dem 01.09.2020 in Kraft)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.14 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 6 der Taxenordnung für die Stadt Wolfsburg hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist - unabhängig von der Zahl der Fahrgäste - zu bilden aus

   a) einem Entgelt für das Bereitstellen der Taxen (Grundbetrag),

   b) einem Entgelt für die Fahrleistungen,

   c) den Zuschlägen,

   d) den Mindestfahrpreisen für die Ortsteile Almke, Barnstorf, Brackstedt, Hattorf, Heiligendorf, Heinenkamp, Neindorf, Velstove und Warmenau.

2. In den folgenden Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2
Grundbetrag

1. Der Grundbetrag beträgt 3,80 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Der Grundbetrag beträgt 4,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3
Taxen

1. Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt 0,10 €

   a) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 40,00 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,50 €,

   b) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr je angefangene 38,46 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,60 €,

   c) für jede über 3 km hinausgehende Wegstrecke je angefangene 47,62 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,10 €.

2. Für jede angefangenen 18,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit werden 0,10 € berechnet (je volle Stunde 20,00 €). Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis. Für Fahrten an Werktagen (Mo – Sa) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt sie 8,00 km/h. Für Fahrten an Werktagen (Mo – Sa) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen beträgt sie 7,69 km/h. Ab 3000 m beträgt sie 9,52 km/h.

   Nach einer Standzeit von sechs Minuten beginnt die kundenorientierte Wartezeit je angefangene 13,09 Sekunden zu 0,10 € (je volle Stunde 27,50 €).

3. An- und Abfahrten werden nicht berechnet. Bei Fahrten, die in den in Satz 2 genannten Ortsteilen beginnen oder enden, werden die nachstehenden Mindestentgelte erhoben. Diese kommen zum Tragen, wenn der angezeigte Taxentarif unter dem Mindestentgelt des entsprechenden Ortsteiles liegt.

Das Mindestentgelt beträgt für:

- Almke	16,00 €
- Barnstorf	12,00 €
- Brackstedt	10,00 €
- Hattorf	12,00 €
- Heinenkamp	10,00 €
- Neindorf	19,00 €
- Heiligendorf	16,00 €
- Velstove	10,00 €
- Warmenau	10,00 €

Liegt die Ankunft oder die Abfahrt in einem der genannten Ortsteile, ist der jeweils höhere Mindestpreis zu berechnen. Mindestfahrpreise dürfen nicht addiert werden. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt auf diese Regelung hinzuweisen.

4. Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen an der Einsteigestelle für eine Fahrt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so ist folgendes Entgelt zu entrichten: 4,00 €.

   Daneben ist ggf. die Vergütung nach § 3 Abs. 2 (kundenorientierte Wartezeit) zu entrichten. Diese beträgt je volle 5 Minuten 2,30 €

   a) bei Terminfahrten frühestens ab Zeitpunkt des Termins,

   b) bei sonstigen Fahrten frühestens 5 Minuten nach Eintreffen an der Einsteigestelle.

§ 4
Zuschläge

Es werden Zuschläge berechnet:

a) Beförderungsentgelte sind Barpreise.

b) bei Großraumtaxen, wenn mindestens 5 Personen (ohne Fahrer) befördert werden, kann ein Zuschlag von 25 % des Fahrpreises erhoben werden.

§ 5
Freie Entgeltvereinbarung

1. Das Entgelt kann frei vereinbart werden

   a) vor Fahrtantritt bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden,

   b) bei Sonderbestellungen z. B. Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Stadtbesichtigung.

2. Für die Beförderung im Rahmen des nichtqualifizierten Krankentransportes können Sondertarife mit den Kostenträgern (Krankenkassen) vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.

3. Ein Überschreiten der verordneten Tarife im Stadtgebiet ist unzulässig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxentarifordnung werden nach § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 16. Änderungsverordnung vom 27.09.2017 (in Kraft seit dem 01.11.2017) außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.07.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Klaus Mohrs

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020

Aufgrund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. 1 S. 898) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen
In der Parkzone I = 1,00 Euro je angefangene ½ Stunde,
In der Parkzone II = 0,60 Euro je angefangene ½ Stunde,
In der Parkzone III = 0,50 € je angefangene ½ Stunde, Kurzzeitparken = 0,10 € je 15 Minuten bis maximal zur Mindestparkdauer von 30 Minuten

Die aufgeführten Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze:
Heinrich-Heine-Straße ab Schillerstraße bis Eichendorffstraße / Eichendorffstraße / Kantallee / Kleiststraße bis Schachtweg / Schachtweg / Heinrich-Nordhoff-Straße ab Schachtweg bis Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Willy-Brandt-Platz / Heßlinger Straße / Alessandro-Volta-Straße / Otto-Wels-Platz / Ketteler Straße / Antonius-Holling-Weg / Pestalozziallee / Bebelstraße / Porschestraße-Süd.

(2) Als Parkzone II gelten alle übrigen Straßen und Plätze des Stadtgebietes, welche nicht in Parkzone I oder III liegen.

(3) Als Parkzone III gelten die bewirtschafteten Straßen in den Ortsteilen Fallersleben und Vorsfelde.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Höchstparkdauer oder bis maximal 3 Stunden keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2018, öffentlich bekannt gemacht am 24.03.2018 außer Kraft.

Wolfsburg, 15.07.2020
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Inhaltsübersicht

I. Rat der Stadt Wolfsburg

1. Sitzung des Rates

§ 1 Einberufung
§ 2 Ladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Öffentlichkeit
§ 5 Ablauf der Sitzungen
§ 6 Beschlussfähigkeit
§ 7 Vorsitz
§ 8 Ordnung in den Sitzungen
§ 9 Anträge
§ 10 Anträge während der Debatte über einen Antrag
§ 11 Redeordnung
§ 12 Redebeiträge
§ 13 Wahlen
§ 14 Abstimmung
§ 15 Anfragen
§ 16 Einwohnerfragestunde
§ 17 Anhörung
§ 18 Protokoll

2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19 Fraktionen und Gruppen
§ 20 Antrags-und Auskunftsrecht
§ 21 Anwesenheitspflicht
§ 22 Persönliches Interesse
§ 23 Verletzung der Vertraulichkeit

II. Verwaltungsausschuss

§ 24 Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
§ 25 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
§ 26 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 27 Protokoll
§ 28 Vereinfachte Beschlussfassung

III. Ausschüsse des Rates

§ 29 Einrichtung von Ausschüssen
§ 30 Abgrenzung der Zuständigkeiten
§ 31 Vorsitzende
§ 32 Mitglieder
§ 33 Einberufung und Tagesordnung
§ 34 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
§ 35 Verfahren in den Sitzungen
§ 36 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
§ 37 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
§ 37a Weitergehende Bestimmungen
§ 38 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

IV. Ortsräte

§ 39 Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister
§ 40 Einberufung, Ladung und Tagesordnung
§ 41 Öffentlichkeit
§ 42 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
§ 43 Verfahren in den Sitzungen
§ 44 Anfragen
§ 44a Einwohnerfragestunde im Ortsrat
§ 45 Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates
§ 46 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister
§ 47 Fraktionen und Gruppen
§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

V. Sonstige Bestimmungen

§ 49 Eingaben
§ 50 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 69, 57 Abs. 5, 59 Abs.1, 62 Abs. 3, 66 Abs. 1, 2, 68, 72 Abs. 1, 3 und 78 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg beschlossen:

I. Der Rat der Stadt

1. Sitzung des Rates

§ 1

Einberufung

(1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 2

Ladung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ratsfrauen und -herren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

(2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Ratsmitglied im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden ist. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten; hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktions sprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

(2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.

(3) Das Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Einreichungsfrist beantragt werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.

(5) Anträge können nur bis zum Beschluss des Rates über die Feststellung der Tagesordnung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Danach ist die Rücknahme nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates möglich.

(6) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge.

(7) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie das Abstimmungsverhalten der Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies als tunlich erscheint.

(3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.

(4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(5) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung des Rates zur Verfügung gestellt werden.

(6) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Es kann eine Genehmigung für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ortsräte zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5

Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Ratsmitglieder sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein.

(2) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Anfragen,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung

(3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen, § 5 Abs. 2.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Ratsmitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wieder herzustellen, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung der Verhandlungen.

(3) Die oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen. Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Rates verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

(4) Wenn die oder der Ratsvorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen will oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.

(5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie oder er kann sich beraten lassen.

§ 8

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(3) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörerinnen oder Zuhörern oder Pressevertreterinnen und -vertretern gestört, so kann die oder der Ratsvorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die oder der Ratsvorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie oder er bis zur Entfernung der Zuhörerinnen oder Zuhörer oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Anträge

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen.

(2) Sachanträge der Fraktionen und Gruppen werden vom Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss oder direkt dem Rat zugewiesen. Einem Fachausschuss zugewiesene Anträge werden in der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Fachausschuss wird der Antrag als Empfehlung an den Rat zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können im Fachausschuss gestellt werden. Der/die Ausschussvorsitzende kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss erfolgt sind, wird der Antrag im Rat abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

b. Verweisung an einen Ausschuss,

c. Schluss der Debatte,

d. Zusatz- und Abänderungsanträge,

e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachverständigen,

f. Ladung und Anhörung einer Person,

g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

(4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern - soweit gewünscht - Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.

(5) Einen Antrag nach Abs. 3 Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Ratsmitglied stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Je ein Ratsmitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen.

§ 10

Anträge während der Debatte über einen Antrag

(1) Während der Debatte über einen Antrag sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Abänderungs-, Zusatz- und Rückziehungsanträge,

b. Anträge auf Schluss der Debatte,

c. weitere Geschäftsordnungsanträge.

(2) Abänderungsanträge dürfen nur betreffen:

a. das Auslassen von Worten,

b. das Hinzufügen von Worten,

c. das Ersetzen von Worten durch andere.

§ 11

Redeordnung

(1) Sachanträge sind immer, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen.

(2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Ratsmitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Ratsmitglied kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um die Zulassung einer Frage an die Rednerin oder den Redner ersuchen. Das Ratsmitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage" kundzutun. Die Rednerin oder der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(5) Alle Ratsmitglieder haben sich beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.

(6) Jedes Ratsmitglied darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

(7) Sobald sich die oder der Vorsitzende erhebt, ist die Aussprache einzustellen.

§ 12

Redebeiträge

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Ratsmitglied nur zweimal sprechen.

(2) Das gilt nicht

a. für die Beratung des Haushaltsplanes und für die Berichterstattung über Anträge von Fraktionen und Ausschüssen. Hier beträgt die Redezeit 30 Minuten.

b. für Stellungnahmen der Fraktionen. Hier beträgt die Redezeit 15 Minuten.

c. auf Beschluss des Rates für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Hat eine Rednerin oder ein Redner über den gleichen Gegenstand länger als fünf Minuten gesprochen, so kann die oder der Ratsvorsitzende durch Ratsbeschluss feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.

(4) Der Rat kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

(5) Wenn der Rat beschließt anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner nach § 17 der Geschäftsordnung zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. Für Rückfragen muss Ratsmitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den Sachverständigen, Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

§ 13

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

(3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Rat vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 14

Abstimmung

(1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:

a. Handaufheben,

b. namentliche Abstimmung,

c. geheime Abstimmung.

(2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung findet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die namentliche Abstimmung Vorrang.

(6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

§ 15

Anfragen

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen.

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.

(4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich und/oder elektronisch zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist eine Kopie der Antwort zuzuleiten.

(5) Dringliche Anfragen müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

(6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann nach Nennung seines Namens und seiner Einwohnerstellung (Anschrift oder Ortschaft) Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und in den Ortsräten von den Beauftragten der Verwaltung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Rat findet keine Diskussion statt.

§ 17

Anhörung

(1) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören.

(3) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) Die Redezeit bei Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für die jeweilig Sprechenden fünf Minuten.

§ 18

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen.

(2) Das Protokoll ist von dem oder der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls schriftlich oder elektronisch.

(4) Das Protokoll ist dem Rat der Stadt grundsätzlich in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

2.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19

Fraktionen und Gruppen

(1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Ihre Handlungsfähigkeit wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.

(4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Bildung, Umgruppierung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.

(6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 20

Antrags-und Auskunftsrecht

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen.

(2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu verlangen. Die Auskünfte können in Kurzfassung (Kenntnisgabe) oder mit Einräumung einer Diskussionsmöglichkeit (Bericht) erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Ratsmitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 21

Anwesenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu entschuldigen, welche die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden informiert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates, des Ortsrates und des Verwaltungsausschusses. Er findet auf die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 22

Persönliches Interesse

(1) Ist ein Ratsmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Rates bzw. des Ausschusses mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige oder Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(2) Handelt es dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Kommt ein Ratsmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die oder der Vorsitzende es dem Rat bzw. dem Ausschuss oder dem Ortsrat mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat das Ratsmitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken. In Zukunft soll die oder der Vorsitzende in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Ratsmitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.

(4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

(5) Die Abs. 1 - 4 sind auf sonstige Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Verletzung der Vertraulichkeit

Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat der Stadt nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

II.

Verwaltungsausschuss

§ 24

Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeiten, eingerichtet:

a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern sowie beratenden Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträgern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

b. Liegenschaftsbeirat, bestehend aus drei Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

c. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.

(2) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.

(4) Anträge von Fraktionen oder Gruppen sind grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind.

§ 25

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in der Hauptsatzung geregelten Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe im Rat zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen abgekürzt werden. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich ihre oder seine Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert sein, so hat diese oder dieser zu veranlassen, dass die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Vertreterin oder einen anderen bestellten Vertreter der Fraktion oder Gruppe entsendet.

(4) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 26

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,

b. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

c. den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,

d. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sind zugelassen.

(3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.

(4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.

(5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die namentliche Abstimmung den Vorrang.

§ 27

Protokolle

(1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch ein von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beauftragtes Mitglied der Verwaltung geführt. Sie sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Vertretung und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss enthalten: Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat sowie welche Gegenstände verhandelt wurden. Ferner soll es zu jedem Verhandlungsgegenstand den Beschluss oder die Beschlussempfehlung für den Rat bzw. bei nicht einstimmigen Empfehlungen den Bericht oder die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses enthalten.
Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine oder ihre Ausführungen in dem Protokoll kurzgefasst - wie von ihm oder ihr formuliert - festgehalten werden.

(3) Das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.

(4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich.

(5) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

III. Ausschüsse des Rates

§ 29

Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

§ 30

Abgrenzung der Zuständigkeiten

Gemäß § 71 NKomVG werden folgende beratende Ausschüsse des Rates mit entsprechenden Zuständigkeiten gebildet. Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

a. Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.

b. Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.

c. Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.

d. Weiterhin ist der Ausschuss begleitend für

- Vorhaben der Aufgaben-und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
- die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
- Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
- Bürgschaften,
- Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen,

zuständig.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)

a) Der Strategieausschuss hat eine allgemeine Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen.

b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen wie Stadt- und Ortsteil, Stadt und Region beraten und behandelt.

c) Im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt ist insbesondere die Zuständigkeit der konsensualen Steuerung, der Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, der Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie des unterjährigen Berichtswesens gegeben.

d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Referates Digitalisierung und Wirtschaft einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen.

e) Als Beirat, welcher dem Strategieausschuss direkt zuarbeitet, wurde der Beirat für Digitalisierung eingerichtet. Er besteht aus sieben Abgeordneten der Vertretung und drei weiteren, möglichst fachkundigen, Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen. Der Beirat ist allgemein zuständig für die Beratung und den Wissenstransfer aller digitalen Projekte und Handlungsfelder der Stadt. Als dem Strategieausschuss zugeordnetes Beratungsgremium trägt der Beirat dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

3. Planungs- und Bauausschuss

a) Entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH.

b) Der Klimabeirat ist dem Planungs- und Bauausschuss der Stadt zugeordnet. Er fungiert als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Der Klimabeirat hat die Aufgabe, sich inhaltlich mit dem Grundsatzthema Klima auseinanderzusetzen und diese Themen spezifisch zu beraten. Ziel ist es, klimaschutzrelevante Entscheidungen zu unterstützen und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten. Der Klimabeirat besteht aus einem aus der Mitte der Ratsmitglieder benannten Mitglied je Ratsfraktion sowie je einem/r Vertreter/in des BUND, des NABU, des Naturschutzzentrums Wolfsburg, der Volkswagen AG, der Volkswagen Kraftwerk GmbH, der Radfahrverbände in Wolfsburg, der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, der LSW Energie GmbH & Co. KG, der Wolfsburger Verkehrs-GmbH, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der ver.di, dem Standort Wolfsburg der Ostfalia Hochschule, der Landwirtschaft, der Jäger und der Kleingärtner. Des Weiteren besitzt die Organisation Fridays for Future als ständiger Gast das Rederecht. Die Fraktionen des Rates sind berechtigt, jeweils ein weiteres fachkundiges Mitglied in die Beiratssitzungen mitzunehmen.

4. Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Beratung der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

5. Ausschuss für Migration und Integration

Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Begleitende Zuständigkeit bei Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

6. Schulausschuss (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH.

7. Sportausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

8. Kulturausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH und der Stiftung Phaeno.

9. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

10. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder-und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches
Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

11. Klinikumsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH.

12. Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben

Beratung der Angelegenheiten der Abteilung SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach-und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

13. Umlegungsausschuss

Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), so dass die folgenden Vorschriften auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

14. Bildungshausausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule sowie des Medienzentrums inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

§ 31

Vorsitzende

(1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugreifverfahren.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur oder zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 32

Mitglieder

(1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus neun Mitgliedern; ausgenommen hiervon sind der Planungs- und Bauausschuss, dem elf Mitglieder des Rates und der Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben, dem fünf Mitglieder des Rates angehören.

(2) Zu jedem der Ratsausschüsse werden zusätzlich zu den Ratsmitgliedern grundsätzlich vier, möglichst fachkundige, Personen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen, gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung sowie die gesetzlich obligatorischen Ausschüsse, Schulausschuss nach Abs. 8 sowie Jugendhilfeausschuss nach Abs. 10, in die keine weiteren Personen berufen werden.

(4) Dem Planungs- und Bauausschuss gehören als weitere Personen zwei Beauftragte der Naturschutzverbände sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(5) Dem Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr gehören als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände an.

(6) Dem Sportausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes Wolfsburg e. V. sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(7) Die nach den Abs. 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 berufenen weiteren Personen haben kein Stimmrecht.

(8) In den Schulausschuss, der gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowohl für Allgemeinbildende als auch für Berufsbildende Schulen zuständig ist, werden neben den neun Ratsmitgliedern acht weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Diese sind

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, davon eine Lehrerin oder ein Lehrer der Berufsbildenden Schulen,
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler, davon eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsbildenden Schulen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen.

(9) Dem Sozial-und Gesundheitsausschuss gehören als zusätzliches Mitglied je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenringes Wolfsburg und des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V. an.

(10) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.

(11) Dem Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Belegschaft an, Abs. 2 findet dagegen keine Anwendung.

(12) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.

§ 33

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung. Sie müssen einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder es verlangt.

(2) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

(3) Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält den regelmäßigen Punkt Anträge unter Angabe der Antragsnummer und Kurzbezeichnung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sollen der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zugeleitet werden.

(4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnisgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

§ 34

Teilnahme an den Ausschusssitzungen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Die Vertretung eines Ratsmitgliedes, das an der Teilnahme an Ausschusssitzungen verhindert ist, denen es als Mitglied angehört, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerinnen oder Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

(6) In allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder in ihrem oder seinem Auftrag eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung teilzunehmen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat.

§ 35

Verfahren in den Sitzungen

(1) Soweit es gewünscht wird, trägt die oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 36

Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse führt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung. Sie sind durch den Ausschussvorsitz, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von den Ausschüssen grundsätzlich zu Beginn ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat. Ferner ist zu jedem Verhandlungsgegenstand die Empfehlung des Ausschusses wiederzugeben. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurzgefasst - wie von ihr oder ihm formuliert - in dem Protokoll festgehalten werden.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 30 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 32 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 37

Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis, der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

§ 37a

Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Arbeit der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und Beiräte die Bestimmungen für den Rat sinngemäß.

§ 38

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

(1) Für Empfehlungen eines Ausschusses kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse herbeiführen.

(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IV. Ortsräte

§ 39

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Stadtbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters herbeizuführen.

§ 40

Einberufung, Ladung und Tagesordnung

(1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen. In Eilfällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 41

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ortsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert. § 4 gilt entsprechend.

§ 42

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

(1) An allen Ortsratssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teil. Er oder sie kann sich durch Beschäftigte der Verwaltung, die sie oder er bestimmt, vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet besteht für die jeweils zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die sonstigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit und die durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten bestimmten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter bzw. die Vertreterin Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

§ 43

Verfahren in den Sitzungen

(1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung, der Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Ortsrates ist die Tagesordnung zu genehmigen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der grundsätzlich einzuhaltenden Reihenfolge der Tagesordnung beraten:

a) Einwohnerfragestunde
b) Genehmigung des Protokolls
c) Ergebnisse Ortsratsanträge
d) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

(3) Soweit es gewünscht wird, ist der Gegenstand der Beratung kurz vorzutragen.

(4) Nach der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung.

(5) Eine vereinfachte Beschlussfassung nach § 28 ist ausgeschlossen.

§ 44

Anfragen

(1) Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Beauftragen oder dem Beauftragen der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern zuzuleiten bis zur nächsten regulären Sitzung des Ortsrates.

(3) Im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 44a

Einwohnerfragestunde im Ortsrat

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unter Nennung des Namens und der Anschrift schriftlich oder elektronisch beim ortsratsbetreuenden Beauftragen der Verwaltung vier Kalendertage vor dem Tag der Ortsratssitzung eingereicht werden, werden in der Sitzung behandelt.
§ 16 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt; insbesondere mündliche Fragen in der Sitzung sind weiterhin zulässig.

§ 45

Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ortsräte führt in der Regel die Sprechstellenleiterin oder der Sprechstellenleiter bzw. die zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiterinnen oder der zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiter. Die Protokolle sind durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, die Beauftragte oder den Beauftragten der Verwaltung und Protokollführerin oder -führer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

(3) Je eine Ausfertigung des Protokolls ist schriftlich oder elektronisch jedem Ortsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. übersenden.

§ 46

Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister

(1) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(2) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung zuzuleiten.

§ 47

Fraktionen und Gruppen

Die Ortsräte können Fraktionen und Gruppen bilden. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 48

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für den Rat der Stadt entsprechend.

V.

Sonstige

Bestimmungen

§ 49

Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Vorlage beim Rat) entscheidet.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 21.06.2017 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 15.07.2020 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

Wolfsburg,

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 389, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 21.06.2017, 27.09.2017 und 28.03.2019 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

(1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

(1) Die stimmberechtigten, gewählten Ortsratsmitglieder der Ortsräte, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 Mitgliedern	40,00 €.

(2) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	135,00 €.
Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von	75,00 €.

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nach Abs. 2.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 17 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 11 bis 15 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister von Ortsräten mit 7 bis 9 gesetzlichen Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

(4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten

Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	35,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	30,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich	25,00 €.

§ 3

Sitzungsgeld für Ratsfrauen und -herren in den Ortsräten

(1) Die den Ortsräten mit beratender Stimme angehörenden Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Ortsrates, an der sie teilgenommen haben. Die Oberbürger-meisterin oder der Oberbürgermeister erhält kein Sitzungsgeld.

(2) Das Sitzungsgeld wird nur einmal gezahlt, wenn an einem Tag nacheinander eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Ortsrates stattfinden.

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.
§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abweichend von Satz 1 erhalten die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung 60,00 €

sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses 40,00 €.

(2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.

(3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 10,00 € beginnend mit dem 01.01.2018. Alternativ erhalten sie auf Antrag eine einmalige Aufwandsentschädigung für die gesamte verbleibende Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied, welches eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten hat, aus dem Ausschuss aus, so hat es die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

(1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.

(2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen	150,00 €,
für übrige Ratsfrauen und -herren	75,00 €.

(3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für die Tiefgarage Rathaus zur Verfügung gestellt.

Den Ratsfrauen und -herren werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstausfall

(1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der monatliche Höchstbetrag, der an Verdienstausfall erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern und stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern	600,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	400,00 €,
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	300,00 €.

Verdienstausfall wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind. Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, wird auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstausfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

(2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Rates bzw. der Ortsräte geladen werden.

(3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstausfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(4) Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.

(5) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstausfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.

(6) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstausfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

(1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).

(2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstausfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienst-ausfall erhalten. Für Dienstreisen wird Verdienstausfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungs-unternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

(1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

(2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 21,00 €.

Verdienstausfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstausfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für die oder den

a)	Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	235,00 €,
b)	Pflegerin oder Pfleger der urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c)	Beauftragte oder Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d)	Stellvertreterin oder Stellvertreter zu c)	75,00 €,
e)	Landschaftswarte	35,00 €,
f)	Stadtheimatpflegerin oder Stadtheimatpfleger	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstausfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	265,00 €,
2.	stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister	135,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Schwerpunkt	110,00 €,
4.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Schwerpunkt	55,00 €,
5.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Stützpunkt	95,00 €,
6.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Stützpunkt	45,00 €,
7.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister Grundausstattung	80,00 €,
8.	stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister Grundausstattung	35,00 €,
9.	1. Gerätewartin oder 1. Gerätewart Schwerpunkt	40,00 €,
10.	2. Gerätewartin oder 2. Gerätewart Schwerpunkt	40,00 €,
11.	Gerätewartin oder Gerätewart Stützpunkt	45,00 €,
12.	Gerätewartin oder Gerätewart Grundausstattung	35,00 €.
13.	Gerätewartinnen oder Gerätewarten, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewartin oder den 1. und 2. Gerätewart je zur Hälfte ausgezahlt.	
14.	Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15.	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €,

16.	Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17.	Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €,
18.	stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	35,00 €,
19.	Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter	80,00 €,
20.	stellvertretende Stadtausbildungsleiterin oder stellvertretender Stadtausbildungsleiter	35,00 €,
21.	Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter im Stadtkommando	45,00 €,
22.	Schriftwartin oder Schriftwart im Stadtkommando	45,00 €,
23.	Stadtbereitschaftsführerin oder Stadtbereitschaftsführer	80,00 €,
24.	stellvertretende Stadtbereitschaftsführerin oder stellvertretender Stadtbereitschaftsführer	35,00 €,
25.	Leiterin oder Leiter Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr	45,00 €,
26.	Funkbeauftragte oder Funkbeauftragter der Ortsfeuerwehr	25,00 €,
27.	Fachverbandsführerin oder Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr	80,00 €,
28.	stellvertretende Fachverbandsführerin oder stellvertretender Fachverbandsführer ABC Stadtfeuerwehr	35,00 €,
29.	Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando	45,00 €,
30.	EDV-Koordinatorin oder EDV-Koordinator Stadtkommando	45,00 €,
31.	Leiterin oder Leiter der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes	15,00 €,
32.	Ressortverantwortliche oder Ressortverantwortlicher für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando	45,00 €.

(3) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die als Lehrgangsleiterinnen oder Lehrgangsleiter auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.

(4) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

(6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(7) Den Selbstschutzberaterinnen oder Selbstschutzberatern wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausfall nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

(8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.

(9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.

(10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

(1) Die Aufwands- und Pauschalentschädigungen nach §§ 1, 2, 5 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die stellvertretende Ratsvorsitzende bzw. den stellvertretenden Ratsvorsitzenden wird nachträglich gezahlt, sofern diese bzw. dieser die Vertretung der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle nicht ein.

(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigtem wird die Erstattung des Verdienstausfalls an den Arbeitgeber vorgenommen. Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

(3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.

(4) Wenn ein Ratsmitglied seine Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausübt, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ratssitzung. Das Ratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

(5) Wenn ein Mitglied der Ortsräte aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen seine Tätigkeit nicht ausübt, wird die Entschädigung für einen Monat nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Ortsratssitzung. Das Mitglied des Ortsrates kann durch konkreten Nachweis an-derer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungs-ausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von der Oberbürger-meisterin oder dem Oberbürgermeister genehmigt worden sind.

(2) Wird einem Ratsmitglied, Mitglied des Ortsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Satzung vom 01.11.2016 tritt die Entschädigungssatzung vom 13.05.2015 außer Kraft.

(3) Die Änderungen des § 6 Abs. 1 und 3 und des § 10 Abs. 4 und 5 treten zum 22.02.2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des § 1 Abs. 4 und des § 4 Abs. 3 treten zum 22.07.2017 in Kraft.

(5) Die Änderungen des § 6 Abs. 3 S. 3 und des § 7 Abs. 2 treten zum 14.10.2017 in Kraft.

(6) Die Änderungen der § 9, § 9a und § 10 Abs. 2 treten zum 01.04.2019 in Kraft.

(7) Die Änderung des § 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(8) Die Änderungen der §§ 8 und 9a treten zum 16.07.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 16.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2020	**2021**
1.1	der ordentlichen Erträge auf	**500.728.300 Euro**	**514.030.100 Euro**
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	**537.757.400 Euro**	**545.236.500 Euro**
	ordentliches Ergebnis:	**- 37.029.100 Euro**	**- 31.206.400 Euro**
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	**6.000.000 Euro**	**6.000.000 Euro**
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	**6.970.700 Euro**	**6.385.400 Euro**
	außerordentliches Ergebnis:	**- 970.700 Euro**	**- 385.400 Euro**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2020	**2021**
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**491.827.300 Euro**	**505.751.900 Euro**
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**477.078.000 Euro**	**483.038.700 Euro**
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	**20.686.700 Euro**	**19.202.100 Euro**
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	**72.711.900 Euro**	**70.825.000 Euro**
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	**52.025.200 Euro**	**51.622.900 Euro**
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	**4.399.600 Euro**	**6.276.400 Euro**
	nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	**564.539.200 Euro**	**576.576.900 Euro**
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	**554.189.500 Euro**	**560.140.100 Euro**
	Saldo:	**10.349.700 Euro**	**16.436.800 Euro**

festgesetzt.

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Erfolgsplan** mit

	2020	**2021**
Erträgen in Höhe von	**170.651.500 Euro**	**170.537.200 Euro**
Aufwendungen in Höhe von	**172.833.700 Euro**	**173.396.400 Euro**
Ergebnis:	**-2.182.200 Euro**	**-2.859.200 Euro**

im **Vermögensplan** mit

	2020	**2021**
Einnahmen in Höhe von	**16.964.500 Euro**	**8.290.800 Euro**
Ausgaben in Höhe von	**16.964.500 Euro**	**8.290.800 Euro**
Saldo:	**0 Euro**	**0 Euro**

festgesetzt.

§ 1 b

Der **Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	**2021**
der ordentlichen Erträge auf	**6.013.200 Euro**	**6.029.500 Euro**
der ordentlichen Aufwendungen auf	**13.531.000 Euro**	**12.774.200 Euro**
ordentliches Ergebnis:	**-7.517.800 Euro**	**-6.744.700 Euro**
der außerordentlichen Erträge auf	**24.000 Euro**	**24.000 Euro**
der außerordentlichen Aufwendungen auf	**24.000 Euro**	**24.000 Euro**
außerordentliches Ergebnis:	**0 Euro**	**0 Euro**

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2020	**2021**
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	**6.717.800 Euro**	**6.052.500 Euro**
Verlustausgleich durch Träger	**800.000 Euro**	**692.200 Euro**
	7.517.800 Euro	**6.744.700 Euro**

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	**2021**
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**6.013.200 Euro**	**6.029.500 Euro**
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**11.334.000 Euro**	**10.577.200 Euro**
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	**330.000 Euro**	**199.000 Euro**
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	**6.013.200 Euro**	**6.029.500 Euro**
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	**11.664.000 Euro**	**10.776.200 Euro**

festgesetzt.

§ 1 c

Der **Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	**2021**
der ordentlichen Erträge auf	**2.887.700 Euro**	**2.929.400 Euro**
der ordentlichen Aufwendungen auf	**8.962.800 Euro**	**9.031.400 Euro**
ordentliches Ergebnis:	**-6.075.100 Euro**	**-6.102.000 Euro**
der außerordentlichen Erträge auf	**0 Euro**	**0 Euro**
der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 Euro**	**0 Euro**
außerordentliches Ergebnis:	**0 Euro**	**0 Euro**

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2020	**2021**
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	**252.000 Euro**	**332.000 Euro**
Verlustausgleich durch Träger	**5.823.100 Euro**	**5.770.000 Euro**
	6.075.100 Euro	**6.102.000 Euro**

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2020	**2021**
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.867.700 Euro**	**2.909.400 Euro**
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**8.690.800 Euro**	**8.679.400 Euro**
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	**314.000 Euro**	**324.000 Euro**
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	**0 Euro**	**0 Euro**

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	**2.867.700 Euro**	**2.909.400 Euro**
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	**9.004.800 Euro**	**9.003.400 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **52.025.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **51.622.900 Euro** festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Wolfsburg** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2020 in Höhe von **46.837.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **51.622.900 Euro.**

Die in § 2a dargestellte Kreditaufnahme des **Nettoregiebetriebes Klinikum Wolfsburg** in Höhe von **5.188.000 Euro** in dem Haushaltsjahr 2020 wird als **Ausleihe** durch den Kernhaushalt der Stadt Wolfsburg dargestellt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen /Ausleihungen** im Vermögensplan des **Klinikum Wolfsburg** für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das

Haushaltjahr 2020 auf **5.188.000 Euro** festgesetzt.

Für das **Haushaltsjahr 2021** wird im Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg **keine Kreditaufnahme** veranschlagt.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in **der Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **34.714.400 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **34.529.900 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **150.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **84.250.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 des **Klinikum Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **25.314.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **20.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 der **Bäderbetriebe Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **1.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 des **Bildungshaus Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2020 auf **477.900 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2021 auf **484.900 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2020	**2021**
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A	**320 v. H.**	**320 v. H.**
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	**450 v. H.**	**450 v. H.**
2. Gewerbesteuer	**360 v. H.**	**360 v. H.**

§ 6

Der **Stellenplan** für das **Haushaltsjahr 2020** wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder-betriebe	Bildungs-haus
Beamte	**1.089**	1.076	12	1	0
vertraglich Beschäftigte	**3.605**	1.812	1.648	27	118
zusammen	**4.694**	**2.888**	**1.660**	**28**	**118**

Der **Stellenplan** für das **Haushaltsjahr 2021** wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder-betriebe	Bildungs-haus
Beamte	**1.096**	1.083	12	1	0
vertraglich Beschäftigte	**3.617**	1.824	1.648	27	118
zusammen	**4.713**	**2.907**	**1.660**	**28**	**118**

§ 7

Für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** werden folgende Regelungen zu **Wertgrenzen** getroffen:

1. Für einen **Nachtragshaushalt** gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungs- bzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

2. **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.

4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 150.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für die Haushaltsjahre **2020** und **2021** werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO folgende Budgets gebildet:

1. Die **Personalaufwendungen** sowie die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2020** gesamtstädtisch auf **121.579.600 Euro** und in **2021** auf **121.579.600 Euro** festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.

2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Bauunterhaltung aus den Töpfen der Bewirtschafter, Einzelmaßnahmen im Ergebnishaushalt (Sondersachverhalte) sowie Zuwendungen an Dritte.

3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.

4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.

5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.

6. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Wolfsburg, den 24.03.2020
Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 119 (4), 120 (2) NKomVG und nach § 130 (3) und (1) Nr. 4 i. V. m. § 120 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport , Referat 32, Kommunalaufsicht, am 20.07.2020 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-103 (2020/2021) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan 2020/2021 mit seinen Anlagen sowie gem. § 151 NKomVG der Beteiligungsbericht liegen nach § 114 (2) NKomVG vom 27.07.2020 bis 04.08.2020 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, *nach vorheriger Terminabsprache* während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 21.07.2020 Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Herr Albion Abdiji	Laagbergstraße 70 38440 Wolfsburg	01-13 WOB J 146

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pribbenow, Merle Isabeau	Holtnickel 2 38154 Königslutter	01-23/772006874226

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Krüger

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Nguyen Tai Tri	Rheydter Straße 48 41464 Neuss	WOB-T 5858

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Bordon, Michal	Btota ul Nizinna 3 00001 86-005 Biate	01-23/772006935373

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Marina Jakopec Kosec	Donja Voca 181 A 42245 Donja Voca/Kroatien	WOB-UR 44

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.07.2020.

Der Bescheid gilt am 10.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 31. Juli 2020** **Nummer 44**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg	Seite 432 - 437
Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	Seite 437 – 438
Amtliche Bekanntmachung der Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung	Seite 438 – 442
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung	Seite 443 - 445
Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“, Stadtteil Steimker Gärten Öffentliche Auslegung	Seite 446 – 447
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg – Bestattungswald Wolfsburg	Seite 448 – 449
Satzung für den Bestattungswald Wolfsburg	Seite 449 - 457
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 458
Öffentliche Zustellungen	Seite 458 - 459

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Nr. 6/2019 S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Wolfsburg erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2
Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder anmeldet sein müsste.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

a. die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,
b. die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,
c. die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Wolfsburg eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Wolfsburg befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
d. die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Wolfsburg eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Stadt Wolfsburg befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,

§ 4
Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist,

a. jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder
b. jede Hauptmieterin/jeder Hauptmieter oder
c. jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in Buchstabe a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Wolfsburg in Anlehnung an die Nettokaltmiete nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel oder vergleichbarer Mietmarktanalyse, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzu-zurechnen.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuer-pflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.

(5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweit-wohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungs-grundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuersatz nicht ändern. Für die Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungs-beträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.

(5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit dies nicht von Amts wegen geschehen ist.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Wolfsburg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.
Die melderechtlichen Vorschriften nach dem Bundesmeldegesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 10
Erklärung zur Zweitwohnungsteuer

(1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Erklärung zur Zweitwohnungsteuer nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.

(2) Die Angaben sind nach Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 11
Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung (§ 10) trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Wolfsburg Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 9 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
b) entgegen § 9 Abs. 2 die Änderungen der Miethöhe nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
c) entgegen § 10 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
d) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowieDatum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
    a) Familienname,
    b) Vornamen,
    c) Doktorgrad,
    d) Anschrift,
    e) Geburtsdatum,
    f) Sterbedatum,
    g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeichertenDaten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

(2) Bei
1. Auszug,
2. Tod,
3. Namensänderung,
4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfsburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort ge-

nannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amts-gericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nachdieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen und die Anforderungen der Artikel 25 und 32 DSGVO beachtet worden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wolfsburg, den 22.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Die Gewässerunterhaltungsverbände werden bis zum 28. Februar 2021 die Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Wolfsburg bei Bedarf maschinell unterhalten und hierzu ggf. Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger betreten und benutzen. Folgende Punkte sind gemäß der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 01.02.1994 zu beachten:

- Während der Zeit, in der die Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden, muss innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens ab oberer Böschungskante ein vier Meter breiter Streifen befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens vier Metern Breite (z. B. beweglichem Gatter) zu versehen. Die Einrichtung von Überfahrten über Quer-gräben ist zu dulden.
- Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von zwei Metern von der oberen Böschungskante beackert werden. Schädliches Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und der Eintrag von Bodenbestandteilen, Pflanzenschutzmitteln und Dünge-mitteln in Gewässer ist dabei zu vermeiden.
- Die Anlieger haben beweidete Flächen grundsätzlich einzufriedigen. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von einem Meter von der oberen Böschungskante
einhalten. Sie dürfen nicht höher als ein Meter sein.
- Die Anlage offener Tränkestellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Weidepumpen sind so einzurichten, dass dabei die Ufer nicht beschädigt werden und die Ausführung von Unter-haltungsarbeiten nicht behindert wird.

Der Aller-Ohre-Verband befährt im Auftrag der Unterhaltungsverbände die Flächen entlang der Gewässer und bittet außerdem nachfolgende Punkte zu beachten:

- Bäume, Sträucher oder Gegenstände, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren, sind zu beseitigen.

- Hindernisse im Gewässerrandstreifen sind zu entfernen. Vorhandene Einrichtungen (z. B. Drainageausmündungen) sind in geeigneter Weise zu markieren oder sichtbar freizustellen (z. B. Weide-pumpen). Des Weiteren sind Drainagen überfahrbar und schadlos anzulegen.
- Das Ablagern von Abfällen, auch von Gartenabfällen, im Gewässernahbereich ist nicht zulässig und belastet die Gewässer.

Für weitere Informationen: Aller-Ohre-Verband, Telefon: 05371 8154-0

Amtliche Bekanntmachung der Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1. Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1. Änderung“ im Ortsteil Brackstedt Verfahrensdurchführung/ Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ und am 22.06.2016 den Entwürfen der Bebauungspläne „Am Spiebusch, 1. Änderung“ und „Heidkamp, 1. Änderung“ mit den zugehörigen Begründungen einschließlich Umweltberichten zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die in den unten abgebildeten Übersichtsplänen dargestellten Geltungsbereiche.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung der Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken und stattdessen die Schaffung des gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit textlichen Festsetzungen, die Begründungen und Umweltberichte liegen zur Einsicht

vom **11.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bebauungspläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28-2165 möglich.

Die Planungen und Begründungen, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Aus-wirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Boden und Fläche
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung in demselben Naturraum
   - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Umgang mit Grund und Boden und zur flächenschonenden Kompensation vom 13.10.2017
   - Stellungnahme Landvolk Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Bodennutzung vom 22.09.2017
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Schutzwürdigkeit des Bodens

2. Schutzgut Wasser
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zu Grund- und Oberflächenwasser

3. Schutzgut Tier,Pflanzen und biologische Vielfalt
   - Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zum Pflanzgut bei Waldaufforstungen auf externen Kompensationsflächen vom 20.09.2017
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ zu Biotoptypen aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung in demselben Naturraum
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zu Biotoptypen und betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahme des BUND zur zeitnahen Entwicklung und anschließenden Erhaltung von Maßnahmen vom 01.10.2017
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Bewertung des Landschaftsbildes

5. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Bedeutung für die Erholung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der oben genannten Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

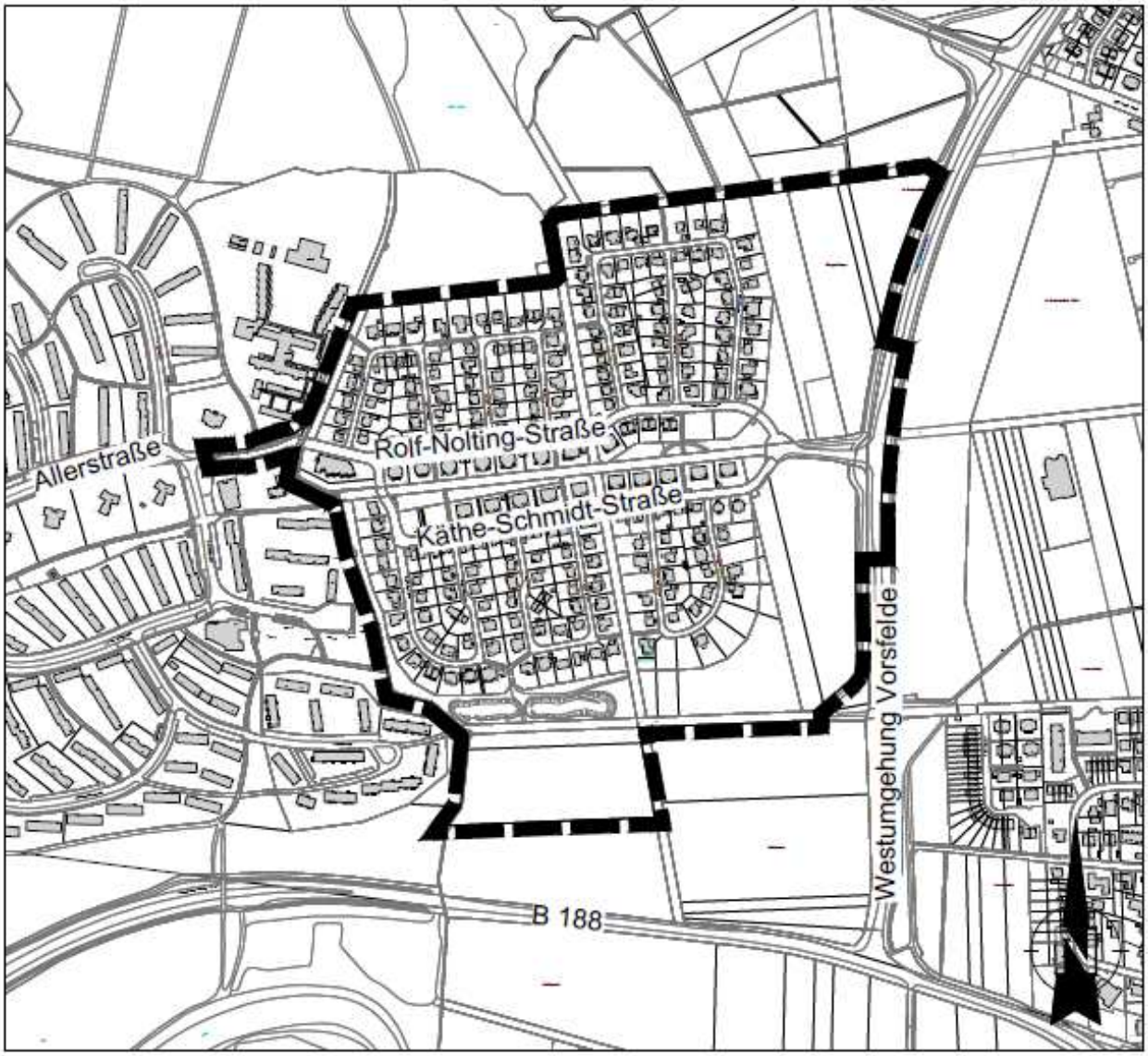

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"BÜRGERKÄMPE, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016 LGLN

WOLFSBURG

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"AM SPIEBUSCH, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016 LGLN

WOLFSBURG

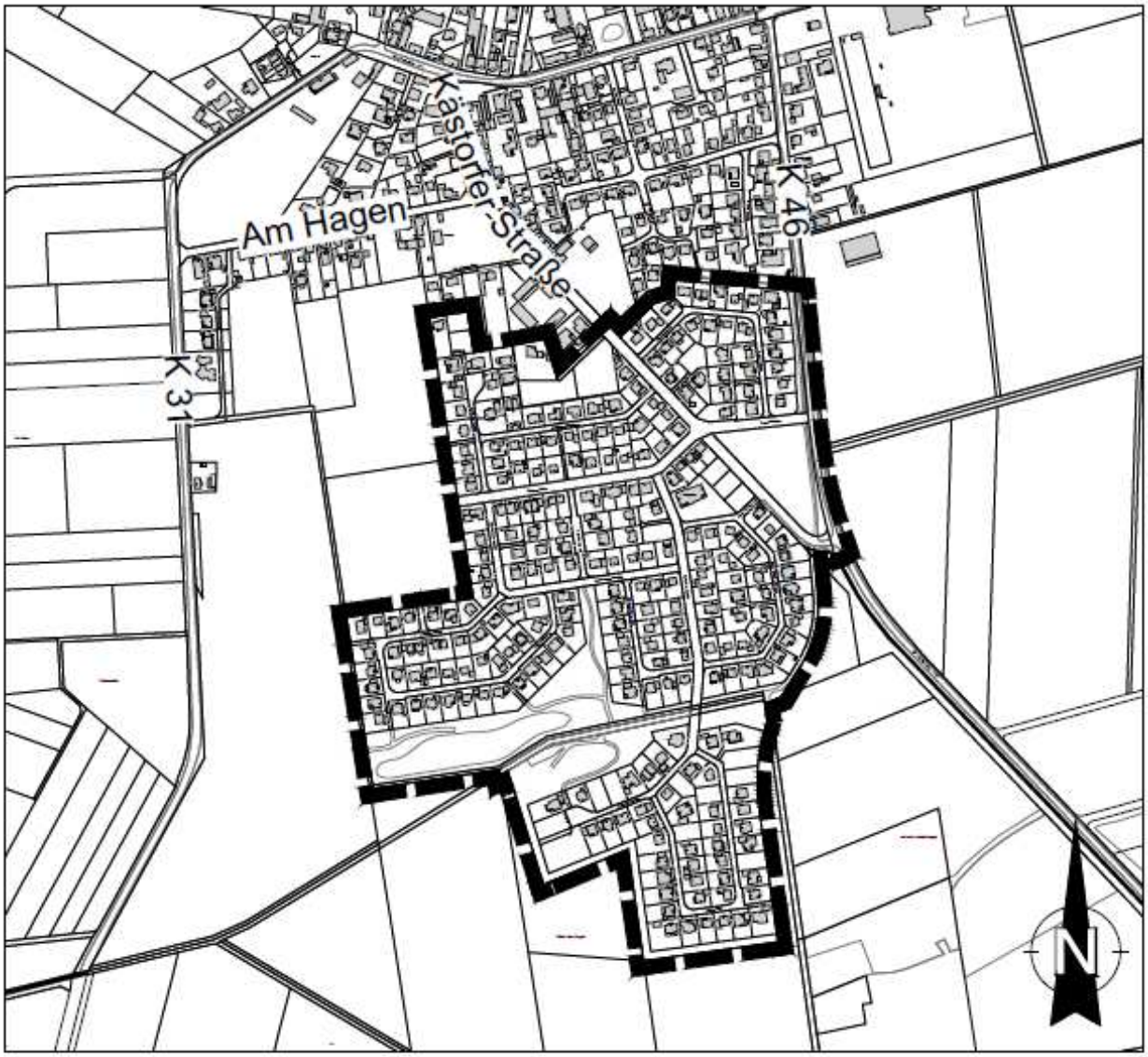

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"HEIDKAMP / PLANGEBIET A, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2015 LGLN

WOLFSBURG

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen
Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 22.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ mit den zugehörigen Begründungen einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentlich Auslegung gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung der Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken und stattdessen die Schaffung des gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Zum Zeitpunkt der Auslegung stand die Kompensationsfläche noch nicht fest, daher findet eine erneute Auslegung statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **11.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereiches Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bebauungspläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28 2165 möglich.

Die Planungen und Begründungen, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Aus-wirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Boden und Fläche
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung
   - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Umgang mit Grund und Boden und zur flächenschonenden Kompensation vom 13.10.2017
   - Stellungnahme Landvolk Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Bodennutzung vom 22.09.2017
   - Umweltbericht zur Schutzwürdigkeit des Bodens

2. Schutzgut Wasser
   - Umweltbericht zu Grund- und Oberflächenwasser

3. Schutzgut Tier,Pflanzen und biologische Vielfalt
   - Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zum Pflanzgut bei Waldaufforstungen auf externen Kompensationsflächen vom 20.09.2017
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung
   - Umweltbericht zu Biotoptypen und betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
   - Stellungnahme des BUND zur zeitnahen Entwicklung und anschließenden Erhaltung von Maßnahmen vom 01.10.2017
   - Umweltbericht zur Bewertung des Landschaftsbildes

5. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
   - Umweltbericht zur Bedeutung für die Erholung

Während der Auslegungsfrist können - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs - Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadt-planung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere
Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan un-
berücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

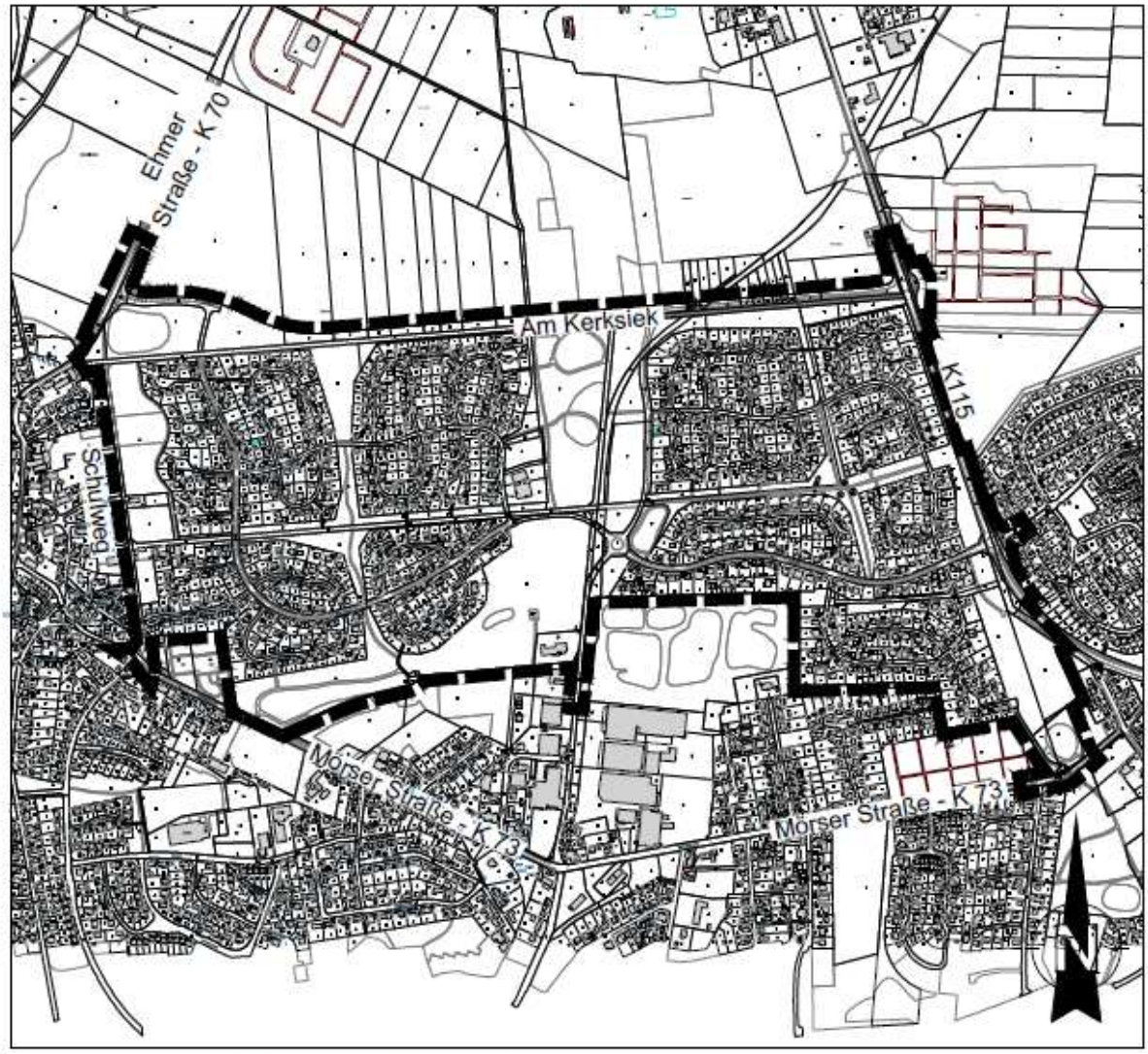

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"KERKSIEK, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016

LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“, Stadtteil Steimker Gärten Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steimker Gärten, 2. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Hauptziel des Bebauungsplans „Steimker Gärten, 2. Änderung“ ist es, Baurecht für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem Sortimentsschwerpunkt für die Nahversorgung zu schaffen und parallel die in seiner Umgebung entstehenden kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe einer Steuerung zu unterwerfen. Darüber hinaus umfassen die Textlichen Festsetzungen Reglementarien zu möglichen Büro-flächen und die Sicherung von Wohnnutzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **10.08.2020** bis einschließlich **11.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05361 28-2165.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Geplantes Wohnbaugebiet „Steimker Gärten“, Verkehrstechnische Stellungnahme SBI Beratende Ingenieure aus April 2019 mit Ermittlungen der zu erwartenden Verkehrszahlen und Analyse zur Verkehrsregelung des Anschlussknotens West
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Steimker Gärten, 2. Änderung, grasy + zanolli GbR vom 27.05.2020 mit Aussagen zur Verlärmung des Plangebietes durch Verkehrslärmaus-wirkungen und zu Auswirkungen des gewerblichen Lärm durch eine Anlieferzone für einen groß-flächigen Einzelhandelsbetriebes (Stellungnahme grasy + zanolli GbR vom 29.05.2020)
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 02.03.2020 zum Unfalllagebild im Bereich der Nordsteimker Straße/Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Minimierung von Eingriffen und zur Bepflanzung der Innenhöfe mit Bäumen sowie zu einer Dachbegrünung

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Bebauungsplan Steimker Gärten, Umweltbericht, BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner mbB vom 27.05.2020 mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gem. Bundesnaturschutzgesetz

3. Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Versiegelung der Innenhöfe

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

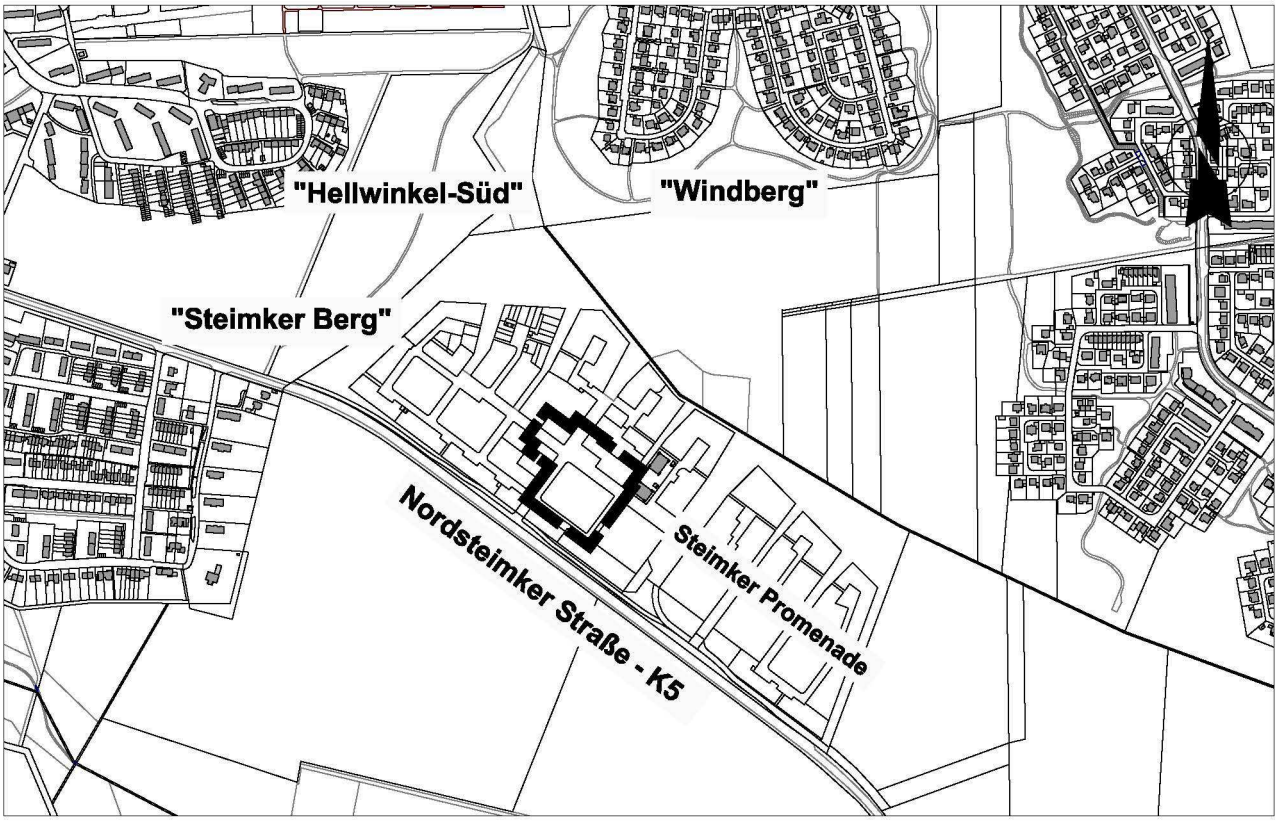

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "STEIMKER GÄRTEN" 2. ÄNDERUNG

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 117) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den „Bestattungswald Wolfsburg“, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 15. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Kennzeichnungen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für im Gebührentarif nicht enthaltene zusätzliche Leistungen werden Entgelte in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist
- wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat,
- wer Leistungen in Anspruch nimmt,
- wer die Zahlung durch eine gegenüber der Stadt Wolfsburg abgegebene Erklärung übernommen hat oder
- wer durch Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens aber zu dem im Bescheid genannten Datum fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg

Wolfsburg, 28.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten „Bestattungswald Wolfsburg

I. **Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten**

Urnenreihengrabstätte/Waldgrabstätten

1. ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Gebühr je Stelle für 20 Jahre Nutzungszeit	650,09 €
zzgl. Entgelt für das Anbringen einer Namenstafel	nach Aufwand

II. **Ausheben und Verfüllen der Gräber**

Beisetzung von Urnen	53,00 €

III. **Sonstige Gebühren**

Tragen von Urnen je Träger	60,00 €

Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“ beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten
§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleitungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines
§ 8 - Beschaffenheit der Urnen und Überurnen
§ 9 - Ausheben und Schließen der Gräber
§ 10 - Ruhezeit
§ 11 - Nutzungsrechte

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 12 - Allgemeines
§ 13 - Gestaltungsgrundsätze
§ 14 - Unterhaltung

VI. Trauerfeiern

§ 15 - Allgemeines
§ 16 - Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

§ 17 - Anordnung im Einzelfall
§ 18 - Haftung
§ 19 - Gebühren
§ 20 - Ordnungswidrigkeiten
§ 21 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof

Bestattungswald Wolfsburg

Der Bestattungswald Wolfsburg umfasst einen Teilbereich der Waldfläche in der Gemarkung Wolfsburg, Flur 2, Flurstück 74/2 (s. Anlage).

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfsburg und ist in seiner Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg waren. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt Wolfsburg, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, erfolgen.

(2) Der Friedhof nimmt aufgrund seines Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturelle, kulturhistorische, soziale und pädagogische Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

(3) Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer

Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Bestattungswald Wolfsburg ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde vor Sonnenuntergang.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher sowie der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Forstverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;

2. offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen

3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

4. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;

6. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;

7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

8. abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;

9. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 6
Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleitungserbringer

(1) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg werden ausschließlich durch die Stadt Wolfsburg oder hierfür Beauftragte durchgeführt.

(2) Es werden Belegungspläne über die angebotenen und belegten Urnengrabstätten sowie entsprechende Grabakten geführt.

(3) Die Pflege des Waldes und der Wege im Bestattungswald Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) In die einzelne Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 8
Beschaffenheit der Urnen und Überurnen

(1) Es dürfen ausschließlich Urnen und Überurnen beigesetzt werden, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar sind. Um dieses Sicherzustellen gibt die Friedhofsverwaltung mögliche Hersteller, Marken und Modelle der nutzbaren Urnen und Überurnen vor.

§ 9
Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabstelle wird von der Stadt Wolfsburg für die Bestattung vorbereitet und anschließend wieder geschlossen.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre. Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

§ 11
Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Graburkunde, die beim Erwerb der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigt sind nur natürliche Personen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten im Bestattungswald Wolfsburg stehen im Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Eingerichtet werden

1. Urnenreihengrabstätten als „Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte“

(3) Es besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anzubringen.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

(5) Die Ausweitung des Grabartenangebots durch die Friedhofsverwaltung, angepasst an das örtliche Bestattungsverhalten, ist möglich. Werden in diesem Zusammenhang auch Grabarten mit einem direkten Bezug zu einem Baum angeboten, so ist bei Untergang des Baumes eine Nachpflanzung entsprechend der Standortbedingungen vorzusehen.

§ 13
Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet darf weder gestört noch verändert werden.

(2) Jegliche Form der Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt. Die Stadt Wolfsburg kann Pflegeeingriffe durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Vor- und Nachnamen sowie optional Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person in einem dafür vorgesehenen Bereich anbringen.

§ 14
Unterhaltung

Die Unterhaltung des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

V. Trauerfeiern

§ 15
Allgemeines

Die auf den übrigen städtischen Friedhöfen Wolfsburgs befindlichen Räumlichkeiten für Trauerfeiern stehen den Nutzungsberechtigten von Grabstätten des Bestattungswaldes Wolfsburg ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Räumlichkeiten gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 16
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Die Dauer der Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern an dem dafür bestimmten Ort im Bestattungswald Wolfsburg sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten.

VI. Schlussvorschriften

§ 17
Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Wolfsburg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 18
Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg. Der Bestattungswald Wolfsburg ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

(2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes Wolfsburg sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wolfsburg besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt Wolfsburg keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt Wolfsburg haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 19
Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb im Bestattungswald Wolfsburg zu entrichten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 offenes Feuer in jeglicher Form entfacht, speziell Kerzen anzündet oder raucht
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 3 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 4 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 5 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 6 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 8 Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 9 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
11. entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
12. entgegen § 13 Absatz 1 das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet stört oder verändert;
13. entgegen § 13 Absatz 2 Grabpflege betreibt, Grabschmuck niederlegt oder eine Grabstelle verändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg
L.S.

Wolfsburg, 28.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Anlage

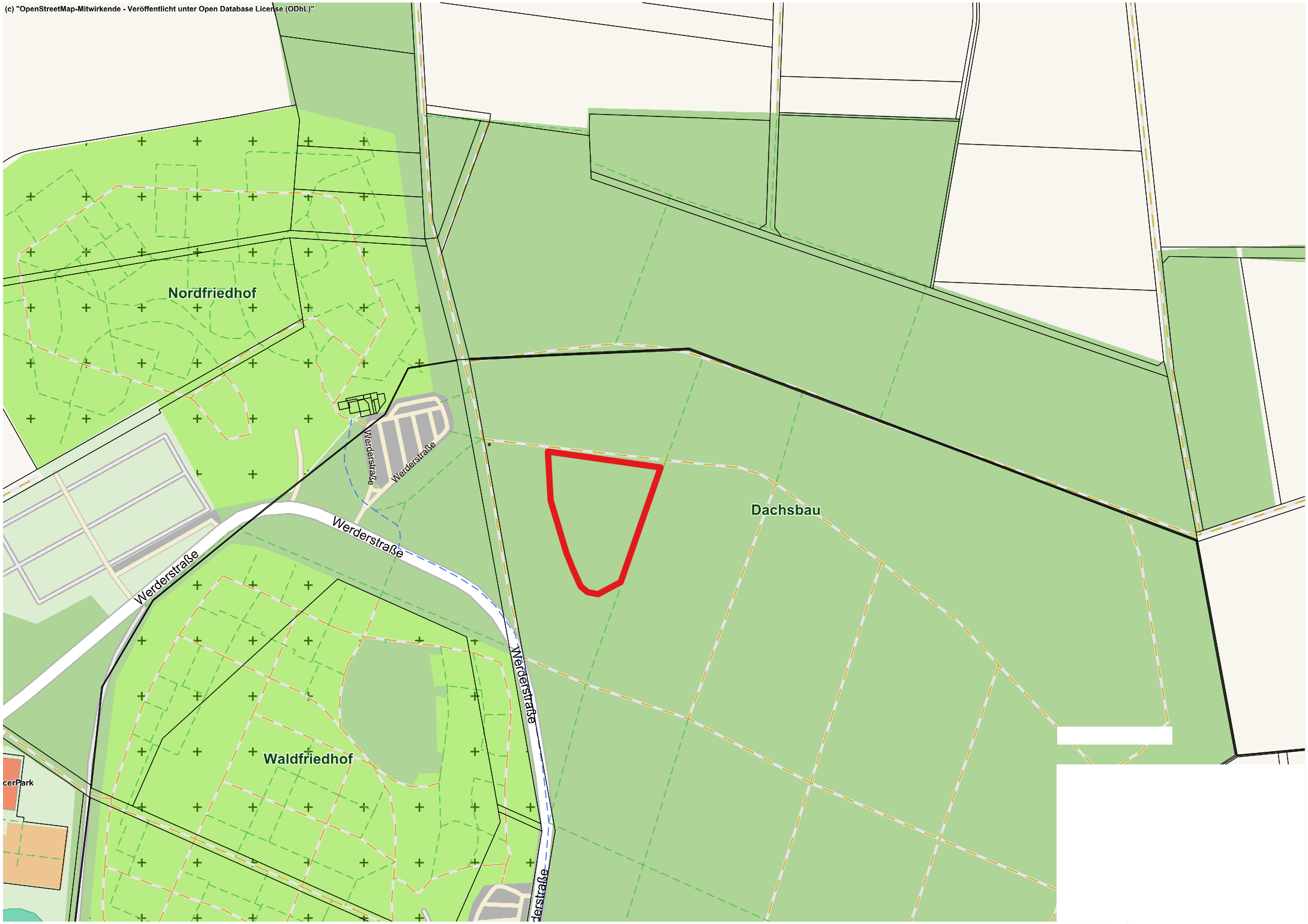
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Nordfriedhof
Werderstraße
Werderstraße
Werderstraße
Dachsbau
Werderstraße
Werderstraße
Waldfriedhof
cerPark

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter
www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Begiri, Ardian	Viale Trieste 10 00001 22077 Olgiate Comasco Co	01- 23/772006912594

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 31.07.2020.

Der Bescheid gilt am 17.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen**
Solenov, Nikolai	**Chaloupeckeho 1917 /3 00001 196 00Prag /Tschechien**	**01-23/772006843444**

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.08.2020 .

Der Bescheid gilt am 24.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 31. Juli 2020** **Nummer 44**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg	Seite 432 – 437
Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	Seite 438
Amtliche Bekanntmachung der Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung	Seite 439 – 443
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung	Seite 444 – 446
Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“, Stadtteil Steimker Gärten Öffentliche Auslegung	Seite 447 – 448
Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“	Seite 449 – 457
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“	Seite 458 – 459
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 460
Öffentliche Zustellungen	Seite 460

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Nr. 6/2019 S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Zweitwohnungsteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Wolfsburg erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2
Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder anmeldet sein müsste.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

a. die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,
b. die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,
c. die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Wolfsburg eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Wolfsburg befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,
d. die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Stadt Wolfsburg eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Stadt Wolfsburg befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,

§ 4
Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist,

a. jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder
b. jede Hauptmieterin/jeder Hauptmieter oder
c. jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in Buchstabe a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

§ 5
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Wolfsburg in Anlehnung an die Nettokaltmiete nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel oder vergleichbarer Mietmarktanalyse, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 6
Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.

(5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuersatz nicht ändern. Für die Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.

(5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit dies nicht von Amts wegen geschehen ist.

(2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Wolfsburg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.
Die melderechtlichen Vorschriften nach dem Bundesmeldegesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 10
Erklärung zur Zweitwohnungsteuer

(1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Erklärung zur Zweitwohnungsteuer nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.

(2) Die Angaben sind nach Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 11
Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die/der Steuerpflichtige ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung (§ 10) trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Wolfsburg Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 9 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
b) entgegen § 9 Abs. 2 die Änderungen der Miethöhe nicht innerhalb eines Monats mitteilt,
c) entgegen § 10 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt,
d) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
8. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
9. Geschlecht,
10. zum gesetzlichen Vertreter
    a) Familienname,
    b) Vornamen,
    c) Doktorgrad,
    d) Anschrift,
    e) Geburtsdatum,
    f) Sterbedatum,
    g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
11. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
14. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

(2) Bei
1. Auszug,
2. Tod,
3. Namensänderung,
4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
5. Einrichtung einer Übermittlungssperre

werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfsburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wolfsburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe Abgabenpflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen und die Anforderungen der Artikel 25 und 32 DSGVO beachtet worden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Wolfsburg, den 22.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Die Gewässerunterhaltungsverbände werden bis zum 28. Februar 2021 die Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Wolfsburg bei Bedarf maschinell unterhalten und hierzu ggf. Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger betreten und benutzen. Folgende Punkte sind gemäß der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 01.02.1994 zu beachten:

- Während der Zeit, in der die Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden, muss innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens ab oberer Böschungskante ein vier Meter breiter Streifen befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens vier Metern Breite (z. B. beweglichem Gatter) zu versehen. Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.
- Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von zwei Metern von der oberen Böschungskante beackert werden. Schädliches Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und der Eintrag von Bodenbestandteilen, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Gewässer ist dabei zu vermeiden.
- Die Anlieger haben beweidete Flächen grundsätzlich einzufriedigen. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von einem Meter von der oberen Böschungskante einhalten. Sie dürfen nicht höher als ein Meter sein.
- Die Anlage offener Tränkestellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Weidepumpen sind so einzurichten, dass dabei die Ufer nicht beschädigt werden und die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

Der Aller-Ohre-Verband befährt im Auftrag der Unterhaltungsverbände die Flächen entlang der Gewässer und bittet außerdem nachfolgende Punkte zu beachten:

- Bäume, Sträucher oder Gegenstände, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren, sind zu beseitigen.
- Hindernisse im Gewässerrandstreifen sind zu entfernen. Vorhandene Einrichtungen (z. B. Drainageausmündungen) sind in geeigneter Weise zu markieren oder sichtbar freizustellen (z. B. Weidepumpen). Des Weiteren sind Drainagen überfahrbar und schadlos anzulegen.
- Das Ablagern von Abfällen, auch von Gartenabfällen, im Gewässernahbereich ist nicht zulässig und belastet die Gewässer.

Für weitere Informationen: Aller-Ohre-Verband, Telefon: 05371 8154-0

Amtliche Bekanntmachung der Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1. Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1. Änderung“ im Ortsteil Brackstedt Verfahrensdurchführung/ Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ und am 22.06.2016 den Entwürfen der Bebauungspläne „Am Spiebusch, 1. Änderung“ und „Heidkamp, 1. Änderung“ mit den zugehörigen Begründungen einschließlich Umweltberichten zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die in den unten abgebildeten Übersichtsplänen dargestellten Geltungsbereiche.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung der Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken und stattdessen die Schaffung des gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Die Entwürfe der Bebauungspläne mit textlichen Festsetzungen, die Begründungen und Umweltberichte liegen zur Einsicht

vom **11.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bebauungspläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28-2165 möglich.

Die Planungen und Begründungen, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Boden und Fläche
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung in demselben Naturraum
   - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Umgang mit Grund und Boden und zur flächenschonenden Kompensation vom 13.10.2017
   - Stellungnahme Landvolk Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Bodennutzung vom 22.09.2017
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Schutzwürdigkeit des Bodens

2. Schutzgut Wasser
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zu Grund- und Oberflächenwasser

3. Schutzgut Tier,Pflanzen und biologische Vielfalt
   - Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zum Pflanzgut bei Waldaufforstungen auf externen Kompensationsflächen vom 20.09.2017
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ zu Biotoptypen aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung in demselben Naturraum
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zu Biotoptypen und betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Stellungnahme des BUND zur zeitnahen Entwicklung und anschließenden Erhaltung von Maßnahmen vom 01.10.2017
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Bewertung des Landschaftsbildes

5. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
   - Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durch das Büro „Die Landschaftsplaner GmbH“ aus Hannover zum Bebauungsplan „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ vom Juli 2019
   - Umweltbericht zum jeweiligen Bebauungsplan zur Bedeutung für die Erholung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der oben genannten Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

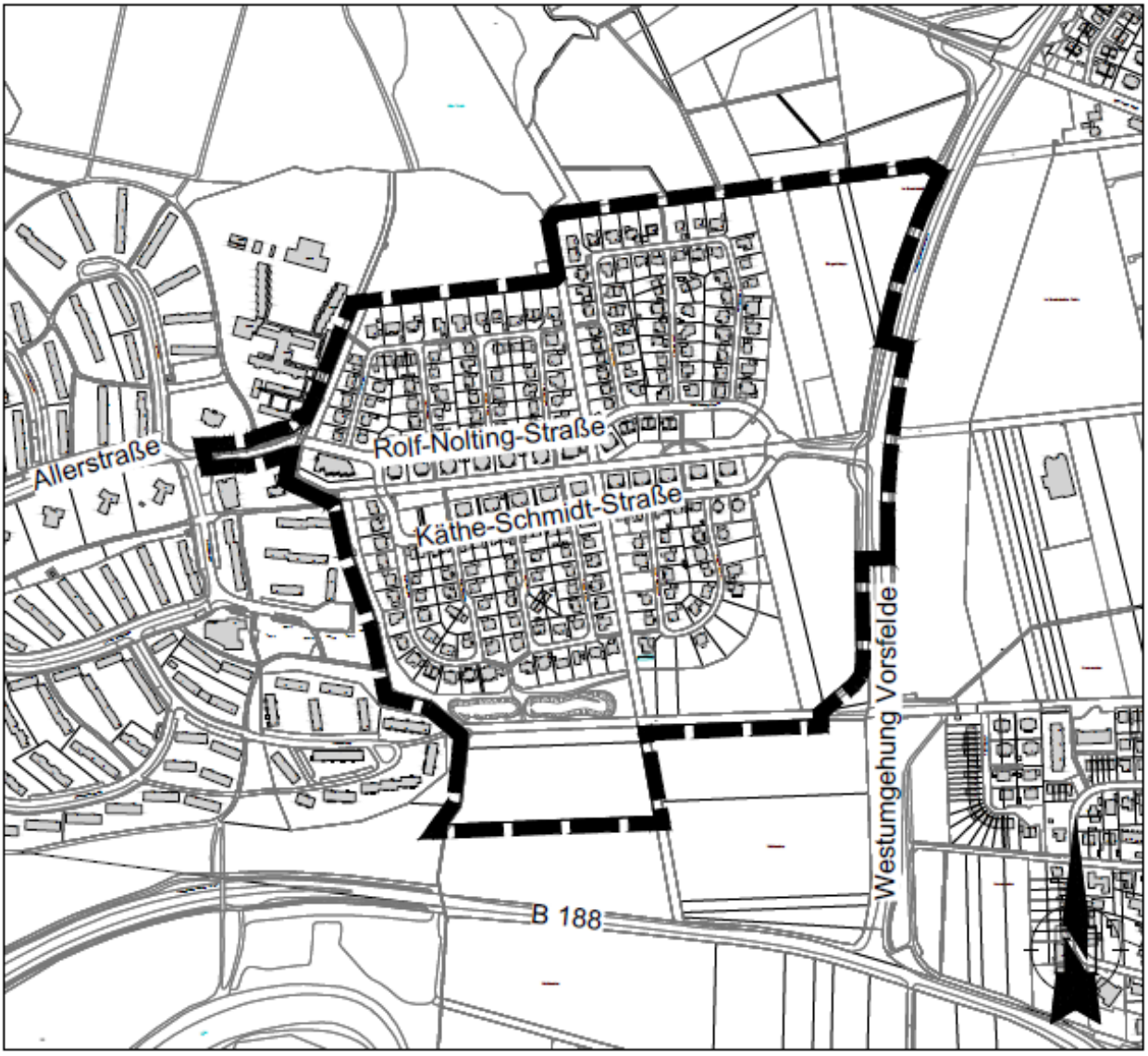

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"BÜRGERKÄMPE, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016 LGLN

WOLFSBURG

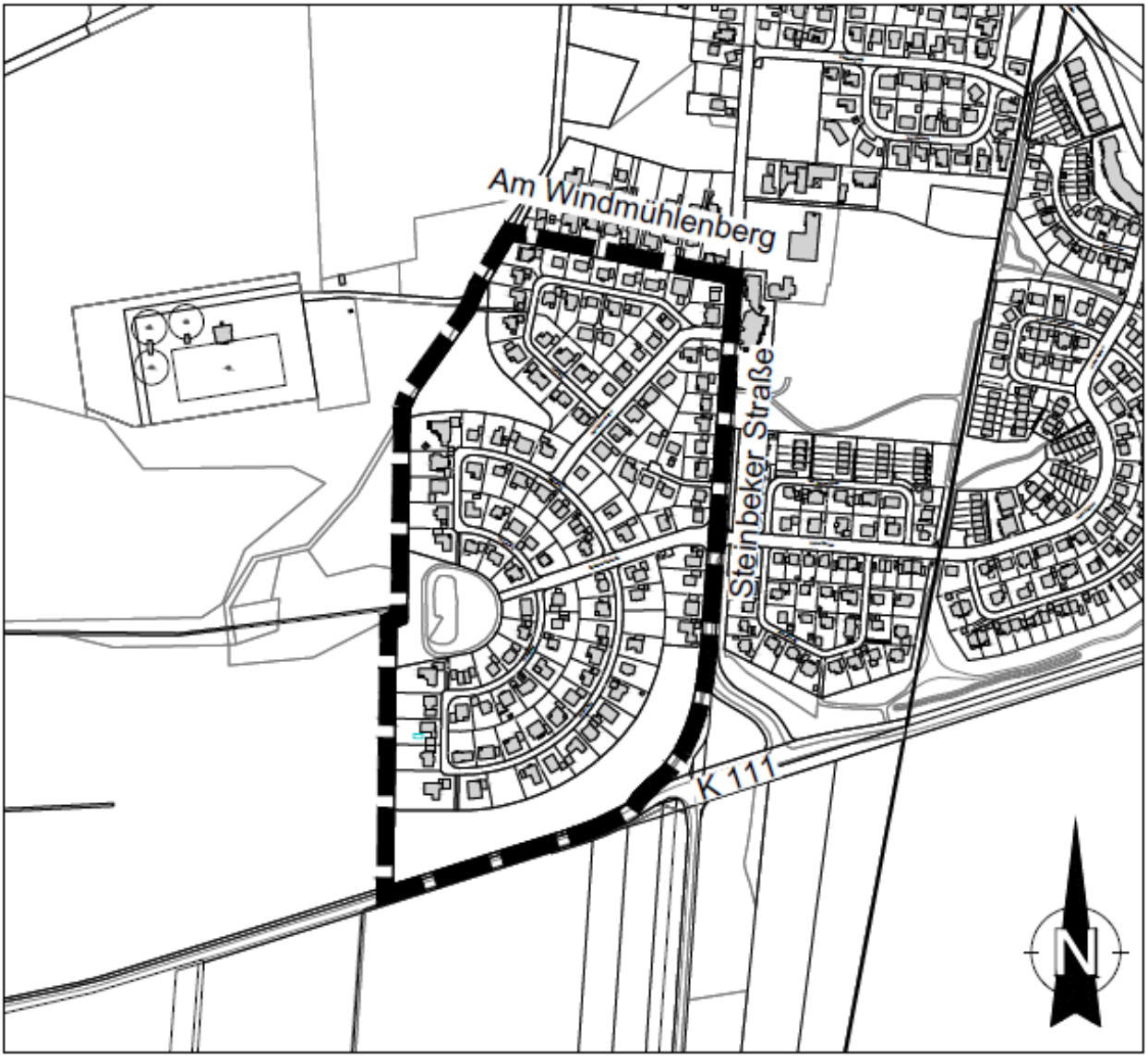

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"AM SPIEBUSCH, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2016

LGLN

WOLFSBURG

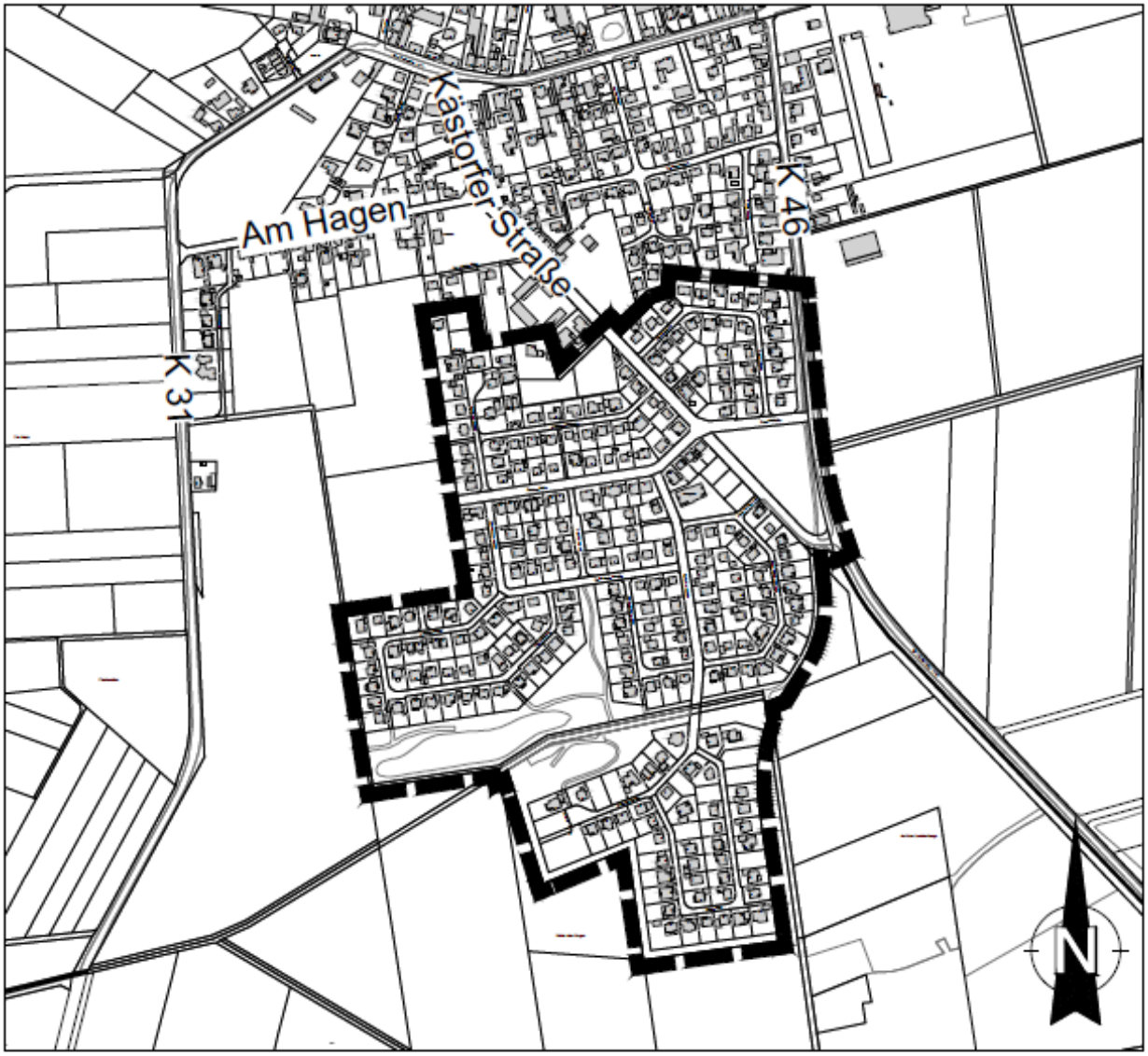

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"HEIDKAMP / PLANGEBIET A, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2015 LGLN

WOLFSBURG

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen
Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 22.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ mit den zugehörigen Begründungen einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentlich Auslegung gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung der Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken und stattdessen die Schaffung des gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Ausgleichs durch externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Zum Zeitpunkt der Auslegung stand die Kompensationsfläche noch nicht fest, daher findet eine erneute Auslegung statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **11.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereiches Stadtplanung- und Bauberatung zu diesen Entwürfen der Bebauungspläne im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28 2165 möglich.

Die Planungen und Begründungen, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Boden und Fläche
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung
   - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Umgang mit Grund und Boden und zur flächenschonenden Kompensation vom 13.10.2017
   - Stellungnahme Landvolk Niedersachsen zur ordnungsgemäßen Bodennutzung vom 22.09.2017
   - Umweltbericht zur Schutzwürdigkeit des Bodens

2. Schutzgut Wasser
   - Umweltbericht zu Grund- und Oberflächenwasser

3. Schutzgut Tier,Pflanzen und biologische Vielfalt
   - Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten zum Pflanzgut bei Waldaufforstungen auf externen Kompensationsflächen vom 20.09.2017
   - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2017 zu Eingriffs-, Ausgleichsmaßnahmen und -bilanzierung
   - Umweltbericht zu Biotoptypen und betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
   - Stellungnahme des BUND zur zeitnahen Entwicklung und anschließenden Erhaltung von Maßnahmen vom 01.10.2017
   - Umweltbericht zur Bewertung des Landschaftsbildes

5. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
   - Umweltbericht zur Bedeutung für die Erholung

Während der Auslegungsfrist können - nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs - Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

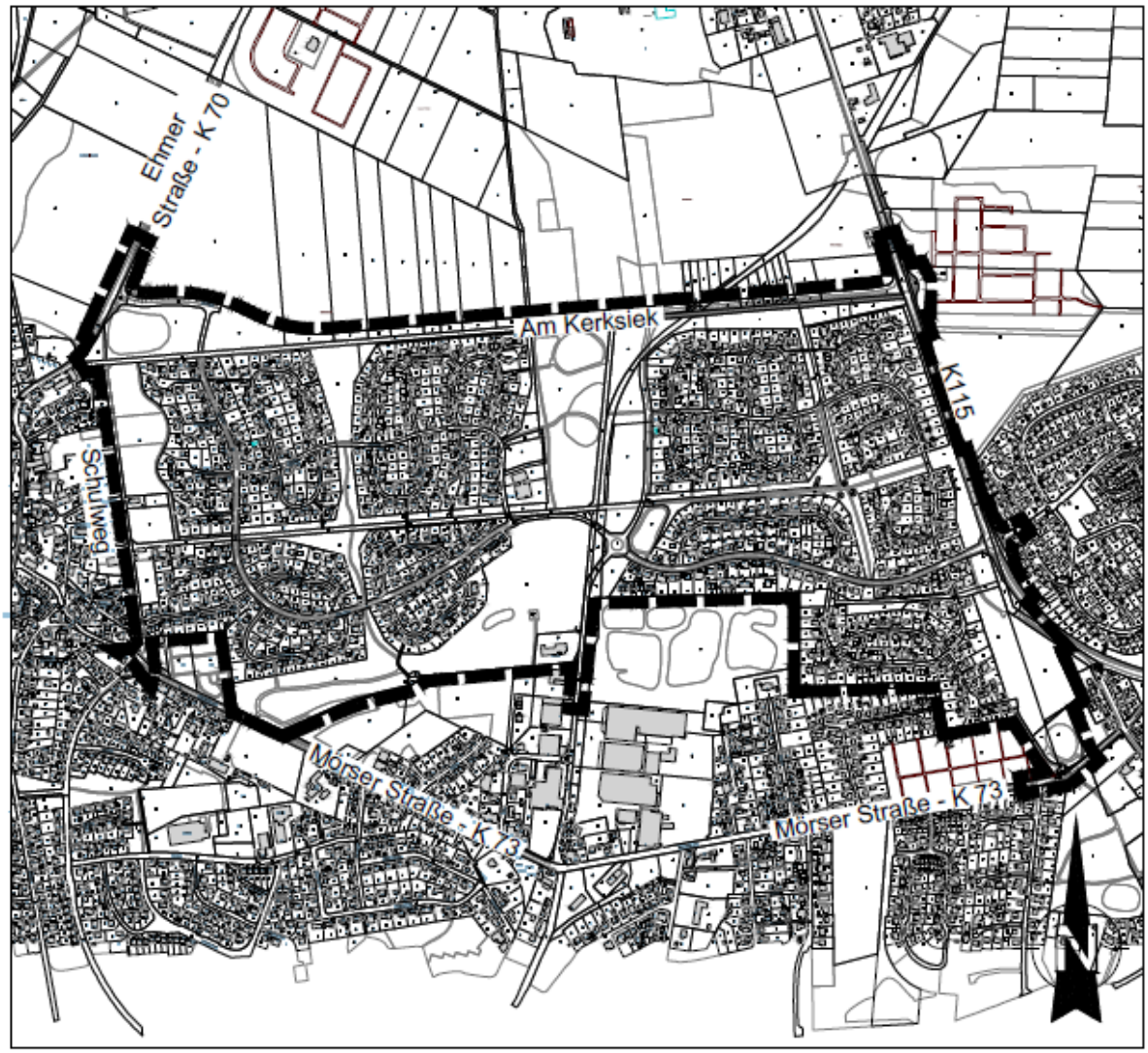

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "KERKSIEK, 2. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2016 LGLN

WOLFSBURG

Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“, Stadtteil Steimker Gärten Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steimker Gärten, 2. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Hauptziel des Bebauungsplans „Steimker Gärten, 2. Änderung“ ist es, Baurecht für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einem Sortimentsschwerpunkt für die Nahversorgung zu schaffen und parallel die in seiner Umgebung entstehenden kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe einer Steuerung zu unterwerfen. Darüber hinaus umfassen die Textlichen Festsetzungen Reglementarien zu möglichen Büroflächen und die Sicherung von Wohnnutzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **10.08.2020** bis einschließlich **11.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an 05361 28-2165.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
- Geplantes Wohnbaugebiet „Steimker Gärten“, Verkehrstechnische Stellungnahme SBI Beratende Ingenieure aus April 2019 mit Ermittlungen der zu erwartenden Verkehrszahlen und Analyse zur Verkehrsregelung des Anschlussknotens West
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Steimker Gärten, 2. Änderung, grasy + zanolli GbR vom 27.05.2020 mit Aussagen zur Verlärmung des Plangebietes durch Verkehrslärmauswirkungen und zu Auswirkungen des gewerblichen Lärm durch eine Anlieferzone für einen großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Stellungnahme grasy + zanolli GbR vom 29.05.2020)
- Stellungnahme der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 02.03.2020 zum Unfalllagebild im Bereich der Nordsteimker Straße/Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Minimierung von Eingriffen und zur Bepflanzung der Innenhöfe mit Bäumen sowie zu einer Dachbegrünung

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Bebauungsplan Steimker Gärten, Umweltbericht, BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner mbB vom 27.05.2020 mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gem. Bundesnaturschutzgesetz

3. Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.03.2020 zur Versiegelung der Innenhöfe

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

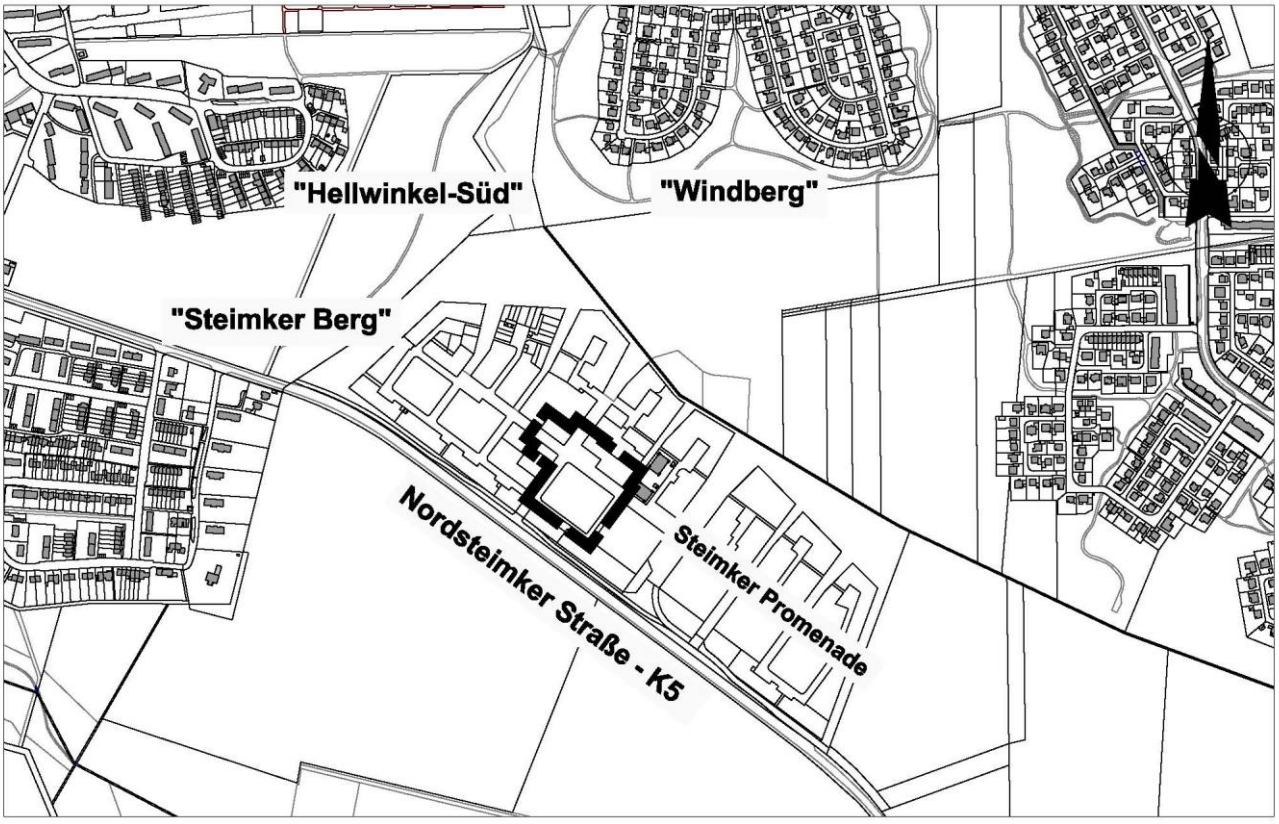

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "STEIMKER GÄRTEN" 2. ÄNDERUNG

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung vom 15. Juli 2020 folgende

Satzung für den „Bestattungswald Wolfsburg“

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten
§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleitungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines
§ 8 - Beschaffenheit der Urnen und Überurnen
§ 9 - Ausheben und Schließen der Gräber
§ 10 - Ruhezeit
§ 11 - Nutzungsrechte

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 12 - Allgemeines
§ 13 - Gestaltungsgrundsätze
§ 14 - Unterhaltung

VI. Trauerfeiern

§ 15 - Allgemeines
§ 16 - Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

§ 17 - Anordnung im Einzelfall
§ 18 - Haftung
§ 19 - Gebühren
§ 20 - Ordnungswidrigkeiten
§ 21 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof

Bestattungswald Wolfsburg

Der Bestattungswald Wolfsburg umfasst einen Teilbereich der Waldfläche in der Gemarkung Wolfsburg, Flur 2, Flurstück 74/2 (s. Anlage).

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfsburg und ist in seiner Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg waren. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Stadt Wolfsburg, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, erfolgen.

(2) Der Friedhof nimmt aufgrund seines Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Der Friedhof erfüllt außerdem kulturelle, kulturhistorische, soziale und pädagogische Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

(3) Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Bestattungswald Wolfsburg ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeit beginnt ½ Stunde nach Sonnenaufgang und endet ½ Stunde vor Sonnenuntergang.

(2) Die Stadt Wolfsburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher sowie der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Forstverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;

2. offenes Feuer in jeglicher Form zu entfachen, speziell das Anzünden von Kerzen oder zu rauchen

3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

4. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;

5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;

6. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;

7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;

8. abgesehen bei Trauerfeiern bzw. Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;

9. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist.

§ 6
Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleitungserbringer

(1) Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Beisetzung im Bestattungswald Wolfsburg werden ausschließlich durch die Stadt Wolfsburg oder hierfür Beauftragte durchgeführt.

(2) Es werden Belegungspläne über die angebotenen und belegten Urnengrabstätten sowie entsprechende Grabakten geführt.

(3) Die Pflege des Waldes und der Wege im Bestattungswald Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) In die einzelne Grabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 8
Beschaffenheit der Urnen und Überurnen

(1) Es dürfen ausschließlich Urnen und Überurnen beigesetzt werden, die innerhalb der Ruhezeit ohne Rückstände vollständig biologisch abbaubar sind. Um dieses Sicherzustellen gibt die Friedhofsverwaltung mögliche Hersteller, Marken und Modelle der nutzbaren Urnen und Überurnen vor.

§ 9
Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabstelle wird von der Stadt Wolfsburg für die Bestattung vorbereitet und anschließend wieder geschlossen.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre. Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

§ 11
Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Graburkunde, die beim Erwerb der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigt sind nur natürliche Personen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

IV. Grabstätten und ihre Gestaltung

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten im Bestattungswald Wolfsburg stehen im Eigentum der Stadt Wolfsburg. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Eingerichtet werden

1. Urnenreihengrabstätten als „Waldgrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte“

(3) Es besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anzubringen.

(4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

(5) Die Ausweitung des Grabartenangebots durch die Friedhofsverwaltung, angepasst an das örtliche Bestattungsverhalten, ist möglich. Werden in diesem Zusammenhang auch Grabarten mit einem direkten Bezug zu einem Baum angeboten, so ist bei Untergang des Baumes eine Nachpflanzung entsprechend der Standortbedingungen vorzusehen.

§ 13
Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet darf weder gestört noch verändert werden.

(2) Jegliche Form der Grabpflege, -schmuck oder -veränderung ist untersagt. Die Stadt Wolfsburg kann Pflegeeingriffe durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung oder anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Vor- und Nachnamen sowie optional Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person in einem dafür vorgesehenen Bereich anbringen.

§ 14
Unterhaltung

Die Unterhaltung des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg, die sich hierzu Dritter bedienen kann.

V. Trauerfeiern

§ 15
Allgemeines

Die auf den übrigen städtischen Friedhöfen Wolfsburgs befindlichen Räumlichkeiten für Trauerfeiern stehen den Nutzungsberechtigten von Grabstätten des Bestattungswaldes Wolfsburg ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Räumlichkeiten gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb auf den städtischen Friedhöfen vom 13.12.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 16
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Die Dauer der Trauerfeier soll jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern an dem dafür bestimmten Ort im Bestattungswald Wolfsburg sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten; auf Dekoration ist zu verzichten.

VI. Schlussvorschriften

§ 17
Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Wolfsburg kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 18
Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht des Bestattungswaldes Wolfsburg obliegt der Stadt Wolfsburg. Der Bestattungswald Wolfsburg ist, ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung, Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

(2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes Wolfsburg sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wolfsburg besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Stadt Wolfsburg keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Stadt Wolfsburg haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 19
Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Wolfsburg verwalteten Friedhofs sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg für den Bestattungsbetrieb im Bestattungswald Wolfsburg zu entrichten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 2 offenes Feuer in jeglicher Form entfacht, speziell Kerzen anzündet oder raucht
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 3 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 4 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 5 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt;

7. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 6 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 8 Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nr. 9 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
11. entgegen § 5 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt;
12. entgegen § 13 Absatz 1 das Erscheinungsbild des Bestattungswaldes Wolfsburg als Wald und als Landschaftsschutzgebiet stört oder verändert;
13. entgegen § 13 Absatz 2 Grabpflege betreibt, Grabschmuck niederlegt oder eine Grabstelle verändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg
L.S.

Wolfsburg, 28.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Anlage

Nordfriedhof
Werderstraße
Werderstraße
Werderstraße
Werderstraße
Werderstraße
Dachsbau
Waldfriedhof
im Original DIN A
Bearbeitungsstand:
06.11.2019
Uwe Bader (08-SF)
05361-28-1669
Quellen:
Orthophotomosaik der Stadt Wolfsburg, GB IT, 15-3 GIS, 2001
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
verkehrsplanung_widmung_a_geo der Stadt Wolfsburg
© 2017
Forstbetriebskarte 2017
OpenStreetMap OSM

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 117) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den „Bestattungswald Wolfsburg“, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 15. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Kennzeichnungen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für im Gebührentarif nicht enthaltene zusätzliche Leistungen werden Entgelte in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.

(2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist
- wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat,
- wer Leistungen in Anspruch nimmt,
- wer die Zahlung durch eine gegenüber der Stadt Wolfsburg abgegebene Erklärung übernommen hat oder
- wer durch Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.

Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens aber zu dem im Bescheid genannten Datum fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg
L.S.

Wolfsburg, 28.07.2020

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten „Bestattungswald Wolfsburg

I. **Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten**

Urnenreihengrabstätte/Waldgrabstätten

1. ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Gebühr je Stelle für 20 Jahre Nutzungszeit	650,09 €
zzgl. Entgelt für das Anbringen einer Namenstafel	nach Aufwand

II. **Ausheben und Verfüllen der Gräber**

Beisetzung von Urnen	53,00 €

III. **Sonstige Gebühren**

Tragen von Urnen je Träger	60,00 €

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Begiri, Ardian	Viale Trieste 10 00001 22077 Olgiate Comasco Co	01-23/772006912594

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 31.07.2020.
Der Bescheid gilt am 17.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 05. August 2020** **Nummer 45**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020 — Seite 461 – 481

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ sowie einen ehemaligen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Drömling“ und die „Kötherwiesen“.

(2) Das NSG liegt in der Stadt Wolfsburg, im Bereich der Ortsteile Wendschott, Vorsfelde und Reislingen, in der naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es umfasst ein weiträumiges, nahezu ebenes Niederungsgebiet auf An- und Niedermoor im Urstromtal der Aller. Prägend für das Gebiet sind hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen.
Der überwiegende Teil des NSG gehört zum Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling". Die großflächige Nutzung des Drömling wurde erst durch Einführung der Rimpauschen Moordammkulturen im 19. Jahrhundert ermöglicht. Heute wird der Bereich des „Wendschotter und Vorsfelder Drömling" hauptsächlich als Dauergrünland genutzt, kleinere Teilflächen als Acker oder Wald. Kennzeichnend für die Grünlandbereiche ist das Nebeneinander von mehr oder weniger feuchten, nährstoffreichen Standorten mit Übergängen bis hin zu mageren, mesophilen Bereichen. Daran angepasst hat sich ein Komplex aus größtenteils extensiv genutzten Flutrasen, Feucht- und Nasswiesen, Mähweiden und Weiden entwickelt. Eingestreut finden sich kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte und kleinere Stillgewässer, verbunden durch ein weit verzweigtes Netz strömungsarmer Entwässerungsgräben mit reicher Wasservegetation und Anschluss an das Gewässersystem der Aller. Dieser Bereich wird durch den Mittellandkanal in zwei Teilgebiete unterteilt.
Südwestlich entlang der Aller schließt sich ein drittes Teilgebiet im Bereich „Kötherwiesen" an. Dieses Gebiet wurde im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umgestaltet und zu einem Mosaik aus Feucht- und Nassgrünland, Stillgewässern, Seggenrieden, Röhrichten, Hochstaudenfluren, vereinzelten Feuchtgebüschen und randlichen Feldgehölzen entwickelt.
Das NSG liegt für manche atlantischen Arten an der östlichen und für manche kontinentalen Arten an der westlichen Grenze des Verbreitungsgebietes und ist daher eine für die Wissenschaft wertvolle Schnittstelle zweier geografischer Zonen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) sowie den 8 Detailkarten der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 92 „Drömling" (DE 3431-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/ EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und zum Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) V 46 „Drömling" (DE 3431-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch EU-VO 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. Nr. L 170, S. 115). In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 722 ha. Davon entfallen auf das FFH-Gebiet ca. 722 ha und auf das Vogelschutzgebiet ca. 662 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

(2) Schutzzweck ist auch die naturschutzrechtliche Sicherung als Teil des Schutzgebietssystems des vom 16.11.2002 bis 31.10.2012 durchgeführten Vorhabens zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Bestandteile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Niedersächsischer Drömling“, insbesondere durch:

1. Sicherung der Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände durch Anstau von Gewässern im Wendschotter Teilgebiet der Politz,
2. Einrichtung und Sicherung von ungenutzten Naturwaldflächen / Prozessschutzflächen,
3. Extensivierung der Waldnutzung,
4. Entwicklung, Sicherung und Pflege von extensiv genutzten Dauergrünlandflächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

1. der großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen und periodischen Überflutungen als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädigender CO_2-Freisetzung, u. a. durch Optimierung der Wasserrückhaltung im Gebiet und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Aller,
2. großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder fehlender Düngung, insbesondere artenreicher Feucht- und Nasswiesen, mit natürlich hohen Grundwasserständen und zeitweiser Überflutung mit gebietstypischen, größeren, übersichtlichen Überschwemmungsbereichen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesen-Alant, Gelbe und Glänzende Wiesenraute, Wiesen-Segge, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Sumpfschrecke, Sumpfgrashüpfer, Ringelnatter, Breitflügelfledermaus, Kammmolch, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Weißstorch, Bekassine, Wachtel, Braun- und Schwarzkehlchen, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Rohrweihe, Wiesenschafstelze),
3. artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf natürlicher Weise mäßig feuchten bis mäßig trockenen (mesophilen) Standorten und z. T. übersandeten Moorflächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Platterbse, Scharfer Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Hornklee, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper, Kiebitz, Feldlerche, Braun- und Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Wachtel, Feldschwirl, Weißstorch),
4. halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Waldeidechse, Kammmolch, Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Nachtigall, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wendehals, Grünspecht, Gartenrotschwanz),
5. naturnaher, zum Großteil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche (insbesondere feuchter und nasser Ausprägung) mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Birken-Moor- und Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Hartholzauenwäldern aus lebensraumtypischen, standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, z. T. sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, möglichst autochthonen Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, vielgestaltigen Wald(innen)rändern und -säumen, sonstigen Kleinstrukturen (z. B. Tümpel, feuchte Senken) sowie Vernetzungskorridoren, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten (z. B. Biber, Fischotter, Waldeidechse, Fransen-, Wasser- und Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mittel-, Klein- und Grünspecht, Nachtigall, Pirol, Baumfalke, Kranich, Rot- und Schwarzmilan),

6. niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschen, Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichtbeständen und strukturreichen Uferrändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Platterbse, Sumpf-Greiskraut, Östlicher Großer Fuchs, Großer und Kleiner Schillerfalter, Fischotter, Biber, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Ringelnatter, Kranich, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Bekassine, Wiesenschafstelze, Rohrweihe, Krickente, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Schilf- und Drosselrohrsänger),
7. naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus Stillgewässern mit z. T. ausgedehnten Verlandungs- bzw. Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben (einschließlich Rimpauscher Gräben) und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten teils stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufern und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Laichkräuter, Wasserlinsen, Teich- und Seerose, Bitterling, Schlammpeitzger, Hasel, Gründling, Steinbeißer, Bachmuschel, Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Ringelnatter, Wasser- und Rauhautfledermaus, Große Moosjungfer, Gemeine Keiljungfer, Glänzende Binsenjungfer, Fischotter, Biber, Krickente, Höckerschwan, Schilf- und Drosselrohrsänger, Rohrweihe),
8. der Durchgängigkeit der Gewässersysteme von Aller, Wipperaller und Steekgraben sowie der zuführenden Grabensysteme, für wandernde, vor allem aufwärts ziehende Arten,
9. großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, u. a. durch eine geeignete Besucherlenkung,
10. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist,
11. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen von wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
    - sowohl von Arten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie, z. B. Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
    - als auch von sonstigen schützenswerten Arten, z.B. Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Östlicher Großer Fuchs (*Nymphalis xanthomelas*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Boloria selene*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Walzensegge (*Carex elongata*), Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*),
12. durch Optimierung der ökologischen Kohärenz, auch über das Gebiet hinaus mit den angrenzenden NSGs „Nördlicher Drömling“, „Politz und Hegholz“ und „Südlicher Drömling“ sowie anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, im Rahmen einer weiträumigen Vernetzungs- und Austauschfunktion.

(4) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 92 „Drömling“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 46 „Drömling“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(5) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:
   91E0* Auenwälder mit Erle und Esche
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch natürliche bzw. naturnahe, feuchte bis nasse, zeitweise überflutete, strukturreiche Erlen-Eschen-Auenwälder aller Altersstufen und Entwicklungsphasen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, mit im Mittel 10 bis 20 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel, feuchte Senken, Flutrinnen) sowie einer artenreichen Strauch- und Krautschicht und vielgestaltigen Wald(innen)rändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*)).

2. der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-Richtlinie:
   a) 3130 nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, in der Regel fischfreie Stillgewässer in den Kötherwiesen auf sandigen bzw. schluffigen Standorten mit trockenfallenden Teilbereichen durch stark schwankende Wasserstände sowie flache, naturnahe, unverbaute Ufer, klares bis leicht getrübtes dys- bis mesotrophes Wasser, offene Sandböden, geringe Verschlammung, kleinwüchsige Vegetation, extensiv beweidete, strukturreiche Gewässerrandstreifen mit allenfalls vereinzeltem Gehölzbewuchs am Ufer, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gewöhnlicher Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)).
   b) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
   Der günstige Erhaltungszustand der Kleingewässer und abflusslosen (Rimpau-) Gräben ist gekennzeichnet durch eine dauerhafte Wasserführung sowie naturnahe, unverbaute Ufer, freie Wasserflächen, klares bis leicht getrübtes meso- bis eutrophes Wasser, geringe Verschlammung, Tauchblatt- und Schwimmblattgesellschaften sowie eine gut entwickelte Verlandungsvegetation und nur extensiv genutzten, strukturreichen Gewässerrandstreifen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus ranae*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Krebsschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba),* Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissi-mus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Fischotter (*Lutra lutra*), Krickente (*Anas crecca*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)).

c) 6410 Pfeifengraswiesen
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, ungedüngte, neophyten- und gehölzfreie, spät gemähte Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und Pfeifengras (einschließlich Ausbildungen bzw. Übergängen zu sonstigen artenreichen Nasswiesen), im Komplex mit anderen Grünland- und Sumpfbiotopen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)).

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, neophytenfreie Hochstaudenfluren mit allenfalls vereinzeltem Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, vorwiegend entlang von Gewässerufern und feuchten Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Teillebensraum von Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldschwirl (*Locustrella naevia*)).

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, blütenreiche, extensiv gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten (einschließlich der Entwicklung zu artenreichen Nasswiesen bei Wiedervernässung), teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Kiebitz (*Vanellus canellus*), Teillebensraum von Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wachtelkönig (*Crex crex*)).

f) 91F0 Hartholzauenwälder
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch einen gebietstypischen naturnahen Wasserhaushalt mit charakteristischen periodischen Überflutungen sowie durch lebensraumtypische, autochthone Baumarten der Hartholzauenwälder, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen im mosaikartigem Wechsel, mit im Mittel 5 bis 10 lebenden Habitatbäumen und 5 bis 10 Stämmen starken Totholzes oder totholzholzreicher Altbäume pro Hektar, einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht, vielgestaltigen Wald(innen)rändern und auentypischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Feldulme (*Ulmus minor*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Biber (*Castor fiber*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grünspecht (*Picus viridis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*)).

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden übrigen Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume:

a) Biber (*Castor fiber*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher submerser und emerser Vegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie störungsarmen, gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

b) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, wasserpflanzen- und großmuschelreiche Fließgewässer (z. B. Aller) und Grabensysteme (z. B. Vorderer Drömlingsgraben) - einschließlich Rimpauscher Gräben - sowie Stillgewässer in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit flachen Verlandungszonen, einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Wirbellose, Algen) und sandigem oder schlammigem Grund und ausgeprägten Teich- und Flussmuschelbeständen (zur Eiablage im Kiemenraum) sowie Ausbreitungsmöglichkeiten durch gefahrenfreie Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

c) Fischotter (*Lutra lutra*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern und Auen, natürlicher Gewässerdynamik, auentypischen Habitatstrukturen, gewässerbegleitenden Wäldern, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (z. B. Reisighaufen), Schlaf- und Wurfbauen sowie störungsarmen, gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Umfluter, Bermen).

d) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit einen Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, kleineren, tieferen, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (z. B. Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit guter Wasserqualität, ausgeprägter Unterwasservegetation und Flachwasserzonen mit strukturiertem Gewässergrund und benthischen Futtertieren als Laichgewässer sowie nur extensiv genutzten, strukturreichen Uferbereichen mit vereinzeltem Gehölzbewuchs in einer strukturreich ausgeprägten Umgebung als terrestrischer Lebensraum (z. B. Brachen, Feuchtwiesen und -weiden) im räumlichen Zusammenhang mit Feldgehölzen und Waldbereichen als weiteren Landlebensraum mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (z. B. Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien, strukturreichen Verbindungskorridoren (z. B. Hecken, Gebüsche, Waldränder mit krautige Vegetation) zwischen den Teillebensräumen.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, sommerwarme, vorwiegend wasserpflanzenreiche, natürlicherweise langsam fließende oder stehende, mäßig verschlammte, eutrophe Fließgewässer (z. B. Wipperaller, Steekgraben) und Grabensysteme (z. B. Vorderer und Mittlerer Drömlingsgraben) - einschließlich Rimpauscher Gräben - sowie Stillgewässer in naturnahen, periodisch überfluteten Niederungen mit flachen Verlandungszonen mit großflächiger, weichblättriger und fein gefiederter Unterwasservegetation (z. B. Wasserpest, -feder, -stern, lückige Röhrichtbestände), einem reichen Nahrungsangebot (z. B. Würmer, Schnecken, Insektenlarven) und lockeren, durchlüfteten Schlammböden, seltener Feinsandböden, mit der Möglichkeit sich bei Austrocknung bis zu 50 cm tief einzugraben, sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten durch Verbindungskorridore (z. B. Rohre, Gräben).

(6) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen, insbesondere durch Schutz, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume aller maßgeblichen Vogelarten, insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
   a) Kranich (*Grus grus*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse Niederungsbereiche mit Bruchwäldern, Röhrichten, Sümpfen und Mooren, mit Flachwasserzonen als Schlafplatz und kleinen Inseln zur Nestanlage, im kleinräumigen Wechsel mit extensiv genutztem Feuchtgrünland und feuchten Brachen als Nahrungshabitat, sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   b) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch naturnahe, großräumig störungsarme, strukturreiche, lichte, eichenreiche Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, großkronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grobrindigen Baumarten (z. B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.
   c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene bis halboffene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit z. T. kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit stufig aufgebauten Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen oder Waldrändern als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnigen Nistplätzen.
   d) Rotmilan (*Milvus milvus*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene, reich strukturierte Niederungsbereiche mit einem Mosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäuger, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   e) Schwarzmilan (Milvus migrans)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Feldgehölzen sowie strukturreichen Bruch- und Feuchtwaldbereichen mit lichten, eichenreichen Altholzbeständen zur Horstanlage in der Nähe von fischreichen Gräben, Fließ- und größeren Stillgewässern und Vernetzungskorridoren zwischen den Teillebensräumen sowie gefahrenfreien Flugräumen.
   f) Wachtelkönig (*Crex crex*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, störungsarme, überwiegend offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, teils bis in den Spätsommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, großflächigen lockeren Röhrichten und Rieden sowie breiten Säumen mit Hochstaudenfluren, mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher Vegetation für die Nestanlage, Jungenaufzucht und die Mauser, mit Rufplätzen und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat.
   g) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch großräumige, weitgehend unzerschnittene, offene bis halboffene Niederungsbereiche mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

2. der wertbestimmenden Zugvogelarten (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie):
   a) Bekassine (*Gallinago gallinago*), auch als Brutvogel wertbestimmend
   Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, offene bis halboffene, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen, Brachen, Rieden und lockeren Röhrichten, mit eingestreuten Flachwasserbereichen (z. B. Blänken, Mulden, Kleingewässer, Verlandungszonen) mit Bulten zur Nestanlage und als Rastplätze sowie kurzrasiger Vegetation und offenen Schlammflächen mit stocherfähigem Boden als Nahrungshabitat.

b) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch offene, strukturreiche Niederungsbereiche mit mehr oder weniger extensiv genutzten, blüten- und insektenreichen, kleinparzelligen Dauergrünländern, Brachen, Hochstaudenfluren und vielfältigen linearen ruderalen Saumstrukturen (z. B. Graben- und Wegränder, Zauntrassen, Randstreifen, Nutzungsgrenzen) mit spätem Mahdtermin als Nistplatz, mit Weidepfählen und kleinen Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten, angrenzend an lückige bzw. kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.

c) Krickente (*Anas crecca*), auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme, feuchte bis nasse, zeitweise flach überschwemmte Niederungsbereiche mit Feuchtwiesen, verschilften Bereichen und flachen deckungsreichen Stillgewässern und (Rimpau-) Gräben mit angrenzender dichter Vegetation für die Nestanlage, Flachwasserbereichen als Nahrungshabitate und größeren Wasserflächen als Rast- und Schlafplätze sowie gefahrenfreien Flugräumen.

d) Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, halboffene, strukturreiche, feuchte Niederungsbereiche mit kraut- und unterholzreichen, stufig aufgebauten Hecken, Feldgehölzen, Wald- und Ufersäumen mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüschen, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen.

e) Pirol (*Oriolus oriolus*), auch als Brutvogel wertbestimmend
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, lichte, sonnige, gewässernahe, strukturreiche, feuchte Bruch- und Feuchtwaldbereiche, aber auch andere geeignete Laubholzbestände (z. B. Feldgehölze) mit hohem Altholzanteil und einem reichen Angebot an Insekten und Larven, im Sommer auch fleischigen Früchten und Beeren, sowie sonnigen Nistplätzen in Baumkronen oder an Gehölzrändern.

3. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, insbesondere folgender Arten bzw. Artengruppen:

a) Wiesenvögel, z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), in feuchten bis nassen oder wechselnassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten,
- speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden,
- speziell für die Wiesenschafstelze zusätzlich mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Nutzungsgrenzen, Weg- und Gewässerrändern, Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern und wasserführenden Gräben sowie Jagd-, Sitz- und Singwarten (z. B. Hecken),
- speziell für den Wiesenpieper zusätzlich mit sichtgeschützten Brutplätzen in höherer Vegetation,
- speziell für das Schwarzkehlchen zusätzliche mit einzelnen Büschen.

b) Feldvögel, z. B. Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), in einer offenen Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Nutzungsmosaik aus möglichst extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen mit gut strukturierten Randstrukturen,
- speziell für die Wachtel zusätzlich mit hoher deckungsreicher Krautschicht auf tiefgründigen, feuchten Böden,
- speziell für die Feldlerche zusätzlich mit nicht zu feuchten, lückenhaften niedrigen Vegetationsbereichen,
- speziell für den Feldschwirl zusätzlich mit hoher Krautschicht in Verbindung mit Singwarten (z. B. Sträucher, kleine Bäume).

c) Schwimmvögel, z. B. Höckerschwan (*Cygnus olor*), in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, sowie störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,
- speziell für den Höckerschwan zusätzlich mit wasserpflanzenreichen Flachwasserzonen und kleinen Pflanzeninseln zur Nestanlage.

d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, z. B. Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), in störungsarmen großflächigeren Röhrichten und Seggenrieden, auch Schilfstreifen an Gewässern und extensiven Grünlandbereichen,
- speziell für die Rohrweihe zusätzlich mit Verlandungszonen, Kleingewässern, Sümpfen und extensivem Feuchtgrünland,
- speziell für das Tüpfelsumpfhuhn zusätzlich mit extensiven Nasswiesen und -brachen ohne größere Wasserstandsschwankungen zur Brutzeit, in Kombination mit kleinflächigen offenen Flachwasser- und Schlammflächen,
- speziell für die Wasserralle zusätzlich mit flach überstauten hohen Pflanzenbeständen in Kombination mit kleinen offenen Wasserflächen,
- speziell für den Schilfrohrsänger zusätzlich mit einzelnen Weidengebüschen und lückigen Schilfbestände mit langen Grenzlinien und hohen Wasserständen, in Kombination mit Nassgrünland und Brachen.

e) Vögel der Laubwaldbereiche und Parklandschaften, z. B. Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grünspecht (*Picus viridis*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufung und Entwicklungsphasen und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Horst- und Höhlenbäumen sowie stufigen Wald(innen)rändern und Lichtungen, angrenzend an halboffenere Bereiche,
- speziell für den Kleinspecht zusätzlich mit alten, grobborkigen Weichholzbäumen (z. B. Weide, Erle) mit einem reichen Angebot an kleinen Insekten,
- speziell für den Grünspecht und den Wendehals zusätzlich mit stark aufgelichteten, ameisenreichen Bereichen, zusätzlich für den Wendehals auch mit verlassenen Spechthöhlen,
- speziell für den Gartenrotschwanz zusätzlich mit einer aufgelockerten, insektenreichen Strauch- und Krautschicht sowie Baumhöhlen, gerne in Kopfweidenbeständen,
- speziell für den Baumfalken zusätzlich mit struktur- und großlibellenreichen Gewässern sowie Feuchtgebieten in der Nähe der Bruthabitate.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; nicht als Wege gelten z.B. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und in den Stillgewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
4. außerhalb der Fahrwege oder als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z .B. Kanus, Surfbretter, Modellboote, SUBs) zu befahren,
6. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum außerhalb der Ortslagen unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z. B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
8. zu baden, zu angeln, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
9. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,
10. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen (z. B. Verfüllung von Senken), Abgrabungen (z. B. Gewässerneu- oder -ausbau), Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringung von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen (z. B. Müll, Gartenabfälle, Gehölzschnitt) und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können,
15. in einem geringeren Abstand als 5 m von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) Stoffe abzulagern, die die Gewässergüte beeinträchtigen können (z. B. Futtermittel, Wildfutter),
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
17. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Bootsstege) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 14 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
   a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
   b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,

d) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

e) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten) sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Organisierte Veranstaltungen (z. B. Osterfeuer) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden; sonstige Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies, Lesesteine), bei befestigten Wegen mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk, Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum; Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

(5) Freigestellt ist die Pflege der Wegeseitenränder, abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.

(6) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Rückschnitt des Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Nds. Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer zweiter und dritter Ordnung, des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ (Bek. des MU vom 06.07.2017, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844) sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele und nach folgenden Vorgaben:

a) ohne den Einsatz von Grabenfräsen,

b) nur abschnittsweise (max. 50 m) oder einseitig (max. 200 m) oder auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,

c) Aushub und Schnittgut sind unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z. B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen; das entnommene Material kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,

d) weitergehende notwendige Maßnahmen wie Grundräumung, Entschlammung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

e) Teilabtrag bzw. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter c) und d) genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

(9) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von
   a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
   b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitzen), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
   c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

   erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiven, unversehrt fangenden Lebendfallen von mindestens 0,80 m Länge, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,
4. ohne Jagd in einem Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
5. ohne Bejagung der in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderläuft.

(10) Weiterhin freigestellt ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Angelnutzung in den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Angelbereichen, unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung,
2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
5. ohne den Einsatz von Reusen, außer nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, z. B. zur Bekämpfung von Neozoen oder im Rahmen des Monitorings durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte,
6. einschließlich Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen sowie dessen Beauftragte oder entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst Niedersachsen,

7. Fischbesatzmaßnahmen nur nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung sowie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (z. B. im Rahmen eines Besatzplanes); das Einsetzen von bisher nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen ist unzulässig.

(11) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Dränagen,
2. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
3. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen gem. Nr. 1 und 2, jedoch ohne Ackernutzung auf beidseitig mindestens 2 m (gemessen von der Böschungsoberkante) breiten Randstreifen entlang der Gewässer,
4. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 5 bis 8, ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen als Dauergrünland gem. Nr. 1 und 2 sowie mit folgenden zusätzlichen Einschränkungen:
   a) ohne Grünlanderneuerung; zulässig sind Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
   b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. Aufsandungen, Einebnen oder Planieren von Senken, Mulden oder Rinnen); zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
   c) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 15. März bis 31. Mai, erste Mahd ab 1. Juni, zweite Mahd frühestens sechs Wochen nach der ersten Mahd,
   d) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
   e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen, ausgenommen beim herbstlichen Pflegeschnitt,
   f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; mit Ausnahme der Bekämpfung von sog. Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut, Sumpfschachtelhalm), wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   g) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm,
   h) ohne Düngung und Kalkung in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie in einem Abstand von 20 m um Pfeifengraswiesen,
   i) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
   j) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren dauerhafte Neuerrichtung in ortsüblicher Weise (z. B. Eichenspaltpfähle) ohne breite Kunststofflitzen,
   k) die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser bis zu 10 m^3 täglich für das Tränken von Weidevieh; Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG bleiben unberührt,
   l) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
   m) einschließlich der Mahd von gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen,

6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen gem. Nr. 5, jedoch ohne Weidenutzung mit mehr als 2 Weidetieren je Hektar vom 1. Januar bis 15. Juni,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) gem. Nr. 5, jedoch
   a) ohne Düngung vor der ersten Mahd,
   b) zweite Mahd frühestens zehn Wochen nach der ersten Mahd,
   c) Weidenutzung nur als Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen frühestens nach der ersten Mahd,
8. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Dauergrünlandflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen) gem. Nr. 5, jedoch
   a) ohne Düngung und Kalkung, auch in einem Abstand von 20 m um diesen LRT,
   b) ohne Beweidung,
   c) ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- bzw. Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 bis 8 zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Biotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Grünland.

(12) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen und anderen Teilflächen im Eigentum der Stadt Wolfsburg und des Landes Niedersachsen wird die Bewirtschaftung eingestellt, um auf diesen Prozessschutzflächen eine natürliche Entwicklung zuzulassen.
Freigestellt bleiben:
1. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener oder archäophytischer Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
2. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

(13) Weiterhin freigestellt ist die Eigenentwicklung der Waldflächen durch Nutzungsverzicht oder die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG sowie §§ 5 Abs. 3 und 14 Abs. 2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) nach folgenden Vorgaben:
1. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
2. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben oder Grüppen,
3. einschließlich der Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,

4. Befahrung nur auf den Wegen und Rückelinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
5. ohne Änderung des Bodenreliefs (z. B. Verfüllung von Mulden und Senken),
6. unter Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport, sowie unter besonderer Berücksichtigung befahrungsempfindlicher Standorte und Altholzbestände,
7. Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, z. B. erforderliche plätzeweise Bodenverwundungen zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung,
8. ohne Düngung,
9. Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist, und nur auf Grundlage eines schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen,
11. Restbestände der natürlichen Waldgesellschaften sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu fördern,
12. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
13. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten (z. B. Douglasie, Roteiche, Spätblühende Traubenkirsche),
14. mit indigenen oder archäophytischen Baum- und Straucharten und unter Förderung von lebensraumtypischen Nebenbaumarten (z .B. Zitterpappel, Feldahorn, Flatterulme); mit Umwandlung in Feuchtwald, wo die standörtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    a) Holzeinschlag ohne Kahlschlag; in Feuchtwaldbeständen Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb,
    b) mit dauerhafter Belassung von mindestens fünf Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche bis zum natürlichen Zerfall sowie dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume sowie sonstiger für den Artenschutz bedeutsamer Bäume; in älteren Beständen sollen mindestens fünf Habitatbäume je Hektar (bevorzugt Eichen, Ulmen, Eschen) vorhanden sein und in die nächste Waldgeneration überführt werden,
    c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung; künstliche Verjüngung mit Pflanz- oder Saatmaterial aus dem Naturraum gem. Nr. 14,
    d) unter Belassung von kleinen natürlich entstandenen Bestandslücken zur natürlichen Sukzession sowie unter Belassung von Kleinstrukturen (z. B. Erdhöhlen, Baumstubben, Schilfflächen, Stein- und Reisighaufen),
16. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0* (Auenwäldern mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholzauenwälder) sowie sonstigen Erlenbeständen und Erlen-Bruchwäldern, gem. Nr. 1 bis 15, zusätzlich soweit
    a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
    c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
17. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gem. Nr. 1-16, zusätzlich soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
   b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
   c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
   d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

18. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gem. Nr. 1-16, zusätzlich soweit
    1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
       a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
       b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindesten sechs bis zehn (in Eichen- und Eschenwäldern) und zehn bis zwanzig (in Erlen- und Bruchwäldern) lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
       c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs bis zehn Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
       d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
    2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
19. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, zusätzlich soweit
    1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
       a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
       b) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens fünf bis zehn lebende Altholzbäume (bevorzugt Eichen) dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

3. das Bewirtschaften außerhalb der Fahrwege in einem Radius von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres unterbleibt,
4. keine Veränderungen durch aktive Maßnahmen in einem Radius von 100 m um Horststandorte der wertbestimmenden Großvogelarten (z. B. Schwarzmilan) erfolgen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele.

Eine Karte mit der genauen Lage der einzelnen Waldbiotoptypen und Lebensraumtypen (LRT) sowie der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(14) Weiterhin freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
a) nur durch die der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
b) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m,
c) zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen nur außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(15) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 14 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

(16) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(17) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
   1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
   2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere
   1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
   2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
      a) Beseitigung von Neophytenbeständen sowie invasiven und / oder gebietsfremden Arten,
      b) Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf-, Brach- und sonstigen Offenlandbiotopen sowie ungenutzten Grünlandflächen,
      c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, Mooren, sonstigen Sumpf- und Offenlandbiotopen sowie Stillgewässern,
      d) Wiederherstellung und Instandsetzung von naturnahen fischfreien Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum, insbesondere für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
      e) Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten.

(3) Als Instrument zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
   1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
   2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
   3. Einzelfallanordnungen gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:
   1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.11.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 24 vom 01.12.1988),
   2. die vom Landkreis Helmstedt erlassene Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 12.01.1966 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jg. vom 17.03.1966).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 15.07.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

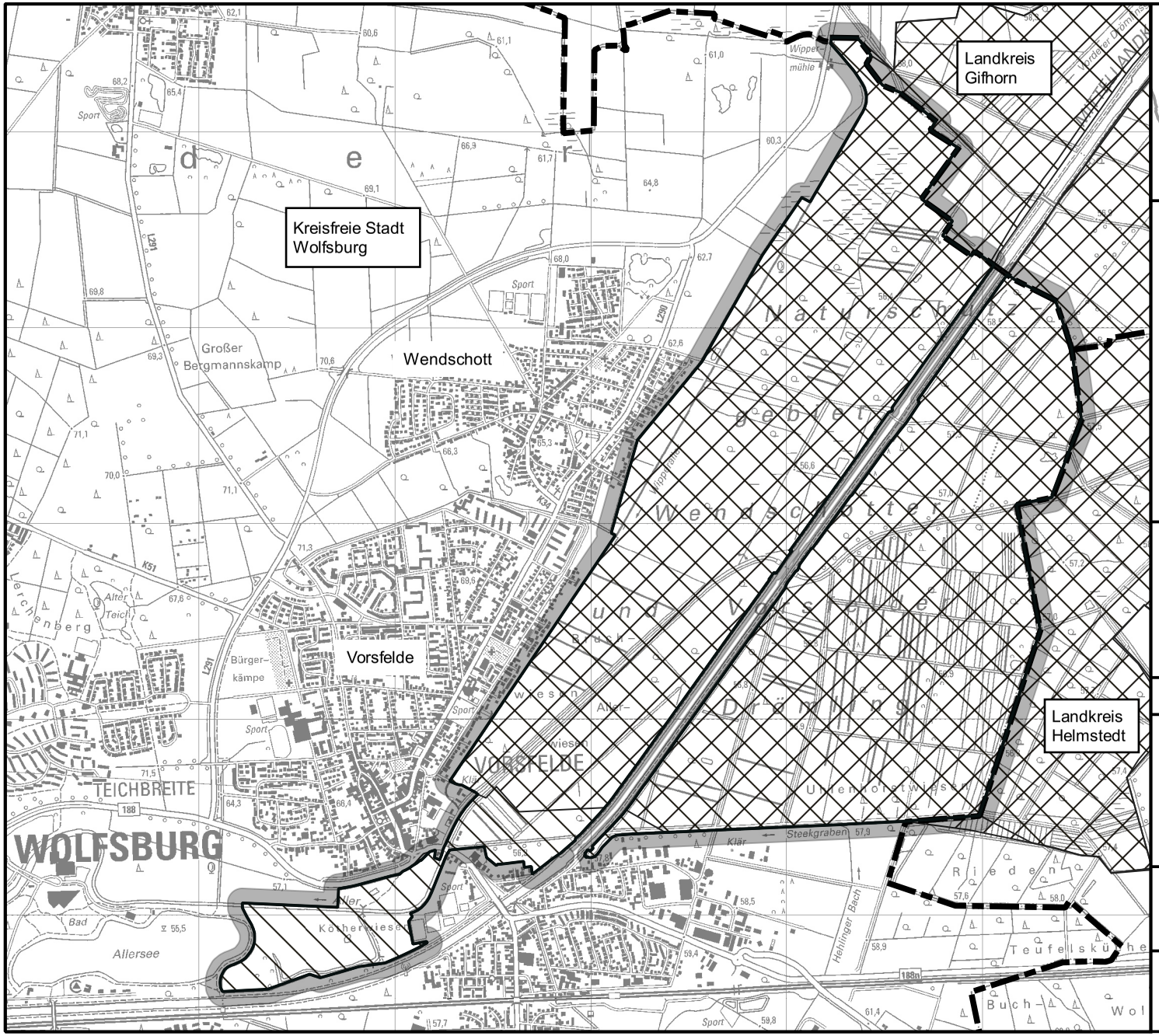

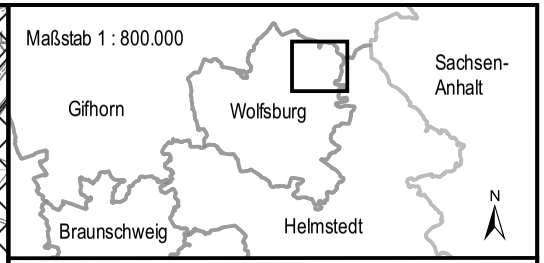

Legende

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes)

Verwaltungsgrenze

FFH-Gebiet Nr. 92

Vogelschutzgebiet Nr. V 46

Übersichtskarte zur Verordnung der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020 über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen"

Anlage 1: Übersichtskarte

Wolfsburg, den 15.07.2020

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Klaus Mohrs

Maßstab 1 : 30.000

0 200 400 600 800 1000 m

N

Kartengrundlage: DTK 25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 06. August 2020** **Nummer 46**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitergehende Maßnahmen gemäß § 28 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	Seite 482 – 485

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitergehende Maßnahmen gemäß § 28 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 28 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) geändert durch Verordnung vom 31.07.2020 (Nds. GVBl. S. 260), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten des Bereichs Kaufhof 1-25 gemäß anliegender Lageskizze wird freitags ab 19:00 Uhr bis samstags 04:00 Uhr sowie samstags ab 19:00 Uhr bis sonntags 04:00 Uhr auf 500 Besucher*innen begrenzt.
2. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. An den Zugängen finden Taschenkontrollen statt.
3. Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.07.2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257) geändert durch Verordnung vom 31.07.2020 (Nds. GVBl. S. 260).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 der Verordnung. Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den übrigen Regelungen der Verordnung nicht widerspricht. Nach Satz 2 können generelle Betretungsverbote für bestimmte Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte erlassen werden.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

§ 1 Abs. 1 der Verordnung bestimmt, dass physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken sind. Physische Kontakte außerhalb der eigenen Wohnung sind nach den Abs. 2 bis 4 nur zulässig, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 hat jede Person grundsätzlich soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. § 1 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 gibt vor, dass Personenansammlungen im öffentlichen Raum maximal zehn Personen umfassen dürfen.

Diese Regelungen wurden während der letzten Wochen im Bereich des Kaufhofs wiederholt missachtet. In den Abend- und Nachtstunden sammeln sich die Gäste nicht nur in die ansässigen Restaurants und Bars, sondern halten sich auch in den öffentlichen Bereichen auf. Vor allem dort werden die Hygiene- und Abstandsregeln mit fortschreitender Stunde und Alkoholgenuss weniger beachtet.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie fehlen anderweitige Treffpunkte. Clubs und Diskotheken sind zurzeit geschlossen, so dass die Bürgerinnen und Bürger sich im Kaufhof treffen, um zusammenzukommen, sich zu unterhalten und zu feiern.

Häufig wird während der Treffen Alkohol konsumiert. Unter Alkoholeinfluss sinken bei vielen Personen Hemmschwellen, so dass es zu trunkenheitsbedingten Verhaltensweisen kommt, insbesondere der Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Unter Alkoholeinfluss geraten derartige Regeln schnell in Vergessenheit oder werden missachtet. Es besteht dann u. a. verstärkt die Gefahr, dass Mindestabstände unterschritten werden. Wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko wesentlich größer. Die Ereignisse in anderen Städten haben gezeigt, dass sich insbesondere Orte, an denen viele Menschen auf engem Raum zusammengekommen sind, zu so genannten Hotspots entwickelt haben, auf die eine Vielzahl von Erkrankungen zurückzuführen ist. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten nicht nur an den Wochenenden fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen der Verordnung vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige Infektionsschutzmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Das Verbot des Mitbringens von Alkohol ist geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Auf diese Weise verliert der Aufenthalt im öffentlichen Bereich in größeren Gruppen an Attraktivität. Die Beschränkung der Besucherzahl stellt sicher, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer*innen oder die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Wochen zwar immer wieder nachhaltig angewandt, konnten aber bisher nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen. Insbesondere in den letzten Wochen hat sich aufgrund des guten Wetters und der geschlossenen Clubs und Diskotheken die Situation im Kaufhof zugespitzt.

Die Maßnahmen sind angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer*innen und Passant*innen, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und die Stadt Wolfsburg eine massive Belastung darstellen. Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Lage weltweit und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmen ein. Seit Anfang Juli nimmt die Zahl der neuen Infektionen auch in Wolfsburg wieder zu. Durch diese Maßnahmen soll das niedrige Niveau der Neuinfektionen stabilisiert werden. Nach wie vor sind Impfstoffe und antiviral wirksame Therapeutika nicht verfügbar. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland ist daher insgesamt als hoch zu bewerten. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Maßnahmen sind daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Kaufhofs beschränkt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird von einem generellen Betretungsverbot des Kaufhofs abgesehen, auch um die ansässige Gastronomie nicht zu belasten.

Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Montag, den 31.08.2020 befristet.

Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 05.08.2020

Der Oberbürgermeister

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 07. August 2020** **Nummer 47**

Inhaltsverzeichnis

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Steimker Gärten Nahversorgung und Wohnen“	Seite 486 – 488
Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ (Stadtteil Fallersleben)	Seite 489 – 491
Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ (Stadtteil Rabenberg)	Seite 492 – 493
Kommunaler Gesamtabschluss 2013 der Stadt Wolfsburg	Seite 494
Planfeststellungsverfahren mit Umwelterträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178. Abschnitte 100/200 von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschlan Transport Services GmbH	Seite 494 – 495
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 495– 496
Öffentliche Zustellungen	

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Steimker Gärten – Nahversorgung und Wohnen“

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 dem Entwurf der:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020plus:
„Steimker Gärten – Nahversorgung und Wohnen“ im Stadtteil Steimker Berg

mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beschlossen.

Es ist Ziel des Bauleitplanverfahrens innerhalb des Wohngebietes „Steimker Gärten“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgungsmarktes zu schaffen. Hierzu ist für den Geltungsbereich die rechtswirksame Darstellung einer Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung und Wohnen“ zu ändern.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **17.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt **www.wolfsburg.de/bebauungsplaene** und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:
- Regionales Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008)
- Landschaftsrahmenplan 1999 der Stadt Wolfsburg (LRP 1999)
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020plus

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr –16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr –17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonische Terminabstimmung an 05361 28–2165.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die detaillierte Auflistung der verfügbaren umweltbezogenen Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur ist in der Druckversion des Amtsblattes oder unter **www.wolfsburg.de/amtsblatt** veröffentlicht.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Planskizze zu entnehmen.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL STEIMKER BERG

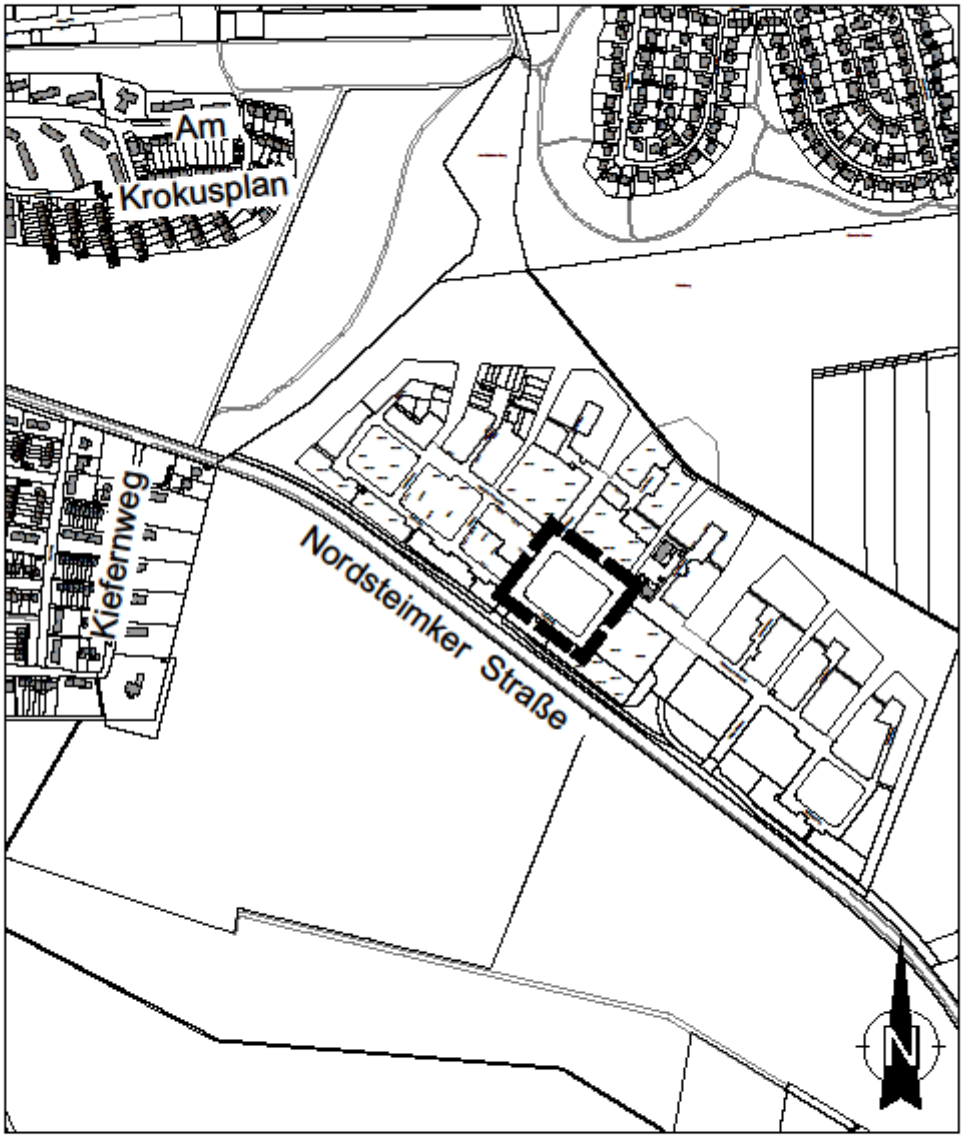

GELTUNGSBEREICH DER 4. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG "STEIMKER GÄRTEN-NAHVERSORGUNG UND WOHNEN"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ (Stadtteil Fallersleben)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans „Landgraben, 1. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Die Stadt Wolfsburg stellt den o. g. Bebauungsplan mit dem Ziel auf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Ergänzung mit einem freistehenden Einfamilienhaus als Abrundung der bestehenden Siedlung zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht liegen zur Einsicht

vom **17.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt **www.wolfsburg.de/bebauungsplaene** und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung– und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28–2165 möglich.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung
   a) Schalltechnisches Gutachten, AMT Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.04.2020 mit Aussagen zu Schallemissionen, verursacht durch angrenzende Sportnutzungen.

   b) Stellungnahme des Fachgebiets Sport (GB80) mit Schreiben vom 03.04.2020 trifft Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und der bestehenden Sportplatznutzung im Hinblick auf Schallimmissionen.

c) Stellungnahmen eines Bürgers (1) vom 16.03.2020 und 19.03.2020 mit Aussagen über mögliche Auswirkungen auf die Bestandsbebauung durch die geplante Erschließung im Hinblick auf Abgase.

d) Stellungnahme eines Bürgers (2) vom 20.03.2020 mit Aussagen zu potenziellen Folgen durch Neubebauung, im Hinblick auf Erschließung, Verschattung, Ortsrandlage, sowie die allgemeine Nutzbarkeit und Wertigkeit der Bestandsbebauung. Auch werden Aussagen zu Schallimmissionen im Zusammenhang mit angrenzenden Sportstätten getroffen.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung besonders geschützter Arten und Biotope Stand Juni 2020, Büro für Umweltplanung Kalberlah –Bodenbiologie-, Braunschweig mit potenzialabschätzenden Aussagen zu Betroffenheiten der Vegetation / Biotoptypen und geschützten Arten. Darunter fallen europäische Vogelarten, europäische Fledermausarten, europäische Amphibien und europäische Reptilien. Darüber hinaus werden Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich getroffen.

b) Eingriffsbilanzierung gemäß Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans.

c) Grünordnerischer Fachbeitrag der Stadt Wolfsburg Stand Juni, mit Aussagen zu Schutzgütern, mit Umweltprüfung, Eingriffsbilanzierung und Empfehlungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich.

d) Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit Schreiben vom 27.03.2020 trifft Aussagen zur Pflege, Erhalt und Neupflanzung von Bäumen, sowie zur Baufeldfreimachung.

e) Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. - Kreisgruppe Wolfsburg mit Schreiben vom 21.04.2020 trifft Aussagen zu textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Pflege, Erhalt und Neupflanzung von Bäumen.

f) Stellungnahmen eines Bürgers (2) vom 20.03.2020 mit Aussagen zu potenziellen ökologische Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna der Streuobstwiese.

3. Schutzgut Boden

a) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 02.04.2020 mit Aussagen zur Zusammensetzung des Bodens sowie der Beschaffenheit des Bodens und des Bodenschutzes im Hinblick auf Erdfallgefahr, Baugrunderkundungen, Bodenfunktions-bewertungen und Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen.

4. Schutzgut Wasser

a) Regionalverband Großraum Braunschweig mit Schreiben vom 01.04.2020 mit Aussagen zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und zum Heilquellenschutzgebiet Fallersleben im Regionalen Raumordnungsprogramm.

b) Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) mit Schreiben vom 27.03.2020 trifft Aussagen zum Heilquellenschutzgebiet und der zugehörigen Schutzgebietsverordnung im Hinblick auf Grundwasser, Versickerung und Eingriffen in das Erdreich. Zudem werden Aussagen zum Umgang mit Oberflächenwasser getroffen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

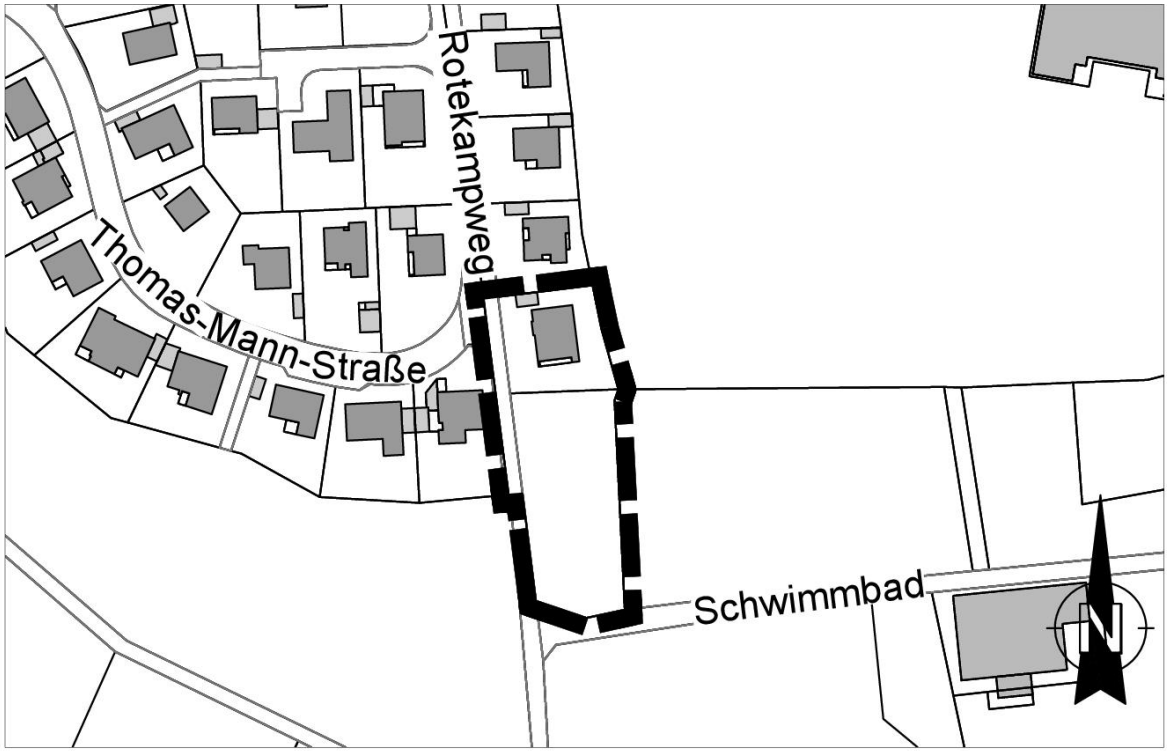

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " LANDGRABEN, 1. ÄNDERUNG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ (Stadtteil Rabenberg)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 15.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen den Straßen Rabenbergstraße, Uhlenhorst und Am Stemmelteich.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um neben den bestehenden Nutzungen des Gemeinbedarfs (Kirche, Pfarrei, Kindergarten) auch die Nutzung des allgemeinen Wohnens sowie sonstige, das Wohnen nicht störende Nutzungen zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen zur Einsicht

vom **17.08.2020** bis einschließlich **18.09.2020**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt **www.wolfsburg.de/bebauungsplaene** und

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28–2165 möglich.

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche des o. g. Bebauungsplanes weniger als 20.000 m² beträgt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

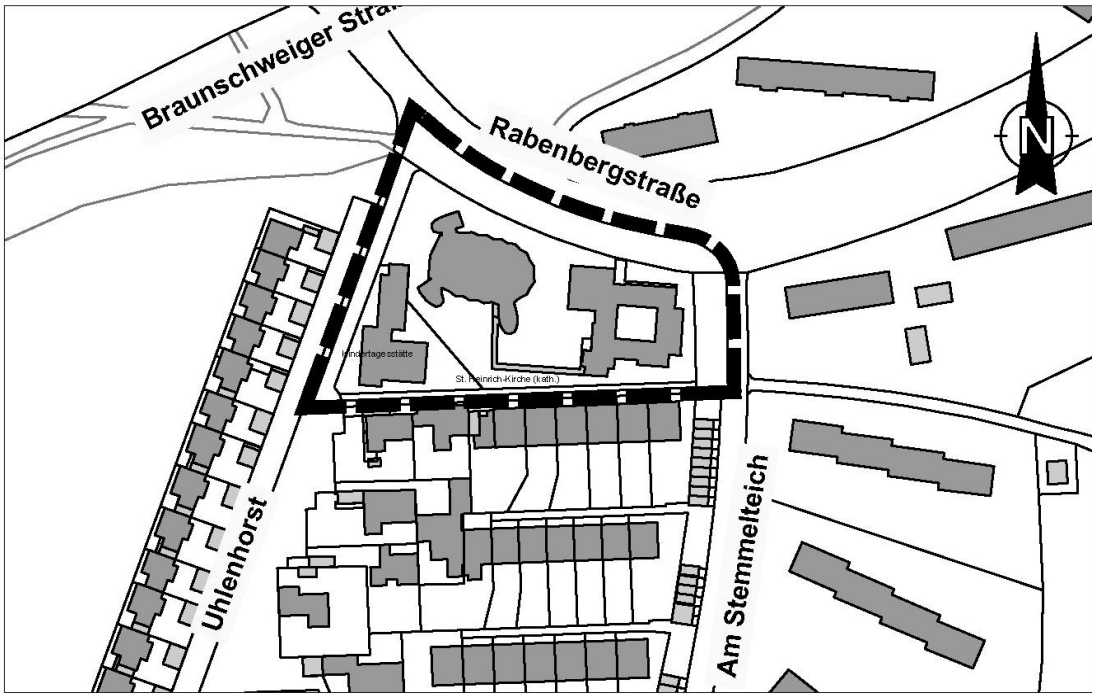

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "WESTLICH RABENBERG, 3. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2018

LGLN

WOLFSBURG

Kommunaler Gesamtabschluss 2013 der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner 26. Sitzung am 15.07.2020 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabschlusses 2013 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 17.02.2020 wird der Gesamtabschluss 2013 beschlossen und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.

2. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -6.062 T€ steht ein Gewinn in Höhe von 15.732 T€ aus dem außerordentlichen Ergebnis gegenüber.

3. Die Ergebnisse des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG sind o.g. Beschlüsse öffentlich bekanntzumachen.

Der kommunale Gesamtabschluss 2013 der Stadt Wolfsburg mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 18.08.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 619, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Wolfsburg, 29. Juli 2020

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung einer Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Das Vorhaben soll in den vier Abschnitten 100, 200, 300 und 400 realisiert werden. Mit dem vorgelegten Planfeststellungsantrag werden die Abschnitte 100 und 200 beantragt.

Für die Abschnitte 300 und 400, die auf dem Werksgelände der Volkswagen AG errichtet werden sollen, wurde ein gesonderter Planfeststellungsantrag eingereicht. Die Planfeststellungsunterlagen haben vom 16.03.2020 bis zum 16.04.2020 und vom 25.05.2020 bis zum 25.06.2020 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zum 25.07.2020 Einwendungen gegen den Plan erheben.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ist es vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.
Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) die Möglichkeit eingeräumt, die Erörterung durch eine Onlinekonsultation zu ersetzen. Aufgrund der weiterhin geltenden Kontaktbeschränkungen des nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 226) wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Erörterung durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 PlanSiG ist nur den zur Teilnahme Berechtigten Zugang zur Onlinekonsultation zu gewähren. Zur Teilnahme an der Onlinekonsultation berechtigt sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen er-hoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht haben, sowie die betroffenen Grundstückseigentümer sind der Behörde bekannt und erhalten eine Einladung zur Onlinekonsultation. **Wenn Sie von dem Vorhaben betroffen sind und nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören können Sie Ihre Betroffenheit bis zum 24.08.2020 mit Schreiben oder E-Mail an**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
PFV-ETL-178-100-200@lbeg.niedersachsen.de

geltend machen. Sie werden dann ebenfalls zur Onlinekonsultation eingeladen.

Wolfsburg, den 05.08.2020

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter
Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Solenov, Nikolai	Chaloupeckeho 1917 /3 00001 196 00Prag /Tschechien	01-23/772006843444

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 07.08.2020.

Der Bescheid gilt am 24.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 30.07.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 14. August 2020** **Nummer 48**

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellungen Seite 497 – 498

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Nenita, Roza	Lehmkuhlenweg 29 31224 Peine	01-23/773101215090

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden**.**

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 14.08.2020.

Der Bescheid gilt am 31.08.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 21. August 2020** **Nummer 49**

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Ehmen / Mörse	Seite 499
Öffentliche Zustellung	Seite 500

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Ehmen / Mörse

Herr Hans Herbert Maiwald verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Ehmen / Mörse mit Wirkung zum 31.08.2020. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Frau Ute Schmidt, Westerfeld 5, 38442 Wolfsburg, über. Frau Schmidt hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Ehmen / Mörse angenommen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 20.08.2020 Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Labbate, Adrian	Fritz-Reuter-Str. 1	01-23/ 773101217328

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.08.2020.

Der Bescheid gilt am 04.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 17.08.2020

Der Oberbürgermeister

im Auftrag

Vanessa Krüger

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 28. August 2020** **Nummer 50**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“	Seite 501 – 503
Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 504
29. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 504 – 505
24. Sitzung des Ortsrates Nordstadt	Seite 506
18. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse	Seite 507 – 508
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 508
Öffentliche Zustellung	Seite 509 – 518

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen.

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, das oben genannte Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Flächen auf den Grundstücken Dieselstraße 44 und Lerchenweg 20 und 22 im Sinne des „Städtebaulichen Strukturkonzepts Dieselstraße“ neu zu ordnen. Konkret soll ein Bürokomplex mit einem bis zu 9-geschossigen Hochhaus entstehen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Diese öffentliche Darlegung findet

vom **07.09.2020** bis einschließlich **15.09.2020** statt.

Die Unterlagen liegen in diesem Zeitraum zur Einsicht ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49 bereit.

Aufgrund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen ist eine telefonische Terminabstimmung unter 05361 28-2165 möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o. a. Internetadresse.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

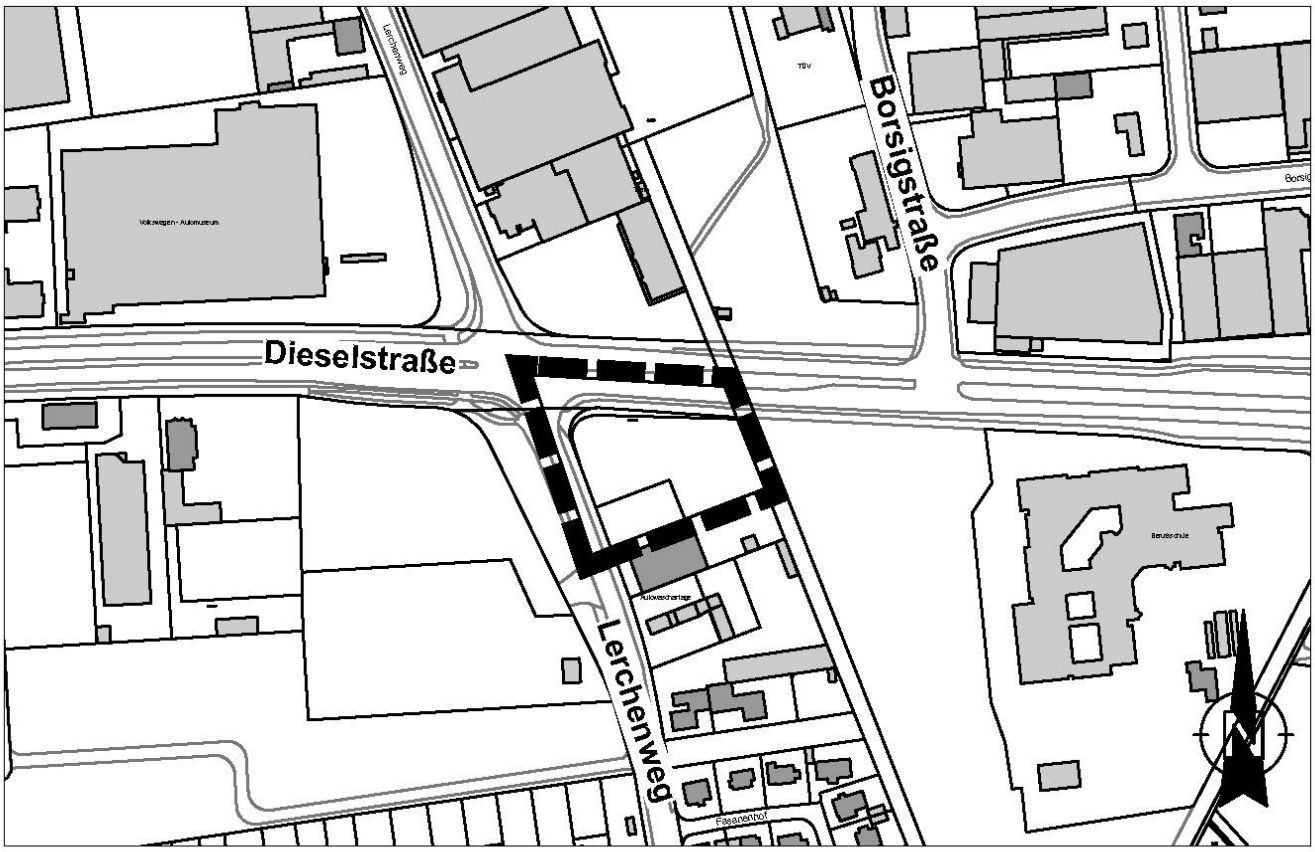

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " DIESELSTRAßE - ECKE LERCHENWEG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Freitag, dem 04.09.2020 um 15:00 Uhr im Stadtteil Stadtmitte, Föhrenkrug, Pestalozziallee 3, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 09.07.2020

3 Berichte

3.1 1. Managementbericht 2020 zum 30.06.2020

3.2 Coronabedingte Finanzsituation: aktuelle Erkenntnisse und Tendenzen

4 Kenntnisgaben

5 Anträge der Fraktionen

6 Beantwortung von Anfragen

7 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 01.09.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus" Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.06.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Mühlenriede
Bericht des Aller-Ohre-Verbandes

3.2 Polizeistation Wolfsburg - Tätigkeitsbericht
2019/erstes Halbjahr 2020
Bericht durch die Leiterin Daniela Rieken Polizeistation Fallersleben

3.3 Stadtgeschenk Ladesäulen im Ortsratsgebiet
Bericht der Verwaltung

3.4 Parkraumbewirtschaftungskonzept in Fallersleben

3.5 Anfragen gem. § 44 (2) der Geschäftsordnung für den Rat,
den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

3.5.1 Anfrage der CDU Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld
"Weihnachtsbeleuchtung"
Erweiterung der Verwaltungsbeantwortung vom 23.06.2020 Top.: 4.3.1

4 Grundsatzbeschluss zur Integration der Stadtteilbibliotheken in die Lernzentren

5 Ausweisung des Naturschutzgebiets " Barnbruch Wald"

6 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof vom Schloss Fallersleben

7 Ortsratsmittel

7.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die bisher getätigten Ausgaben in 2020

8 Anträge des Ortsrates

8.1 Ordnungs- und Maßnahmenkonzept für die Straße "Großer Winkel" OT Sülfeld
Antrag der PUG Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

8.2 Straßennamensgebung für die Grünanlage an der Ecke Westerstraße/Hoffmannstraße in der Fallersleber Altstadt
Antrag der Ortsbürgermeisterin

8.3 Anträge der SPD Fraktion im Ortsrat Fallersleben/Sülfeld

8.3.1 Sonnenschutz im Schulzentrum Fallersleben

8.3.2 Alten Containerbau im Schulzentrum ersetzen

9 Beantwortung von Anfragen

10 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Mittwoch, dem 02.09.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.06.2020

3 Beantwortung von Anfragen

4 Kenntnisgaben

4.1 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün

5 Bericht der WEB zum Hochwasserschutz in der Nordstadt

6 Grundsatzbeschluss zur Integration der Stadtteilbibliotheken in die Lernzentren

7 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

8 Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt

9 Lebendiger Adventskalender
- Beteiligung des Ortsrates/der Ortsratsmitglieder

10 Anträge des Ortsrates

10.1 Schreiben des KGV "Am Kraunsbusch e. V." an Frau Ortsbürgermeisterin Glosemeyer

10.2 Aufstellung eines Bienenhotels und Anbringung von Nistkästen
- Interfraktioneller Antrag -

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 18. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse am Donnerstag, dem 03.09.2020 um 19:00 Uhr im OT Mörse, Mehrzweckhalle Mörse, Hattorfer Straße 14, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Ehmen/Mörse;
Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin/des stellv. Ortsbürgermeisters

3 Einwohnerfragestunde

4 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.01.2020

5 Kenntnisgaben

5.1 Protokollauszug der 17. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse vom 28.01.2020:
Top 8.1: Aufstellung von Bänken an der Mauer am Baugebiet „An der Gärtnerei“

5.2 Schulentwicklungsplanung – Befristete Ausnahmegenehmigung zur Aufnahmekapazität laut Schulbezirkssatzung für die Grundschule Ehmen-Mörse im Schuljahr 2021/22

5.3 Belegungspläne Sommerplan 2020

5.4 Beantwortung von Anträgen

5.4.1 Prüfung eines Parkverbotes im Bereich Östliche Feldscheide
Sitzung vom 16.02.2017/ Top.: 8.1

5.4.2 Neubau Mehrzweckhalle in Mörse - Interfraktioneller Antrag
17. Sitzung vom 28.01.2020/ Top.: 5.1

5.4.3 Glasfaserausbau in den Ortsteilen Ehmen und Mörse
17. Sitzung vom 28.01.2020/ Top.: 5.2

5.4.4 Aufstellung von E-Ladesäulen im Ortsratsgebiet
17. Sitzung vom 28.01.2020/ Top.: 5.4

6 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt)
Sachstandsmitteilung der Verwaltung

7 Ausweisung des Naturschutzgebietes " Hohnstedter Holz"

8 Ortsratsmittel

8.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2019

8.2 Entlastung des Ortsbürgermeisters

8.3 Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt

9 Anträge des Ortsrates

9.1 Flüsterasphalt für die Nordtangente Kerksiek

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Massimiliano Aparo	Steinweg 5 38444 Wolfsburg	01-13 FB MR 8267

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B 015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Emmanouil Kouvaris	Anemonenweg 1 38446 Wolfsburg	01-13 WOB EK 95

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B 015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Kahlert, Kerstin	Heinrich-Heine-Str. 8 rec 38440 Wolfsburg	01-23/773500507470

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Pomes, Pawel	Ul. Poznanska 8 7 00001 66-440 Skwierzyna	01-23/773101201090

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Shamrao Pawar, Amola	At Post Jawala 41330 Sangola, Pist Solapur	01-23/772006964543

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Schielke

Öffentliche Zustellung

Die Anschrift des **Herrn Kevin Adler** ist unbekannt.

Letzte bekannte Anschrift: **Twetge 3b, 38448 Wolfsburg**.

Es sind Hundesteuerbescheide vom 03.06.2019, 14.06.2019, 14.01.2020 und 10.07.2020 bekannt zu geben.

Die vorgenannten Bescheide werden nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Steuerwesen, Rathaus A, Zimmer A 506, eingesehen werden.

Hinweis:
Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (§ 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG).

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Thurow

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/Datum des Bescheides
Benjamin-Matthias Glauber	Scheffelhof 3 38440 Wolfsburg	01-13 WOB BL 21

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B 015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Bialoszewski, Mariusz	Ul. Kolavska 25/4 00001 07-300 Ostrow Mazowiecka	01-23/773400251788

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
NEK Energy GmbH,	Nordstraße 23 38106 Braunschweig	01-23/771010941268

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Ortsgruppe Wolfsburg, DLRG	Schleusenpfad 1 38440 Wolfsburg	01-23/771010987969

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 28.08.2020.

Der Bescheid gilt am 14.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 25.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 04. September 2020** **Nummer 51**

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung eines Bauleitplanes Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg	Seite 519 – 521
Änderungsplanfeststellungs verfahren	Seite 521 − 524
23. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 525 – 526
19. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 526
21. Sitzung des Ortsrates Wendschott	Seite 527
Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 527
Öffentliche Zustellung	Seite 528 – 531

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 02.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes **„Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung“** im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem Grundstück Schachtweg 5, unter Hinzunahme der südlich angrenzenden Verkehrsfläche und des Grundstückes Schachtweg 9 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung mit Dienstleistungen, Handel, Büros und Azubiwohnungen zu schaffen. Die notwendigen Stellplätze sollen sowohl in einer Tiefgarage als auch oberirdisch geschaffen werden.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, 22.09.2020 um 19:00 Uhr
im Hörsaal C 203 der BBS II, Kleiststraße 44, 38440 Wolfsburg,

im Rahmen des Sanierungsbeirates eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen. Wir möchten Interessierte aufgrund der aktuellen Corona- Pandemie bitten, sich vorab telefonisch anzumelden, da im Hörsaal C 203 nur begrenzt Plätze vorhanden sind. Anmeldungen nimmt Frau Sonja Rosse, Tel.: 05361 28−2942 entgegen.

Des Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die Unterlagen zu der genannten Bauleitplanung liegen zur Einsicht aus:

in der Zeit vom 11.09.2020 bis zum 25.09.2020
im Foyer des Rathauses A, Porschestraße 49

Die Einsichtmöglichkeit in die Planunterlagen besteht:

Montag bis Donnerstag von	7:30 Uhr − 17:30 Uhr
Freitag von	7:30 Uhr − 13:00 Uhr

sowie ganztägig auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg: www.wolfsburg.de/bebauungsplaene

Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr und 13:00 Uhr − 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr und 13:00 Uhr − 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonischen Terminabstimmung an das Sekretariat unter der Nummer 05361 28−2165.

Die Einsichtmöglichkeit in Planentwurf und Begründung besteht ebenfalls im Sanierungsbüro im Handwerkerviertel, Schachtweg 12 zu folgenden Zeiten:

Dienstag	10:00 Uhr − 13:00 Uhr und 14:00 Uhr − 17:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

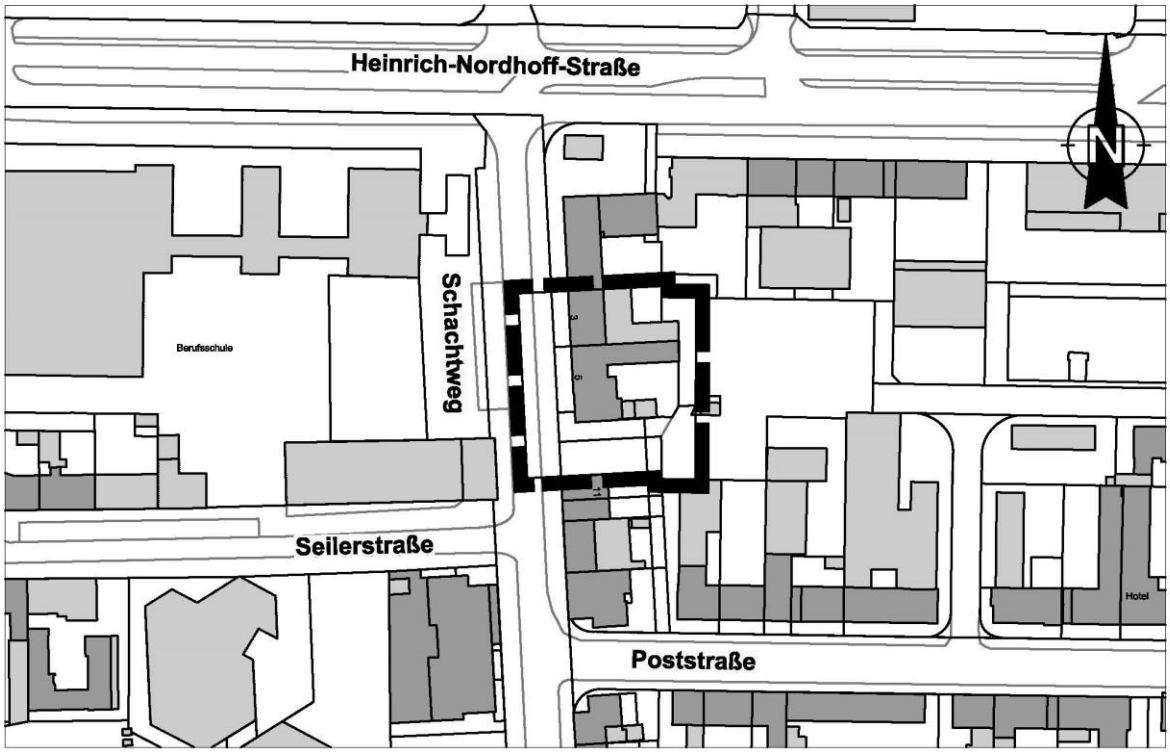

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "HANDWERKERVIERTEL TEIL I, 1. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

LGLN WOLFSBURG

Änderungsplanfeststellungsverfahren zum Verzicht auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.01.2007 festgestellte östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg; Fluglärmgutachten gemäß Ziff. 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses 15.01.2007

I.

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 gestellt. Die Änderungsplanung sieht im Wesentlichen vor, auf die am 15.01.2007 planfestgestellte östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg zu verzichten und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen anzupassen. Hierfür wird ein Änderungsplanfeststellungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m § 7 Abs. 3 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Änderungsvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Braunschweig: Gemarkungen: Bevenrode, Bienrode, Hondelage, Querum, Waggum

Die vorliegenden Planfeststellungsänderungsunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtslagepläne- Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenkartei, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Lageplan, Höhenpläne, Lageplan Leitungstrassen, Aktualisierung und Erweiterung der Verkehrsuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren, Schalltechnische Untersuchung- Variantenvergleich Straßenverkehrsgeräusche im Zuge des Umbaus des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Gesamtlärmbetrachtung von Fluglärm und Straßenlärm im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Bericht- Erstellung der Datenerfassungssysteme DES Ist-Stand 2017 sowie DES Prognose 2030 für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Ermittlung der Fluglärmbelastung durch den Flugverkehr der Prognose 2020 für das PFV „Bahnverlängerung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ auf der Grundlage der AzB08, Datenerfassungssystem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Prognose des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bis zum Jahr 2030, Prognose des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bis zum Jahr 2030- Auswirkung der Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2018 auf die Prognoseergebnisse, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag im integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung, UVP-Bericht mit integriertem Variantenvergleich, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und für das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

II.

(1) Die Planfeststellungsänderungsunterlagen können in der Zeit vom

16.09.2020 bis zum **15.10.2020** (einschließlich)

auf der Internetseite **https://uvp.niedersachsen.de/** unter dem Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben: Änderungsvorhaben am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Planfeststellungsänderungsunterlagen bei der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Zimmer B243, Tel. +49 5361 28-2981, während der Dienststunden an:

Montag und Dienstag von	8:30 Uhr − 16:30 Uhr
Mittwoch von	8:30 Uhr − 12:00 Uhr
Donnerstag von	8:30 Uhr − 17:30 Uhr
Freitag von	8:30 Uhr − 12:00 Uhr

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belange und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **16.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Zimmer B243 oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **16.09.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 8a LuftVG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 8a Abs. 3 LuftVG).

IV.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 schalltechnische Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg nebst Prognosen des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens vorgelegt. Maßgebliche Immissionsorte der Fluglärmgutachten befinden sich in

der Stadt Braunschweig:	Gemarkungen: Bevenrode, Bienrode, Hondelage, Kralenriede, Querum, Rühme, Veltenhof, Völkenrode, Waggum, Wenden;
und der Gemeinde Lehre:	Gemarkungen: Lehre, Wendhausen

Die Fluglärmgutachten und Prognosen zum Flugbewegungsaufkommen werden zusammen mit den Planfeststellungsänderungsunterlagen des laufenden Planfeststellungsänderungsverfahrens ebenfalls auf der Internetseite **https://uvp.niedersachsen.de/** unter dem Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvor haben: Änderungsvorhaben am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ veröffentlicht, sowie bei der Stadt Wolfsburg ausgelegt. Die Planfeststellungsbehörde macht den Inhalt dieser Unterlagen lediglich bei Gelegenheit der vorstehend bekanntgegebenen Auslegung öffentlich; durch die Auslegung werden die Studien i.S.d. Ziff. 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 nicht Gegenstand des vorgenannten Änderungsplanfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite https://www.wolfsburg.de/ eingesehen werden.

Wolfsburg, 31.08.2020
Stadt Wolfsburg
Im Auftrage
gez.
André Friehe

Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Dienstag, dem 08.09.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.03.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Antrag vom 14.02.2019 (15. Sitzung)/ Top. 7.1.1 Anpflanzung von einer Tanne oder Lebensbaum (...)
3.2	Belegungspläne Sommerplan 2020
3.3	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
3.4	Anfrage gem.: § 44 (2) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
3.4.1	Wann wird die Flächensanierung der Fahrbahndecke auf dem Dresdener Ring in Höhe der Hausnummer 29 in Richtung Frankfurter Straße durchgeführt?
4	Verstetigung der Sozialen Stadt
5	Aktueller Stadt zur Umsetzung der letzten Maßnahmen im Sanierungsgebiet Westhagen (V 2019/1258-1, Ratsbeschluss vom 04.12.19) Bericht der Verwaltung
6	Fortgang Neubebauung EDAG und B-Plan-Verfahren "Westhagen IV. Q Teil c, 2. Änderung" Bericht der Verwaltung
7	Projekt Westhagen: Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring (Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Objektbeschluss
8	Ortsratsmittel
8.1	Bericht der Ortsbürgermeisterin über die in 2020 bisher getätigten Ausgaben
8.2	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat verfügt

9	Anträge des Ortsrates
9.1	Anträge der SPD Fraktion im Ortsrat Westhagen
9.1.1	Bekanntgabe von lokalen Ereignissen am Ortseingang Westhagen
9.1.2	Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Stadtteil Westhagen
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, dem 09.09.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
4	Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand Sandkamp, 1. Änderung" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss -
5	Bericht des Ortsbürgermeisters über die bisher in 2020 verwendetemn Ortsratsmittel
6	Verteilung der Ortsratsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt
7	Anträge des Ortsrates
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Wendschott am Donnerstag, dem 10.09.2020 um 18:00 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.06.2020
3	Kenntnisgaben
4	Entwässerungssituation im Ortsteil Wendschott - Bericht der WEB -
5	Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg - Aufstellungsbeschluss -
6	Anträge des Ortsrates
6.1	Versetzung des Ortseingangsschildes sowie des Schildes Zone 30 auf der "Alten Schulstraße" - Antrag der B.G.W. –
6.2	Setzung von Poller auf dem Gehweg von der "Velstover Straße2 zu der Straße "Vor dem Graben" - Antrag der B.G.W. -
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gonzalez Estrada, Almudena	Konrad-Adenauer-Allee 20 38444 Wolfsburg	01-23/772006875621

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.09.2020.

Der Bescheid gilt am 21.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.08.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Wojciech Jan Czernikowski	Theodor-Heuss-Straße 28 38444 Wolfsburg	01-13 WOB HP 768

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.09.2020.

Der Bescheid gilt am 21.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Dohotari, Florin-Marcel	Hilkeroder Weg 11 38442 Wolfsburg	01-23/773500512953

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.09.2020.

Der Bescheid gilt am 21.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Daniele Hermkes Porschestraße 9 38440 Wolfsburg	Daniele Hermkes Porschestraße 9 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - GT 201

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.09.2020.

Der Bescheid gilt am 21.09.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 11. September 2020** **Nummer 52**

Inhaltsverzeichnis

Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz	Seite 532 − 533	19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 537 − 538
6. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“	Seite 533 − 536	26. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 538
Bestellung eines Ersatzmitgliedes	Seite 536	21. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/ Warmenau	Seite 539
20. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 537	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 539

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Meldewesens in Niedersachsen (NMeldNOG)

Gemäß §§ 50 Abs. 5 und 42 Abs. 3 BMG weise ich die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wolfsburg auf das Recht hin, der Weitergabe ihrer Daten aus dem Einwohnermelderegister zu widersprechen.

Hierbei handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Datenübermittlungen:

1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).

2. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

4. Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 9 Nr. 5 i. V. m. § 42 (3) BMG).

5. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)).

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde der Stadt Wolfsburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Stadt Wolfsburg, Bürgerdienste, Einwohnermeldestelle, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg und ist über folgenden Shortlink zu erreichen:
www.wolfsburg.de/uebermittlungssperre

Bereits vorliegende Widerspruchserklärungen behalten ihre Gültigkeit und brauchen nicht erneuert zu werden.

Stadt Wolfsburg
Bürgerdienste
Rathaus B
Raum B 015

Öffnungszeiten:
nur nach vorheriger
Terminvereinbarung

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 6. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkamp – Quartier III“ in den Ortsteilen Nordsteimke und Reislingen sowie „Sonnenkamp − Quartier IV“ in dem Ortsteil Nordsteimke und Stadtteil Steimker Berg

Die Stadt beabsichtigt, die oben genannten Bauleitplanverfahren durchzuführen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet von Quartier III und Quartier IV im Sonnenkamp zu schaffen. Das gesamte Wohnquartier Sonnenkamp soll ein vielfältiges und abwechslungsreiches Spektrum an Bauformen und Wohntypologien ermöglichen. Im Rahmen der Verfahren sollen nunmehr die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Zu diesem Zweck findet am

Mittwoch, 23.09.2020 um 18:00 bis 20.00 Uhr
in der Aula des Ratsgymnasiums
Pestalozziallee 2, 38440 Wolfsburg

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.
Wir möchten Interessierte aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten, sich vorab telefonisch anzumelden. Anmeldungen nimmt Herr Franz, Tel.: 05361 28−2118 Email: moritz.franz@stadt.wolfsburg.de, entgegen.

Die Teilnahme vor Ort ist auf 80 Personen begrenzt und wird nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Es wird darum gebeten, dass sich möglichst nur eine Person je Haushalt anmeldet, um möglichst vielen Interessierten die Chance zur Teilnahme zu geben.
Die Veranstaltung richtet sich nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Ein Hygienekonzept zu der Veranstaltung wird am Veranstaltungsort ausgelegt.

Des Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Die Unterlagen zu der genannten Bauleitplanung liegen zur Einsicht aus:

vom 21.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020
im Foyer des Rathaus A, Porschestraße 49

Die Einsichtmöglichkeit in die Planunterlagen besteht:

Montag bis Donnerstag	von	07:30 Uhr − 17:30 Uhr
Freitag	von	07:30 Uhr − 13:00 Uhr

sowie ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene.
Auf Grund der momentanen Lage wird um die vorrangige Nutzung der Internetseite gebeten. Ebenso kann eine Auskunft durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung- und Bauberatung zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes im Geschäftsbereich Stadtplanung nur eingeschränkt während folgender Zeiten erteilt werden:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr − 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte zur telefonische Terminabstimmung an 05361 28−2165. Die Geltungsbereiche gehen aus der unten abgebildeten Planskizzen hervor.
Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

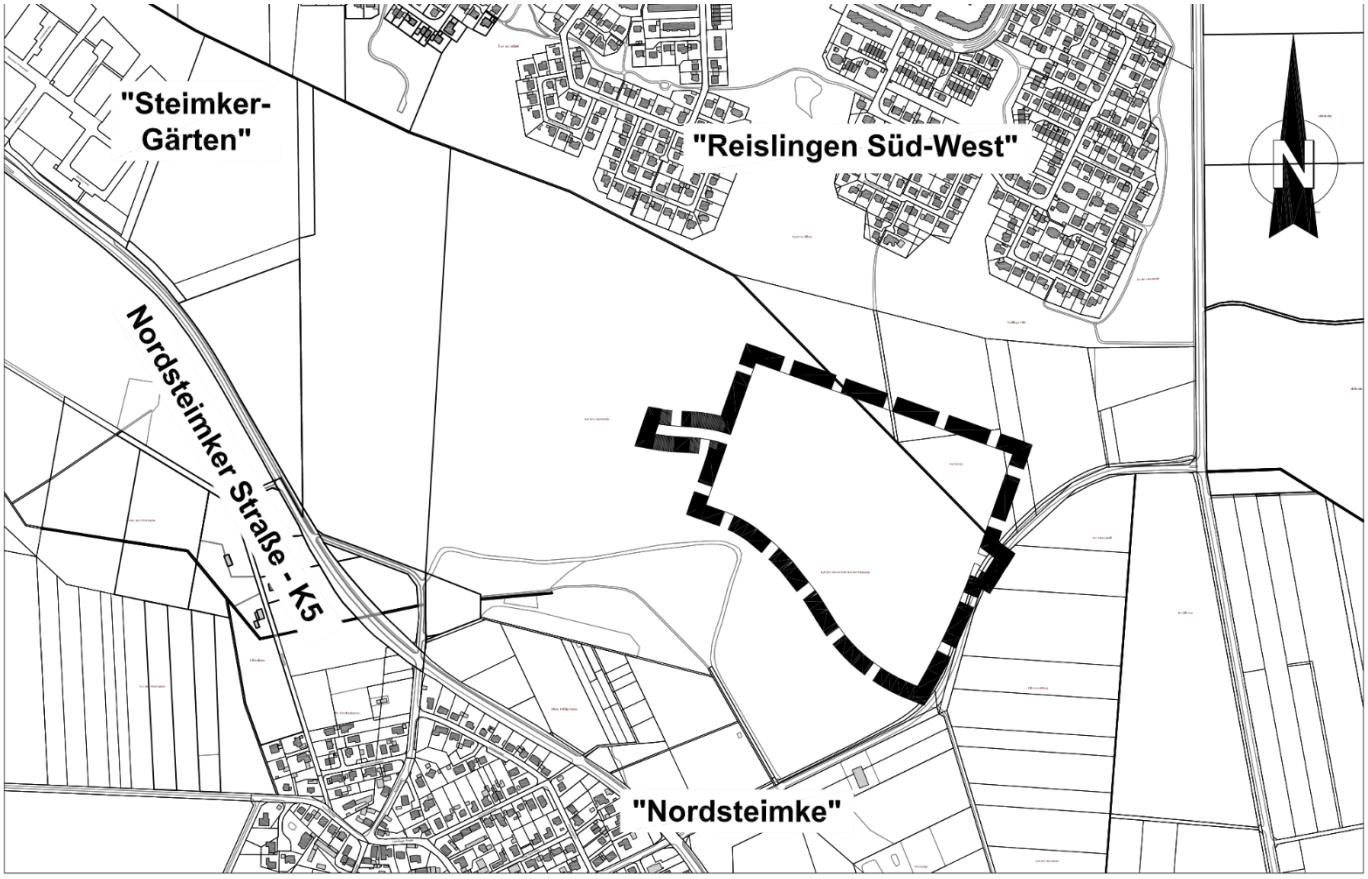

**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" SONNENKAMP QUARTIER III "**

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

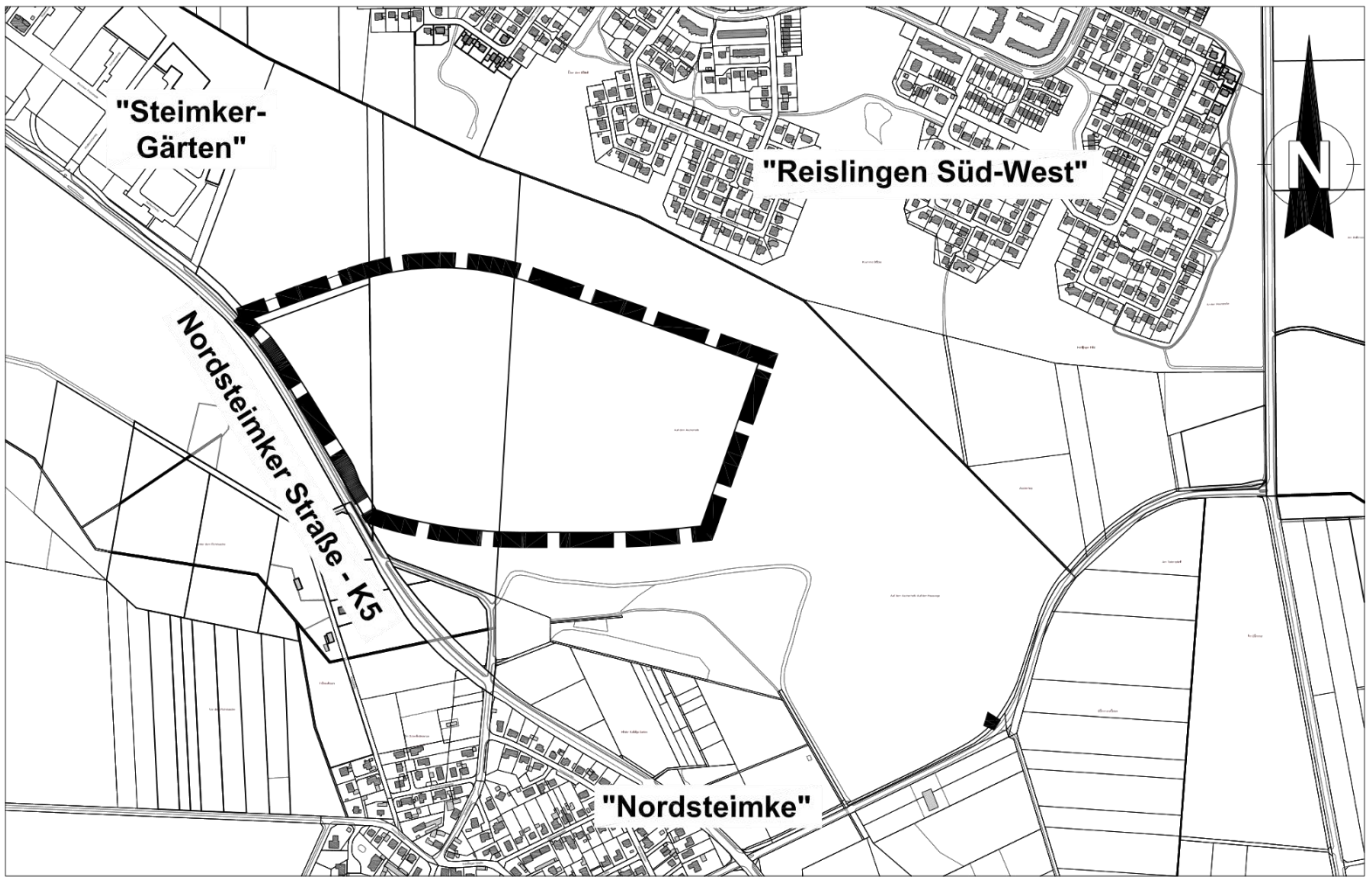

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "SONNENKAMP QUARTIER IV"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte

Frau Hedwig Rehse verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ihren Sitz im Ortsrat Stadtmitte mit Wirkung zum 31.08.2020. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Ahmed Bouassida, Ganghofer Straße 5, 38440 Wolfsburg, über. Herr Bouassida hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Stadtmitte angenommen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 10.09.2020 Der Stadtwahlleiter

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Bildungshausausschusses am Dienstag, dem 15.09.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.06.2020
3	Berichte
3.1	Vorstellung des neuen Bildungshausprogramms Herbst/Winter 2020/21
3.2	Sachstandsbericht zum Projekt Lernförderung
4	Kenntnisgaben
5	Anträge der Fraktionen
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, dem 17.09.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 18.06.2020
3	Ehemaliges Freizeitheim West am Laagberg: Namensgebung und Erlass von Nutzungs- und Entgeltbestimmungen

4	Berichte
4.1	Vorstellung neuer Mitarbeiter*innen im Integrationsreferat (schriftlicher Bericht)
4.2	Frauen, Flucht und Zuwanderung (mündlicher Bericht)
4.3	Deutsch als Fremdsprache - Aktuelle Situation (mündlicher Bericht)
4.4	Interkulturelle Woche 2020
5	Kenntnisgaben
5.1	Daten zu den Wolfsburger Flüchtlingsunterkünften
6	Anträge der Fraktionen
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, dem 15.09.2020 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 07.07.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
4	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt
5	Anträge des Ortsrates
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, dem 16.09.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.06.2020
2	Kenntnisgaben
2.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
3	Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove - Satzungsbeschluss -
4	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Velstove
5	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt
6	Anträge des Ortsrates
6.1	Einrichtung einer E-Mobilitäts-Ladestation im Gewerbegebiet Warmenau-Ost - Interfraktioneller Antrag -
6.2	Aufnahme des Ortsteils Warmenau in das allgemeine ÖPNV-Netz der Stadt Wolfsburg - Interfraktioneller Antrag –
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
9	Einwohnerfragestunde
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 18. September 2020** **Nummer 53**

Inhaltsverzeichnis

Jahresabschluss 2019 der Aufbau−Gesellschaft Wolfsburg mbh	Seite 540 - 543
Jahresabschluss 2019 der der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH	Seite 544 - 547
Jahresabschluss 2019 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH	Seite 548 - 551
Jahresabschluss 2019 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH	Seite 551 - 554
Jahresabschluss 2019 der CongressPark Wolfsburg GmbH	Seite 554 - 557
Jahresabschluss 2019 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH	Seite 558 - 560
Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH	Seite 560 - 563
Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH	Seite 563 - 566
25. Sitzung des Jugendhilfe-ausschusses	Seite 567
21. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 568
23. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 568
22. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 569
27. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 570
22. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 571
Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 571
Öffentliche Zustellungen	Seite 572 - 575

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Jahresabschluss 2019 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH

Die Gesellschafterversammlung der **Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH** hat per Umlaufverfahren am 16.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 nebst Anhang und Lagebericht 2019 werden festgestellt.
2. Dem Gewinnverwendungsvorschlag 2019 wird beigetreten und der Bilanzgewinn in Höhe von 1.716,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bericht des Aufsichtsrates 2019 wird angenommen.
4. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aufbau - Gesellschaft mit beschränkter Haftung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aufbau - Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und·

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Göttingen, den 25. März 2020

EURATIO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian Krysewski
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH** hat am 16.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 61.107,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157 und 158 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang sowie die Angaben in den Abschnitten 4 und 5 des Lageberichts, in denen die Geschäftsführung darlegt, dass sich die Gesellschaft vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie aufgrund von Umsatzrückgängen aktuell in einer angespannten Liquiditätssituation befindet und auf Zuschüsse der Stadt Wolfsburg angewiesen ist. Wie im Anhang und Lagebericht dargelegt, weist dies auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Absatz 2 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 23. April 2020

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wagener
Wirtschaftsprüfer

Hoppe
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus

Jahresabschluss 2019 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH** hat am 15.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der BRS Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss 2019 der Planetarium Wolfsburg gGmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 471.142,21 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 7.943,62 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.943,62 € wird auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Planetarium Wolfsburg gGmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Planetarium Wolfsburg gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hannover, den 14. Februar 2020

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH** hat am 17.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) per 31.12.2019, der eine Bilanzsumme in Höhe von 2.941.747,20 € und ein Jahresergebnis von 0,00 € aufweist, wird einstimmig festgestellt. Das Jahresergebnis von 0,00 € in Verbindung mit dem Gewinnvortrag aus 2018 von 123.407,39 € wird auf neue Rechnung in Höhe von 123.407,39 € vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG sowie der §§ 30, 32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.
Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegeben Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungsverhandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Braunschweig, den 17. April 2020

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Cech
Wirtschaftsprüfer

Flege
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2019 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der CongressPark Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **CongressPark Wolfsburg GmbH** hat am 29.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2019 von 938.317,15 € ist mit den geleisteten Vorauszahlungen der Gesellschafterin, der Stadt Wolfsburg (998.000 €) in Höhe des Jahresfehlbetrages zu verrechnen. Der übersteigende Vorauszahlungsbetrag von 59.682,85 € soll mit dem bestehenden Verlustvortrag von 44.095,83 € verrechnet und mit 15.587,02 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG i.V.m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Göttingen, den 20. März 2020

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der CongressPark Wolfsburg GmbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)** hat am 16.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

6. Die Bilanz zum 31.12.2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 nebst Anhang und Lagebericht der MVZ WOB GmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
7. Der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2019 in Höhe von 162.902,85 € wird auf neue Rechnung vor-getragen.
8. Der Geschäftsführung der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
9. Dem Aufsichtsrat der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG in Verbindung mit §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Laatzen, den 30. April 2020

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Robbers
Wirtschaftsprüfer

Dr. Vaubel
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der MVZ WOB GmbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH** hat am 20.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 825.330,28 € und einem Jahresergebnis von -9.781,09 € festgestellt.
2. Das Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.781,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH, Wolfsburg

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG sowie der §§ 30,32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Braunschweig, den 20. April 2020

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Cech	Süß
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2018 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH** hat am 24.08.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 mit einer Bilanzsumme von 3.340.692,40 Euro, einem Jahresüberschuss von 1.742.260,97 Euro und einem Bilanzgewinn nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 773.734,95 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.742.260,97 € wird in Höhe von 1.596.227,79 € in die Position „andere Gewinnrücklagen" eingestellt. Im Gegenzug wird aus der Position „andere Gewinnrücklagen" ein Betrag in Höhe von 33.648,77 € entnommen. Das verbleibende Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung in Höhe von 179.681,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Hieraus ergibt sich folgender Bilanzgewinn:

Jahresüberschuss 2019:	1.742.260,97 €
Einstellung in andere Gewinnrücklagen:	-1.596.227,79 €
Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen:	33.648,77 €
Jahresergebnis nach teilweiser Ergebnisverwendung:	**179.681,95 €**
Gewinnvortrag aus 2018 und 2019:	594.053,00 €
Bilanzgewinn 2019:	**773.734,95 €**

Der Bilanzgewinn 2019 in Höhe von 773.734,95 € wird festgestellt.

1. Herrn Andreas Bauer wird für seine Tätigkeit als Geschäftsführer vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 Entlastung erteilt.
2. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH, Wolfsburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und§§ 158, 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit§ 317 HGB und§§ 158, 157 NKomVG i. V. m. §§ 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegeben Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 09. April 2020

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 32 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.
Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich 28.09.2020 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

**Bekanntmachung der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Dienstag, dem 22.09.2020 um 17:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Verpflichtung eines Mitgliedes
3	Beschluss im Umlaufverfahren Förderbedingungen in der Kindertagespflege corona-bedingte Anpassung der Anwendung der Richtlinie Kindertagespflege in Wolfsburg rückwirkend ab 11.05.2020 bis vorerst August 2020
5	Berichte
5.1	Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
5.2	Bericht über die Spiel- und Bolzplätze der Stadt Wolfsburg
5.3	Arbeit des Baby-Besuchsdienstes
6	Kenntnisgaben
7	Anträge der Fraktionen
8	Anfragen und Anregungen
9	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 21. Sitzung des Kulturausschusses
am Mittwoch, dem 23.09.2020 um 16:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020
3	Entgeltordnung für die Städtische Galerie Wolfsburg
4	Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

5	Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg
6	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben
7	Kenntnisgaben - mündlich
7.1	phaenomenale 2020 Vorstellung Programm
7.2	Aktuelles
8	Anträge der Fraktionen
9	Beantwortung von Anfragen
10	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 23.09.2020 um 16:00 Uhr im Alvar-Aalto-Kulturhaus, Hörsaal 1, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die 22. Sitzung
3	Berichte
3.1	Bericht über die Grundförderung und Tätigkeitsberichte der Wohlfahrtsverbände 2019
3.2	Vorstellung von Frau Ehrlich als Vorsitzende des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V.
3.3	Vorstellung der Täterberatung durch Frau Frau Beate Ulrich, Geschäftsführerin der Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.
3.4	Gesundheitsamt - Allgemeine Situation
4	Kenntnisgaben
5	Anträge der Fraktionen
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, dem 22.09.2020 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, Mehrzweckhalle und Sportanlage Hattorf , Osterberg 1, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.07.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
3.2	Zusätzliche Schwimmausbildung im Hallenbad Sandkamp und im Lehrschwimmbecken Heiligendorf während der Herbst-/ Wintersaison 2020/21
3.3	Beantwortung eines Antrags Funktionalität der Toranlage Friedhof Heiligendorf 21. Sitzung vom 08.07.2020/ Top.: 8.2
4	Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung -Planungsvorlage-
5	Nahwärmeversorgung des Baugebietes Krummer Morgen im Ortsteil Heiligendorf
6	Ausweisung des Naturschutzgebietes " Hohnstedter Holz"
7	Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hattorf
8	Ortsratsmittel
8.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben 2020
8.2	Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt
9	Anträge des Ortsrates
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Mitte-West
am Mittwoch, dem 23.09.2020 um 18:30 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.06.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
4	Hochring; Grunderneuerung Zufahrt Klinikum und verkehrliche Anpassung; - Kostenfortschreibung -
5	Ehemaliges Freizeitheim West am Laagberg: Namensgebung und Erlass von Nutzungs- und Entgeltbestimmungen
6	Ortsratsmittel 2020
6.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die bisher in 2020 getätigte Mittelverwendung
6.2	Beschlüsse über die weitere Verwendung der Ortsratsmittel 2020
7	Anträge des Ortsrates
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Donnerstag, dem 24.09.2020 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Hotel Lindenhof, Hehlinger Straße 10, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
4	Wohnbaugebiet Sonnenkamp - Sachstandsbericht der Verwaltung
5	Sachstand Verleihung der Büssing Medaille 2020
6	Ortsratsmittel 2020
6.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die bisher in 2020 getätigte Mittelverwendung
6.2	Beschlüsse über die weitere Verwendung der Ortsratsmittel 2020
7	Anträge des Ortsrates
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Uwe Künstler Allerstraße 50 38524 Sassenburg	Uwe Künstler Allerstraße 50 38524 Sassenburg	01/13 WOB - DH 5

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.09.2020.

Der Bescheid gilt am 05.10.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gindac, Eugen-Claudiu	Tischlerstr. 4, 2. DG Zim 38440 Wolfsburg	01-23/773400251850

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 − 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 − 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 − 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.09.2020.

Der Bescheid gilt am 05.10.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 10.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Gaby Wuest	NO.48 liangmaquiano road, Cayang district 100125 Beijing / CHINA	772007002931

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.09.2020.

Der Bescheid gilt am 02.10.2020als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 14.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Vanessa Krüger

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Al-Rubaye, Raed Waleed Abdulra	Beethovenring 19 1. OG 38440 Wolfsburg	01-23/773101218413

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 18.09.2020.

Der Bescheid gilt am 05.10.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 25. September 2020** **Nummer 54**

Inhaltsverzeichnis

Versteigerung von Fundsachen über das Internet	Seite 576 – 577
Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 577
Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg	Seite 577
Wolfsburger Abfallwirtschaft	Seite 577 – 580
25. Sitzung des Sportausschusses	Seite 581
23. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 582 – 583
29. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 583 – 584
29. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 585
21. Sitzung des Ortsrates Detmerode	Seite 586
23. Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 587
Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 587
Öffentliche Zustellung	Seite 588

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Wolfsburg versteigert in der Zeit von

Donnerstag, 05.11.2020, 19:00 Uhr bis Sonntag, 15.11.2020, 19:00 Uhr

Fundsachen online über das Internet.

Es handelt sich um Fundsachen, an denen weder von den rechtmäßigen Eigentümern, noch von den Findern Eigentumsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Folgende Fundsachen werden versteigert:

Fahrräder und Pakete mit diversen Fundsachen

Die Fundsachen werden ab 08.10.2020 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Ansprüche an den zu versteigernden Gegenständen sind bis zum 04.11.2020 im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Porschestraße 49, Zimmer B 011, 38440 Wolfsburg, geltend zu machen.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 04. Oktober 2020 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Jazz&more“ statt.

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 27. September 2020 findet in den Designer Outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Indian Summer Event“ statt.

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Bundesregierung und das Land Niedersachsen haben eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Die „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) ist Teil der systemrelevanten Infrastruktur.

Aufgrund der Corona-Epidemie sind Maßnahmen zur Sicherstellung der wesentlichen Bereiche der Abfallentsorgung notwendig. Dabei kann es zu temporären Einschränkungen oder dem Entfall einzelner Entsorgungsleistungen kommen. Alle vor Ausbruch der Corona-Epidemie veröffentlichten Hinweise zur Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sind insofern nur unter Vorbehalt gültig. Alle Maßnahmen, die zu Änderungen führen, werden über laufend aktualisierte Bekanntmachungen veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung vom 23.09.2020 ersetzt die letzte Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17.04.2020 und alle zusätzlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der WAS.

I. Aktuelle Änderungen

1. Entfall der Laubsammlung über Sammelfahrzeuge der WAS

Die im Zeitraum vom 20.11.2020 bis zum 11.12.2020 geplante Laubsammlung über Sammelfahrzeuge der WAS in verschiedenen Ortsteilen (vgl. Entsorgungsplaner 2020 Seite 8) findet nicht statt.

Vom 2. Oktober bis zum 2. Dezember wird loses Herbstlaub bei Anlieferung durch Privatpersonen aus Wolfsburg ohne Gebühren im Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg 3, zu den regulären Öffnungszeiten angenommen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass das Laub nicht mit anderen Abfällen wie Baum- und Strauchschnitt, Garten- und Restabfällen vermischt wird, da sonst Gebühren berechnet werden. Eine gebührenfreie Abgabe erfolgt bei Anlieferung über die Hauptwaage. Auf dem Grün- und Strauchschnitt-Annahmeplatz ist die Entsorgung immer gebührenpflichtig.

2. Abgabe von Problemabfällen und Elektronikschrott in den Stadt- und Ortsteilen

Seit dem 11. August 2020 ist es unter Vorbehalt wieder möglich nach dem neuen Standort- und Terminplan Kleingeräte und Kleinmengen an Problemabfällen in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen abzugeben. Der Terminplan ist inzwischen als Postwurfsendung an alle Haushalte verteilt und ist auch veröffentlicht im Internet unter https://was-wolfsburg.de/was/elsaprosa.php.

Die WAS weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die für Privatpersonen kostenfreie stationäre Hauptannahmestelle für diese Abfälle im Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg 3 hin. Hier werden auch größere Mengen Problemabfall und neben Kleingeräten auch Großgeräte wie Waschmaschinen, E-Herde, Kühlgeräte, Computer und Monitore angenommen. Geöffnet ist das Entsorgungszentrum montags bis freitags von 08:00 bis 15:30 Uhr sowie samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

II. Weiterhin bestehende Maßnahmen

1. Entsorgungszentrum

a) Anlieferung von Abfällen durch Privatpersonen

Am Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg 3, sind Anlieferungen von Abfällen aller Art durch Privatpersonen werktags während der normalen Öffnungszeiten von 08:00 – 15:30 Uhr und samstags von 08:00 – 12:00 Uhr OHNE VORANMELDUNG möglich.

Es besteht auch die Möglichkeit zum Erwerb von KompostPlus.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Den Weisungen der WAS-Mitarbeiter vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die WAS bittet darum, nur mit maximal 2 Personen pro Fahrzeug zur Abfallentsorgung zu kommen und den nötigen Mindestabstand einzuhalten.
- Längere Wartezeiten müssen eingeplant werden.
- Um die Wartezeiten möglichst gering zu halten, wird um Überprüfung der Dringlichkeit einer Entsorgung gebeten.

b) Anlieferung von Abfällen durch Gewerbetreibende

Gewerbetreibende können Abfälle weiterhin während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag ohne Voranmeldung anliefern.

2. Abfallentsorgung

a) Müllabfuhr

Die Müllabfuhr fährt weiterhin planmäßig ihre Touren zur Leerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapiertonnen. Hier können jedoch innerhalb der Tagestouren die gewohnten Abholzeiten durch Kontaktvermeidungsmaßnahmen innerhalb der Belegschaft variieren.

Nach wie vor gilt, dass die Abfallbehälter zur Leerung bis 6:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages am Straßenrand bereitstehen müssen.

b) Sperrmüll

Die kostenpflichtige Blitzsperrmüllabfuhr ist seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres eingestellt.
Als Abfallvermeidungsmaßnahme ist auf das Entrümpeln von Kellern und Dachböden zu verzichten und bis auf Weiteres keine Sperrmüllabfuhr zu beantragen. Sperrmülltermine werden nur in unaufschiebbaren Fällen (Umzug, Wohnungsauflösung) vereinbart und werden nur noch unter Vorbehalt vergeben.

3. Umgang mit Abfällen

a) Entsorgung von Abfällen aus Quarantänehaushalten

Bei Abfällen aus privaten Haushalten mit Quarantänefällen wird zurzeit angenommen, dass sie auch im Fall bestätigter Infektionen nicht so stark belastet sind, wie solche, die im Gesundheitswesen anfallen.

Solche Haushalte haben alle Abfälle bei der Entsorgung über die Restmülltonne („schwarze Tonne“) nicht in loser Form einzufüllen, sondern in fest verschlossenen Säcken. Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel grundsätzlich geschlossen sein müssen.
Im Fall der Sackabfuhr ist die Bereitstellung der Abfälle in fest verschlossenen Restabfallsäcken vorzunehmen.

b) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Abfällen

Die Abfalltrennung ist auch in der Zeit der Corona-Krise nicht aufgehoben. Das heißt für alle Haushalte ohne Quarantänefälle, dass Restmüll nicht in die Biotonne und Altpapiertonne gehört und die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein sollte.

c) Allgemeine Vorgaben zur Abfalltonnenbereitstellung und zu Behälterstandplätzen

Für die Abfalltonnenbereitstellung gilt, dass Behälterdeckel geschlossen sein müssen und Mülltonnenstandplätze sauber gehalten werden sollen.

Da viele Berufstätige inzwischen durch Home Office oder vorsorgliche Maßnahmen zu Hause sind, kommt es vermehrt vor allem in der verdichteten Bebauung vor, dass Behälterstandplätze zugeparkt sind. In solchen Fällen können Tonnen nicht geleert werden. Die Erreichbarkeit von Mülltonnenstandplätzen muss erhalten bleiben!

d) Allgemeine Vorgaben zum Umgang mit Gartenabfällen

Auch bei Gartenabfällen sollte die Abfallvermeidung gerade jetzt oberstes Gebot sein.
Alle Besitzer von Grundstücken mit Gärten haben zurzeit zu prüfen, ob Gartenabfälle wirklich sofort über die Biotonne entsorgt werden müssen. Eine Zwischenlagerung von Gartenabfällen in ihren Gärten ist anzustreben, um die Bioabfallentsorgung momentan von diesen Abfallmengen zu entlasten.

4. Einschränkung des Publikumsverkehrs

a) Maßnahmen in den Verwaltungsgebäuden für Publikumsverkehr

Das Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 und das neue Verwaltungsgebäude im Karl-Ferdinand-Braun-Ring 7 sind wegen der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr unter Auflagen geöffnet. Zu den Maßnahmen zählen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Beschränkungen bei der Anzahl der Besucher. Den Weisungen der WAS-Mitarbeiter vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.

Notwendige Geschäftsvorgänge, welche einen persönlichen Kontakt erforderlich machen, sind nach telefonischer Voranmeldung möglich (Telefonnummer: 05361 28-3343).

Eine Ausgabe gelber Säcke zur Entsorgung von Verpackungsabfällen (freiwillige Hilfsleistung der WAS für die hierfür zuständigen privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme) findet im Verwaltungsgebäude der WAS in der Dieselstraße 26 bis auf Weiteres nur noch eingeschränkt statt. Rückfragen zur Versorgung mit gelben Säcken beantwortet das von den dualen Systemen hierfür beauftragte Entsorgungsunternehmen Fehr Ost GmbH unter der Hotline 0800–1373635.

Wolfsburg, den 23.09.2020

Dr. Herbert Engel
Vorstand der WAS

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 29.09.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Verpflichtung von Herrn Fabian Höflich als beratendes Mitglied des Sportausschusses

Verpflichtung von Herrn Siegfrid Leu als beratendes Mitglied des Sportausschusses

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2020

3 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss

4 Investitionszuschuss für den U.S.I. Lupo Martini e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Neubau eines Funktionsgebäudes

5 Investitionszuschuss für den VfB Fallersleben e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Erweiterung von Sporträumen im vereinseigenen Fitnessbereich

6 Kenntnisgaben

6.1 Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; VfL Wolfsburg e.V.: Errichtung eines Kunstrasen-Hockeyplatzes; Hier: Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

6.2 Zusätzliche Schwimmausbildung im Hallenbad Sandkamp und im Lehrschwimmbecken Heiligendorf während der Herbst-/ Wintersaison 2020/21

6.3 Bilanz der Freibadsaison 2020 - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

6.4 Sachstand Sanierungsmaßnahmen im BadeLand: Gebäude und Badewassertechnik - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

6.5 Sachstand Sanierung der Zweifeld- und der Dreifeldhalle in Vorsfelde - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

6.6 Sachstand Dachsanierung Drei-Feld-Halle Käferschule - mündliche Kenntnisgabe der Verwaltung

7 Anträge der Fraktionen

8 Beantwortung von Anfragen

9 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 30.09.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.07.2020
3	Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Velstove
4	Beitritt zum Klima-Bündnis
5	Ausweisung des Naturschutzgebietes " Hohnstedter Holz"
6	Ausweisung des Naturschutzgebiets " Barnbruch Wald"
7	Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG) Sozialkaufhaus
8	Kenntnisgaben
9	Anträge der Fraktionen
9.1	Einbringung von Anträgen
9.1.1	Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Schillerstraße
9.2	Beratung von Anträgen
9.2.1	Drohnen gegen den Mähtod
	Drohnen gegen den Mähtod Fraktionsantrag A 2020/0470 der FDP Fraktion vom 16.06.2020
9.2.2	Unterstützung von Schaustellern und Caterern
	Unterstützung von Schaustellern und Caterern
9.2.3	Für mehr Verkehrssicherheit das Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme nutzen
	Für mehr Verkehrssicherheit das Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme nutzen Antrag der Fraktion Linke & Piraten vom 07.07.2020
9.2.4	Begrenzung der Gänse Population und zur Rettung der Igel
	Begrenzung der Gänsepopulation und zur Rettung der Igel Fraktionsantrag A 2020/0493-1 der AfD-Fraktion vom 14.07.2020
9.2.5	Verbot für nächtlichen Einsatz von Rasenmährobotern
	Verbot für nächtlichen Einsatz von Rasenmährobotern Antrag der AfD-Fraktion vom 14.07.2020

9.2.6 Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Bereich „St. Annen Knoten"

10 Berichte

11 Beantwortung von Anfragen

11.1 Taxikonzessionen und Taxiunternehmen

Taxikonzessionen und Taxiunternehmen
Anfrage F 2020/0140 der AfD-Fraktion

12 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 01.10.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020

3 Masterplanung Nordhoffachse
-Grundsatzbeschluss-

4 Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

5 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

6 Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand Sandkamp, 1. Änderung" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

7 Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

8 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil II" im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss –

9 Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove
- Satzungsbeschluss -

10 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

11 Nahwärmeversorgung des Baugebietes Krummer Morgen im Ortsteil Heiligendorf

12 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006 sowie Erlass der Hebesatzsatzung Grundsteuer ab 01.01.2021

13 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt Nord der Alternativen Grünen Route von der Reislinger Straße bis zum Baugebiet Steimker Gärten

14 Hochring; Grunderneuerung Zufahrt Klinikum und verkehrliche Anpassung;
- Kostenfortschreibung -

15 Projekt Westhagen: Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring
(Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Objektbeschluss

16 Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020

17 6. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV-Verbesserungsmaßnahmen

18 Widmung der Straße „Am Freibad West - Teil 2“ in Laagberg

19 Rathaus B
Erneuerung der EDV-Infrastruktur

20 Grundschule Ehmen-Mörse, Erweiterung am Standort Mörse
-Objektbeschluss-

21 Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung
-Planungsvorlage-

22 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss

23 Darstellung des aktuellen Stands der Kompensationsmaßnahmen - Bericht 2019/2020

24 Kenntnisgaben

24.1 Sachstand Verlegung L 290

24.2 Bericht Arbeitsgruppe "Starkregen"

24.3 Thematik "Blühende Landschaften"

24.4 Information zum Hochschul-Workshop "Dunantplatz"

25 Anträge der Fraktionen

25.1 Einbringung von Anträgen

25.1.1 Regenwassermanagement in der Stadt

25.1.2 B-Plan Steimker Berg - Anpassung Ladenöffnungszeiten Marktplatz

26 Beantwortung von Anfragen

26.1 Einnahmen aus der LKW-Maut

27 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Dienstag, dem 29.09.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Stadtmitte; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.07.2020

4 Kenntnisgaben

5 Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün

6 Bauprojekt "Berliner Haus" , Wolfsburg , Maybachweg
Vorstellung durch Prof. Dr. Hecker

7 Sanierungsbeirat Handwerkerviertel
hier: Wahl von drei Vertretern des Ortsrates

8 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil II" im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss –

9 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

10 Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt Nord der Alternativen Grünen Route von der Reislinger Straße bis zum Baugebiet Steimker Gärten

12 Bedarfsanpassung öffentlicher Telekommunikationsstandorte im Ortsratsbereich Stadtmitte

13 Ortsratsmittel 2020
Bericht des Ortsbürgermeisters über die bisher getätigten Ausgaben

14 Anträge des Ortsrates

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ortsrates Detmerode am Mittwoch, dem 30.09.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 , Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Sitzverlust eines Mitgliedes im Ortsrat Detmerode; Einführung und Verpflichtung eines Ersatzmitgliedes
2	Einwohnerfragestunde
3	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.01.2020
4	Kenntnisgaben
4.1	Belegungspläne Sommer 2020
4.2	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
5	Erhaltungssatzung für Detmerode Vorstellung: Büros Strauss Fischer
6	Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss
7	Ortsratsmittel
7.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2020
7.2	Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt
8	Anträge des Ortsrates
8.1	Werbeanlage Konrad-Adenauer-Allee Antrag Bündnis 90/ Die Grünen und ÖDP im Ortsrat Detmerode
8.2	Anträge der SPD Fraktion im Ortsrat Detmerode
8.2.1	Freilauffläche für Hunde am Detmeroder Teich
8.2.2	Fußweg Naherholungsgebiet am Detmeroder Teich Komplette Erneuerung / Sanierung
8.3	Anträge der ÖDP im Ortsrat Detmerode
8.3.1	Temporäre Parkplätze Bonhoefferstraße ehemaliger Spielplatz
8.3.2	Temporäre Parkplätze Thedor-Heuss-Straße ehemaliger Spielplatz
8.3.3	Parkleitkonzept Bauphase Don Camillio und Peppone
9	Beantwortung von Anfragen
10	Anfragen und Anregungen

**Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Hehlingen
am Donnerstag, dem 01.10.2020 um 19:00 Uhr
im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.02.2020
3	Kenntnisgaben
4	Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Hehlingen
5	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
6	Bericht der Verwaltung zu den Hehlinger Spielplätzen
7	Anträge des Ortsrates
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Plocins, Igors	Körsestraße 13 31655 Stadthagen	01-23/772006793668

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.09.2020.

Der Bescheid gilt am
12.10.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.09.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 02. Oktober 2020** **Nummer 55**

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Detmerode	Seite 589	16. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf	Seite 595
26. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 590	Sondersitzung des Ortsrates Mitte-West/des Ortsrates Stadtmitte/des Ortsrates Kästorf/Sandkamp	Seite 596
26.Sitzung des Schulausschusses	Seite 591	22. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 596
Sondersitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 592	Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 597
1.Sitzung des Klimabeirates	Seite 592 – 593	Öffentliche Zustellung	Seite 597
Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 593 – 594		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Detmerode

Herr Lothar Kostka hat nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Detmerode mit Wirkung zum 31.08.2020 verloren. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Hans-Jürgen Kurz, Karl-Arnold-Ring 15, 38444 Wolfsburg, über. Herr Kurz hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Detmerode angenommen und wurde in der Sitzung am 30.09.2020 in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 01.10.2020 Der Stadtwahlleiter

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)
am Dienstag, dem 06.10.2020
um 16:00 Uhr in der Carl-Hahn-Schule, Schachtweg 2, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.07.2020

3 Mobilitätsstrategie

4 Masterplanung Nordhoffachse
-Grundsatzbeschluss-

5 Wolfsburger Wohnbauoffensive
Mündlicher Bericht der Verwaltung und der Geschäftsführungen der Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und der Volkswagen Immobilien GmbH

6 Stellungnahme zur Niedersächsischen Mieterschutzverordnung "Mietpreisbremse"

7 Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Wolfsburg (WSB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

8 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -

9 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2021

10 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Anträge der Fraktionen
- Einbringung der folgenden Fraktionsanträge:

11.1 Stadtgutscheine für Wolfsburg

12 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

13 Beantwortung von Anfragen

14 Kenntnisgaben

15 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26.Sitzung des Schulausschusses
am Dienstag, dem 06.10.2020 um 16:30 Uhr
im Fallersleben, Schulzentrum Fallersleben, Aula, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 08.07.2020
3	Grundschule Ehmen-Mörse, Erweiterung am Standort Mörse -Objektbeschluss-
4	Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung -Planungsvorlage-
5	Berichte
5.1	Vorstellung Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“
5.2	Berichte aus den Schulen
6	Kenntnisgaben
7	Anträge der Fraktionen
7.1	Erhaltung des Schullandheimes der Stadt Wolfsburg
7.2	Runder Tisch zum Thema "Konzept Digitalisierung Schule"
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sondersitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 07.10.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Bürgerhalle, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den bestehenden Abstandsregelungen kann für Besucher*innen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen. Bitte planen Sie für den Einlass aufgrund der Dokumentationspflicht etwas mehr Zeit ein. Um die Einlasszeit zu verkürzen, können Sie den Gesundheitsfragebogen unter folgendem Link ausdrucken und ausgefüllt zur Sitzung mitbringen: https://www.wolfsburg.de/rat_live

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 1. Sitzung des Klimabeirates am Mittwoch, dem 07.10.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Begrüßung und Konstituierung
2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3	Einwohnerfragestunde
4	Verpflichtung der Mitglieder
5	Vorstellung der Mitglieder
6	Geschäftsordnung des Klimabeirates
7	Beitritt zum Klima-Bündnis
8	Anträge
8.1	Umfassender Klimaschutz für Wolfsburg
8.2	Mein Baum für Wolfsburg
8.3	Nachhaltiges Bauen
8.4	Erschließung des Biotopverbundes

9 Verschiedenes

Schließung der Sitzung

Bekanntmachung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Donnerstag, dem 07.10.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.09.2020

3 Hochring; Grunderneuerung Zufahrt Klinikum und verkehrliche Anpassung;
- Kostenfortschreibung -

4 Projekt Westhagen: Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring
(Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Objektbeschluss

5 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006 sowie Erlass der Hebesatzsatzung Grundsteuer ab 01.01.2021

6 6. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV-Verbesserungsmaßnahmen

7 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss

8 Investitionszuschuss für den U.S.I. Lupo Martini e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Neubau eines Funktionsgebäudes

9 Investitionszuschuss für den VfB Fallersleben e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Erweiterung von Sporträumen im vereinseigenen Fitnessbereich

10 Entgeltordnung für die Städtische Galerie Wolfsburg

11 Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

12 Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

13 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben

14 Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung
-Planungsvorlage-

15 Grundschule Ehmen-Mörse, Erweiterung am Standort Mörse
-Objektbeschluss-

16 Klinikum - Errichtung eines neuen Rechenzentrums - erweiterter Planungsbeschluss -

17 Einrichtung W-LAN im Zentral OP
- Objektbeschluss -

18 Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2021

19 Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt
Wolfsburg (WSB AöR)
- Entlastungsbeschluss -

20 Ehemaliges Freizeitheim West am Laagberg: Namensgebung und Erlass von Nutzungs- und Entgeltbestimmungen

21 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)
Sozialkaufhaus

22 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Jahresabschluss 2019 -

23 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2020

24 Berichte

24.1 Bericht zur Haushaltslage 2020/2021

25 Kenntnisgaben

26 Eilentscheidung gem. §89 NKomVG
Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg

27 Anträge der Fraktionen

28 Aussetzung der Gewerbesteuervorauszahlung

29 Fördermöglichkeiten aus dem Konjunkturprogramm ausschöpfen

30 Beantwortung von Anfragen

31 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 16. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Dienstag, dem 06.10.2020 um 18:30 Uhr im OT Almke, Gaststätte "Bei Dino", Elmstraße 7, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Beantwortung von Anträgen
3.1.1	Befestigung Zuwegung zum Mütterzentrum Neindorf 1. Sitzung vom 16.11.2016 Top.: 12C
3.1.2	Befestigung des Seitenstreifens in der Straße "Am Schmiedberg" im OT Neindorf 15. Sitzung vom 22.01.2020/ Top.: 6.3
3.1.3	Anpflanzung von drei Bäumen in Neindorf "Obere Dorfstraße" 15. Sitzung vom 22.01.2020/ Top.: 6.4
3.1.4	Verkehrsberuhigung der Schulstraße in Neindorf durch Fahrbahn,- Temposchwellen 15. Sitzung vom 22.01.2020/ Top.: 6.5
3.2	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
4	Ortsratsmittel
4.1	Bericht des Ortsbürgermeisters über die bisher getätigten Ausgaben in 2020
4.2	Verteilung der Haushaltsmittel 2020 über die der Ortsrat verfügt
5	Anträge des Ortsrates
6	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung
7	Anfragen und Anregungen

Bekanntmachung der Sondersitzung des Ortsrates Mitte-West/des Ortsrates Stadtmitte/des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Donnerstag, dem 08.10.2020 um 18:00 Uhr im Ratsgymnasium, Aula, Pestalozziallee 2, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1	Masterplanung Nordhoffachse -Grundsatzbeschluss-

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 08.10.2020 um 18:30 Uhr im OT Reislingen, Gaststätte "Wilhein", Hauptstraße 32, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 25.06.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Fällmaßnahmen 2020/2021 des Geschäftsbereichs Grün
3.2	Sachstand Verlegung L 290
3.3	Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020
4	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus
5	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt Nord der Alternativen Grünen Route von der Reislinger Straße bis zum Baugebiet Steimker Gärten
6	Mittelverwendung 2020; Bericht des Ortsbürgermeisters
7	Anträge des Ortsrates
7.1	SPD Überdachung Eingang Kapelle Reislingen
7.2	SPD Wasserfontäne Burgteich Neuhaus
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Wojciech Jan Czernikowski Theodor-Heuss-Straße 28 A 38444 Wolfsburg	Wojciech Jan Czernikowski Theodor-Heuss-Straße 28 A 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - HP 768 Gebührenbescheid

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 02.10.2020.
Der Bescheid gilt am 19.10.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 02.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 09. Oktober 2020** **Nummer 56**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Stadtteil Fallersleben Seite 598

Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren Seite 598

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Stadtteil Fallersleben

Am Sonntag, 11. Oktober 2020 findet in der Innenstadt Fallersleben von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Kartoffelsonntag mit Tag der Kartoffelkönigin“ statt.

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 16. Oktober 2020** **Nummer 57**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg	Seite 599	Öffentliche Zustellung	Seite 600
Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg	Seite 599	Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 600

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 18. Oktober 2020 findet in den Designer Outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Herbstmarkt“ statt.

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg

Am Sonntag, 25. Oktober 2020 findet in den Designer Outlets Wolfsburg (DOW) von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Streetfood-Markt“ statt.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Frau Maria Dumitru	Breslauer Straße 8 38440 Wolfsburg	01-13 WOB P 101

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 16.10.2020.
Der Bescheid gilt am 02.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 24. Oktober 2020** **Nummer 58**

Inhaltsverzeichnis

28. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 601 – 603	Öffentliche Zustellung	Seite 603 – 607
Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 603		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 28.10.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den bestehenden Abstandsregelungen kann für Besucher*innen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen. Bitte planen Sie für den Einlass aufgrund der Dokumentationspflicht etwas mehr Zeit ein. Um die Einlasszeit zu verkürzen, können Sie den Gesundheitsfragebogen unter folgendem Link ausdrucken und ausgefüllt zur Sitzung mitbringen: https://www.wolfsburg.de/rat_live

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Ehrung langjähriger Ratsmitglieder

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.07.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sondersitzung vom 07.10.2020

4 Anfragen an den Rat der Stadt

5 Eilentscheidung gem. §89 NKomVG
Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg

6 Änderung der Geschäftsordnung
hier: Zuordnung der Stabstellen, Anpassung der Zusammensetzung sowie der Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses

7 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)
Sozialkaufhaus

8 Mobilitätsstrategie

9 Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

10 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand Sandkamp, 1. Änderung" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

12 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil II" im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss –

13 Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove
- Satzungsbeschluss -

14 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

15 Nahwärmeversorgung des Baugebietes Krummer Morgen im Ortsteil Heiligendorf

16 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006 sowie Erlass der Hebesatzsatzung Grundsteuer ab 01.01.2021

17 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt Nord der Alternativen Grünen Route von der Reislinger Straße bis zum Baugebiet Steimker Gärten

18 Hochring; Grunderneuerung Zufahrt Klinikum und verkehrliche Anpassung;
- Kostenfortschreibung -

19 Projekt Westhagen: Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring
(Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Objektbeschluss

20 Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020

21 6. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV-Verbesserungsmaßnahmen

22 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Velstove

23 Beitritt zum Klima-Bündnis

24 Ausweisung des Naturschutzgebietes " Hohnstedter Holz"

25 Ausweisung des Naturschutzgebiets " Barnbruch Wald"

26 Ehemaliges Freizeitheim West am Laagberg: Namensgebung und Erlass von Nutzungs- und Entgeltbestimmungen

27 Erhaltung des Schullandheims der Stadt Wolfsburg
Bezug: Antrag 2020/0466 der PUG-Fraktion

28 Grundschule Ehmen-Mörse, Erweiterung am Standort Mörse
-Objektbeschluss-

29 Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung
-Planungsvorlage-

30 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss

31 Investitionszuschuss für den U.S.I. Lupo Martini e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Neubau eines Funktionsgebäudes

32 Investitionszuschuss für den VfB Fallersleben e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Erweiterung von Sporträumen im vereinseigenen Fitnessbereich

33 Entgeltordnung für die Städtische Galerie Wolfsburg

34 Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

35 Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

36 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben

37 Einrichtung W-LAN im Zentral OP
- Objektbeschluss -

38 Klinikum - Errichtung eines neuen Rechenzentrums - erweiterter Planungsbeschluss -

39 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hattorf

40 Berufung eines weiteren beratenden Mitgliedes in den Planungs- und Bauausschuss

41 Neuwahl des Vorstandes im Aller-Ohre-Verband

42 Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“

43 Umbesetzung in Gremien

44 Umbesetzung im Aufsichtsrat CongressPark Wolfsburg

45 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Evangelos Dimitriou	Amtsstraße 19 38448 Wolfsburg	01-13 WOB AT 17

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Drazen Polasek Am Kirchbrunnen 13 38446 Wolfsburg	Drazen Polasek Am Kirchbrunnen 13 38446 Wolfsburg	01/13 WOB - DD 31

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Bárczi István Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	Bárczi István Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - MW 520

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Anna Rita Curcuruto Teichgarten 6 38440 Wolfsburg	Anna Rita Curcuruto Teichgarten 6 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - RC 360 und 01/13 WOB HU 316

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 20.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 23. Oktober 2020** **Nummer 58**

Inhaltsverzeichnis

28. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg	Seite 601 – 603	Öffentliche Zustellung	Seite 603 – 607
Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 603		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg am Mittwoch, dem 28.10.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den bestehenden Abstandsregelungen kann für Besucher*innen nur eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen zur Verfügung gestellt werden. Auf die bestehenden Hygiene-Bestimmungen (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) wird hingewiesen. Bitte planen Sie für den Einlass aufgrund der Dokumentationspflicht etwas mehr Zeit ein. Um die Einlasszeit zu verkürzen, können Sie den Gesundheitsfragebogen unter folgendem Link ausdrucken und ausgefüllt zur Sitzung mitbringen: https://www.wolfsburg.de/rat_live

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Ehrung langjähriger Ratsmitglieder

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.07.2020

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sondersitzung vom 07.10.2020

4 Anfragen an den Rat der Stadt

5 Eilentscheidung gem. §89 NKomVG
Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg

6 Änderung der Geschäftsordnung
hier: Zuordnung der Stabstellen, Anpassung der Zusammensetzung sowie der Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses

7 Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH (WBG)
Sozialkaufhaus

8 Mobilitätsstrategie

9 Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

10 Bebauungsplan "Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt Wolfsburg der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

11 Bebauungsplan "Westlicher Ortsrand Sandkamp, 1. Änderung" im Ortsteil Sandkamp der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

12 Bebauungsplan "Handwerkerviertel Teil II" im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss –

13 Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove
- Satzungsbeschluss -

14 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg
- Satzungsbeschluss -

15 Nahwärmeversorgung des Baugebietes Krummer Morgen im Ortsteil Heiligendorf

16 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006 sowie Erlass der Hebesatzsatzung Grundsteuer ab 01.01.2021

17 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bauabschnitt Nord der Alternativen Grünen Route von der Reislinger Straße bis zum Baugebiet Steimker Gärten

18 Hochring; Grunderneuerung Zufahrt Klinikum und verkehrliche Anpassung;
- Kostenfortschreibung -

19 Projekt Westhagen: Umbau des Dresdener Rings im Kreuzungsbereich Dresdener Ring - Halberstädter Straße - Stralsunder Ring
(Sanierungsmaßnahme „Dresdener Ring Süd, Kreuzung“) – Objektbeschluss

20 Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020

21 6. Fünfjahresprogramm zur Durchführung von ÖPNV-Verbesserungsmaßnahmen

22 Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Velstove

23 Beitritt zum Klima-Bündnis

24 Ausweisung des Naturschutzgebietes " Hohnstedter Holz"

25 Ausweisung des Naturschutzgebiets " Barnbruch Wald"

26 Ehemaliges Freizeitheim West am Laagberg: Namensgebung und Erlass von Nutzungs- und Entgeltbestimmungen

27 Erhaltung des Schullandheims der Stadt Wolfsburg
Bezug: Antrag 2020/0466 der PUG-Fraktion

28 Grundschule Ehmen-Mörse, Erweiterung am Standort Mörse
-Objektbeschluss-

29 Grundschule Schunterwiesen, Standort Heiligendorf Schulerweiterung
-Planungsvorlage-

30 Bunte GS Detmerode/BBS III Anne-Marie Tausch - Generalsanierung der Sport- und Gymnastikhalle - Objektbeschluss

31 Investitionszuschuss für den U.S.I. Lupo Martini e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Neubau eines Funktionsgebäudes

32 Investitionszuschuss für den VfB Fallersleben e.V. nach den Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports; Erweiterung von Sporträumen im vereinseigenen Fitnessbereich

33 Entgeltordnung für die Städtische Galerie Wolfsburg

34 Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

35 Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

36 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Schlosshof von Schloss Fallersleben

37 Einrichtung W-LAN im Zentral OP
- Objektbeschluss -

38 Klinikum - Errichtung eines neuen Rechenzentrums - erweiterter Planungsbeschluss -

39 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hattorf

40 Berufung eines weiteren beratenden Mitgliedes in den Planungs- und Bauausschuss

41 Neuwahl des Vorstandes im Aller-Ohre-Verband

42 Beitritt zum Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“

43 Umbesetzung in Gremien

44 Umbesetzung im Aufsichtsrat CongressPark Wolfsburg

45 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Evangelos Dimitriou	Amtsstraße 19 38448 Wolfsburg	01-13 WOB AT 17

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Drazen Polasek Am Kirchbrunnen 13 38446 Wolfsburg	Drazen Polasek Am Kirchbrunnen 13 38446 Wolfsburg	01/13 WOB - DD 31

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Bárczi István Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	Bárczi István Sandkämper Straße 22 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - MW 520

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Anna Rita Curcuruto Teichgarten 6 38440 Wolfsburg	Anna Rita Curcuruto Teichgarten 6 38440 Wolfsburg	01/13 WOB - RC 360 und 01/13 WOB HU 316

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.10.2020.
Der Bescheid gilt am 09.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 27. Oktober 2020** **Nummer 59**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg	Seite 608 – 620

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der aktuellen Landesverordnung und den darin maßgeblichen Inzidenzwerten erlässt die Stadt Wolfsburg angesichts der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 26.10.2020 im Stadtgebiet und mit Blick auf eine mögliche Überschreitung der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 nachfolgende Allgemeinverfügung. Grundsätzlich gelten die Regelungen und ausgesprochene Empfehlungen ab dem Inzidenzwert 35, sofern nicht ausdrücklich die Geltung erst ab 50 greifen soll. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird bis auf weiteres fort.
Der jeweils tagesaktuell maßgebliche Inzidenzwert ist täglich abrufbar unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 S. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 in der Fassung der Verordnung vom 22.10.2020 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung
Am 26.10.2020 hat das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten 35 erreicht hat. Aufgrund des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass der Wert 50 bald überschritten wird. Es gelten im Übrigen die Reglungen der jeweils gültigen Landesverordnung.
§ 1 Abstandsgebot

Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

1) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. **in der Kaufhofpassage und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**
4. im Kaufhof in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 23:30 Uhr.
5. auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

Die genaue Begrenzung ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

2) Die nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung geltende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, wird auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-Verordnung wie folgt ausgeweitet:

1. Wer bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in geschlossenen Räumen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu einer anderen Person nicht oder nicht durchgehend einhalten kann, ist zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung verpflichtet. Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrswege, Flure, Treppen und Treppenhäuser, Wartebereiche, Gemeinschaft- und Sozialräume, Toiletten und vergleichbare Räumlichkeiten.
2. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Behinderung oder zur Aufnahme von Nahrung oder Getränken erforderlich ist.
3. Darüber hinaus gelten die in der Nds. Corona-Verordnung bestimmten Ausnahmen zur Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gleichermaßen.

§ 3 Schulen

In allen Schulen ist die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Alternative A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Die Stadt Wolfsburg empfiehlt daher im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen. Ab dem Inzidenzwert 50 gelten in Wolfsburg folgende Regelungen:

1) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen ist verpflichtend.

2) Schulsport ist möglichst nicht mehr in der Halle durchzuführen, sondern so lange wie möglich im Freien bzw. im Schwimmbad. Wenn die Abstandsregeln bzw. die Wettergegebenheiten dies nicht mehr zulassen, ist der Schulsport in Hallen soweit möglich auszusetzen. Ausgenommen davon sind prüfungsrelevante Abiturkurse.

§ 4 Pflegeeinrichtungen

Für die in Pflegeeinrichtungen und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Ab dem Inzidenzwert von 50 gelten daher besondere Regelungen:

1) Beschränkungen in den Besuchsregelungen:
- In den Bewohnerzimmern dürfen keine Besuche von Angehörigen mehr stattfinden.
- Besuche sollen im Freien oder in besonders vorzuhaltenden, gut lüftbaren Besucherzimmern möglich sein.
- Ausnahmen hiervon werden nur noch für besondere Versorgungssituationen zugelassen (z. B. Palliativversorgung, Bettlägerigkeit).
- Jeder Bewohnende darf gleichzeitig nur Besuch von einer Person erhalten.
- Besuchende sind zwingend verpflichtet, eine FFP2 – Maske zu tragen.
- Durch die Leitung der Pflegeeinrichtung ist sicherzustellen, dass Besuche strukturiert und koordiniert werden. Ein Besuch ohne vorherige Terminvereinbarung ist nicht mehr möglich.
- Die bisher bereits geltenden Hygienevorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten (z. B. Händehygiene, Mund-Nasen-Schutz, nicht gemeinsam essen und/oder trinken, keinen direkten Körperkontakt).

2) Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

3) Bei einem bestätigten Infektionsfall gilt grundsätzlich, dass die gesamte Pflegeeinrichtung - nicht nur der betreffende Wohnbereich - unter Quarantäne gestellt wird. Je nach Umständen des Einzelfalls kann die Quarantäne nach Entscheidung des Gesundheitsamts auf einen klar abgrenzbaren Bereich eingeschränkt werden.

§ 5 Sport

Grundsätzlich wird empfohlen, ab einem Inzidenzwert von 35 Sport im Freien auszuüben und Hallensport soweit wie möglich einzuschränken!

Es gelten zudem weitere Regelungen:

1) Bei der Sportausübung muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, eingehalten werden. Folgende Höchstpersonenzahl wird in Abhängigkeit von der Raumgröße sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenanzahl festgelegt:
- Kleinstsporthalle (Gymnastikhalle/-räume): 10
- Einfeldhalle: 20
- Zweifeldhalle: 40
- Dreifeldhalle: 60

2) Die Sportausübung im Trainingsbetrieb ist auch mit Kontakt in Gruppen von nicht mehr als 20 Personen in der Halle und nicht mehr als 30 Personen im Freien zulässig.

3) Die Sportausübung im Spielbetrieb ist auch mit Kontakt in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen in der Halle und nicht mehr als 40 Personen im Freien zulässig.

4) Die Sportausübung in der Halle ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann. Die Nutzenden sind verpflichtet, in dieser Zeit für ausreichende Belüftung der Halle zu sorgen.

5) Es wird empfohlen, auf die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen zu verzichten. Werden Umkleide- und Duschräume genutzt, ist der Mindestabstand einzuhalten und auf den Zuwegen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

6) Auf allen Zuwegen und Verkehrsflächen ist im Freien und in der Halle ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für Zuschauende, Betreuer*innen und Aufsichtspersonen von Minderjährigen. Sportler*innen und Trainer*innen tragen den Mund-Nasen-Schutz bis zum Betreten der Spielfläche.

7) Beim Sportbetrieb sind unter Einhaltung des Mindestabstandes in Hallen maximal 50 Zuschauende gestattet, im Freien maximal 100. Zuschauende haben auf Sitz- und Stehplätzen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kontaktdaten der Zuschauenden sind zu dokumentieren.

§ 6 Veranstaltungen

1) Für Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Raum, bei denen die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, sind auf maximal 100 Besucherinnen und Besucher begrenzt. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist immer einzuhalten.

2) Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt sind in geschlossenen Räumen auf maximal 100 Personen und unter freien Himmel auf maximal 250 Personen begrenzt.

3) Ausnahmen zu der Anzahl der Besucher können im Einzelfall vom Gesundheitsamt zugelassen werden. Diese sind vom Veranstalter unter Vorlage eines Hygienekonzeptes zu beantragen.

4) Sollte der Inzidenzwert 50 überschreiten, sind auch Mund-Nasen-Bedeckungen sitzend zu tragen.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. 37/2020 (ab Seite 363)).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.
Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.
Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.
Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).
Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis Montag, den 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 27.10.2020

Der Oberbürgermeister

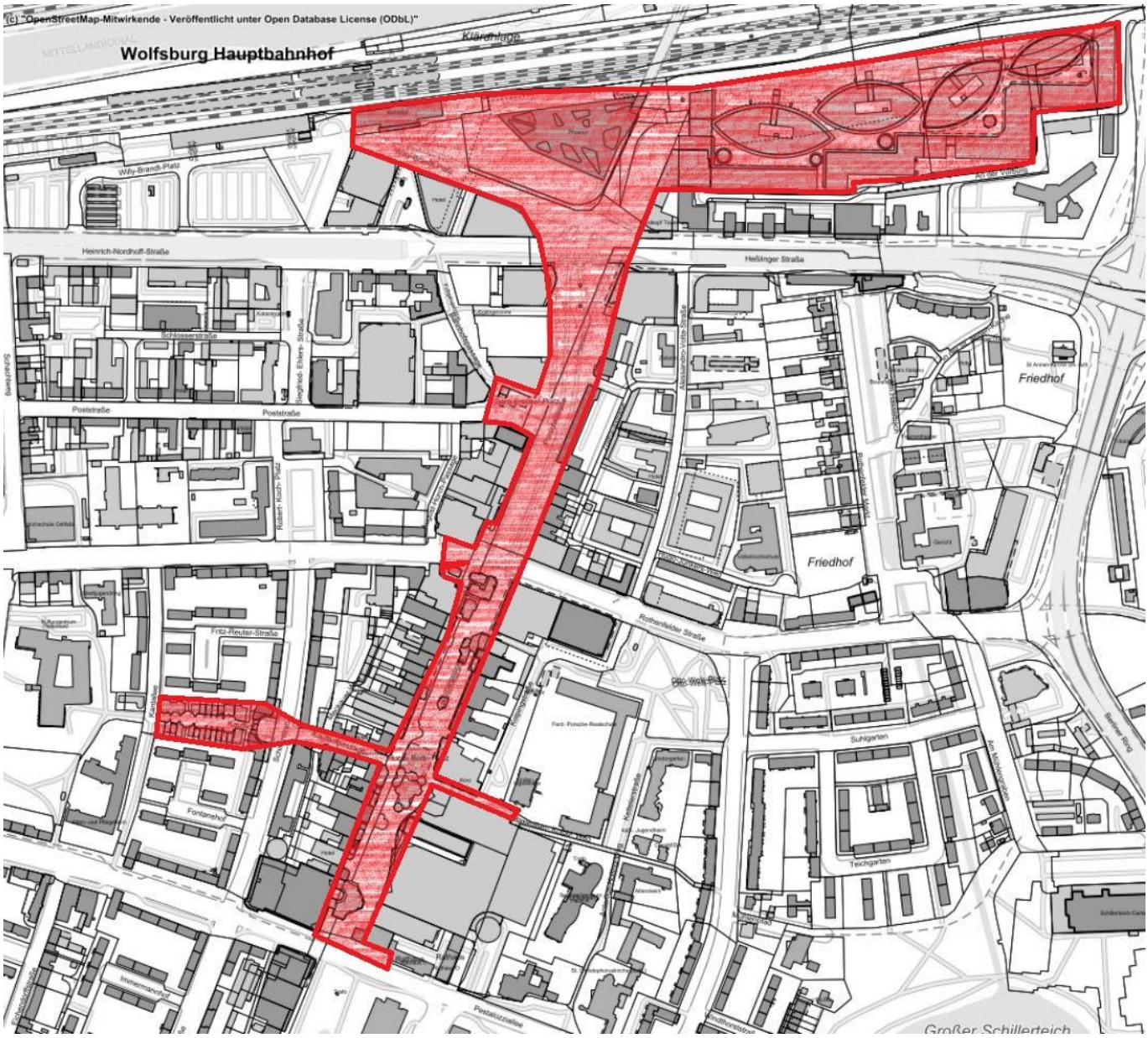
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Wolfsburg Hauptbahnhof
Klärdhlage
Wily-Brandt-Platz
Heinrich-Nordhoff-Straße
Heßlinger Straße
Schlosserstraße
Poststraße
Friedhof
Fritz-Reuter-Straße
Rothenfelder Straße
Suhlgarten
Teichgarten
Fontanehof
Immermannhof
Großer Schillerteich

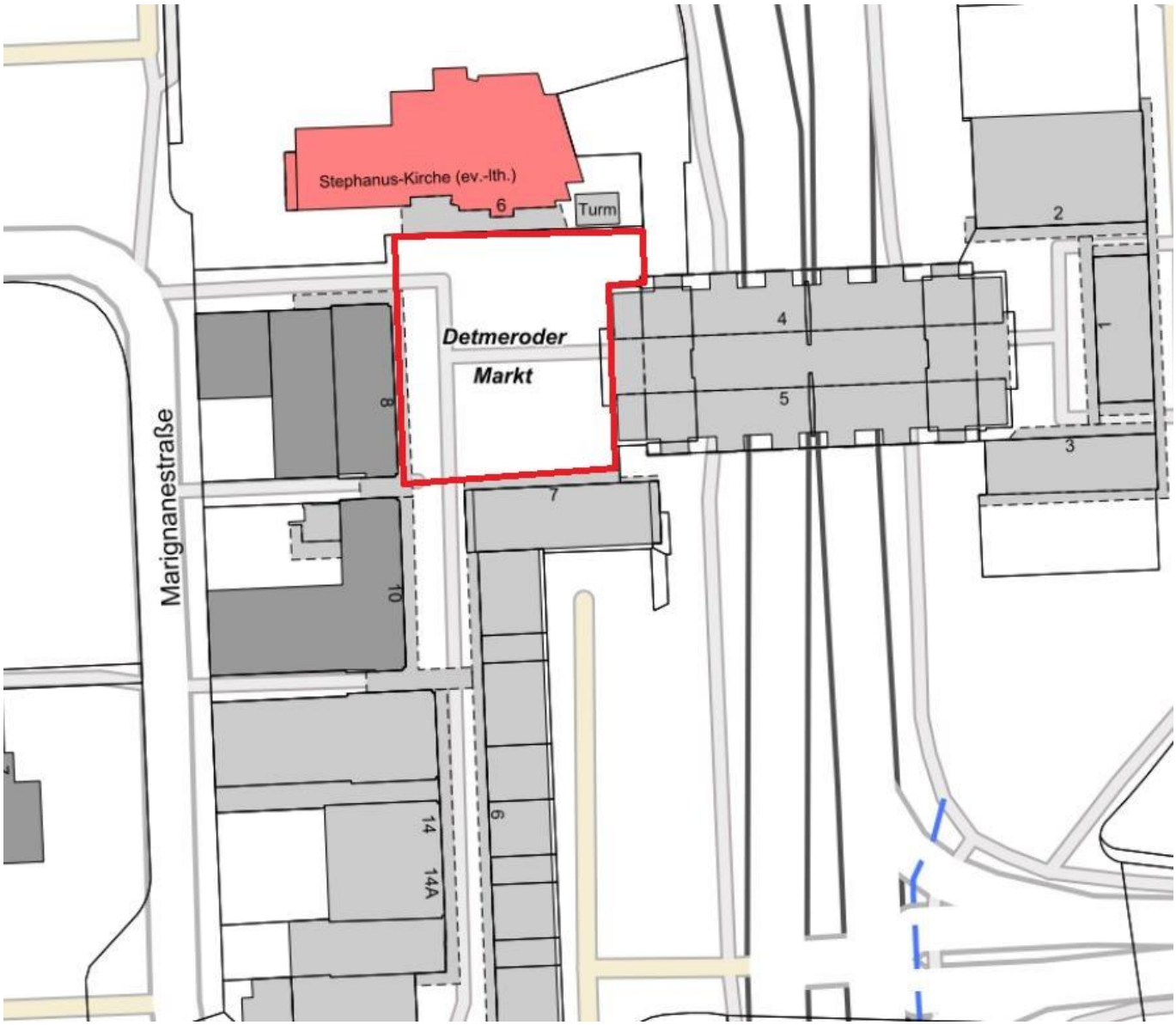
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3
1

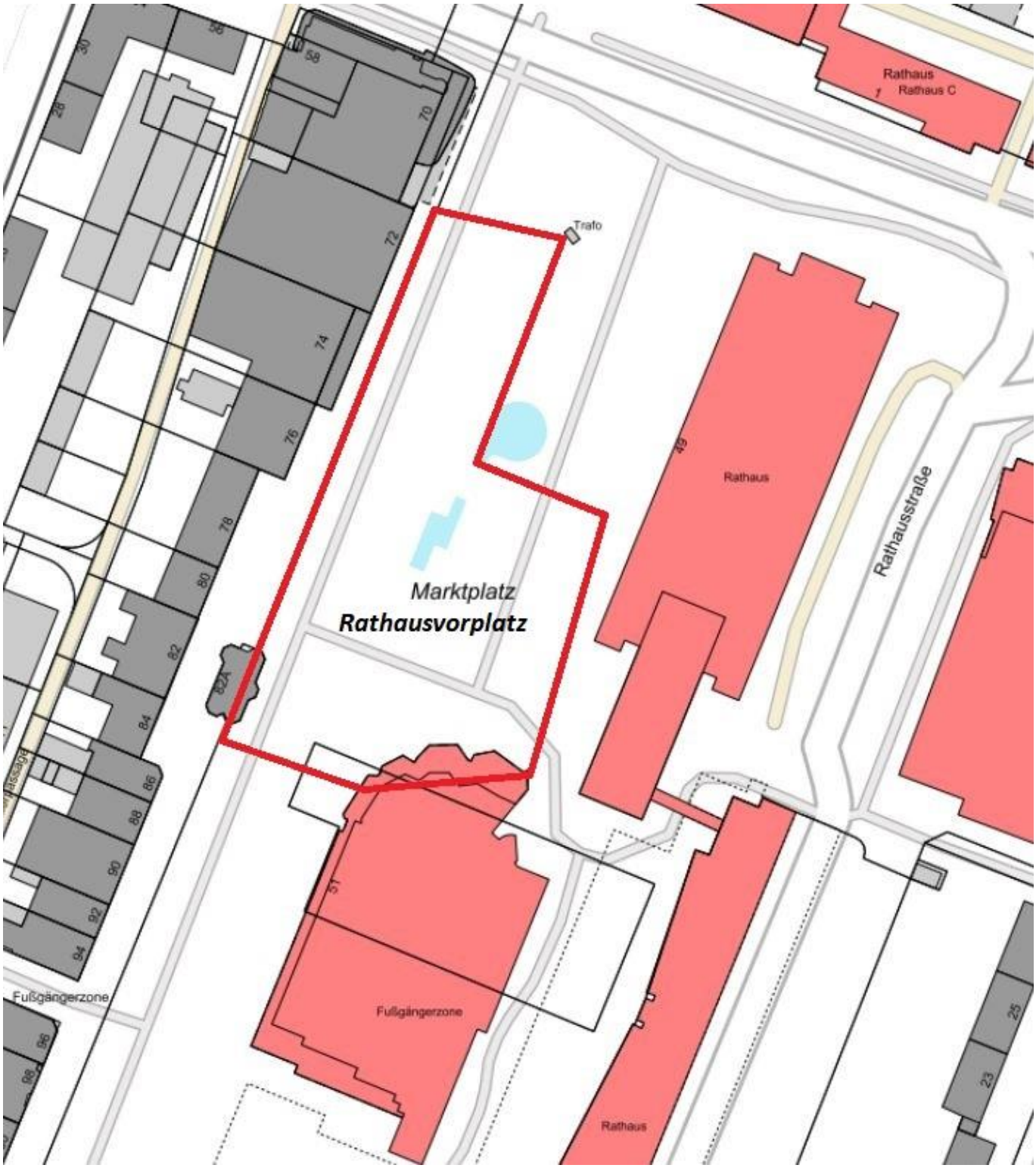
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Rathaus
Rathausstraße
Marktplatz
Rathausvorplatz
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

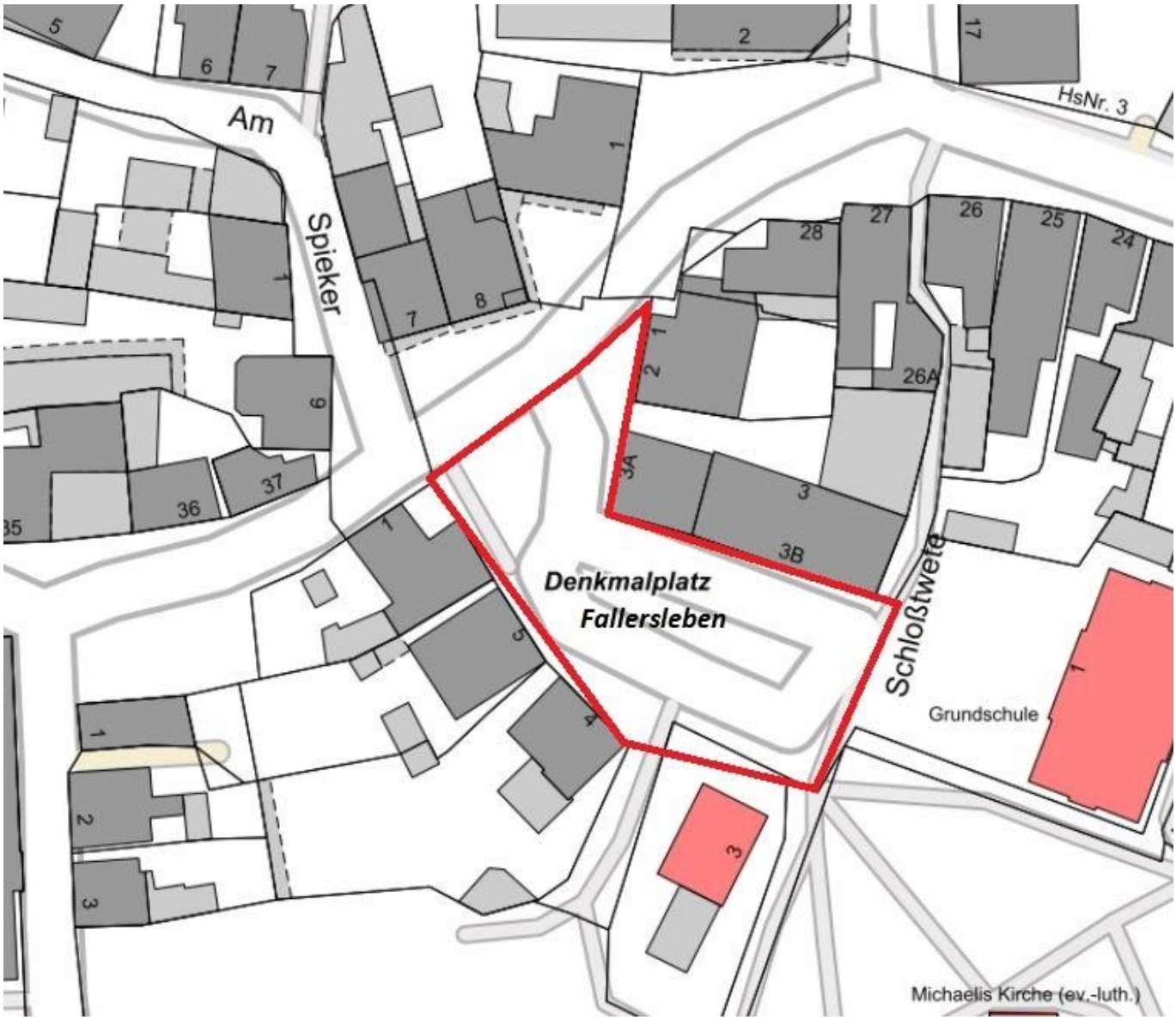
Am
Spieker
HsNr. 3
Denkmalplatz
Fallersleben
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

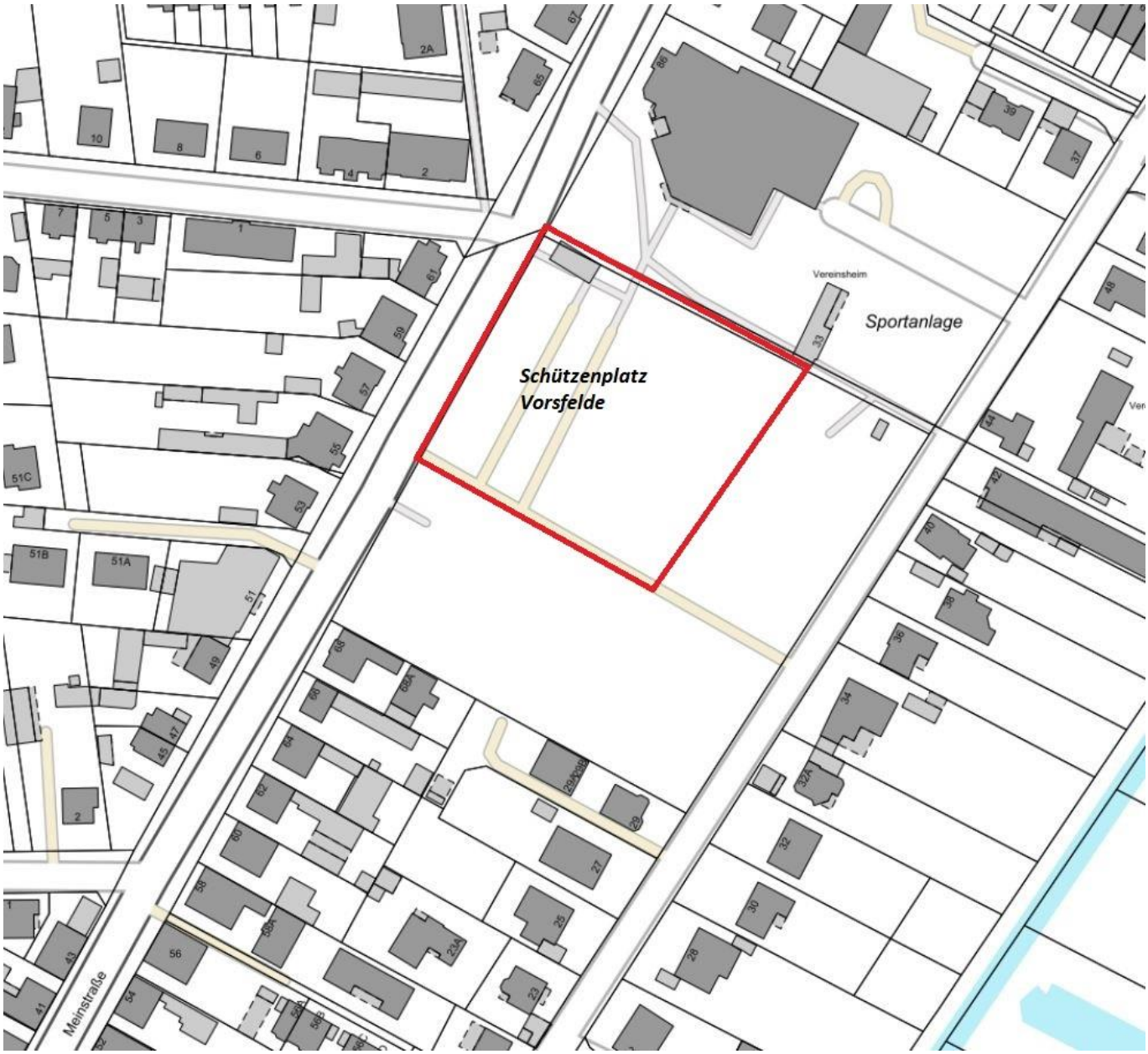
Schützenplatz
Vorsfelde
Sportanlage
Vereinsheim
Meinstraße

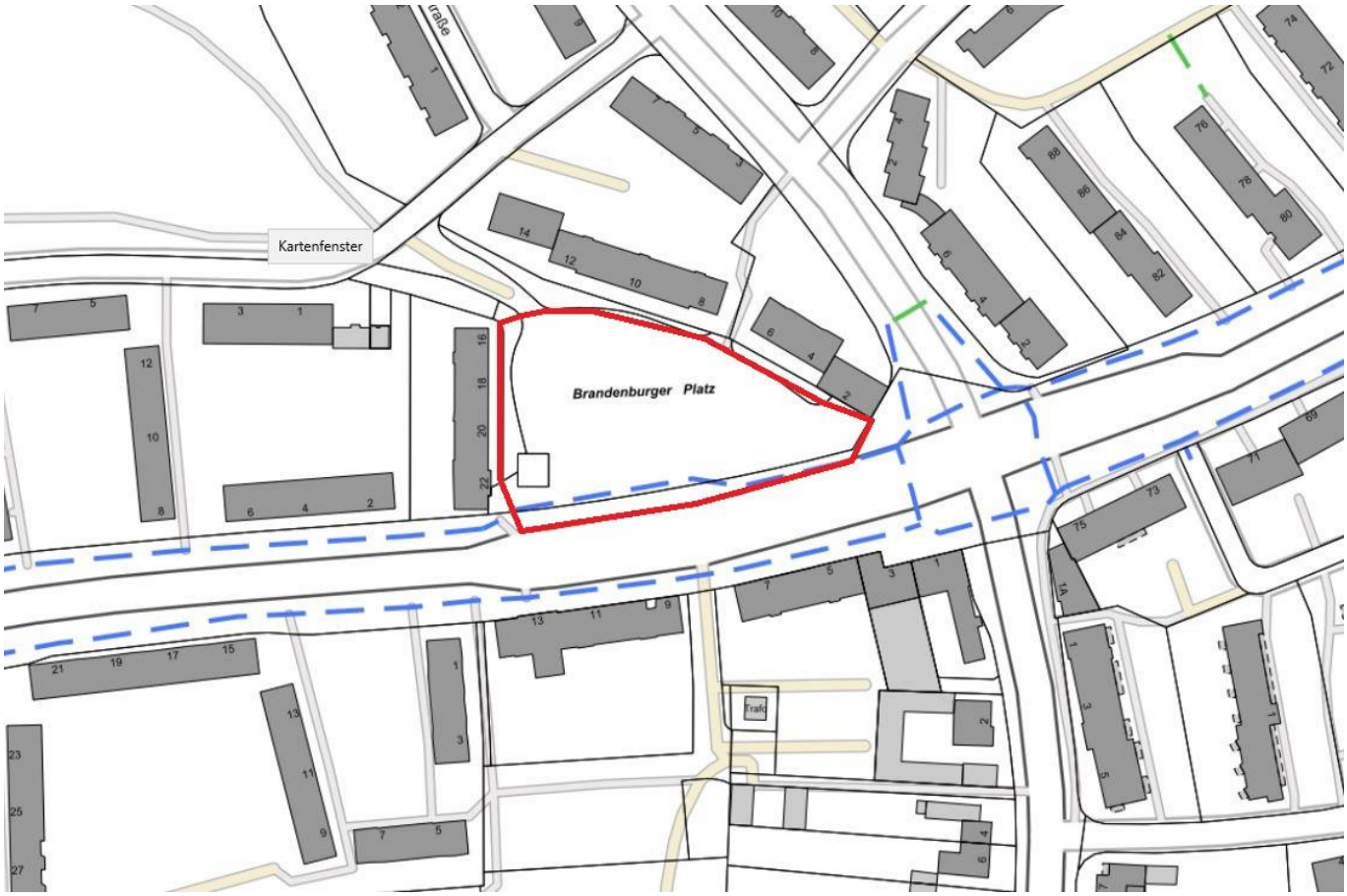
Kartenfenster
Brandenburger Platz

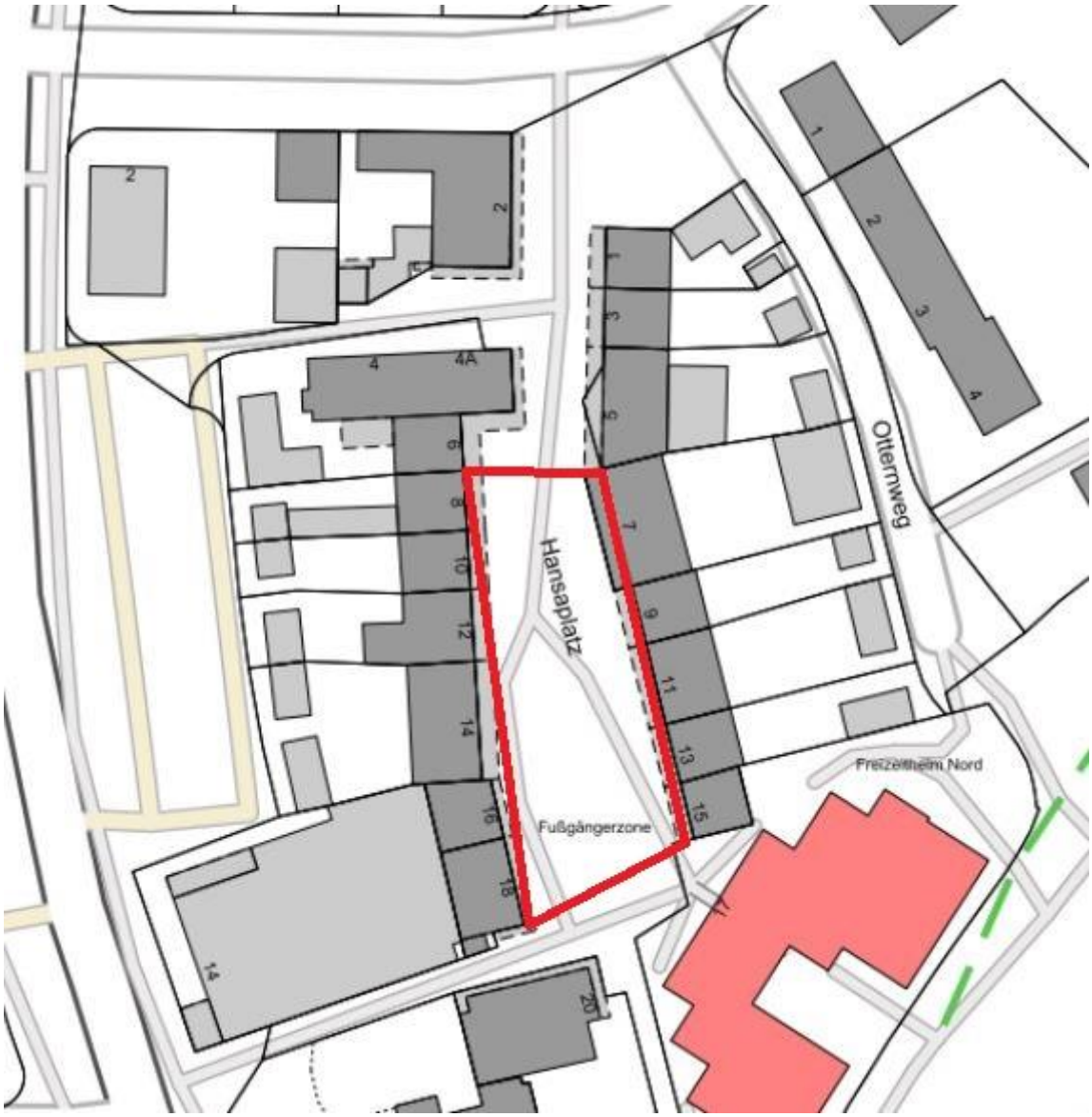
Ottermweg
Hansaplatz
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

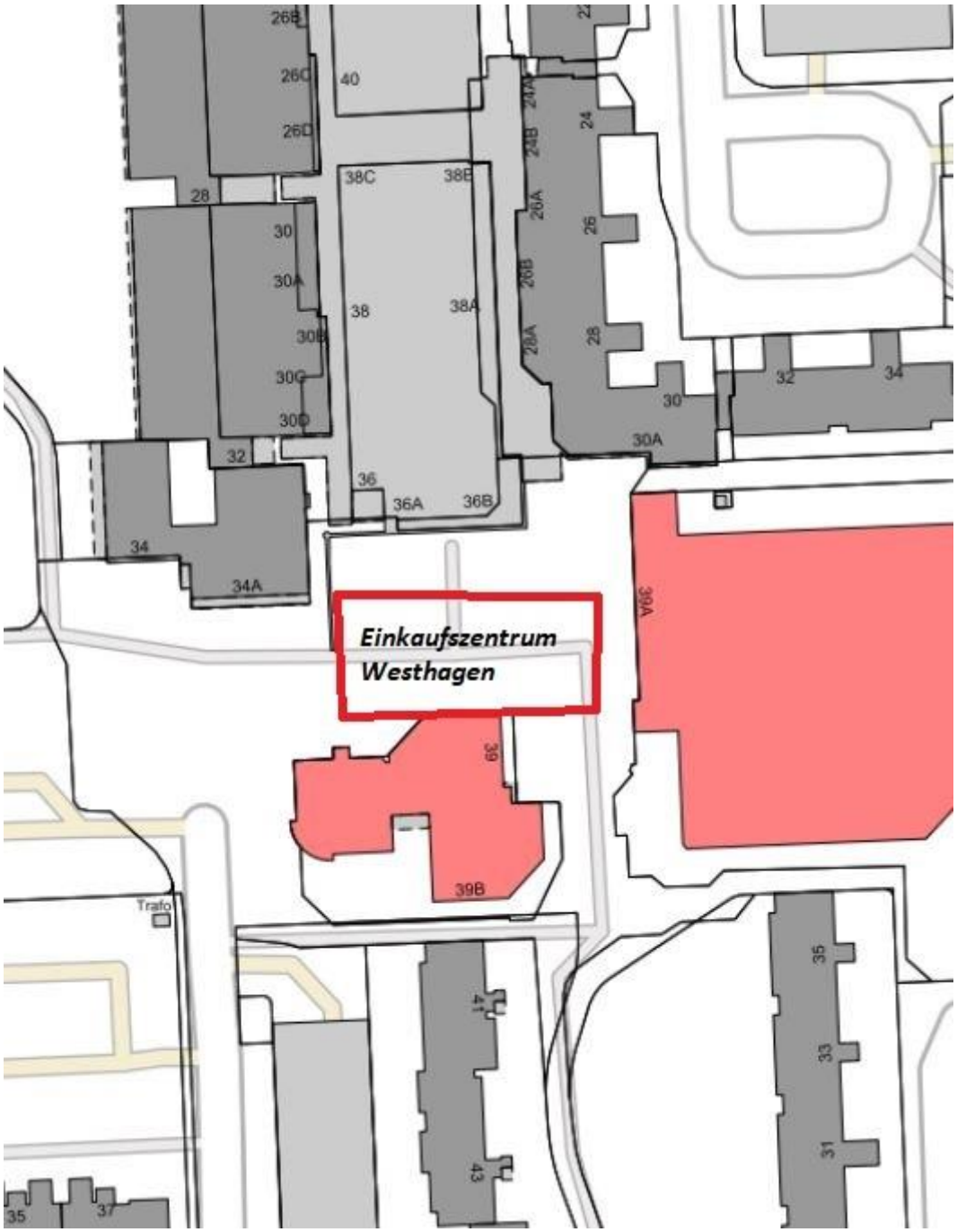
Einkaufszentrum
Westhagen
Trafo

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 30. Oktober 2020** **Nummer 60**

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg	Seite 621	Öffentliche Ausschreibungen /Offene Verfahren	Seite 623
29. Sitzung des Ortsrates Mitte-West	Seite 621 – 222	Öffentliche Zustellung	Seite 623
23. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen	Seite 622		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg

Am Sonntag, 08. November 2020 findet in der Wolfsburger Innenstadt von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag als ergänzender Rahmen der Veranstaltung „Herbstmarkt“ statt.

Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Dienstag, dem 03.11.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.09.2020

3	Kenntnisgaben
3.1	Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020
3.2	Widmung der Straße „Am Freibad West - Teil 2“ in Laagberg
4	Masterplanung Nordhoffachse -Grundsatzbeschluss- 2. Lesung
5	Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg - Satzungsbeschluss -
6	Laagbergschule - Dachsanierung der Sporthalle
7	Verteilung der Mittel über die der Ortsrat verfügt
8	Anträge des Ortsrates
9	Beantwortung von Anfragen
10	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Neuhaus/Reislingen am Donnerstag, dem 05.11.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 21.11.2019
3	Kenntnisgaben
4	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus
5	„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ - Satzungsbeschluss -
6	Verteilung der Mittel über die der Ortsrat verfügt
7	Anträge des Ortsrates
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Durmisi, Alija	Platzstraße 18 38468 Ehra-Lessien	01-23/773101232467

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.10.2020.

Der Bescheid gilt am 16.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, den 26.10.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 02. November 2020** **Nummer 61**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020	Seite 625 - 637

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 02.11.2020

Aufgrund der aktuellen Landesverordnung und den darin maßgeblichen Inzidenzwerten erlässt die Stadt Wolfsburg angesichts der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 26.10.2020 im Stadtgebiet und Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 30.10.2020 nachfolgende Allgemeinverfügung. Grundsätzlich gelten die Regelungen und ausgesprochene Empfehlungen ab dem Inzidenzwert 35, sofern nicht ausdrücklich die Geltung erst ab dem Inzidenzwert 50 greifen soll. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

Für diese Allgemeinverfügung und den sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung veröffentlicht im Nds. Gesetz- und VO-Blatt Nr. 38 ab Seite 368) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

Am 26.10.2020 wurde durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Niedersächsischer. Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten 35 erreicht hat. Darüber hinaus wurde am 30.10.2020 durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 4 Niedersächsischer Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten von 50 erreicht hat. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. **in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.**

4. auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

5. auf Parkflächen des Einzel- und Großhandels (z.B. Lebensmittel-/Baumärkte und ähnliche) zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-4) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

§ 2 Schulen

In allen Schulen ist die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Alternative A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Die Stadt Wolfsburg empfiehlt daher im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen. Ab dem Inzidenzwert 50 gelten in Wolfsburg folgende Regelungen:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen ist verpflichtend. Dieser ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen). Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

§ 3 Pflegeeinrichtungen

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Ab dem Inzidenzwert von 50 gelten daher besondere Regelungen:

1) Beschränkungen in den Besuchsregelungen:

- In den Bewohnerzimmern dürfen keine Besuche von Angehörigen mehr stattfinden.
- Besuche sollen im Freien oder in besonders vorzuhaltenden, gut lüftbaren Besucherzimmern möglich sein.
- Ausnahmen hiervon werden nur noch für besondere Versorgungssituationen zugelassen (z. B. Palliativversorgung, Bettlägerigkeit).
- Jeder Bewohnende darf gleichzeitig nur Besuch von einer Person erhalten.
- Besuchende sind zwingend verpflichtet, eine FFP2 – Maske zu tragen.
- Durch die Leitung der Pflegeeinrichtung ist sicherzustellen, dass Besuche strukturiert und koordiniert werden. Ein Besuch ohne vorherige Terminvereinbarung ist nicht mehr möglich.
- Die bisher bereits geltenden Hygienevorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten (z. B. Händehygiene, Mund-Nasen-Schutz, nicht gemeinsam essen und/oder trinken, keinen direkten Körperkontakt).

2) Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

3). Bei einem bestätigten Infektionsfall gilt grundsätzlich, dass die gesamte Pflegeeinrichtung. erweiterten Auflagen zum Infektionsschutz, die vom Gesundheitsamt erlassen werden, unterworfen wird. Dazu gehören zeitlich befristete Auflagen für alle Bewohner*innen oder im Einzelfall zu definierende Kohorten, das Heim nicht zu verlassen und Auflagen für den Betreiber zum Einsatz des Personals, zu Kontaktbeschränkungen des Personals während und außerhalb der Arbeitssituation sowie spezielle Hygienemaßnahmen für die gesamte Pflegeinrichtung

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. ~~37/2020 (ab Seite 363~~).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch auf Schulwegen ergibt sich daraus, dass die Maskenpflicht im Schulbus, an den Haltestellen sowie auf dem Schulgelände nicht durch den Schulweg unterbrochen werden sollte, sofern auf diesem das Abstandsgebot nicht eingehalten wird oder werden kann. Um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, ist für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen das Tragen der Alltagsmasken auch auf den Wegen von und zur Schule ein wichtiger Beitrag. Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis Montag, den 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 27.10.2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 02.11.2020

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

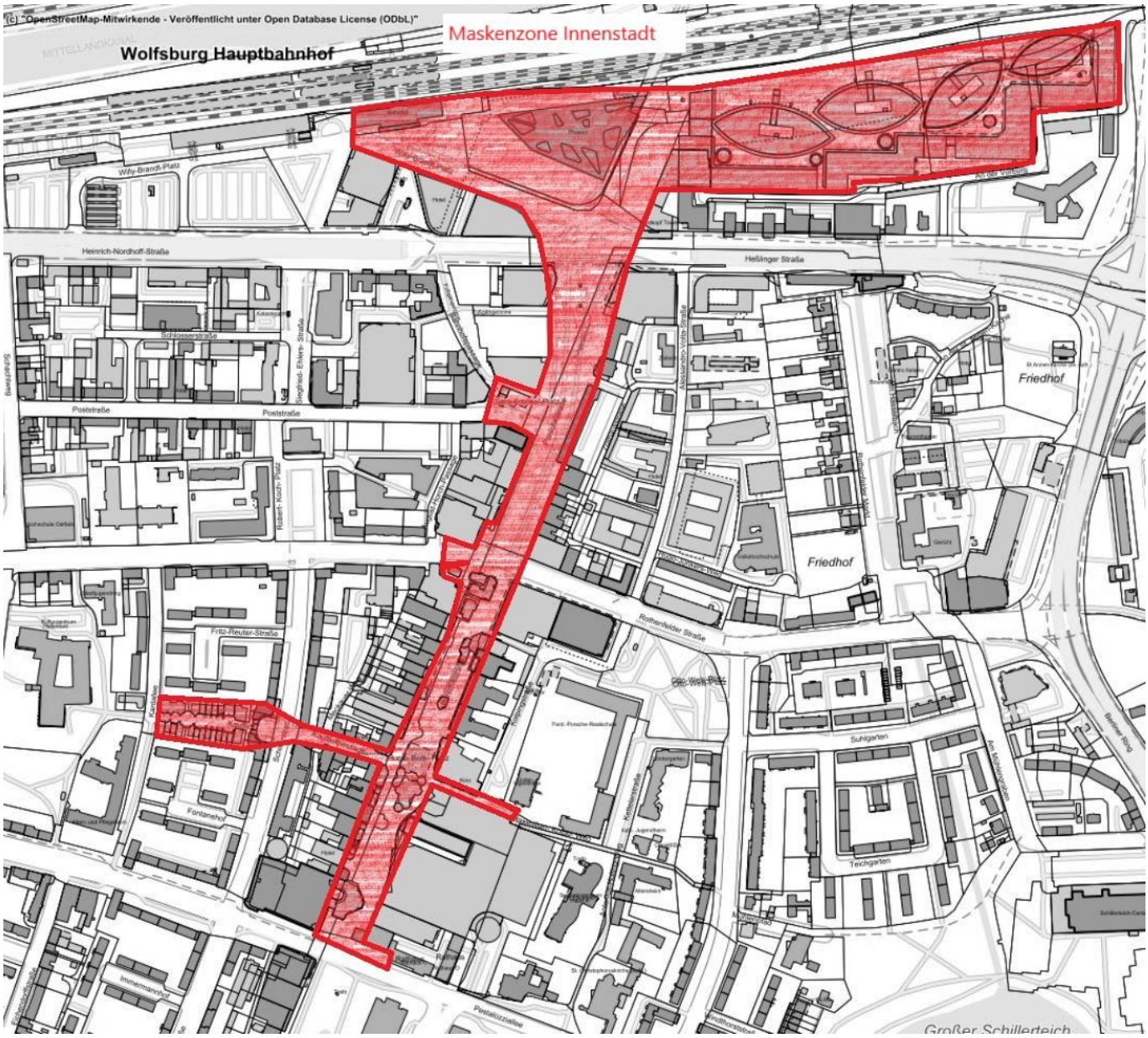
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Willy-Brandt-Platz
Heinrich-Nordhoff-Straße
Heßlinger Straße
Schlosserstraße
Poststraße
Friedhof
Fritz-Reuter-Straße
Rothenfelder Straße
Suhlgarten
Teichgarten
Fontanehof
Immermannhof
Großer Schillerteich

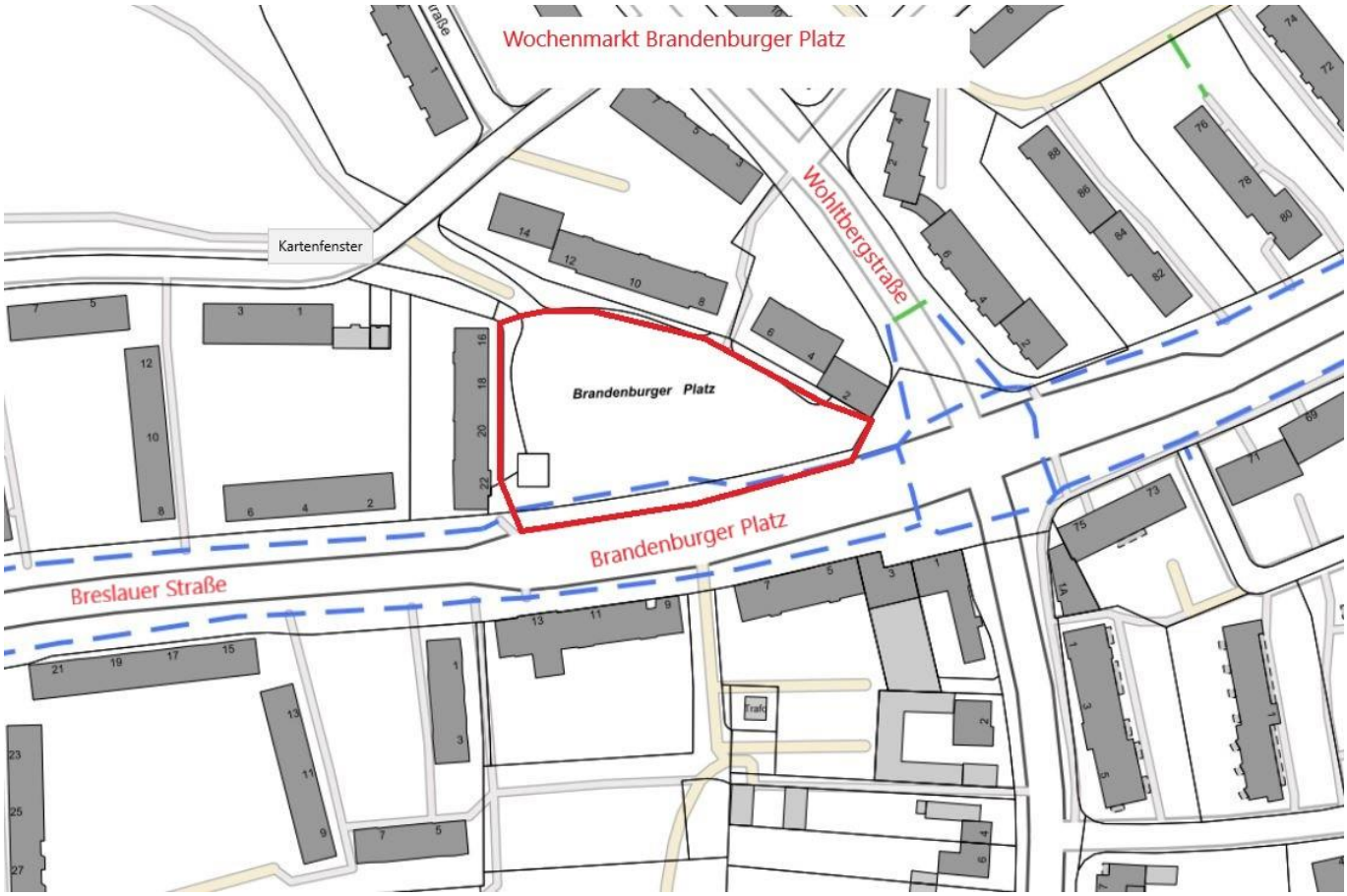
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

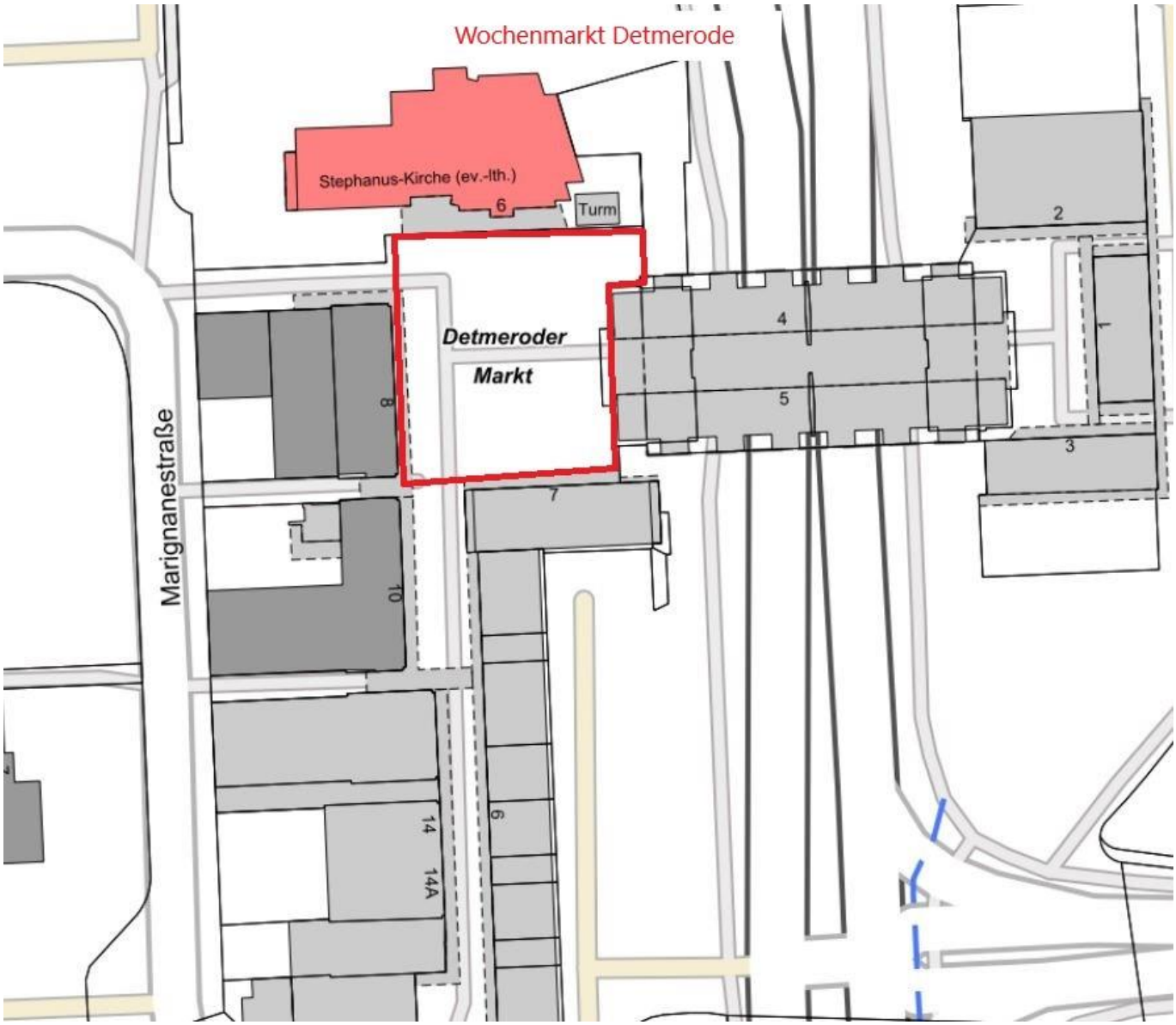
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
3
1

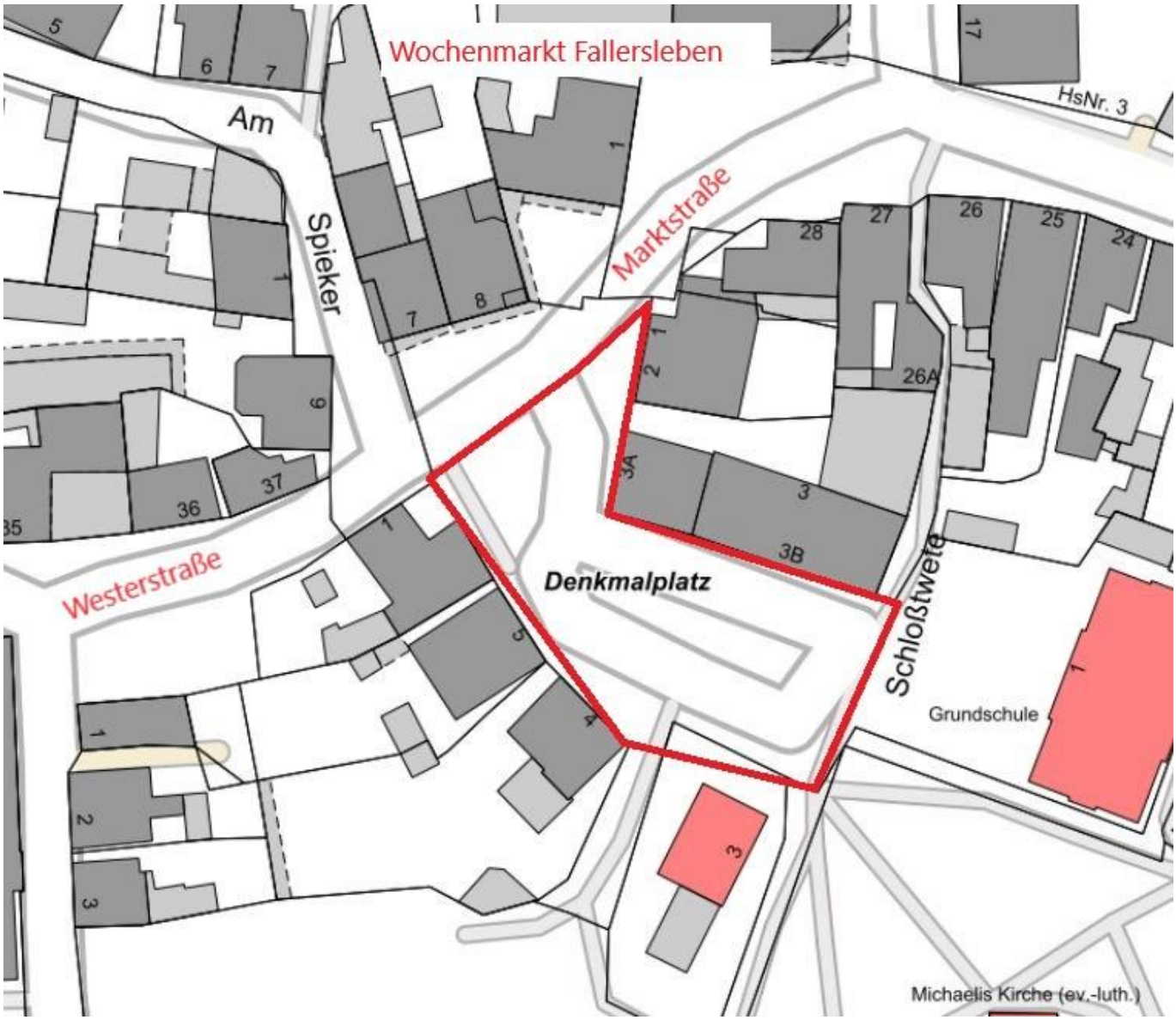
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
Westerstraße
Schloßstwete
Denkmalplatz
HsNr. 3
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

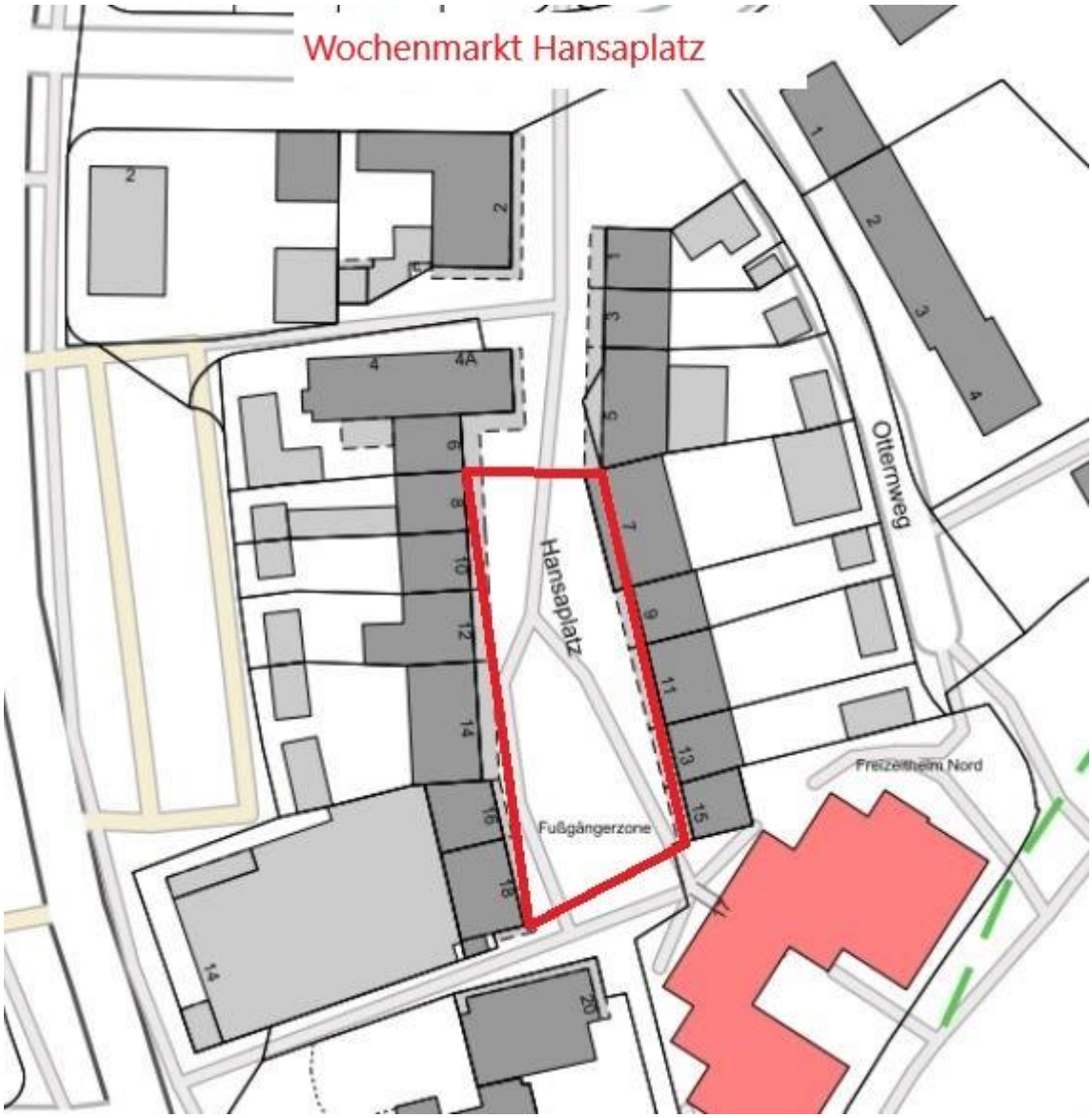
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottermweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

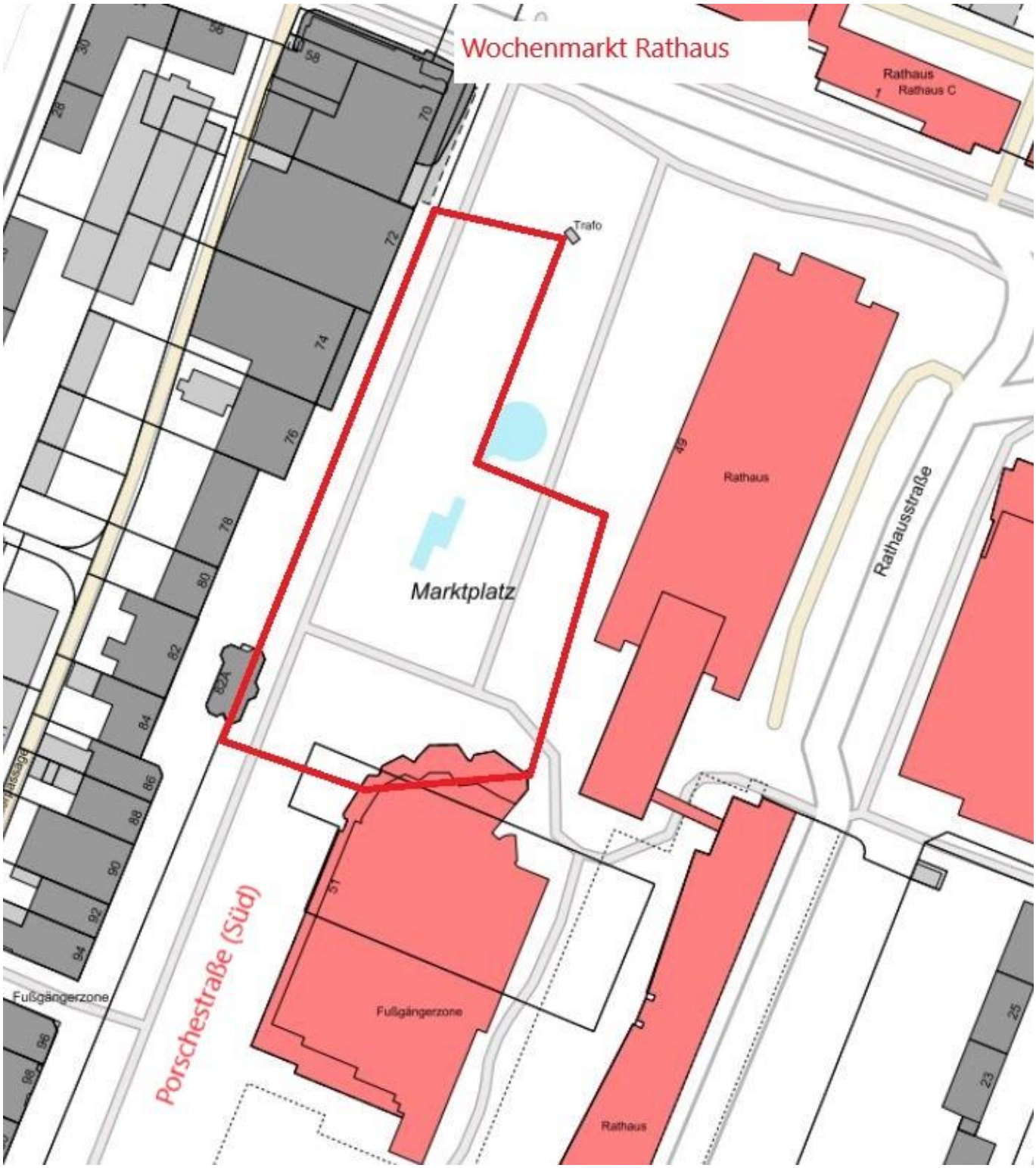
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

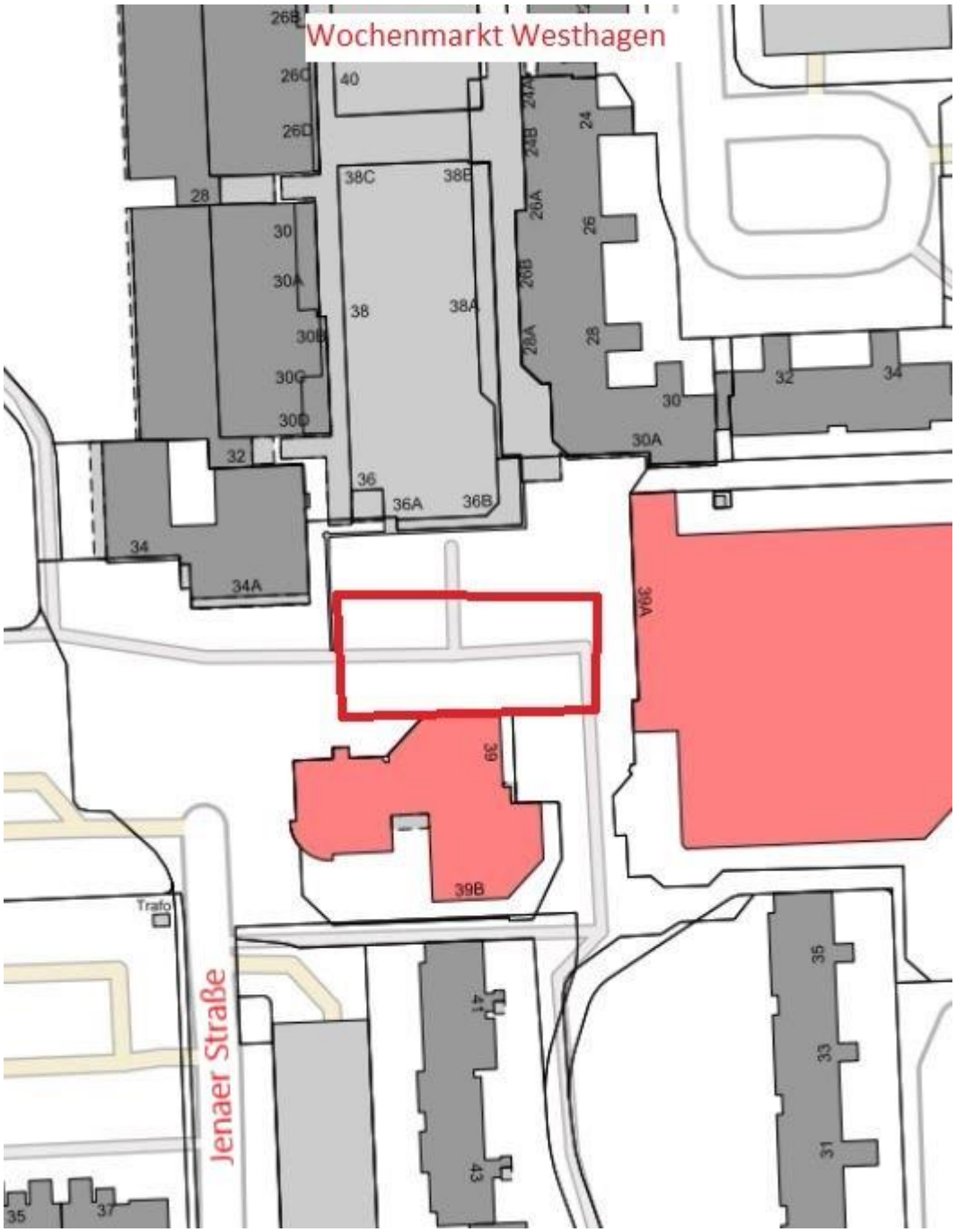
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38E
38
38A
30
30A
30B
30C
30D
32
34
34A
36
36A
36B
24
24A
24B
26
26A
26B
28
28A
30
30A
32
34
39A
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 06. November 2020** **Nummer 62**

Inhaltsverzeichnis

Absage verkaufsoffener Sonntag	Seite 638
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 639 – 662
20. Sitzung des Ausschuss für Migration und Integration	Seite 663
27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 664
30. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 665 -666
24. Sitzung des Ortsrates Westhagen	Seite 666
31. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte	Seite 667
24. Sitzung des Ortsrates Hehlingen	Seite 668
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 668
Öffentliche Zustellungen	Seite 669 – 670

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Absage verkaufsoffener Sonntag

Der ursprünglich unter dem Motto „Herbstmarkt“ geplante verkaufsoffene Sonntag am 08. November 2020 in der Wolfsburger Innenstadt findet nicht statt.

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Inhaltsübersicht

I. Rat der Stadt Wolfsburg

1. Sitzung des Rates

§ 1 Einberufung
§ 2 Ladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Öffentlichkeit
§ 5 Ablauf der Sitzungen
§ 6 Beschlussfähigkeit
§ 7 Vorsitz
§ 8 Ordnung in den Sitzungen
§ 9 Anträge
§ 10 Anträge während der Debatte über einen Antrag
§ 11 Redeordnung
§ 12 Redebeiträge
§ 13 Wahlen
§ 14 Abstimmung
§ 15 Anfragen
§ 16 Einwohnerfragestunde
§ 17 Anhörung
§ 18 Protokoll

2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19 Fraktionen und Gruppen
§ 20 Antrags-und Auskunftsrecht
§ 21 Anwesenheitspflicht
§ 22 Persönliches Interesse
§ 23 Verletzung der Vertraulichkeit

II. Verwaltungsausschuss

§ 24 Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
§ 25 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
§ 26 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 27 Protokoll
§ 28 Vereinfachte Beschlussfassung

III. Ausschüsse des Rates

§ 29 Einrichtung von Ausschüssen
§ 30 Abgrenzung der Zuständigkeiten
§ 31 Vorsitzende
§ 32 Mitglieder
§ 33 Einberufung und Tagesordnung
§ 34 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
§ 35 Verfahren in den Sitzungen
§ 36 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
§ 37 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
§ 37a Weitergehende Bestimmungen
§ 38 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

IV. Ortsräte

§ 39 Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister
§ 40 Einberufung, Ladung und Tagesordnung
§ 41 Öffentlichkeit
§ 42 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
§ 43 Verfahren in den Sitzungen
§ 44 Anfragen
§ 44a Einwohnerfragestunde im Ortsrat
§ 45 Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates
§ 46 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister
§ 47 Fraktionen und Gruppen
§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

V. Sonstige Bestimmungen

§ 49 Eingaben
§ 50 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 69, 57 Abs. 5, 59 Abs.1, 62 Abs. 3, 66 Abs. 1, 2, 68, 72 Abs. 1, 3 und 78 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg beschlossen:

I. Der Rat der Stadt

1. Sitzung des Rates

§ 1

Einberufung

(1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 2

Ladung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ratsfrauen und -herren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

(2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Ratsmitglied im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden ist. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten; hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktionssprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

(2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.

(3) Das Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Einreichungsfrist beantragt werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt

(5) § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.

(6) Anträge können nur bis zum Beschluss des Rates über die Feststellung der Tagesordnung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Danach ist die Rücknahme nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates möglich.

(7) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge.

(8) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie das Abstimmungsverhalten der Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies als tunlich erscheint.

(3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.

(4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(5) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung des Rates zur Verfügung gestellt werden.

(6) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Es kann eine Genehmigung für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ortsräte zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5

Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Ratsmitglieder sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein.

(2) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Anfragen,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung

(3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen, § 5 Abs. 2.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Ratsmitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wieder herzustellen, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung der Verhandlungen.

(3) Die oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen. Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Rates verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

(4) Wenn die oder der Ratsvorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen will oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.

(5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie oder er kann sich beraten lassen.

§ 8

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(3) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörerinnen oder Zuhörern oder Pressevertreterinnen und -vertretern gestört, so kann die oder der Ratsvorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die oder der Ratsvorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie oder er bis zur Entfernung der Zuhörerinnen oder Zuhörer oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Anträge

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen.

(2) Sachanträge der Fraktionen und Gruppen werden vom Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss oder direkt dem Rat zugewiesen. Einem Fachausschuss zugewiesene Anträge werden in der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Fachausschuss wird der Antrag als Empfehlung an den Rat zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können im Fachausschuss gestellt werden. Der/die Ausschussvorsitzende kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss erfolgt sind, wird der Antrag im Rat abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

b. Verweisung an einen Ausschuss,

c. Schluss der Debatte,

d. Zusatz- und Abänderungsanträge,

e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachverständigen,

f. Ladung und Anhörung einer Person,

g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

(4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern - soweit gewünscht - Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.

(5) Einen Antrag nach Abs. 3 Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Ratsmitglied stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Je ein Ratsmitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen.

§ 10

Anträge während der Debatte über einen Antrag

(1) Während der Debatte über einen Antrag sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Abänderungs-, Zusatz- und Rückziehungsanträge,

b. Anträge auf Schluss der Debatte,

c. weitere Geschäftsordnungsanträge.

(2) Abänderungsanträge dürfen nur betreffen:

a. das Auslassen von Worten,

b. das Hinzufügen von Worten,

c. das Ersetzen von Worten durch andere.

§ 11

Redeordnung

(1) Sachanträge sind immer, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen.

(2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Ratsmitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Ratsmitglied kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um die Zulassung einer Frage an die Rednerin oder den Redner ersuchen. Das Ratsmitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage" kundzutun. Die Rednerin oder der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(5) Alle Ratsmitglieder haben sich beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.

(6) Jedes Ratsmitglied darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

(7) Sobald sich die oder der Vorsitzende erhebt, ist die Aussprache einzustellen.

§ 12

Redebeiträge

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Ratsmitglied nur zweimal sprechen.

(2) Das gilt nicht

a. für die Beratung des Haushaltsplanes und für die Berichterstattung über Anträge von Fraktionen und Ausschüssen. Hier beträgt die Redezeit 30 Minuten.

b. für Stellungnahmen der Fraktionen. Hier beträgt die Redezeit 15 Minuten.

c. auf Beschluss des Rates für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Hat eine Rednerin oder ein Redner über den gleichen Gegenstand länger als fünf Minuten gesprochen, so kann die oder der Ratsvorsitzende durch Ratsbeschluss feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.

(4) Der Rat kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

(5) Wenn der Rat beschließt anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner nach § 17 der Geschäftsordnung zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. Für Rückfragen muss Ratsmitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den Sachverständigen, Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

§ 13

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

(3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Rat vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 14

Abstimmung

(1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:

a. Handaufheben,

b. namentliche Abstimmung,

c. geheime Abstimmung.

(2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung findet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die namentliche Abstimmung Vorrang.

(6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen.

§ 15

Anfragen

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen.

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.

(4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich und/oder elektronisch zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist eine Kopie der Antwort zuzuleiten.

(5) Dringliche Anfragen müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

(6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann nach Nennung seines Namens und seiner Einwohnerstellung (Anschrift oder Ortschaft) Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und in den Ortsräten von den Beauftragten der Verwaltung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Rat findet keine Diskussion statt.

§ 17

Anhörung

(1) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören.

(3) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) Die Redezeit bei Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für die jeweilig Sprechenden fünf Minuten.

§ 18

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen.

(2) Das Protokoll ist von dem oder der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls schriftlich oder elektronisch.

(4) Das Protokoll ist dem Rat der Stadt grundsätzlich in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

2.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19

Fraktionen und Gruppen

(1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Ihre Handlungsfähigkeit wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.

(4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Bildung, Umgruppierung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.

(6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 20

Antrags-und Auskunftsrecht

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen.

(2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu verlangen. Die Auskünfte können in Kurzfassung (Kenntnisgabe) oder mit Einräumung einer Diskussionsmöglichkeit (Bericht) erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Ratsmitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 21

Anwesenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu entschuldigen, welche die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden informiert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates, des Ortsrates und des Verwaltungsausschusses. Er findet auf die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 22

Persönliches Interesse

(1) Ist ein Ratsmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Rates bzw. des Ausschusses mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige oder Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(2) Handelt es dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Kommt ein Ratsmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die oder der Vorsitzende es dem Rat bzw. dem Ausschuss oder dem Ortsrat mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat das Ratsmitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken. In Zukunft soll die oder der Vorsitzende in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Ratsmitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.

(4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

(5) Die Abs. 1 - 4 sind auf sonstige Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Verletzung der Vertraulichkeit

Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat der Stadt nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

II.

Verwaltungsausschuss

§ 24

Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeiten, eingerichtet:

a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern sowie beratenden Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträgern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

b. Liegenschaftsbeirat, bestehend aus drei Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

c. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.

(2) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Bürgerbeteiligung.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.

(4) Anträge von Fraktionen oder Gruppen sind grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind.

§ 25

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in der Hauptsatzung geregelten Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe im Rat zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen abgekürzt werden. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich ihre oder seine Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert sein, so hat diese oder dieser zu veranlassen, dass die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Vertreterin oder einen anderen bestellten Vertreter der Fraktion oder Gruppe entsendet.

(4) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 26

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,

b. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

c. den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,

d. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sind zugelassen.

(3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.

(4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.

(5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die namentliche Abstimmung den Vorrang.

§ 27

Protokolle

(1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch ein von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beauftragtes Mitglied der Verwaltung geführt. Sie sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Vertretung und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss enthalten: Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat sowie welche Gegenstände verhandelt wurden. Ferner soll es zu jedem Verhandlungsgegenstand den Beschluss oder die Beschlussempfehlung für den Rat bzw. bei nicht einstimmigen Empfehlungen den Bericht oder die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses enthalten. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine oder ihre Ausführungen in dem Protokoll kurzgefasst - wie von ihm oder ihr formuliert - festgehalten werden.

(3) Das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.

(4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich.

(5) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

III. Ausschüsse des Rates

§ 29

Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

(2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

§ 30

Abgrenzung der Zuständigkeiten

Gemäß § 71 NKomVG werden folgende beratende Ausschüsse des Rates mit entsprechenden Zuständigkeiten gebildet. Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

a. Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.

b. Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.

c. Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.

d. Weiterhin ist der Ausschuss begleitend für

- Vorhaben der Aufgaben-und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
- die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
- Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
- Bürgschaften,
- Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen, zuständig.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)

a) Der Strategieausschuss hat eine allgemeine Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen.

b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen wie Stadt- und Ortsteil, Stadt und Region beraten und behandelt.

c) Im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt ist insbesondere die Zuständigkeit der konsensualen Steuerung, der Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, der Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie des unterjährigen Berichtswesens gegeben.

d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Referates Digitalisierung und Wirtschaft einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen.

e) Als Beirat, welcher dem Strategieausschuss direkt zuarbeitet, wurde der Beirat für Digitalisierung eingerichtet. Er besteht aus sieben Abgeordneten der Vertretung und drei weiteren, möglichst fachkundigen, Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen. Der Beirat ist allgemein zuständig für die Beratung und den Wissenstransfer aller digitalen Projekte und Handlungsfelder der Stadt. Als dem Strategieausschuss zugeordnetes Beratungsgremium trägt der Beirat dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

3. Planungs- und Bauausschuss

a) Entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau sowie der Stabstelle für Sonderplanungen und Projektsteuerung und des Projektes Hellwinkel Terrassen/Sonnenkamp einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH. Objektvorlagen mit einer Bausumme von einer Million Euro und Planungsvorlagen, die eine Bausumme von einer Million Euro erwarten lassen sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sind, unabhängig von der Beratung in weiteren Fachausschüssen, auch im Planungs- und Bauausschuss zu beraten.

b) Der Klimabeirat ist dem Planungs- und Bauausschuss der Stadt zugeordnet. Er fungiert als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Der Klimabeirat hat die Aufgabe, sich inhaltlich mit dem Grundsatzthema Klima auseinanderzusetzen und diese Themen spezifisch zu beraten. Ziel ist es, klimaschutzrelevante Entscheidungen zu unterstützen und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten. Der Klimabeirat besteht aus einem aus der Mitte der Ratsmitglieder benannten Mitglied je Ratsfraktion sowie je einem/r Vertreter/in des BUND, des NABU, des Naturschutzzentrums Wolfsburg, der Volkswagen AG, der Volkswagen Kraftwerk GmbH, der Radfahrverbände in Wolfsburg, der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, der LSW Energie GmbH & Co. KG, der Wolfsburger Verkehrs-GmbH, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der ver.di, dem Standort Wolfsburg der Ostfalia Hochschule, der Landwirtschaft, der Jäger und der Kleingärtner. Des Weiteren besitzt die Organisation Fridays for Future als ständiger Gast das Rederecht. Die Fraktionen des Rates sind berechtigt, jeweils ein weiteres fachkundiges Mitglied in die Beiratssitzungen mitzunehmen.

4. Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Beratung der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

5. Ausschuss für Migration und Integration

Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Begleitende Zuständigkeit bei Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

6. Schulausschuss (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH.

7. Sportausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

8. Kulturausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH und der Stiftung Phaeno.

9. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

10. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder-und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

11. Klinikumsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH.

12. Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben

Beratung der Angelegenheiten der Abteilung SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach-und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

13. Umlegungsausschuss

Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), so dass die folgenden Vorschriften auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

14. Bildungshausausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule, des Medienzentrums sowie der Koordinierungsstelle Strategisches Bildungsmanagement inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

§ 31

Vorsitzende

(1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugreifverfahren.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur oder zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 32

Mitglieder

(1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus neun Mitgliedern; ausgenommen hiervon sind der Planungs- und Bauausschuss, dem elf Mitglieder des Rates und der Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben, dem fünf Mitglieder des Rates angehören.

(2) Zu jedem der Ratsausschüsse werden zusätzlich zu den Ratsmitgliedern grundsätzlich vier, möglichst fachkundige, Personen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen, gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung sowie die gesetzlich obligatorischen Ausschüsse, Schulausschuss nach Abs. 8 sowie Jugendhilfeausschuss nach Abs. 10, in die keine weiteren Personen berufen werden.

(4) Dem Planungs- und Bauausschuss gehören als weitere Personen zwei Beauftragte der Naturschutzverbände, der oder die Naturschutzbeauftragte der Stadt Wolfsburg sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(5) Dem Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr gehören als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände an.

(6) Dem Sportausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes Wolfsburg e. V. sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(7) Die nach den Abs. 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 berufenen weiteren Personen haben kein Stimmrecht.

(8) In den Schulausschuss, der gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowohl für Allgemeinbildende als auch für Berufsbildende Schulen zuständig ist, werden neben den neun Ratsmitgliedern acht weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Diese sind

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, davon eine Lehrerin oder ein Lehrer der Berufsbildenden Schulen,

- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler, davon eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsbildenden Schulen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen.

(9) Dem Sozial-und Gesundheitsausschuss gehören als zusätzliches Mitglied je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenringes Wolfsburg und des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V. an.

(10) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.

(11) Dem Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Belegschaft an, Abs. 2 findet dagegen keine Anwendung.

(12) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.

§ 33

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung. Sie müssen einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder es verlangt.

(2) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

(3) Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält den regelmäßigen Punkt Anträge unter Angabe der Antragsnummer und Kurzbezeichnung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sollen der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zugeleitet werden.

(4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnisgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

§ 34

Teilnahme an den Ausschusssitzungen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Die Vertretung eines Ratsmitgliedes, das an der Teilnahme an Ausschusssitzungen verhindert ist, denen es als Mitglied angehört, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerinnen oder Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

(6) In allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder in ihrem oder seinem Auftrag eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung teilzunehmen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat.

§ 35

Verfahren in den Sitzungen

(1) Soweit es gewünscht wird, trägt die oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 36

Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse führt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung. Sie sind durch den Ausschussvorsitz, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von den Ausschüssen grundsätzlich zu Beginn ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat. Ferner ist zu jedem Verhandlungsgegenstand die Empfehlung des Ausschusses wiederzugeben. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurzgefasst - wie von ihr oder ihm formuliert - in dem Protokoll festgehalten werden.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 30 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 32 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 37

Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis, der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

§ 37a

Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Arbeit der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und Beiräte die Bestimmungen für den Rat sinngemäß.

§ 38

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

(1) Für Empfehlungen eines Ausschusses kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse herbeiführen.

(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IV. Ortsräte

§ 39

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Stadtbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters herbeizuführen.

§ 40

Einberufung, Ladung und Tagesordnung

(1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen. In Eilfällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 41

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ortsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert. § 4 gilt entsprechend.

§ 42

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

(1) An allen Ortsratssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teil. Er oder sie kann sich durch Beschäftigte der Verwaltung, die sie oder er bestimmt, vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet besteht für die jeweils zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die sonstigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit und die durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten bestimmten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter bzw. die Vertreterin Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

§ 43

Verfahren in den Sitzungen

(1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung, der Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Ortsrates ist die Tagesordnung zu genehmigen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der grundsätzlich einzuhaltenden Reihenfolge der Tagesordnung beraten:

a) Einwohnerfragestunde
b) Genehmigung des Protokolls
c) Ergebnisse Ortsratsanträge
d) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

(3) Soweit es gewünscht wird, ist der Gegenstand der Beratung kurz vorzutragen.

(4) Nach der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung.

(5) Eine vereinfachte Beschlussfassung nach § 28 ist ausgeschlossen.

§ 44

Anfragen

(1) Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Beauftragen oder dem Beauftragen der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern zuzuleiten bis zur nächsten regulären Sitzung des Ortsrates.

(3) Im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 44a

Einwohnerfragestunde im Ortsrat

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unter Nennung des Namens und der Anschrift schriftlich oder elektronisch beim ortsratsbetreuenden Beauftragen der Verwaltung vier Kalendertage vor dem Tag der Ortsratssitzung eingereicht werden, werden in der Sitzung behandelt. § 16 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt; insbesondere mündliche Fragen in der Sitzung sind weiterhin zulässig.

§ 45

Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ortsräte führt in der Regel die Sprechstellenleiterin oder der Sprechstellenleiter bzw. die zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiterinnen oder der zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiter. Die Protokolle sind durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, die Beauftragte oder den Beauftragten der Verwaltung und Protokollführerin oder -führer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

(3) Je eine Ausfertigung des Protokolls ist schriftlich oder elektronisch jedem Ortsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. übersenden.

§ 46

Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister

(1) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(2) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung zuzuleiten.

§ 47

Fraktionen und Gruppen

Die Ortsräte können Fraktionen und Gruppen bilden. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 48

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für den Rat der Stadt entsprechend.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 49

Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Vorlage beim Rat) entscheidet.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 15.07.2020 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 28.10.2020 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 20. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Dienstag, dem 10.11.2020 um 16:00 Uhr im Das West, Samlandweg 15A, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 17.09.2020
3	Berichte
3.1	Das West: Auf dem Weg zum Soziokulturellem Zentrum (mündlicher Bericht)
3.2	Arbeit nach Maß (mündlicher Bericht)
3.3	Sozialentwicklungsbericht 2019 (mündlicher Bericht)
3.4	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 51
4	Kenntnisgaben
4.1	internationale Weihnachtsfeier 2020 (mündliche Kenntnisgabe)
4.2	Holocaust-Gedenktag 2021 (mündliche Kenntnisgabe)
5	Anträge der Fraktionen
6	Beantwortung von Anfragen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Mittwoch, dem 11.11.2020 um 16:30 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Strategieausschusses vom 06.10.2020
3	Sachstand Glasfaserausbau Mündlicher Bericht der Stadtwerke Wolfsburg AG und der Verwaltung
4	Smart City Strategie Wolfsburg Mündlicher Bericht der Verwaltung
5	Zusammen sind wir Wolfsburg - Maßnahmen zur Stärkung der Wolfsburger Wirtschaft Mündlicher Bericht der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH
6	Anträge der Fraktionen - Einbringung der folgenden Anträge:
6.1	Glasfasernetz-Ausbau
6.2	Wohnen in Wolfsburg: Vielfältig und sozial ausgewogen
6.3	Masterplan.Zukunft.Innenstadt
7	Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21
8	Beantwortung von Anfragen
9	Kenntnisgaben
	Schließung der öffentlichen Sitzung
10	Anfragen und Anregungen

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 12.11.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2020
3	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
4	Masterplanung Nordhoffachse - Grundsatzbeschluss - 2. Lesung
5	Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg - Satzungsbeschluss -
6	„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ - Satzungsbeschluss -
7	Projekt Westhagen - Erneuter Beschluss über letzte Maßnahmen im Sanierungsgebiet Westhagen
8	St. Annen Knoten; Optimierung des Verkehrsflusses im Zuge der Wohnbauoffensive und des Verkehrskonzeptes Wolfsburg Süd - Ost - Planungsbeschluss - - 2 - Lesung -
9	K 114, Abschnitt Weyhäuser Weg - Ilkerbruch; Neubau eines Radweges - Kostenfortschreibung -
10	Anträge der Fraktionen
10.1	Einbringung von Anträgen
10.1.1	Allersee soll barrierefrei werden
10.1.2	Zukunft der Kleingartenanlagen in Wolfsburg
10.1.3	Planungskonzept für den neuen ALDI-Markt
10.2	Beratung von Anträgen
10.2.1	Regenwassermanagement in der Stadt
10.2.2	B-Plan Steimker Berg - Anpassung Ladenöffnungszeiten Marktplatz
10.3	Antrags- und Beschlusscontrolling des Baudezernates
11	Kenntnisgaben
11.1	Thematik "Blühende Landschaften"
11.2	Thematik Parkplatz Hofekamp Fallersleben

12 Beantwortung von Anfragen

12.1 Anfrage an den PBA: Kosten für eine Gemeindestraße neben der L 290

13 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Westhagen
am Dienstag, dem 10.11.2020 um 19:00 Uhr
im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaerstr. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08.09.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Sportstättenbelegung Winterplan 2020/ 2021

4 Berichte der Verwaltung:

4.1 Verkehrssituation im Ortsratsgebiet

4.2 Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Westhagen

4.3 Sozialentwicklungsbericht Westhagen

4.4 Zukunft Soziale Stadt Westhagen

5 Projekt Westhagen -
Erneuter Beschluss über letzte Maßnahmen im Sanierungsgebiet Westhagen

6 Anträge des Ortsrates

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Ortsrates Stadtmitte am Mittwoch, dem 11.11.2020 um 18:30 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5 (ehem. Kassenhalle), Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.09.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Stadtmitte
4	Marktplatz Steimker Berg Bericht der Verwaltung
5	Masterplanung Nordhoffachse - Grundsatzbeschluss -
6	„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ - Satzungsbeschluss -
7	Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte - Grundsatzbeschluss -
8	St. Annen Knoten; Optimierung des Verkehrsflusses im Zuge der Wohnbauoffensive und des Verkehrskonzeptes Wolfsburg Süd – Ost - Planungsbeschluss -
9	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im Alvar-Aalto-Kulturhaus
10	Austausch der Beleuchtung im STARMASTER ZMP Planetarium Wolfsburg
11	Verteilung der Mittel über die der Ortsrat verfügt
12	Anträge des Ortsrates
12.1	Antrag SPD Masterplan für die Innenstadt und Einkaufsstraßen der Zukunft planen und gestalten
13	Beantwortung von Anfragen
14	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ortsrates Hehlingen am Donnerstag, dem 12.11.2020 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Sachstand Verlegung L 290
4	Wohnbaugebiet Sonnenkamp Sachstandsbericht der Verwaltung
5	Verkehrskonzept Süd-Ost Sachstandsbericht der Verwaltung zur Umsetzung
6	„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ - Satzungsbeschluss -
7	Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte - Grundsatzbeschluss -
8	Verteilung der Mittel über die der Ortsrat verfügt
9	Anträge des Ortsrates
10	Beantwortung von Anfragen
11	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Marian Margarit	Am Stemmelteich 44 38444 Wolfsburg	01-13 WOB MM 217

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 06.11.2020.

Der Bescheid gilt am 23.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 06.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Soufyan,Kamel	Rue Hugo de Sengen 5 1205 Genf/Schweiz	01-23/772007036461

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 06.11.2020.

Der Bescheid gilt am 23.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 03.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 13. November 2020** **Nummer 63**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Alte Baumschule – Ecke Lerchenweg“	Seite 671 – 672
Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“	Seite 673 – 674
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg	Seite 675
Verordnung der Stadt Wolfsburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen” im Ortsteil Fallersleben	Seite 675
24. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr	Seite 676
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 677
23. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke	Seite 678
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 678
Öffentliche Zustellungen	Seite 679

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Alte Baumschule – Ecke Lerchenweg“ im Stadtteil Heßlingen der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.07.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Alte Baumschule – Ecke Lerchenweg“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr – 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr – 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr – 12:00 Uhr,

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

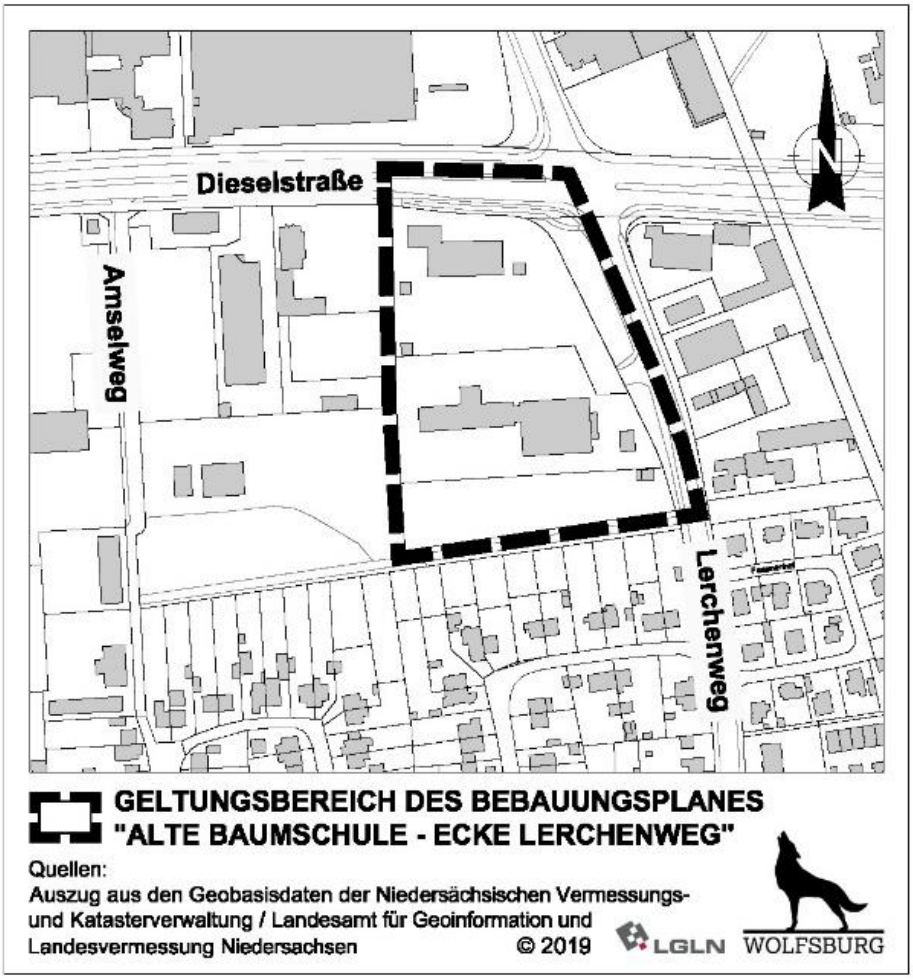

Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 04.12.2019 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr – 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr – 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr – 12:00 Uhr,

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28-2165 erteilt werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

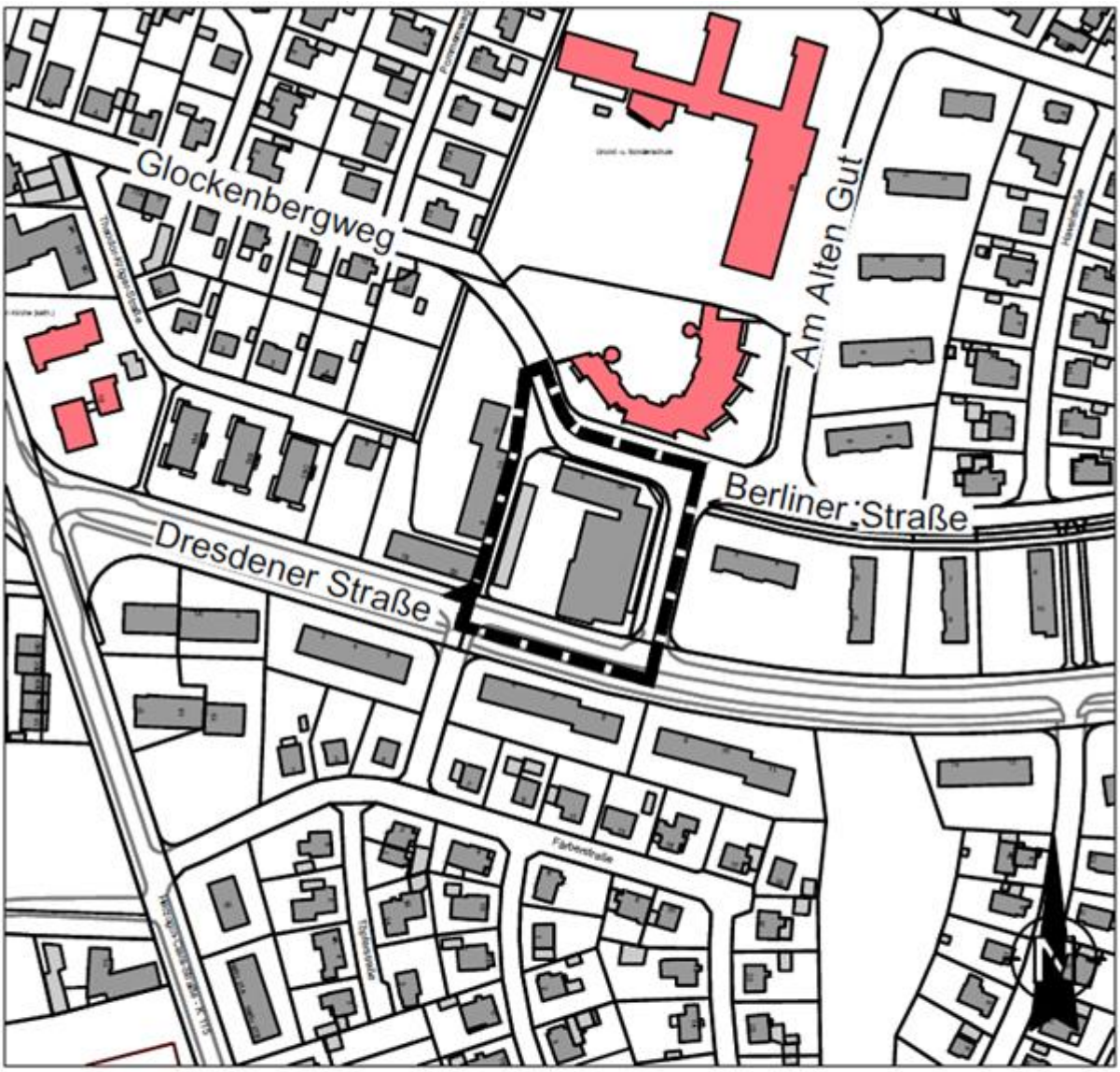

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NAHVERSORGUNGSMARKT DRESDENER STRASSE / BERLINER STRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 07.01.2006 (Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg vom 06.01.2006, Seite 435 – 444) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 09.11.2020

Der Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Wolfsburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen" im Ortsteil Fallersleben

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt das Naturschutzgebiet (NSG) „Düpenwiesen" gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) durch Verordnung festzusetzen.

Der Entwurf der NSG-Verordnung mit Verordnungs-Text, Übersichtskarte, maßgeblichen Detailkarten und Begründung wird vom **20.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020** bei der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, Rathaus B, untere Naturschutzbehörde, Zimmer B 426, während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme ist aufgrund der aktuellen Corona-Ausnahmesituation nur nach **vorheriger Terminanfrage per E-Mail an *naturschutz@stadt.wolfsburg.de*** oder nach vorheriger Terminabstimmung telefonisch unter 05361 28-2071 möglich.

Darüber hinaus kann der vollständige Verordnungsentwurf auch im Internet eingesehen werden unter: ***www.wolfsburg.de/Natura2000***

Jeder kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg Anregungen oder Bedenken erheben (Einwendungsfrist).

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSG-VO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Wolfsburg, den 13.11.2020

Der Oberbürgermeister

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 24. Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Energie und Umwelt sowie Feuerwehr am Mittwoch, dem 18.11.2020 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 30.09.2020
3	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
4	Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr
5	Berichte
5.1	5. Zwischenbericht zum Umsetzungsstand des CO2 - Minderungskonzeptes
6	Anträge der Fraktionen
6.1	Beratung von Anträgen
6.1.1	Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Schillerstraße
	Antrag auf Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Schillerstraße
6.1.2	Drohnen gegen den Mähtod
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 17:00 Uhr
im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08.10.2020
3	Rathaus B Erneuerung der EDV-Infrastruktur
4	Projekt Westhagen - Erneuter Beschluss über letzte Maßnahmen im Sanierungsgebiet Westhagen
5	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
6	Berichte
7	Kenntnisgaben
7.1	Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen durch den Hauptverwaltungsbeamten hier: III. Quartal 2020
8	Anträge der Fraktionen
8.1	Anpassung der Zweitwohnungssteuer
8.2	Antrag zur Zweitwohnungssteuer
9	Beantwortung von Anfragen
10	Anfragen und Anregungen
10.1	Anfrage an den AFCH: Weiterer KGSt-Prozess und Nachtragshaushalt
10.2	Anfrage an den AFCH: Laufende Investitionen und Restmittel 2020
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 19:00 Uhr im Rathaus A, Sitzungszimmer 5, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 24.09.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Sachstand Verlegung L 290
3.2	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Barnstorf/Nordsteimke
3.3	Salamanderschranke im Naturschutzgebiet Barnstorfer Wald
4	„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ - Satzungsbeschluss -
5	Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte - Grundsatzbeschluss -
6	Anträge des Ortsrates
7	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung
8	Anfragen und Anregungen

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Jeromin, Dennis	Rübekamp 9 38473 Tiddische Hoitlingen	01-23/773500510608

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Raum B 042 bis B 045, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 13.11.2020.

Der Bescheid gilt am 30.11.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 09.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Gritzke

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 20. November 2020** **Nummer 64**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Wolfsburg (Hebesatzsatzung Grundsteuer)	Seite 680 - 681
26. Sitzung des Sportausschusses	Seite 681 - 682
22. Sitzung des Kulturausschusses	Seite 682 - 683
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses	Seite 683
31. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses	Seite 684 - 685
30. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld	Seite 685 - 686
Sitzung des Ortsrates Mitte-West(30.)/des Ortsrates Kästorf/Sandkamp(20.)	Seite 686
19. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse	Seite 686 - 687
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 687
Öffentliche Zustellungen	Seite 688 - 690

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Wolfsburg (Hebesatzsatzung Grundsteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020 S.244) und der § 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Stadt Wolfsburg wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Wolfsburg, 16.11.2020
Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Sportausschusses am Dienstag, dem 24.11.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.09.2020

3 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm des Teilhaushaltes 80 - Sport

4 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm

4.1 Gesamtstädtisches Bäderkonzept

4.2 Sanierung Brauchwassernetz und Badewassertechnik im Badeland

5 Laagbergschule - Dachsanierung der Sporthalle

6 Sanierung MZH Sülfeld - Kostenfortschreibungsvorlage
Bisherige Beschlüsse: V 1523/2011, V 0447/2012, V 1488/2015, V 1625/2015 und V 2018/0625

7 Entgeltordnung der Bäderbetriebe - Wiedereinführung des Kurzschwimmertarifs und der Ermäßigungen

8 Berichte

8.1 Liste des Geschäftsbereiches Sport zu baulichen Maßnahmen bei "gedeckten" Sportstätten und Funktionsgebäuden

9 Anträge der Fraktionen

10 Beantwortung von Anfragen

10.1 Erhalten Badegäste Vergünstigungen?

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 25.11.2020 um 15:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2020

3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im Alvar-Aalto-Kulturhaus

4 Austausch der Beleuchtung im STARMASTER ZMP Planetarium Wolfsburg

5 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2021

6 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2021

7 CongressPark Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Wirtschaftsplan 2021

8 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

9 Planetarium Wolfsburg gGmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

10 Redaktionelle Änderung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

11	Gedenk- und Lernort KZ-Außenlager Laagberg Ergebnisse des Planungswettbewerbs und weiteres Vorgehen Präsentation und Grundsatzempfehlung
12	Kenntnisgaben
12.1	Aktuelles
13	Anträge der Fraktionen
13.1	Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Wolfsburger Kultureinrichtungen
14	Beantwortung von Anfragen
15	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Mittwoch, dem 25.11.2020 um 17:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die 23. Sitzung
3	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
4	Berichte
4.1	Vorstellung der integrierten Sozialentwicklungsplanung durch Frau Aland
5	Kenntnisgaben
6	Anträge der Fraktionen
6.1	Gründung einer Sozial-Holding für Altenhilfe prüfen
6.2	Corona-Schutz für Senioren
6.3	Allgemeine Maskenpflicht in Schulen und im öffentlichen Raum
6.4	PCR-Test
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, dem 26.11.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Verpflichtung

3 Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses vom 12.11.2020

4 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

4.1 Laufende Investitionen und Restmittel 2020 (siehe Anfrage F 2020/0158)

4.2 Geringere Planungskosten durch städtische Mitarbeiter?

5 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -
- 3. Lesung -

6 Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

7 Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte
- Grundsatzbeschluss -

8 Dieselstraße 36, Umbau zum Verwaltungsgebäude für den Geschäftsbereich Grün

9 Rathaus B
Erneuerung der EDV-Infrastruktur

10 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr

11 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung,
- Wirtschaftsplan 2021 -

12 Berichte

13 Kenntnisgaben

13.1 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB)
Kenntnisnahme der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2021/2022 für das Stadtgebiet Wolfsburg

14 Anträge der Fraktionen

14.1 Beratung von Anträgen

14.1.1 Allersee soll barrierefrei werden

14.1.2 Zukunft der Kleingartenanlagen in Wolfsburg

14.1.3 Planungskonzept für den neuen ALDI-Markt

15 Beantwortung von Anfragen

15.1 Barrierefreie Zugänge an öffentlichen Gebäuden

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 30. Sitzung des Ortsrates Fallersleben/Sülfeld am Dienstag, dem 24.11.2020 um 19:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Hotel Restaurant "Hoffmannhaus" Westerstraße 4, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Beantwortung eines Antrags:
29. Sitzung vom 01.09.2020 Top.: 7.1
Ordnungs- und Maßnahmenkonzept für die Straße "Großer Winkel" im Ortsteil Sülfeld

3.2 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Fallersleben/Sülfeld

4 Kleekamp Radweg
Bericht der Verwaltung

5 Überführung des Jugendzentrums Forsthaus Fallersleben in die Selbstverwaltung

6 K 114, Abschnitt Weyhäuser Weg - Ilkerbruch; Neubau eines Radweges
- Kostenfortschreibung -

7 Sanierung MZH Sülfeld - Kostenfortschreibungsvorlage
Bisherige Beschlüsse: V 1523/2011, V 0447/2012, V 1488/2015, V 1625/2015 und V 2018/0625

8 Ortsratsmittel

9 Anträge des Ortsrates

9.1 Antragscontrolling

9.2 Verbreiterung der Einmündung Dorfstraße
Antrag der Fraktionen PUG und CDU im Ortsrat Fallersleben/ Sülfeld

10 Beantwortung von Anfragen

11 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der Sitzung des Ortsrates Mitte-West(30.)/des Ortsrates Kästorf/Sandkamp(20.)
am Mittwoch, dem 25.11.2020 um 18:30 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Masterplanung Nordhoffachse
- Grundsatzbeschluss -

3 Anträge des Ortsrates

3.1 PUG im Ortsrat Mitte-West Antrag Wellekamp Park

Schließung der öffentlichen Sitzung

**Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ortsrates Ehmen/Mörse
am Donnerstag, dem 26.11.2020 um 18:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin/ des stell. Ortsbürgermeisters

2 Einwohnerfragestunde

3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.09.2020

4 Kenntnisgaben

4.1 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021
Sportstättenbelegung Ehmen/Mörse

4.2 Beantwortung eines Antrags
17. Sitzung vom 28.01.2020 Top.: 5.3
Außengelände am Grundschulstandort Mörse

5 Berichte der Verwaltung

5.1 Glasfaserausbau in den Ortsteilen Ehmen und Mörse
Bericht der WOBCom

5.2 Aufstellung von E-Ladesäulen in den Ortsteilen Ehmen und Mörse

6 Anträge des Ortsrates

6.1 Antragscontrolling

7 Beantwortung von Anfragen

8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Amadeusz Andrzej Kraszewski	Auf der Günne 24 38165 Lehre	01-23772007158729

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.11.2020.

Der Bescheid gilt am 07.12.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 12.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Koehldorfer, Sandra	1221 W Cornelia Ave Unit 2 606571427 Chicago/United Sates	01-23 772007066476

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.11.2020.

Der Bescheid gilt am 07.12.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 13.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Henke

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Grigat, Steve	Lindenstraße 8 38486 Klötze	01-23/773500516770

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 042 bis B 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 20.11.2020.

Der Bescheid gilt am 07.12.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 18.11.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Leusmann

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 27. November 2020** **Nummer 65**

Inhaltsverzeichnis

Auflösung des Realverbandes Sand- und Kiesgruben Almke Mit Wirkung vom 01.01.2021 Nach § 40 Abs 1. Realverbandsgesetz (Nds.)	Seite 691
Verordnung über das Natur-Schutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020	Seite 692 - 708
22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 709
Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben	Seite 710
Sitzung des Beirates für Digitalisierung	Seite 710
Sitzung des Klinikumausschusses	Seite 711
21. Sitzung des Bildungshausausschusses	Seite 712
Sitzung des Auschusses Für Finanzen, Controlling Und Haushaltskonsolidierung	Seite 712 - 713
23. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf	Seite 713 - 714
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 714

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Auflösung des Realverbandes Sand- und Kiesgruben Almke mit Wirkung vom 01.01.2021 nach § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (Nds.)

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt als Realverbandsaufsicht den Realverband Sand- und Kiesgruben Almke mit Wirkung vom 01.01.2021 nach § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (Nds.) aufzulösen, da die Aufgaben des Verbandes fortgefallen sind und kein Nutzvermögen mehr vorhanden ist.
Die Mitglieder des Realverbands Sand- und Kiesgruben Almke können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Einwendungen gegen die Auflösung des Verbandes schriftlich bei der Aufsichtsbehörde (Stadt Wolfsburg) erheben. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung gem. § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz nicht vorliegen.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohnstedter Holz“ in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BgBl. I, S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220),), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohnstedter Holz" erklärt. Es umfasst Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hohnstedter Holz und Wilshop“.

(2) Das NSG liegt am äußersten Rand der naturräumlichen Region 7 „Börden“, genauer dem „Ostbraunschweigischem Hügelland“ (Region 7.1). Es befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes Wolfsburg, südlich der Stadtteile Ehmen und Mörse, an der Grenze zum Landkreis Helmstedt.
Das NSG „Hohnstedter Holz" besteht aus ausgedehnten Buchenwäldern und großflächigen Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Böden, durchzogen von einigen Bächen, stellenweise mit Übergängen zu Buchenmischwäldern, mit einigen Waldwiesen, sowie kleinflächigen Sumpf- und Bruchwaldkomplexen und mehreren Teichen.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000, sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO (EU) 2019/1010 des Europ. Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115) .

(5) Das NSG beinhaltet Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Die Abgrenzung dieser Flächen ist in den Detailkarten (Anlage 2) dargestellt.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 275 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Sicherung des Gebietes als Teil des FFH-Gebietes 101 mit dem zweitgrößten Komplexes von Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten Standorten in Niedersachsen,
2. den Erhalt und die Wiederherstellung von z. T. genutzten Feucht- und Nasswiesen, z. T. kleinflächigen Sümpfen, Sumpf- und Auwald- sowie Offenlandkomplexen, u. a. als wertvollen Lebensraum für seltene bzw. stark gefährdete Arten wie z. B. das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) und die Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*),
3. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze in mosaikartiger Struktur,
4. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
5. die Sicherung und Entwicklung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Habitatbäumen, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten wie z. B. die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii, M. mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Große und der Kleine Abendsegler (*Nyctalus noctula, N. leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie hier vorkommende und für das EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmende Spechtarten (Mittelspecht *Picoides medius*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Grauspecht *Picus canus*) zu erhalten,
6. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (**NWE**).
7. die Sicherung und der Erhalt der naturnahen Fließgewässer als Lebensraum u.a. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber),*
8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „NSG Hohnstedter Holzes“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen
   als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt auf stauwasserbeeinflussten Standorten mit humus-, nährstoff- und kalkarmen, sandigen Böden und den charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Blutwurz (*Potentilla erecta*).
   Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.
   Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

   b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
   als naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) und Weiden (*Salix spp.*) als Hauptbaumarten in allen Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald–LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenen spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, wie der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), der Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa),* dem Bitteren Schaumkraut *(Cardamine amara),* der Winkel-Segge (*Carex remota*), dem Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), dem Großen Springkraut (*Impatiens noli-tangere*) sowie dem Kleinen Schillerfalter (*Apatura ilia*), dem Biber (*Castor Fiber*), dem Fischotter (*Lutra lutra*), dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) und den Wirbellosen wechselnasser Auenlebensräume.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
   auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen bis nährstoffreichen Standorten an den offenen Auenbereichen, sowie entlang feuchter Waldränder, mit allenfalls einzelnem Gehölzanflug, einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten, die reich an charakteristischen Hochstaudenarten, wie dem echten Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), der Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), dem Gewöhnlichen Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und dem Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) sind und je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, u. a. als wertvoller Teil-Lebensraum der Gebänderten Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*).

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf basenarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), diversen Fledermausarten, vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), der Zweiblättrigen Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), dem Schönen Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), dem Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), der Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), der Behaarten Hainsimse (*Luzula pilosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und dem Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohltaube (*Columba oenas*), dem Buntspecht (*Dendrocopos major*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), dem Grauspecht (*Picus canus*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Knäulgras (*Dactylis polygama*), dem Waldmeister (*Galium odoratum*), dem Einblütigen Perlgras (*Melica uniflora*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungs phasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) vorkommen können.

d) 9160 Eichen-Hainbuchenwälder

als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, von Grund- oder Staunässe geprägten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in möglichst kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander mit ausreichendem Flächenanteil, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. dem Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*), der Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*), dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), dem Rotmilan (*Milvus milvus*), dem Wespenbussard (*Pernis apivorus*), dem Grauspecht (*Picus canus*), sowie diversen Fledermausarten und vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten. Die Baumschicht soll von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hauptbaumarten dominiert werden, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie z. B. die Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) vorkommen können.

3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

   a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)
   einschließlich seiner Lebensräume, durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

(4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

   a) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen, totholzreichen, großräumigen, störungsarmen, strukturreichen, lichten, Laub- und Laubmischwaldbereiche mit sehr hohem Anteil an Altholz und stehendem Totholz, vor allem aus licht stehenden, sonnenexponierten, groß-kronigen Eichen als Höhlenbäume, aber auch anderen grob-rindigen Baumarten (z. B. Erle, Ulme, alte Buchen) mit einer reichhaltigen Arthropodenfauna als Nahrungshabitat, die durch Vernetzungskorridore verbunden sind.

   b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den störungsarmen, naturnahen, strukturreichen Wald mit alten Buchenbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

   c) Grauspecht (*Picus canus*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.
   Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.
   Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume.

   d) Rotmilan (*Milvus milvus*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehören die Grünlandkomplexe der reich strukturierten Niederungsbereiche mit ihrem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

   a) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, dazu gehört die reich strukturierte Halboffenlandschaft, die an den alten Laubwald angrenzt mit seinen Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Wiesen, als Nahrungshabitat sowie der geschlossene Laubwald mit alten Bäumen als Neststandort.

   b) Eisvogel (*Alcedo atthis*),
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit kleinfischreichen, sauberen, langsam fließenden Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern sowohl in offenem als auch in bewaldetem Gelände.

   c) Baumfalke (*Falco subbuteo*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den insektenreichen halboffenen Landschaft mit den angrenzenden Feuchtgebieten, sowie seiner Bruthabitate, Feldgehölze und hohe Bäume an Waldränder.

   d) Wendehals (*Jynx torquilla)*
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil alter, höhlenreicher Baumbestände sowie eines guten Nahrungshabitates durch die Förderung und den Erhalt von extensiv genutzter Wiesen, Weiden und einer konstant großen Ameisenpopulation.

   e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, der strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen.

   f) **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, dem naturnahen lichten Laubwaldes sowie dichte Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

   g) Pirol (*Oriolus oriolus*)
   durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes, den naturnahen, hochstämmigen und offenen Laubwaldbereichen sowie dichte größere Feldgehölze, bevorzugt in Gewässernähe.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,

2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus, Modellbooten, Surfbretter) zu befahren,

5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme, Flugmodelle (z.B. Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten, Flugzeugen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,

6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,

8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu zerstören oder zu beschädigen,

9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen,

10. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,

11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder durch die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,

14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,

15. bauliche Anlagen aller Art (z.B. Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

16. Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten - insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals - durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte herum zu unterlassen.

17. Fledermaus-Winterquartiere zu stören, zu verändern, oder zu beseitigen,

18. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung.

(2) Freigestellt ist das **Betreten und Befahren** des Gebietes

1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben

3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn

4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;

5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung gem. § 7 dieser Verordnung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers.

7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.

8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Unterhaltung der Straßen und Wege** in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.

(5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte **Gehölzrückschnitt** außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes gem. § 2 dieser Verordnung; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung des MU Nds in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. ein Entkrauten der Sohle nur abschnittsweise auf max. 50 m

2. ein Gehölzrückschnitt nur einseitig auf 200 m oder beidseitig auf 50 m

3. ohne den Einsatz von Grabenfräsen,

4. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Gewässersohle beziehungsweise Grundräumungen, Uferbefestigungen sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans,

5. Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und keine feuchte Hochstaudenflur (FFH-LRT 6430) ans Gewässer angrenzt.

7. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres

   Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 7 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden **Anlagen und Einrichtungen** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig

   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen und Hegebüsche,

   b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie

   c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

2. ohne Totschlagfallen,

3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren,

4. ohne Jagd in einem Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (zum Beispiel Wespenbussard, Kranich und Uhu) in der Zeit vom 15. Januar bis 15. August eines jeden Jahres,

5. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten

6. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen im Gebiet

   a) ohne Grünlanderneuerung

   b) ohne Umwandlung von Grünland in Ackerland oder ackerbauliche Zwischennutzung

   c) ohne eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut

   d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung, zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,

   e) ohne die Nutzung der mind. 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante)

   f) ohne die Nutzung von Insektiziden

   g) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede

   h) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung gemäß der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung,

2. die Nutzung der auf der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten **besonders wertvollen Dauergrünland (WDG)** Flächen mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:

   a) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist nach der Mahd abzuräumen,

   b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sog. Problemkräutern (Stumpfblättriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

   c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)

   d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gräben, Grüppen oder Drainagen

   e) mit N-Düngung von maximal 30 kg/ha pflanzenverfügbarem Stickstoff im Jahr (d.h. im Falle organischer Düngung max. 60 kg Gesamt-N),

3. die Nutzung der in der Detailkartekarte (Anlage 2) dargestellten, **sensiblen Grünlandbiotop (SGB)**

   a) ohne Düngung und Kalkung,

   b) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11.

   c) einschürige, Mahd ab 15.07.; das Mähgut ist abzufahren.

4. die Unterhaltung und die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Drainagen ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken in ortsüblicher Weise ohne breite Kunststofflitzen
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann abweichenden Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele. Dies kann auch im Rahmen eines zwischen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem bewirtschaftenden Betrieb abgestimmten Bewirtschaftungsplans erfolgen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Dauergrünland.

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Forstwirtschaft** im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie des Regierungsprogrammes des ML zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE-Erlass), und unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Pflege- und Entwicklungsplanes sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
2. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) oder Rot-Eiche (*Quercus rubra*),
5. ohne die Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
6. der Holzeinschlag und die Pflege nur unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
7. der Holzeinschlag und die Pflege nur mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
8. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

9. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
10. beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
11. beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
12. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
13. ohne Holzeinschlag im Umkreis von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
14. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
    a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
    c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    d) eine Düngung unterbleibt,
    e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
    g) eine Instandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen unter Berücksichtigung des § 4 Abs.3 dieser Verordnung
    h) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
15. zusätzlich zu Nr. 1-14 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    a) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    b) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

c) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

d) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

16. zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 muss auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege

a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben,

b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen und Habitate kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

(11) auf den in der Detailkarte (Anhang 2) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine dauerhafte natürliche Entwicklung zu gewährleisten. Freigestellt sind:

1. notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr.4.

2. Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten

3. Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und / oder gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten).

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,
c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m
d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 1.Juni und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Freigestellt sind außerdem Maßnahmen gem. § 4 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der/das von der Naturschutzbehörde oder mit derer Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Störungen entgegenzuwirken.

(15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

(2) Das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (verordnet am 02.06.1950 durch den Landkreis Gifhorn, veröffentlicht am 21.06.1950 in den amtlichen Bekanntmachungen der Aller-Zeitung Nr. 141) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 28.10.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

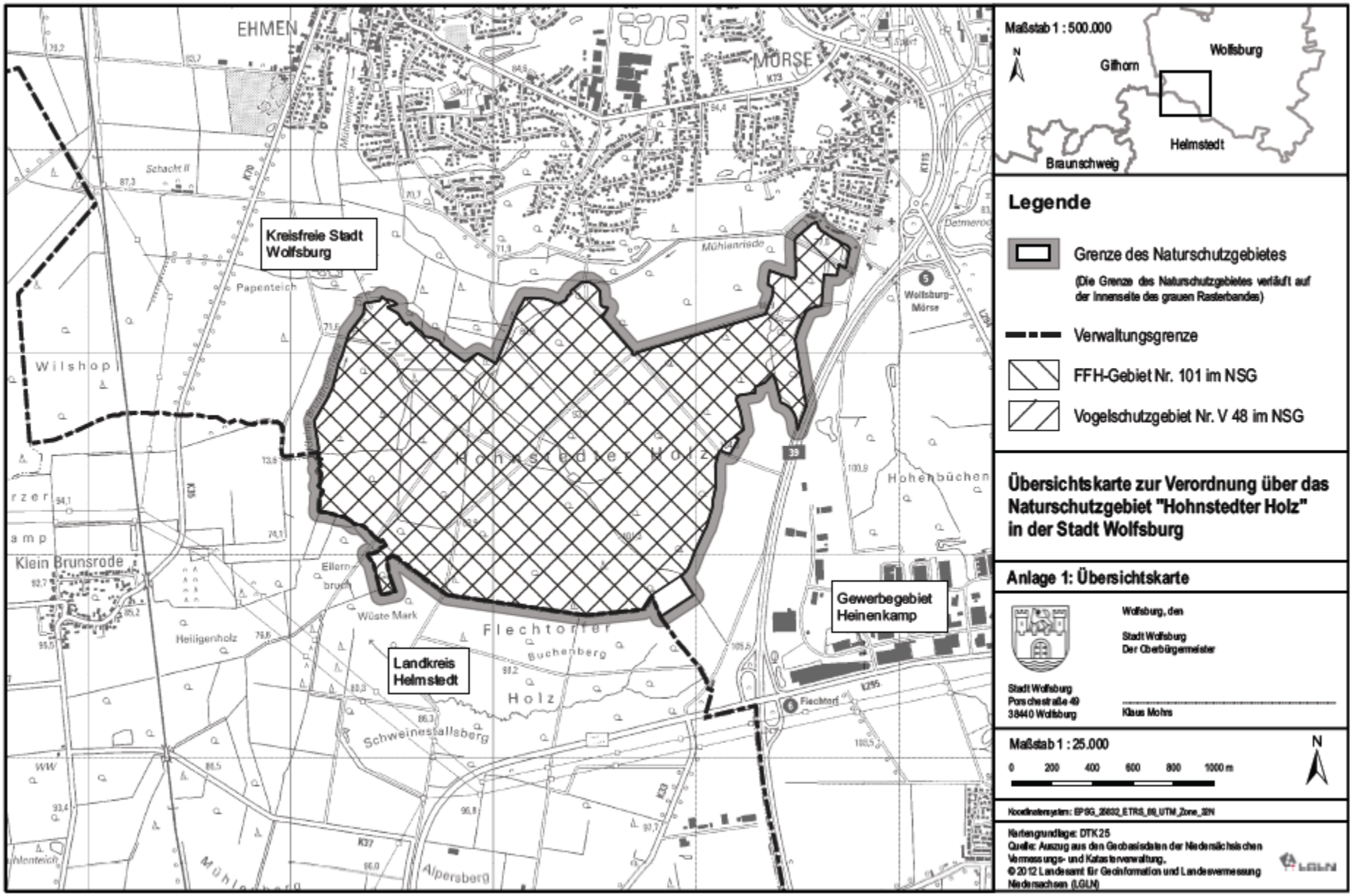
EHMEN
MÖRSE
Kreisfreie Stadt Wolfsburg
Landkreis Helmstedt
Hohnstedter Holz
Gewerbegebiet Heinenkamp
Papenteich
Wilshopl
Klein Brunsrode
Ellernbruch
Wüste Mark
Heiligenholz
Flechtorter Buchenberg Holz
Schweinestallsberg
Alpersberg
Mühlenriede
Schacht II
Wolfsburg-Mörse
Flechtorf
Hohenbüchen
Maßstab 1 : 500.000
Gifhorn
Wolfsburg
Helmstedt
Braunschweig
Legende
Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes)
Verwaltungsgrenze
FFH-Gebiet Nr. 101 im NSG
Vogelschutzgebiet Nr. V 48 im NSG
Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohnstedter Holz" in der Stadt Wolfsburg
Anlage 1: Übersichtskarte
Wolfsburg, den
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Klaus Mohrs
Maßstab 1 : 25.000
0 200 400 600 800 1000 m
Koordinatensystem: EPSG_25832_ETRS_89_UTM_Zone_32N
Kartengrundlage: DTK 25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 01.12.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Verpflichtung eines Mitgliedes
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2020
4	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2020
5	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 02
6	Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern
7	Erweiterung der Regelung zur Beitragsfestsetzung in einer Kindertagesstätte und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 in Zusammenhang mit der Corona-Krise
8	Überführung des Jugendzentrums Forsthaus Fallersleben in die Selbstverwaltung
9	Internationale Jugendbegegnung zwischen dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Bezirk Paul Schneider, und der Israel Boy and Girl Scouts Federation in Deutschland
10	Änderung der Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendkommission
11	Berufung jugendlicher Expert*innen in die Kinder- und Jugendkommission
12	Berichte
12.1	Berichte aus den Unterausschüssen und den AGs 78
12.2	Vorstellung RegionalVerbund für Ausbildung e. V.
13	Kenntnisgaben
13.1	Leitungsebene Abteilung Jugendförderung, personelle Veränderungen
13.2	Selbstverwaltete Jugendhäuser und Jugendtreffs in freier Trägerschaft stärken! Bildung eines pädagogischen Fachteams innerhalb der Abteilung Jugendförderung
13.3	Themenkarte "Kinder und Jugendliche"
14	Anträge der Fraktionen
15	Anfragen und Anregungen
16	Beantwortung von Anfragen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses SchwefelBad Fallersleben am Dienstag, dem 01.12.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 29.05.2018
3	Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben
4	Kenntnisgaben
4.1	Das Schwefelbad in Zeiten von Corona - Präsentation
4.2	Kurzvortrag zur Geschichte des Schwefelbades anlässlich des 95 jährigen Bestehens
5	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Digitalisierung am Mittwoch, dem 02.12.2020 um 15:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.09.2020
3	IT-Strategie der Stadt Wolfsburg
4	Kooperationen zur Entwicklung und Bereitstellung einer Smart-City-App
5	FDP Antrag 2020/0505 Investitionsprogramm 2020/2021 – Maßnahmen über 50.000 Euro (GB 15)
6	W-Lan in Wolfsburgs öffentlichen Einrichtungen
7	Anfragen und Anregungen
	Schließung der Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Klinikumsausschusses am Mittwoch, dem 02.12.2020 um 17:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.06.2020
3	Vorstellung Frau Prof. Jaqueline Bauer, Chefärztin der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
4	Kenntnisgaben
4.1	Ärztlicher Direktor Klinikum Wolfsburg
4.2	Aktuelle Lage Corona Präsentation
4.3	Ausbildungsverbund Wolfsburg Präsentation
5	Wirtschaftsplan 2020 - 2021 Klinikum Wolfsburg
6	Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Jahresabschluss 2019 -
7	Einrichtung W-LAN im Zentral OP - Objektbeschluss -
8	Klinikum - Errichtung eines neuen Rechenzentrums - erweiterter Planungsbeschluss -
9	Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur für die Gebäudeleittechnik
10	Verschmelzung Interdiziplinäres ambulantes Onkologiezentrum MVZ GmbH (amO MVZ GmbH) und Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)
11	Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH) Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - Wirtschaftsplan 2021 -
12	Beantwortung von Anfragen
13	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Bildungshausausschusses am Donnerstag, dem 03.12.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2020
3	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
4	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des Bildungsbüros
5	Berichte
5.1	Sachstandsbericht Mehrsprachigkeit in pädagogischen Einrichtungen
5.2	Sachstandsbericht Bildung digital - DigComp
5.3	Auswirkungen Wellenbrecher Lockdown im Bildungshaus
5.4	Bildung in Wolfsburg - Einfluss von Covid 19 auf Bildungschancen von Schüler*innen
6	Kenntnisgaben
7	Anträge der Fraktionen
8	Beantwortung von Anfragen
9	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung am Freitag, dem 04.12.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.11.2020
3	St. Annen Knoten; Optimierung des Verkehrsflusses im Zuge der Wohnbauoffensive und des Verkehrskonzeptes Wolfsburg Süd - Ost - Planungsbeschluss -
4	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im Alvar-Aalto-Kulturhaus
5	Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur für die Gebäudeleittechnik

6 Interdisziplinäres ambulantes Onkologiezentrum am Klieversberg MVZ GmbH (amO MVZ GmbH)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
- Wirtschaftsplan 2021 -

7 Laagbergschule - Dachsanierung der Sporthalle

8 Sanierung MZH Sülfeld - Kostenfortschreibungsvorlage

9 Entgeltordnung der Bäderbetriebe - Wiedereinführung des Kurzschwimmertarifs und der Ermäßigungen

10 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm der Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg

11 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

12 Berichte

12.1 Stellenplanberatungen Nachtragshaushaltsplan 2020/2021; 1. Lesung
hier: Budgetblätter der Bereiche mit Änderungen für den Stellenplan 2021

13 Kenntnisgaben

13.1 IT-Strategie der Stadt Wolfsburg

14 Anträge der Fraktionen

14.1 Anpassung der Zweitwohnungssteuer

14.2 Antrag zur Zweitwohnungssteuer

15 Beantwortung von Anfragen

16 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 23. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, dem 01.12.2020 um 19:00 Uhr im OT Heiligendorf, Mehrzweckhalle und Sportanlage Heiligendorf, Neue Straße 50, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.09.2020

3 Kenntnisgaben

3.1 Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021
Sportstättenbelegung Hattorf/Heiligendorf

3.2 Beantwortung eines Antrags
Abschaltung von Ampelanlagen
Antrag der PUG Fraktion
21. Sitzung /Top.: 8.1. vom 08.07.2020

4	Auswirkungen des Nachtragshaushaltes auf Investitionen im Ortsratsgebiet Bericht der Verwaltung
5	Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr
6	Anträge des Ortsrates
6.1	Antragscontrolling
6.2	Landschaftsschutzgebiet im Ortsteil Heiligendorf eingebrachter Antrag aus der 22. Sitzung vom 22.09.2020
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 30. November 2020** **Nummer 66**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020	Seite 715 - 729

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom 30.11.2020

Aufgrund der aktuellen Landesverordnung und den darin maßgeblichen Inzidenzwerten erlässt die Stadt Wolfsburg angesichts der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 26.10.2020 im Stadtgebiet und Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 30.10.2020 nachfolgende Allgemeinverfügung. Grundsätzlich gelten die Regelungen und ausgesprochene Empfehlungen ab dem Inzidenzwert 35, sofern nicht ausdrücklich die Geltung erst ab dem Inzidenzwert 50 greifen soll. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

Für diese Allgemeinverfügung und den sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020 (Nds. GVBI., S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. 380), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

Am 26.10.2020 wurde durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Niedersächsischer. Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten 35 erreicht hat. Darüber hinaus wurde am 30.10.2020 durch die Stadt Wolfsburg bekannt gegeben, dass die Stadt Wolfsburg die nach § 3 Abs. 2 S. 4 Niedersächsischer Corona-Verordnung geregelte Zahl der Neuinfizierten von 50 erreicht hat. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
4. auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-4) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

§ 2 Schulen

In allen Schulen ist die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Alternative A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Die Stadt Wolfsburg empfiehlt daher im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen. Ab dem Inzidenzwert 50 gelten in Wolfsburg folgende Regelungen:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen ist verpflichtend. Dieser ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen). Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die Durchführung des Regelbetriebes nach Szenario A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Es gelten im Übrigen die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich. Wenn der Inzidenzwert von 100 überschritten ist und in einer Kindertageseinrichtung eine Infektionsschutzmaßnahme ergriffen wurde, wechselt die betroffene Kindertageseinrichtung für 14 Tage in der Szenario B „eingeschränkter Betrieb“.

§ 4 Pflegeeinrichtungen

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes überunterstützende Wohnformen (NuWG) und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und Sterbebegleitung zulässig ist.

Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt zulässig.

Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. In ambulanten betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

3. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

4. Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

5. Bei einem bestätigten Infektionsfall gilt grundsätzlich, dass die gesamte Pflegeeinrichtung. erweiterten Auflagen zum Infektionsschutz, die vom Gesundheitsamt erlassen werden, unterworfen wird. Dazu gehören zeitlich befristete Auflagen für alle Bewohner*innen oder im Einzelfall zu definierende Kohorten, das Heim nicht zu verlassen und Auflagen für den Betreiber zum Einsatz des Personals, zu Kontaktbeschränkungen des Personals während und außerhalb der Arbeitssituation sowie spezielle Hygienemaßnahmen für die gesamte Pflegeinrichtung

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober 2020(Nds. GVBl., S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. 380), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch auf Schulwegen ergibt sich daraus, dass die Maskenpflicht im Schulbus, an den Haltestellen sowie auf dem Schulgelände nicht durch den Schulweg unterbrochen werden sollte, sofern auf diesem das Abstandsgebot nicht eingehalten wird oder werden kann. Um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, ist für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen das Tragen der Alltagsmasken auch auf den Wegen von und zur Schule ein wichtiger Beitrag. Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 02.11.2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 30.11.2020

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

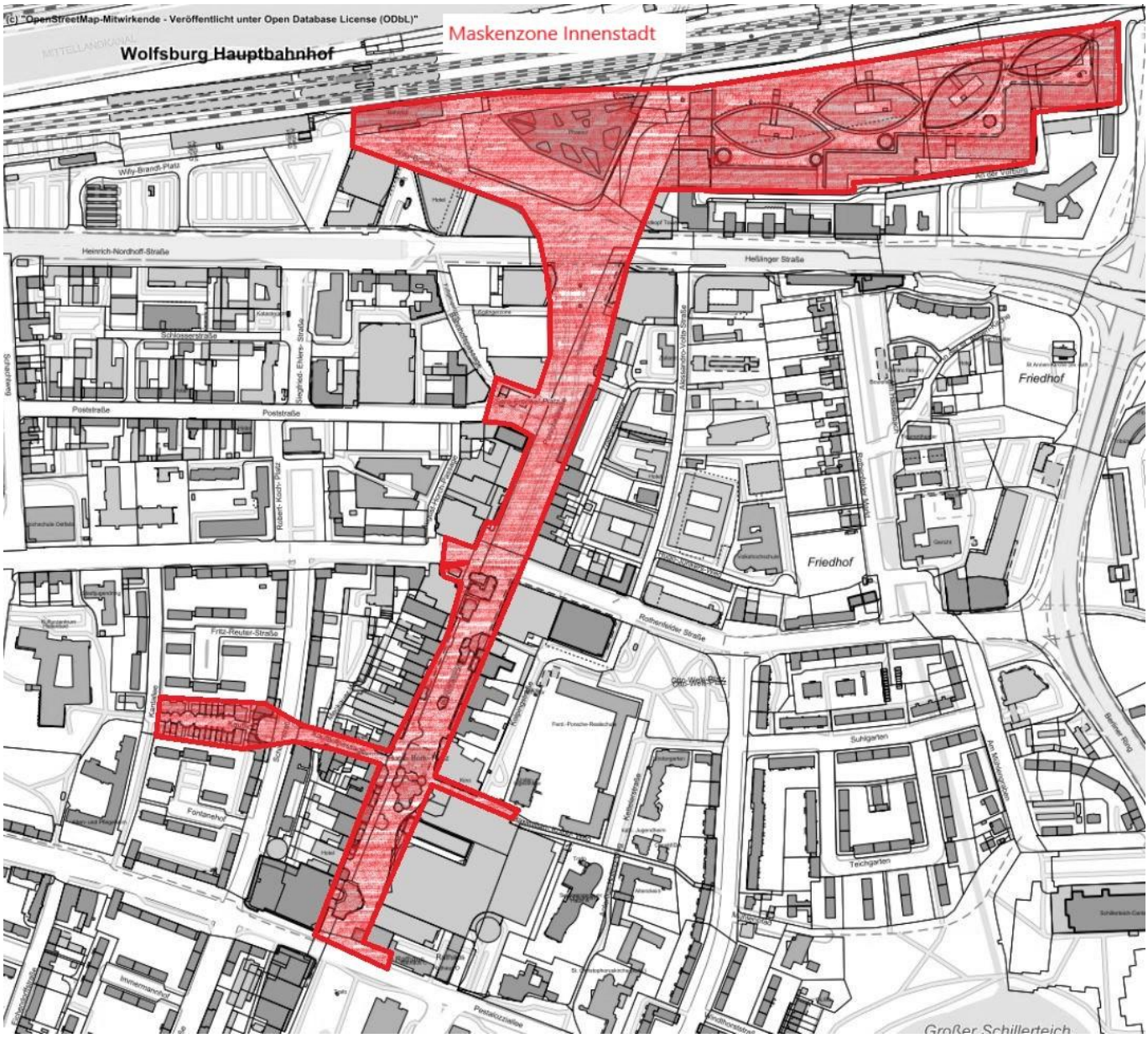
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Willy-Brandt-Platz
Heinrich-Nordhoff-Straße
Heßlinger Straße
Schlosserstraße
Poststraße
Friedhof
Fritz-Reuter-Straße
Rothenfelder Straße
Suhlgarten
Teichgarten
Fontanehof
Immermannhof
Großer Schillerteich

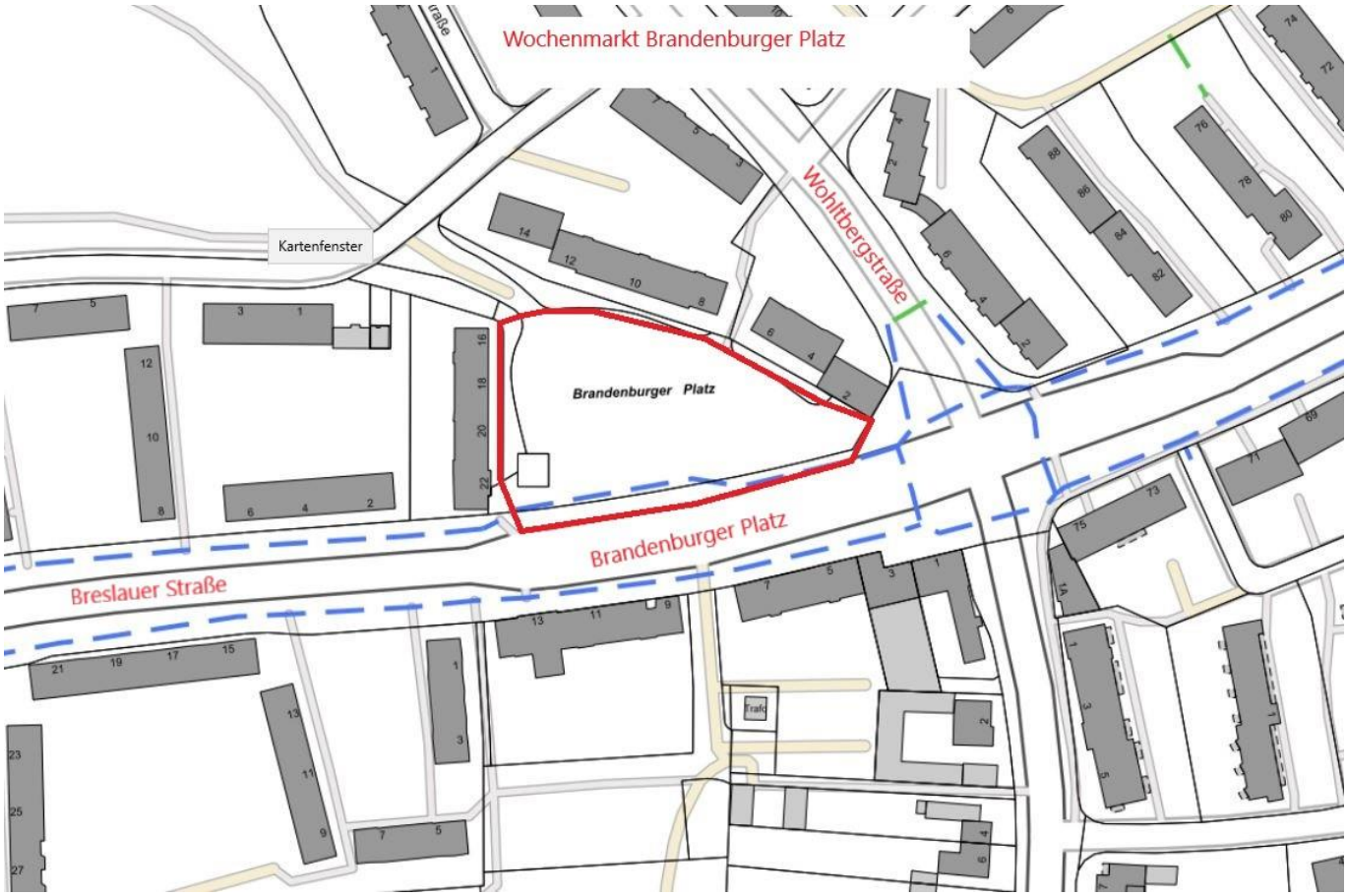
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

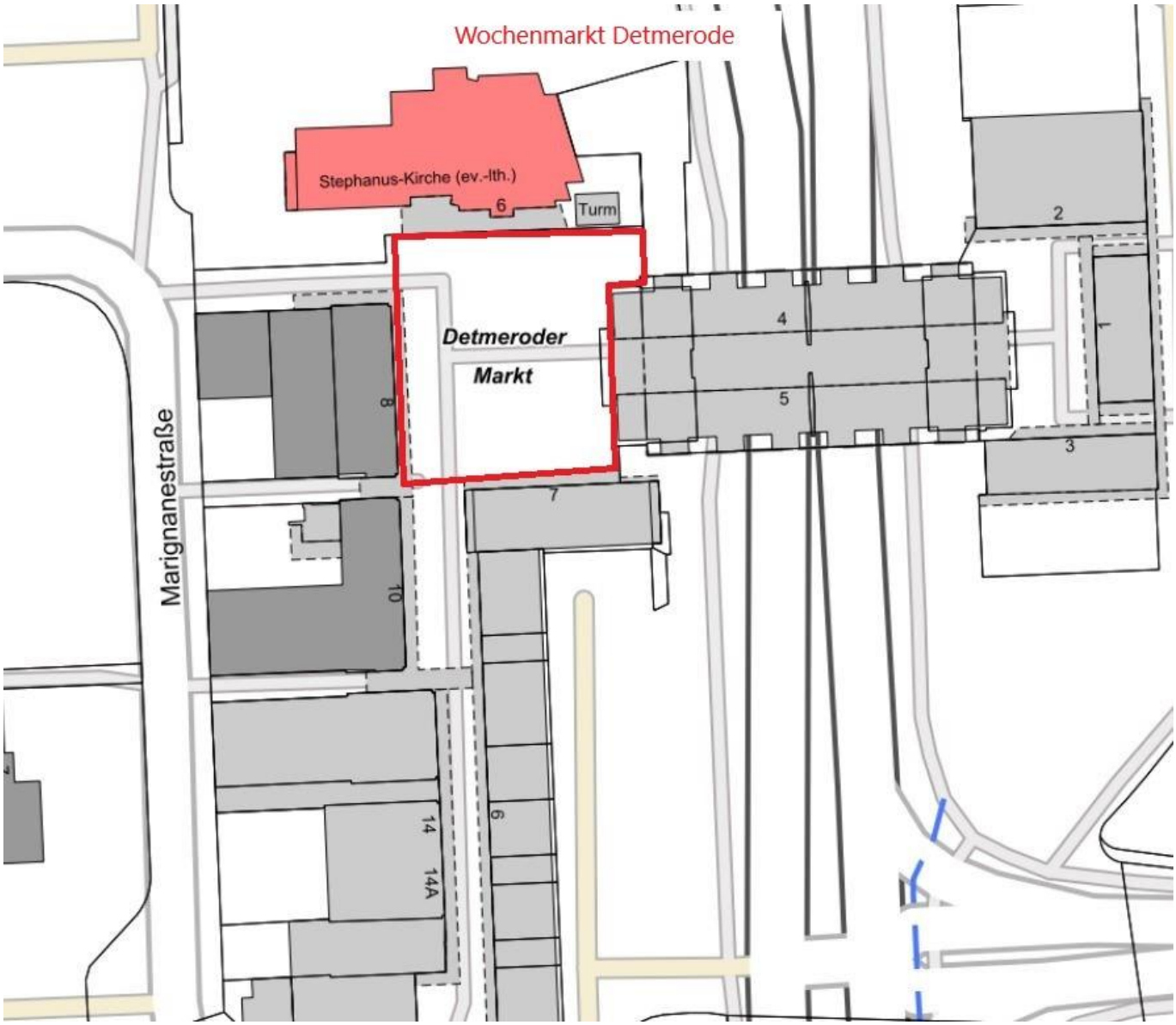
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
2
4
5
3
1
8
7
10
14
14A
6

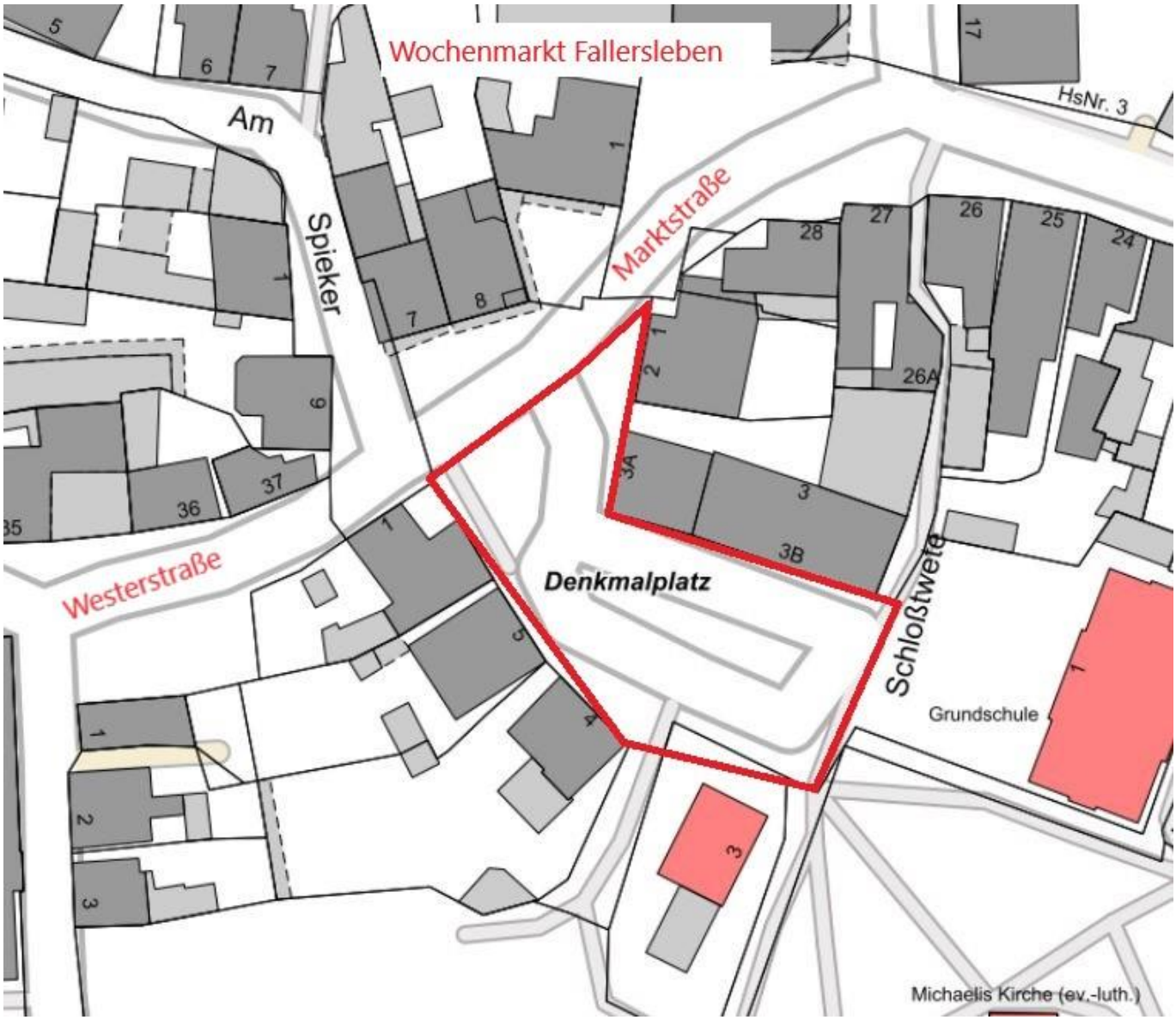
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

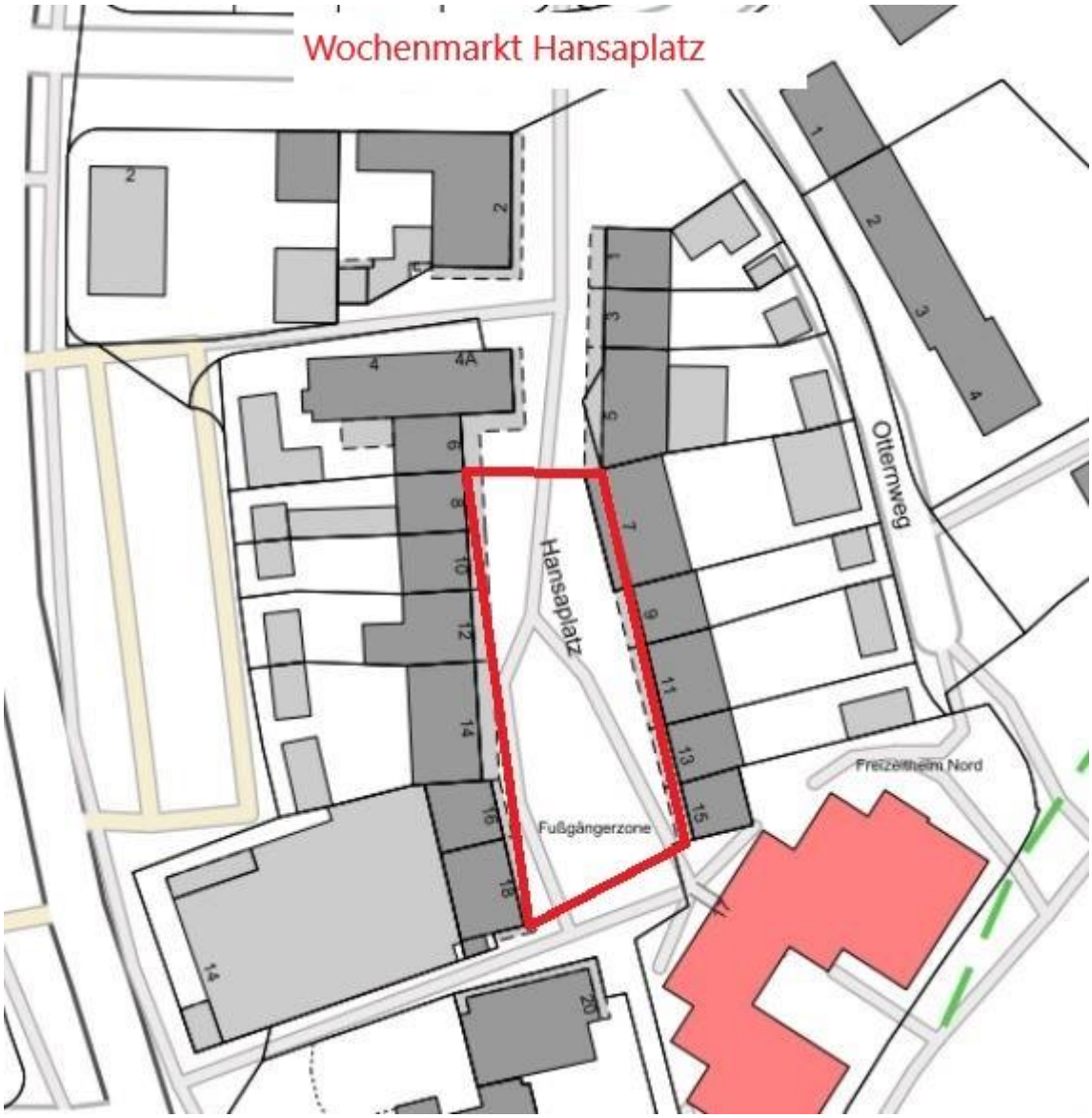
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottermweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

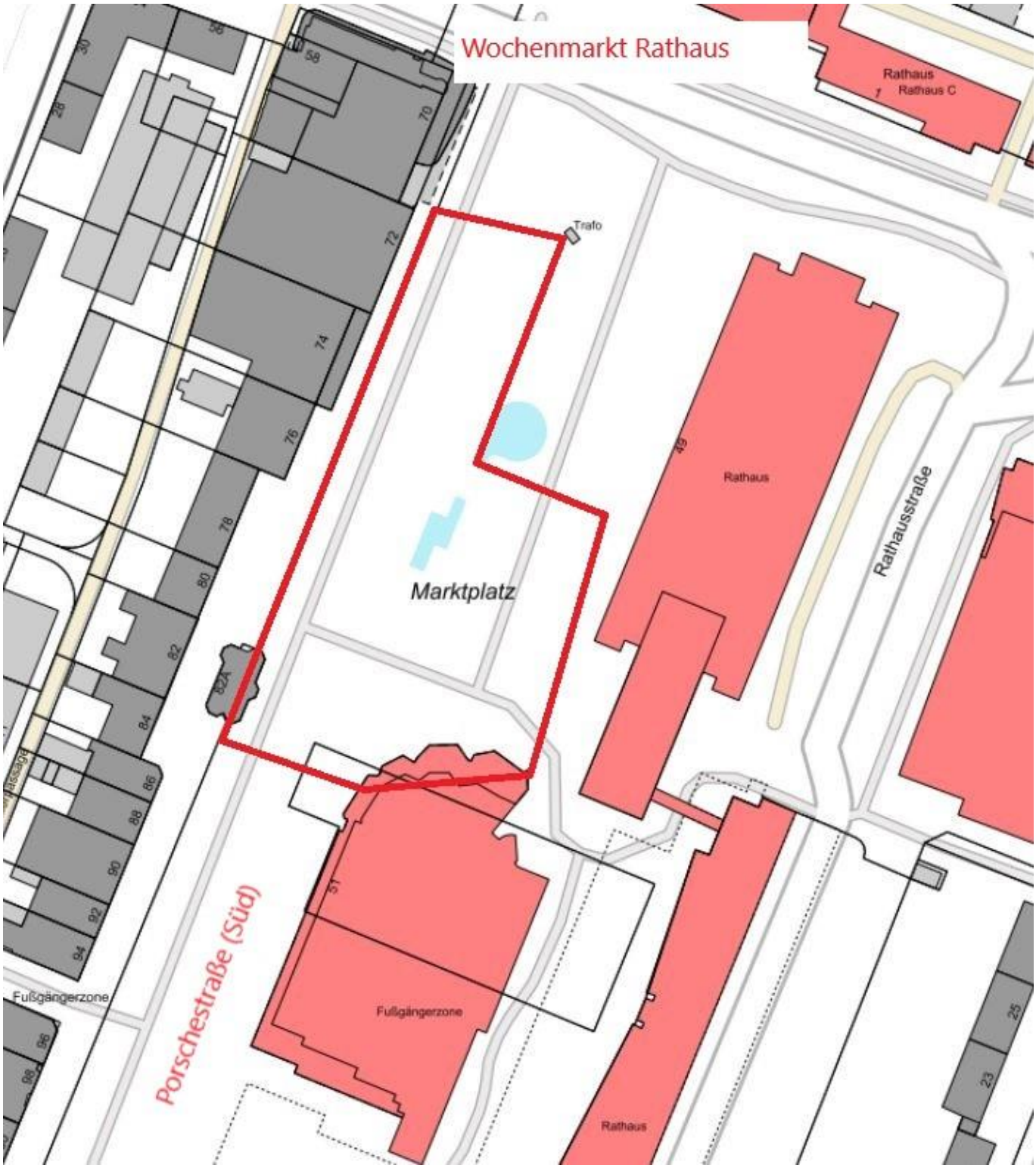
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

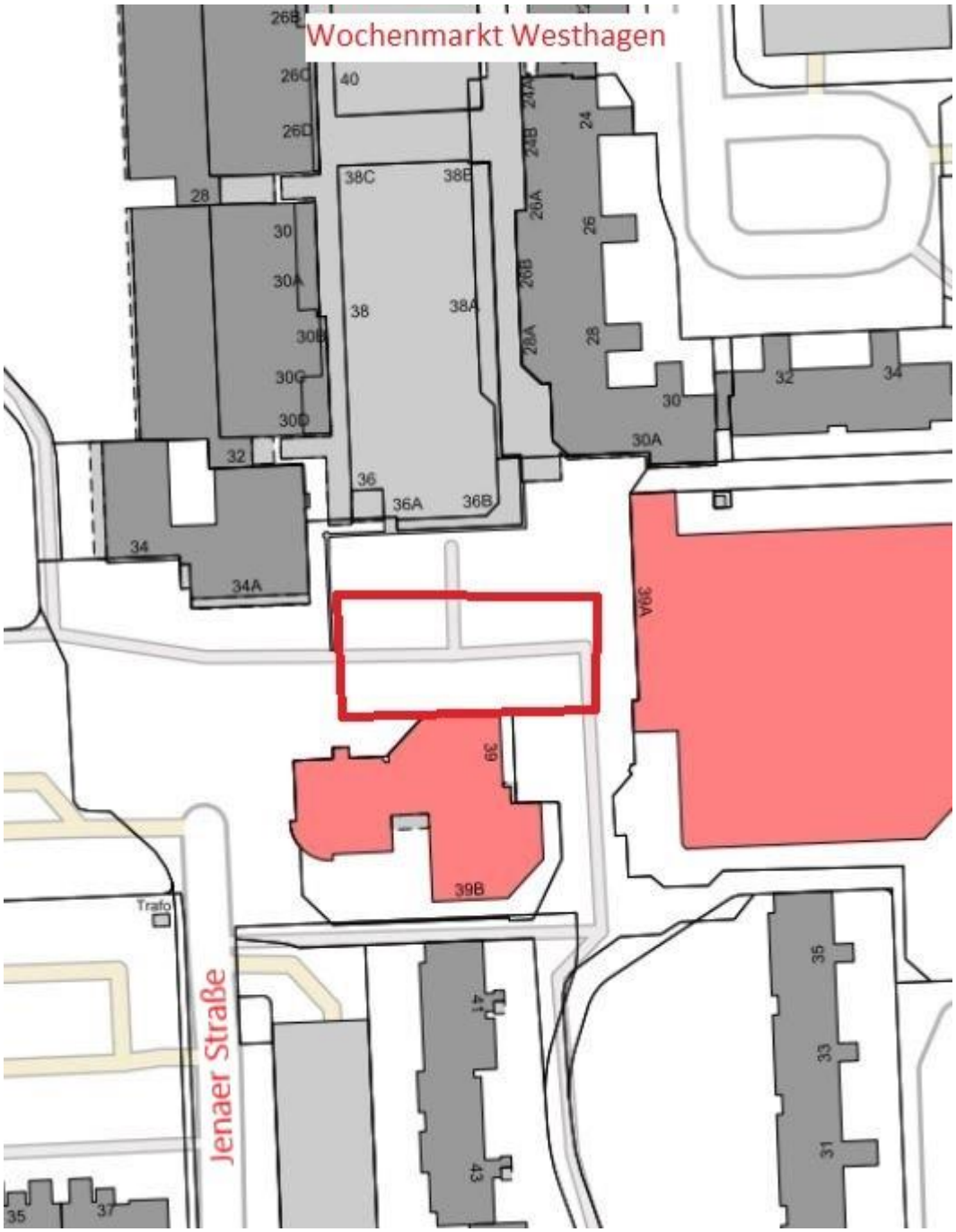
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38E
38
38A
30
30A
30B
30C
30D
28
32
34
34A
36
36A
36B
24
24B
26A
26
26B
28A
28
30
30A
32
34
39A
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 04. Dezember 2020** **Nummer 67**

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2021	Seite 730 - 731
Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West - Gashaus West	Seite 732 - 733
27. Sitzung des Schulausschusses	Seite 734
28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)	Seite 735
Sitzung des Auschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung	Seite 736 - 737
27. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde	Seite 738
Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau (22.) und des Ortsrates Kästorf/Sandkamp(20.)	Seite 739
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 739
Öffentliche Zustellungen	Seite 740

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in einem schriftlichen Beschlussverfahren die Haushaltssatzung 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.344.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	32.628.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	68.600.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	66.884.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.530.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.449.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.240.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.185.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.830.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.250.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.680.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.050.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Wolfsburg, 06.11.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Kai-Uwe Hirschheide
Stadtbaurat

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West - Gashaus West

Das LBEG hat auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.300/400 VW-Werk West - Gashaus West erteilt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG öffentlich auszulegen. Aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus, erfolgt die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de > Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > PFV Erdgastransportleitung ETL 178 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH von Walle nach Wolfsburg Abschnitt 300/400) eingesehen werden.

Daneben können die Unterlagen, als zusätzliches Angebot, vom **10.12.2020 bis einschließlich 24.12.2020** bei der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, 2. Etage, Zimmer B 243, **nach telefonischer Voranmeldung** unter der Nummer 05361 28-2490, eingesehen werden. Die telefonische Voranmeldung ist

montags und dienstags in der Zeit von	08.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	08.30 bis 17.30 Uhr

möglich.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

Clausthal-Zellerfeld, den 27.11.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

G. Zimmermann

Az.: des LBEG: L1.4/L67301/01-16_03/2019-0002/167

Ausschuss und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, dem 09.12.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 55
3	Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH Weisungsbeschluss für die Gesellschafter-versammlung hier: Wirtschaftsplan 2021
4	Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH Weisungsbeschluss für die Gesellschafter-versammlung hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
5	Schulzweckverband Hasenwinkel Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweck-verbandes am 17.12.2020
6	Berichte
6.1	Amtliche Schulstatistik für die allgemeinbildenden Schulen, Schuljahr 2019/20
6.2	Vergleich der aktuellen Schulprognose mit dem Schuljahr 2020/21
6.3	Aktueller Stand Digitalisierung/MEP 3.0.
7	Kenntnisgaben
7.1	WSM Vorstellung Maßnahmen THG/Schulzentrum Vorsfelde
8	Anträge der Fraktionen
8.1	Runder Tisch zum Thema "Konzept Digitalisierung Schule"
8.2	Neubau und Umzug der Leonardo-da-Vinci-Grundschule - Vermarktung des Grundstücks in der Örtzestraße
9	Beantwortung von Anfragen
10	Anfragen und Anregungen
10.1	Maskenpflicht für Schüler
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss) am Dienstag, dem 08.12.2020 um 16:00 Uhr im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des öffentlichen Protokolls über die Sitzung vom 06.10.2020

3 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2021 und Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020

4 Grundsatzbeschluss zur Neukonzeption des Busliniennetzes in Wolfsburg

5 Kooperationen zur Entwicklung und Bereitstellung einer Smart-City-App

6 Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

7 Bebauungsplan "Schöne Heide" im Ortsteil Warmenau der Stadt Wolfsburg
- Grundsatzbeschluss -

8 Änderung der Parkgebührenordnung

9 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 21

10 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 35

11 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) des THH 98 Beteiligungen und Zweckverbände

12 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2021

13 Anträge der Fraktionen

14 Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Referats 21

15 Beantwortung von Anfragen

16 Kenntnisgaben

17 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung
am Donnerstag, dem 10.12.2020 um 17:00 Uhr
im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.12.2020

3 K 114, Abschnitt Weyhäuser Weg - Ilkerbruch; Neubau eines Radweges - Kostenfortschreibung -

4 Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte - Grundsatzbeschluss -

5 Dieselstraße 36, Umbau zum Verwaltungsgebäude für den Geschäftsbereich Grün

6 Rathaus B Erneuerung der EDV-Infrastruktur

7 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr

8 Austausch der Beleuchtung im STARMASTER ZMP Planetarium Wolfsburg

9 Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel

10 Schulzweckverband Hasenwinkel Weisungsbeschlüsse für Schulausschuss und Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes am 17.12.2020

11 Änderung der Parkgebührenordnung

12 Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH (Aufbau GmbH); Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung, - Wirtschaftsplan 2021 -

13 CongressPark Wolfsburg GmbH - Eigenkapitalerhöhung -

14 CongressPark Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung Wirtschaftsplan 2021

15 Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 und Wirtschaftsplan 2021

16 Hallenbad - Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2021

17 Planetarium Wolfsburg gGmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Wirtschaftsplan 2021

18 Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2021

19 Verschmelzung Interdiziplinäres ambulantes Onkologiezentrum MVZ GmbH (amO MVZ GmbH) und Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)

20 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH) - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung - hier: Wirtschaftsplan 2021

21 Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH - Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung hier: Wirtschaftsplan 2021

22 Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

23 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

24 Berichterstattung zum Umsetzungsstand der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltsoptimierungsprozess

25 2. Managementbericht 2020 zum 31.10.2020

26 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

27 Berichte

27.1 Stellenplanberatungen Nachtragshaushaltsplan 2020/2021; 2. Lesung hier: Budgetblätter der Bereiche mit Änderungen für den Stellenplan 2021

28 Kenntnisgaben

28.1 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) Kenntnisnahme der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2021/2022 für das Stadtgebiet Wolfsburg

28.2 Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

29 Anträge der Fraktionen

30 Beantwortung von Anfragen

31 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 27. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Mittwoch, dem 09.12.2020 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.09.2020
3	Kenntnisgaben
3.1	Sachstand Verlegung L 290
3.2	Lichtsignalanlagen; Erneuerung von Signalgebern und Steuergeräten in 2020
3.3	Winterplan 2020/2021 vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 Sportstättenbelegung Vorsfelde
4	Berichte der Verwaltung
4.1	Aktueller Planungsstand Fuhrenkamp
4.2	Glasfaserausbau in Vorsfelde
5	Verteilung der Haushaltsmittel über die der Ortsrat 2020 verfügt
6	Anträge des Ortsrates
7	Beantwortung von Anfragen
8	Anfragen und Anregungen
	Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der Sitzung des Ortsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau (22.) und des Ortsrates Kästorf/Sandkamp(20.)
am Mittwoch, dem 09.12.2020 um 19:00 Uhr
im Gaststätte "Brackstedter Mühle", Zum Kühlen Grunde 2, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Bebauungsplan "Schöne Heide" im Ortsteil Warmenau der Stadt Wolfsburg
- Grundsatzbeschluss -

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	**Letzte bekannte Anschrift**	**Aktenzeichen/ Datum des Bescheides**
Herr Piotre Bugieda	Erlengrund 1 38471 Rühen	01-13 WOB-Y 1033/ 23.11.2020

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 04.12.2020.
Der Bescheid gilt am 21.12.2020 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 04.12.2020

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 11. Dezember 2020** **Nummer 68**

Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove der Stadt Wolfsburg — Seite 741 - 743

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches — Seite 744 - 745

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches — Seite 746 - 747

29. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg — Seite 748 – 750

Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren — Seite 750

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove der Stadt Wolfsburg

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.10.2020 beschlossen.

Der Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg - im Rathaus B, 3. Obergeschoss,

Montag und Dienstag von	08:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
Mittwoch von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitag von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage kann eine Einsicht in und Auskunft zu dem Bebauungsplan durch die Sachbearbeiter des Geschäftsbereichs Stadtplanung und Bauberatung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05361 28 - 2165 erteilt werden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

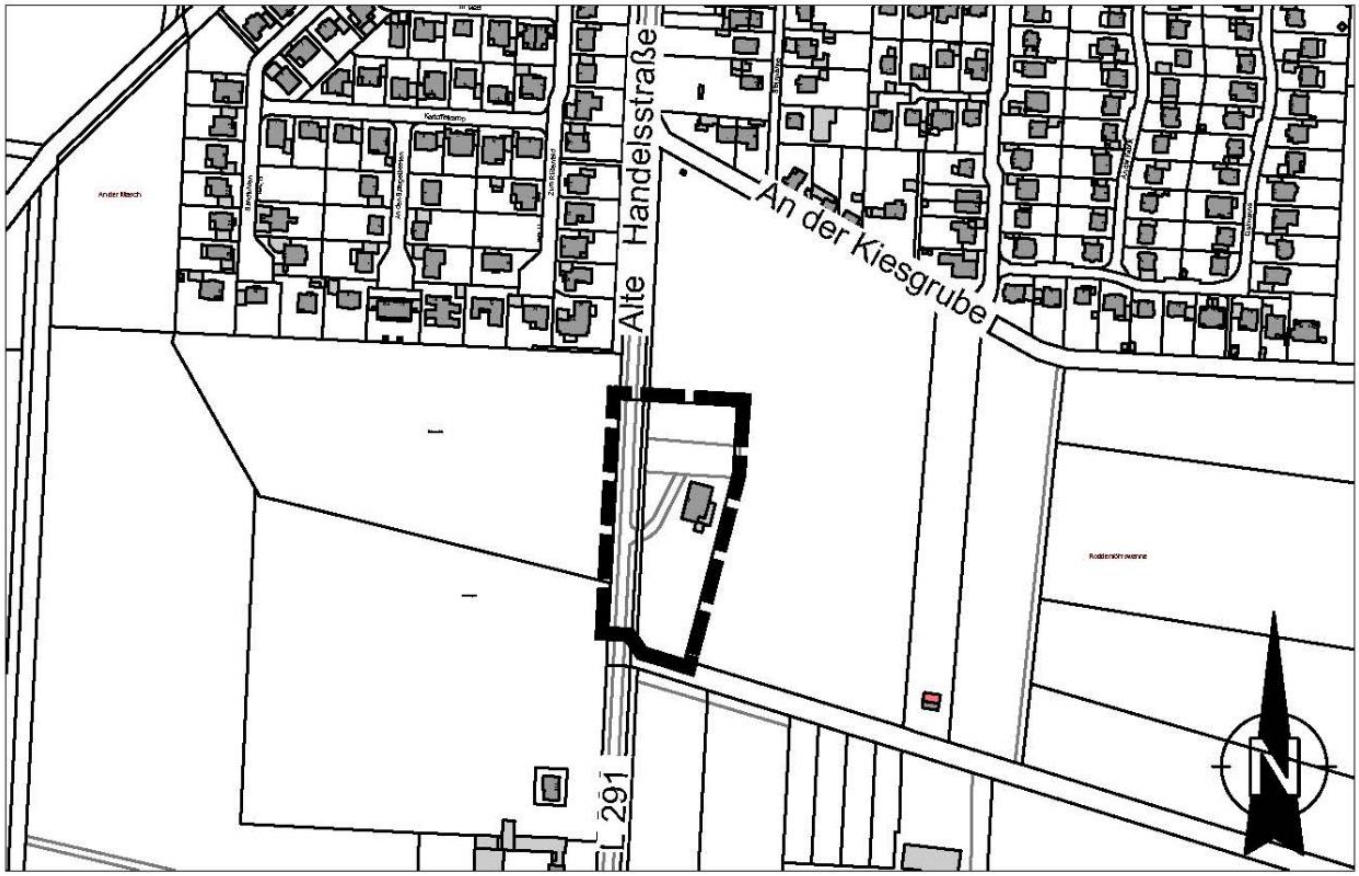

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
"DORFGEMEINSCHAFTSHAUS VELSTOVE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2019

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Westlicher Ortsrand Sandkamp, 1. Änderung“ im Ortsteil Sandkamp

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des bestehenden Hotel- und Gastronomiebetriebes zu schaffen.
Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

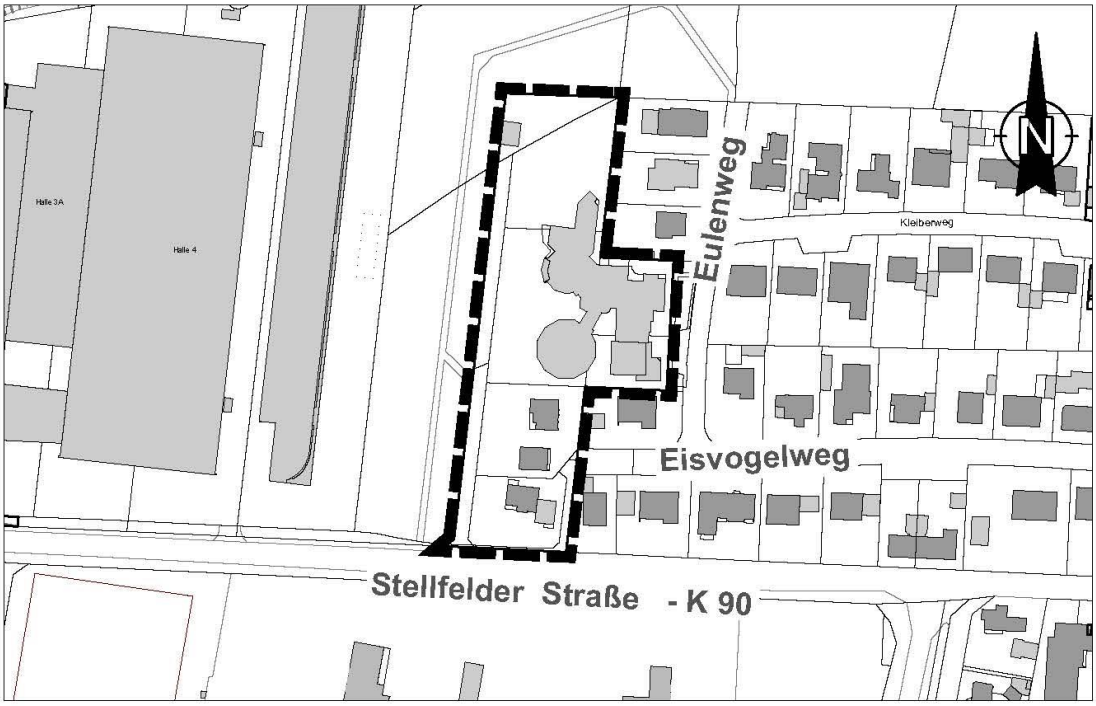

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" WESTLICHER ORTSRAND SANDKAMP, 1.ÄNDERUNG "

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN WOLFSBURG

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Erlebniswelt Allerpark – Sport und Erholung, 3. Änderung“ im Stadtteil Alt-Wolfsburg der Stadt Wolfsburg

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden gastronomischen Einrichtung „Kolumbianischer Pavillon“ und eine Ergänzung des gastronomischen Angebotes südlich der Beach-volleyballfelder. Die gastronomische Entwicklung, in Form fester Gebäude ist mit dem erweiterten Angebot abgeschlossen. Die verbleibenden bestehenden Grünflächen
entlang des Nordstrandes am Allersee sowie dessen offener Charakter mit seinen Sichtbeziehungen sollen in diesem Zusammenhang gesichert werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

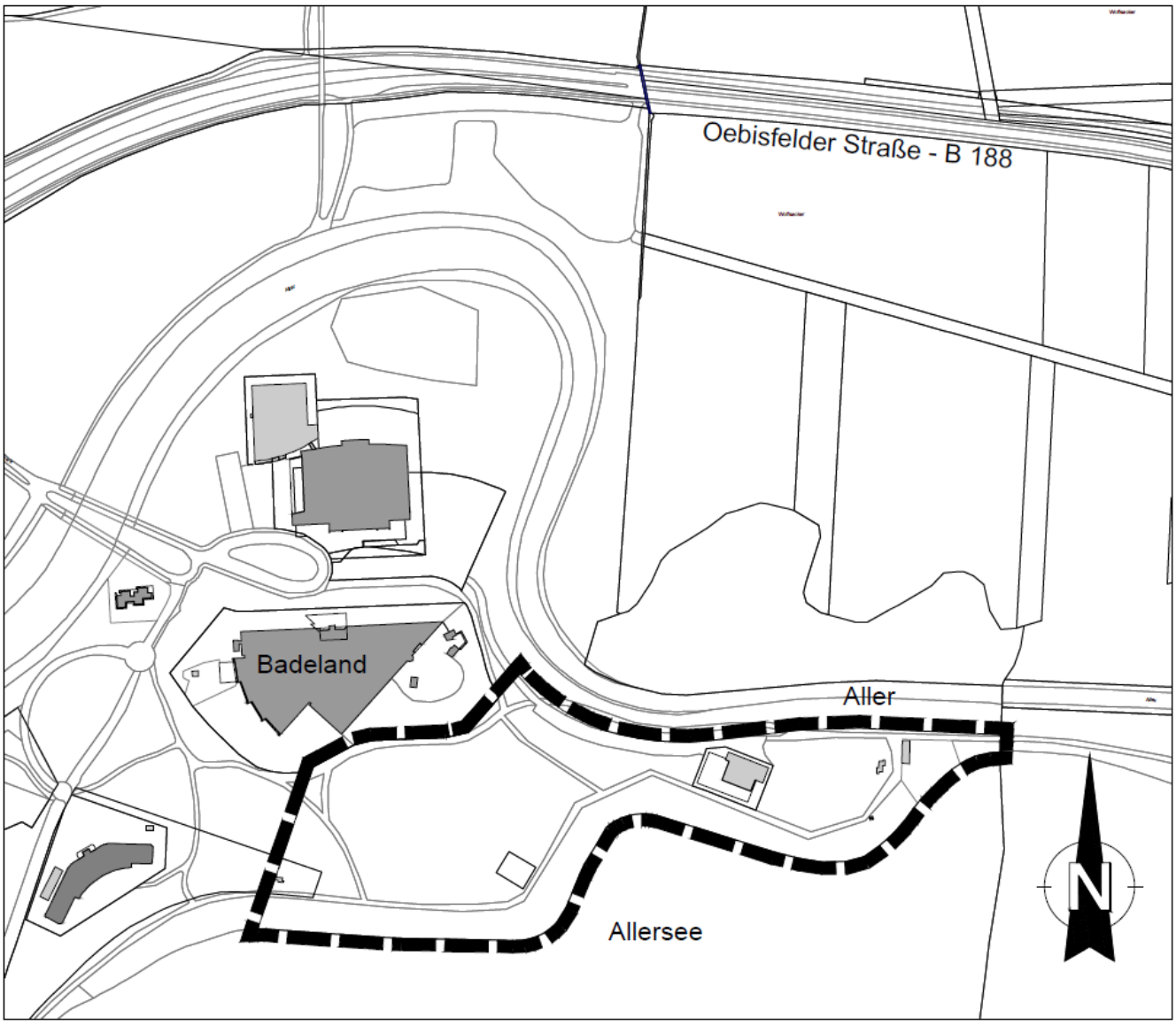

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ERLEBNISWELT ALLERPARK - SPORT UND ERHOLUNG, 3. ÄNDERUNG"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung / Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2020

LGLN

WOLFSBURG

Ratsssitzung

Bekanntmachung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg
am Mittwoch, dem 16.12.2020 um 16:00 Uhr
im CongressPark Wolfsburg - Spiegelsaal, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung
1	Einwohnerfragestunde
2	Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 28.10.2020
3	Anfragen an den Rat der Stadt
4	Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters
5	1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)
6	Änderung der Geschäftsordnung hier: Umstrukturierung des Geschäftsbereiches Soziales und Gesundheit
7	IT-Strategie der Stadt Wolfsburg
8	Rathaus B Erneuerung der EDV-Infrastruktur
9	CongressPark Wolfsburg GmbH - Eigenkapitalerhöhung -
10	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020
11	Grundsatzbeschluss zur Neukonzeption des Busliniennetzes in Wolfsburg
12	Kooperationen zur Entwicklung und Bereitstellung einer Smart-City-App
13	Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 - Beauftragung einer Machbarkeitsstudie in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel
14	Bebauungsplan "Schöne Heide" im Ortsteil Warmenau der Stadt Wolfsburg - Grundsatzbeschluss -
15	Änderung der Parkgebührenordnung
16	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) Kenntnisnahme der Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2021/2022 für das Stadtgebiet Wolfsburg
17	Bebauungsplan "Westlich Rabenberg, 3. Änderung" im Stadtteil Rabenberg - Satzungsbeschluss -

18 „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“
- Satzungsbeschluss -

19 Projekt Westhagen -
Erneuter Beschluss über letzte Maßnahmen im Sanierungsgebiet Westhagen

20 St. Annen Knoten; Optimierung des Verkehrsflusses im Zuge der Wohnbauoffensive und des Verkehrskonzeptes Wolfsburg Süd - Ost
- Planungsbeschluss -

21 K 114, Abschnitt Weyhäuser Weg - Ilkerbruch; Neubau eines Radweges
- Kostenfortschreibung -

22 Bebauungsplan "Alte Schulstraße" im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg
- Aufstellungsbeschluss -

23 Neubau eines Radschnellweges im Zuge der K 5 zwischen Hehlingen und WOB - Mitte
- Grundsatzbeschluss -

24 Dieselstraße 36, Umbau zum Verwaltungsgebäude für den Geschäftsbereich Grün

25 Umsetzung der Zwei-Wachen-Strategie der Berufsfeuerwehr

26 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung bis 2024 mit Investitionsprogramm der Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg

27 Laagbergschule - Dachsanierung der Sporthalle

28 Sanierung MZH Sülfeld - Kostenfortschreibungsvorlage

29 Entgeltordnung der Bäderbetriebe - Wiedereinführung des Kurzschwimmertarifs und der Ermäßigungen

30 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im Alvar-Aalto-Kulturhaus

31 Austausch der Beleuchtung im STARMASTER ZMP
Planetarium Wolfsburg

32 Redaktionelle Änderung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Wolfsburg

33 Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern

34 Erweiterung der Regelung zur Beitragsfestsetzung in einer Kindertagesstätte und in der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020 in Zusammenhang mit der Corona-Krise

35 Überführung des Jugendzentrums Forsthaus Fallersleben in die Selbstverwaltung

36 Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur für die Gebäudeleittechnik

37 Verschmelzung Interdiziplinäres ambulantes Onkologiezentrum MVZ GmbH (amO MVZ GmbH) und Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)

38 Änderung der Entgeltordnung für das Schwefelbad Fallersleben

39 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Doppelhaushalt)

40 Verlängerung der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wolfsburg bis zum 31.12.2021

41 3. Änderungsverordnung zur Straßenreinigungsverordnung

42 Berufung von Mitgliedern in den Schulausschuss

43 Wahl eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

44 Vertretung der Stadt Wolfsburg in der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

45 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

46 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG

Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei

WOLFSBURG

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 15. Dezember 2020** **Nummer 69**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020	Seite 751 - 765

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2, § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober.2020 (Nds. GVBl., S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d. h.
in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

4 auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-4) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

§ 2 Schulen

In allen Schulen ist die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Alternative A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Die Stadt Wolfsburg empfiehlt daher im Schulbetrieb ab dem Inzidenzwert von 35 das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen an weiterführenden Schulen. Ab dem Inzidenzwert 50 gelten in Wolfsburg folgende Regelungen:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Unterrichts im Sekundarbereich I und II sowie den Berufsbildenden Schulen ist verpflichtend. Dieser ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Alltagsmaskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstands-regelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z. B. auf dem Weg zu Parkplätzen). Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenz-wert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

In allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die Durchführung des Regelbetriebes nach Szenario A des Niedersächsischen Kultusministeriums oberstes Ziel. Es gelten im Übrigen die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich. Wenn der Inzidenzwert von 100 überschritten ist und in einer Kindertageseinrichtung eine Infektionsschutzmaßnahme ergriffen wurde, wechselt die betroffene Kindertageseinrichtung für 14 Tage in der Szenario B „eingeschränkter Betrieb“.

§ 4 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürfte Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikanteninnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an zwei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigen Personen vorzulegen.

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

3. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der Stadt Wolfsburg, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

5. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.

6. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.

7. Sollte es trotz aller Schutzmaßnahmen zu einem Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung in einer Pflegeeinrichtung kommen, gilt zukünftig bereits ab diesem Zeitpunkt umgehend ein Besuchsverbot für das gesamte Heim. Zudem ist darauf hinzuwirken, dass Bewohnende das Heim während des Besuchsverbots nicht verlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich 10.01.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 16/2020, Seite 715-729, tritt mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.Oktober.2020(Nds. GVBl., S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. 380), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 27. November 2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschafts-einrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch‘ begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI). Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch auf Schulwegen ergibt sich daraus, dass die Maskenpflicht im Schulbus, an den Haltestellen sowie auf dem Schulgelände nicht durch den Schulweg unterbrochen werden sollte, sofern auf diesem das Abstandsgebot nicht eingehalten wird oder werden kann. Um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb so gering wie möglich zu halten, ist für alle Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen das Tragen der Alltagsmasken auch auf den Wegen von und zur Schule ein wichtiger Beitrag. Mehrlagiger medizinischer Mund-Nasen-Schutz und medizinische Atemschutzmasken müssen dringend dem medizinischen und pflegerischen Personal vorbehalten bleiben. Der Schutz dieser Personengruppen ist von großem gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die knappen zertifizierten Schutzausrüstungsgegenstände sollen dem Gesundheits- und Pflegebereich vorbehalten bleiben. Daher wird für die Bevölkerung jeder Schutz anerkannt, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von infektiösen Tröpfchen zu verringern. Eine Kennzeichnung oder Zertifizierung ist nicht erforderlich. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung einfach zu gestalten, sind aus Baumwolle selbst hergestellte Masken, aber auch Schals und Tücher ausreichend.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungs-Erfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und Behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 30.11.2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 15.12.2020

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten

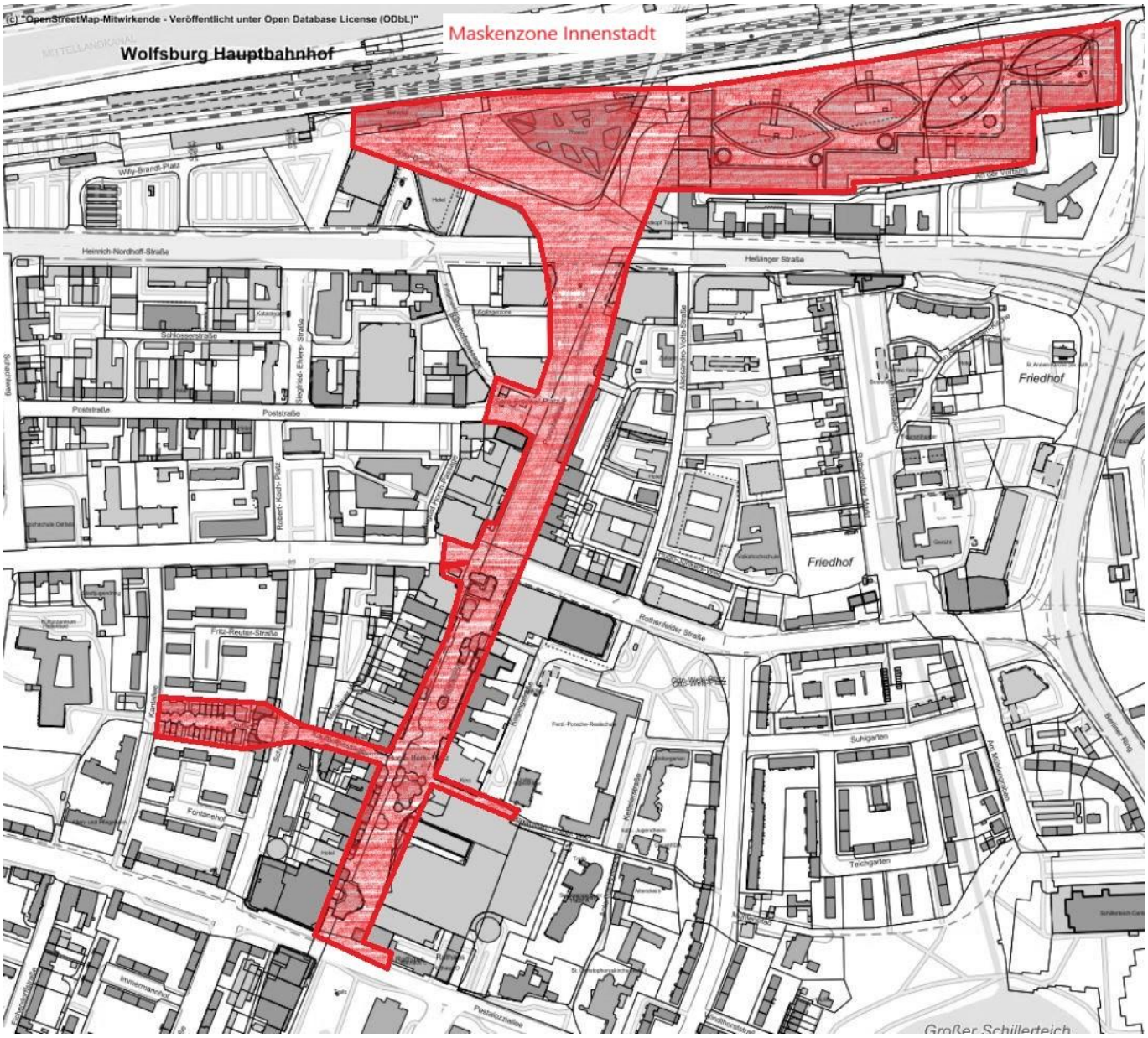
(c) "OpenStreetMap-Mitwirkende - Veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)"
Maskenzone Innenstadt
Wolfsburg Hauptbahnhof
Willy-Brandt-Platz
Heinrich-Nordhoff-Straße
Heßlinger Straße
Schlosserstraße
Poststraße
Friedhof
Fritz-Reuter-Straße
Rothenfelder Straße
Suhlgarten
Teichgarten
Fontanehof
Immermannhof
Großer Schillerteich

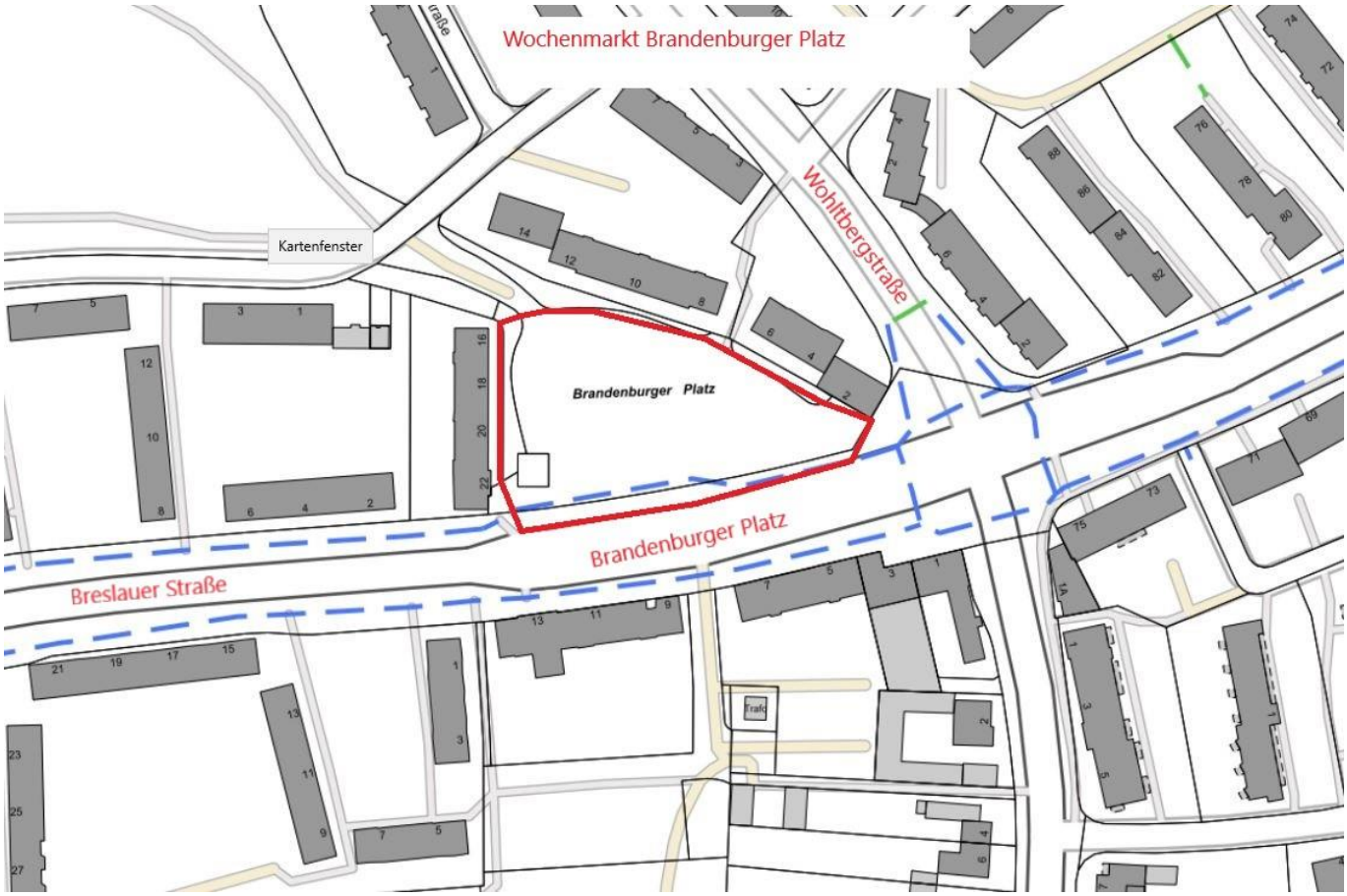
Wochenmarkt Brandenburger Platz
Kartenfenster
Wohltbergstraße
Brandenburger Platz
Brandenburger Platz
Breslauer Straße

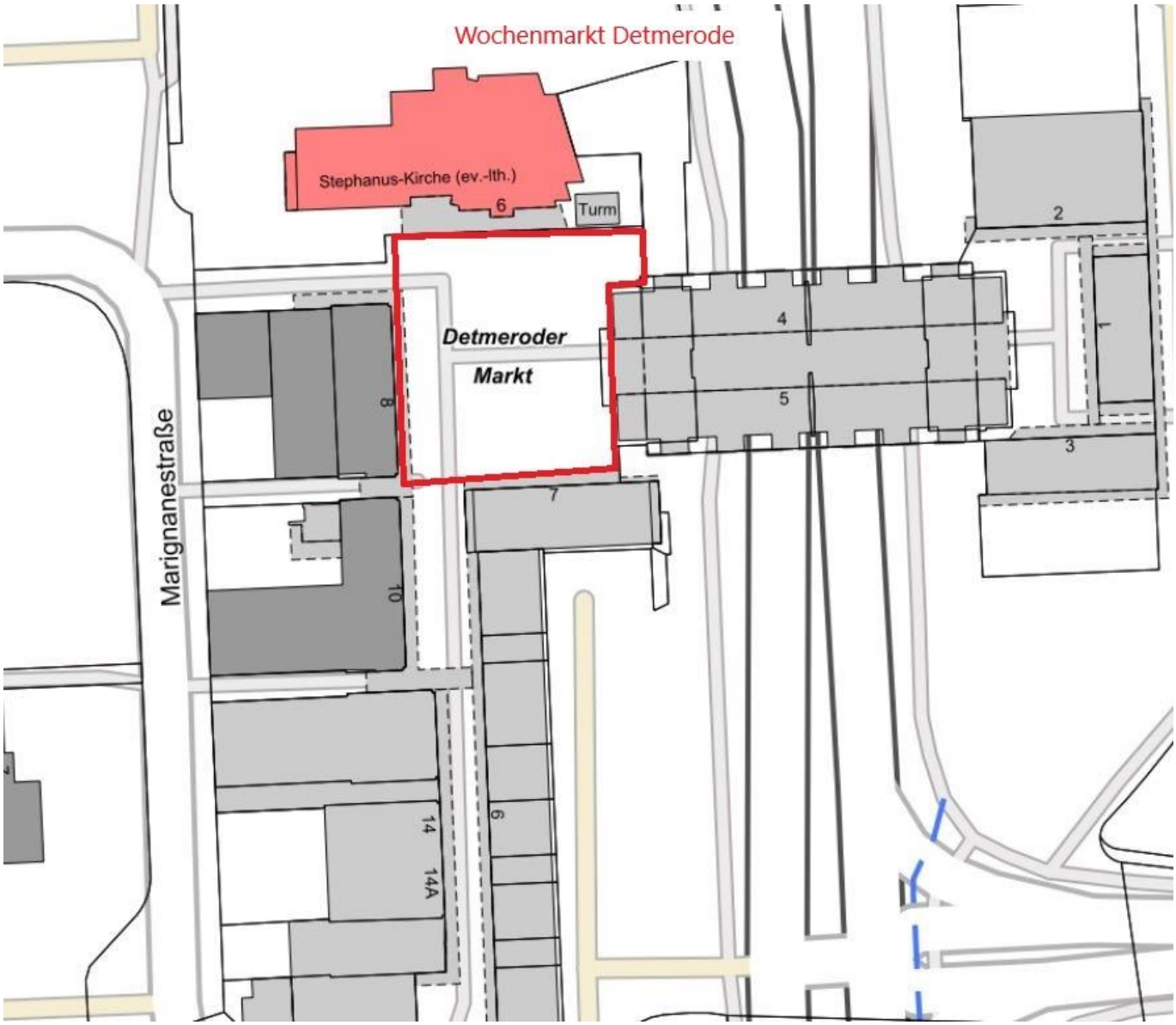
Wochenmarkt Detmerode
Stephanus-Kirche (ev.-lth.)
6
Turm
Detmeroder
Markt
Marignanestraße
8
10
14
14A
6
7
4
5
2
1
3

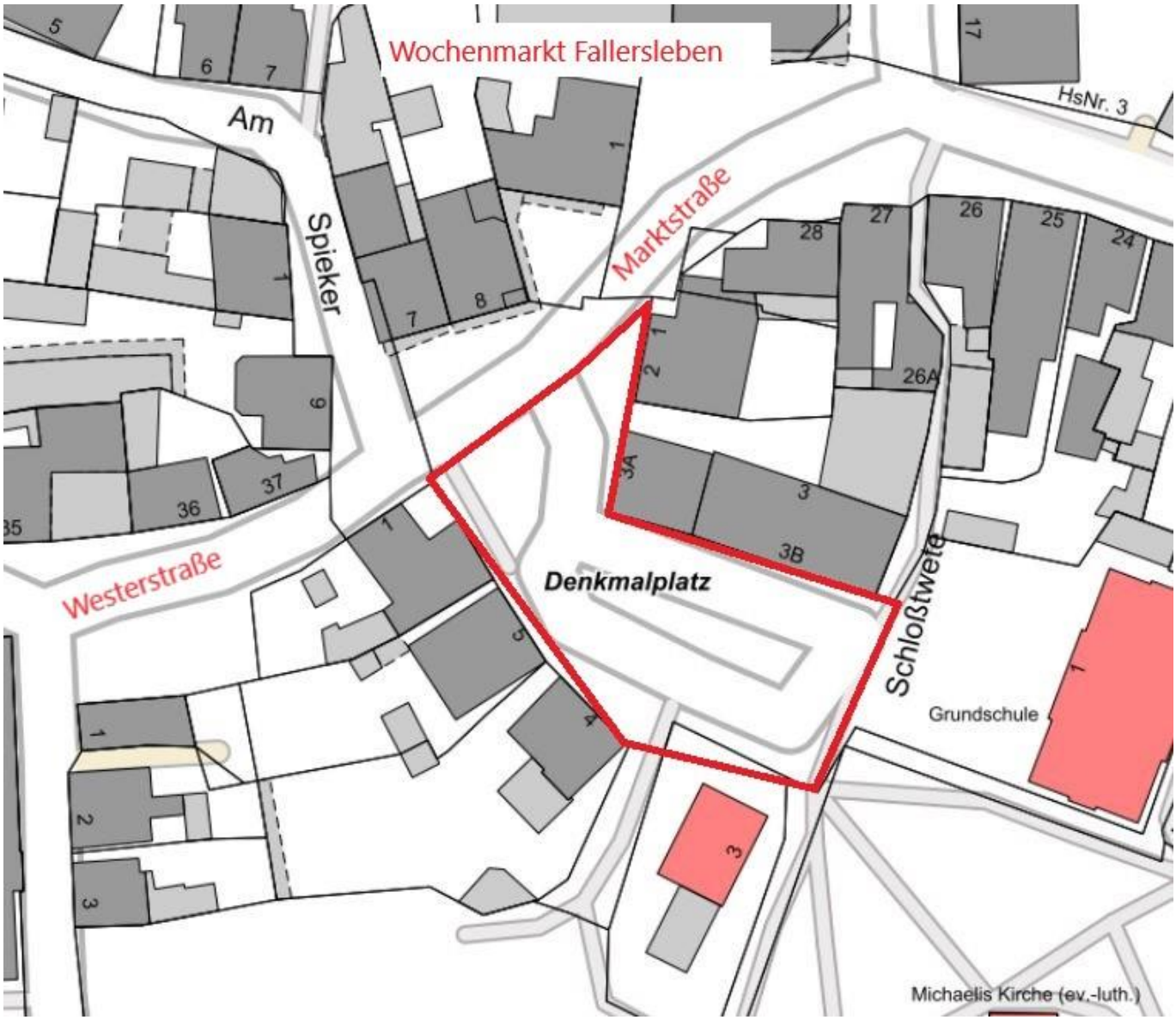
Wochenmarkt Fallersleben
Am
Spieker
Marktstraße
HsNr. 3
Westerstraße
Denkmalplatz
Schloßstwete
Grundschule
Michaelis Kirche (ev.-luth.)

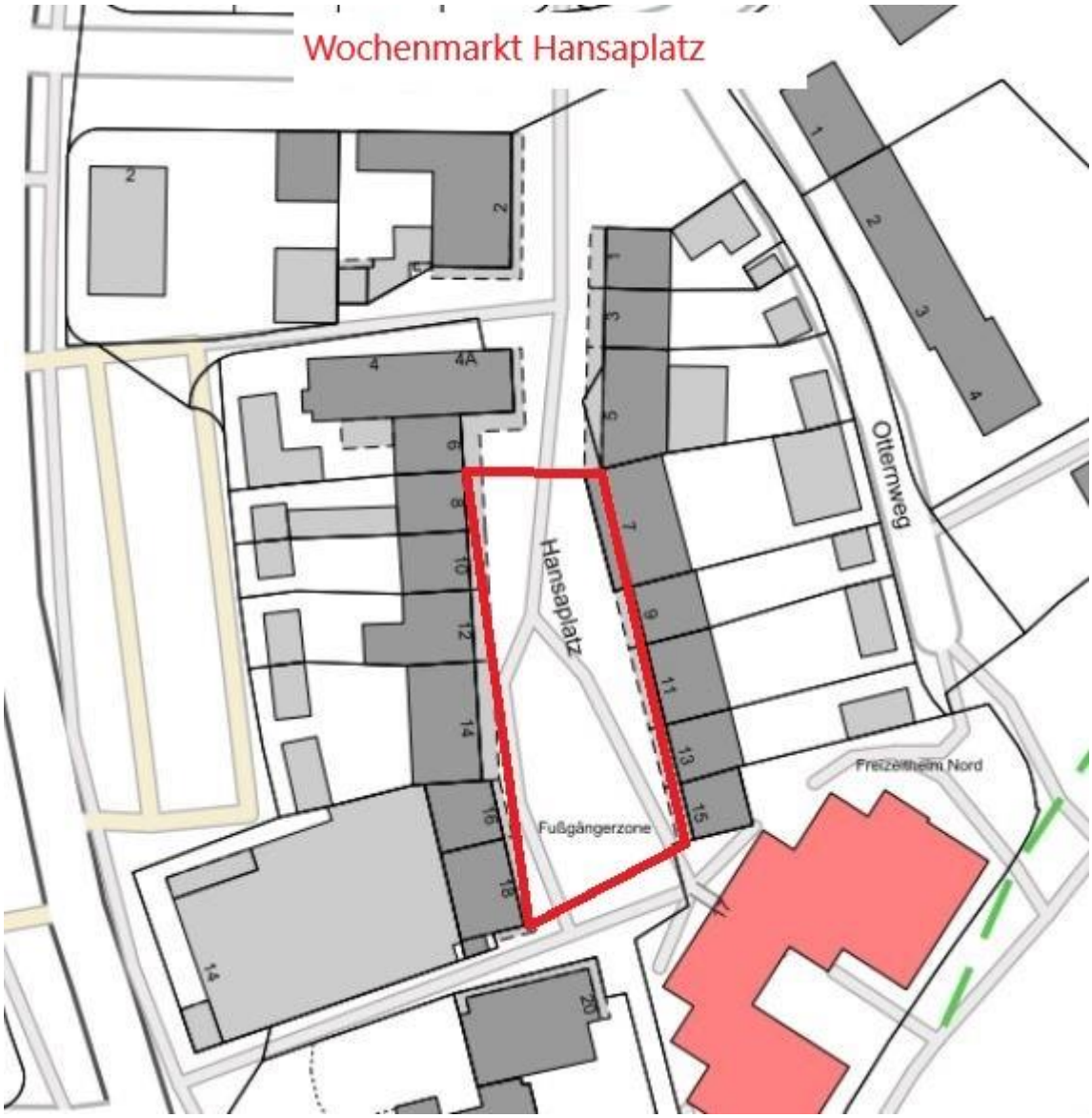
Wochenmarkt Hansaplatz
Hansaplatz
Ottermweg
Fußgängerzone
Freizeitheim Nord

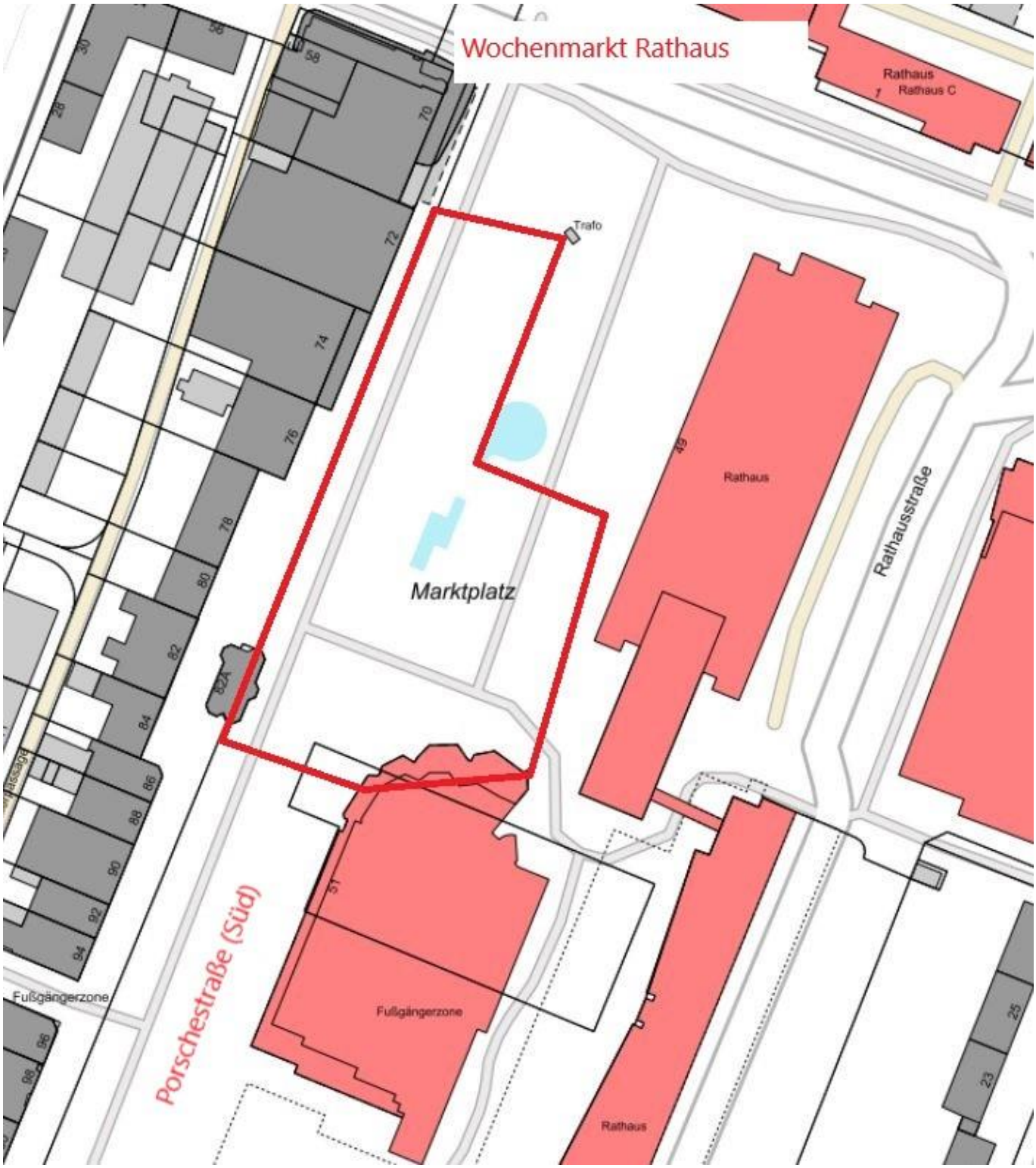
Wochenmarkt Rathaus
Rathaus
Rathaus C
Trafo
Marktplatz
Rathaus
Rathausstraße
Porschestraße (Süd)
Fußgängerzone
Fußgängerzone
Rathaus

Wochenmarkt Vorsfelde
Vereinsheim
Sportanlage
Meinstraße
Schützenplatz Vorsfelde
Bruchgartenweg
Meinstraße

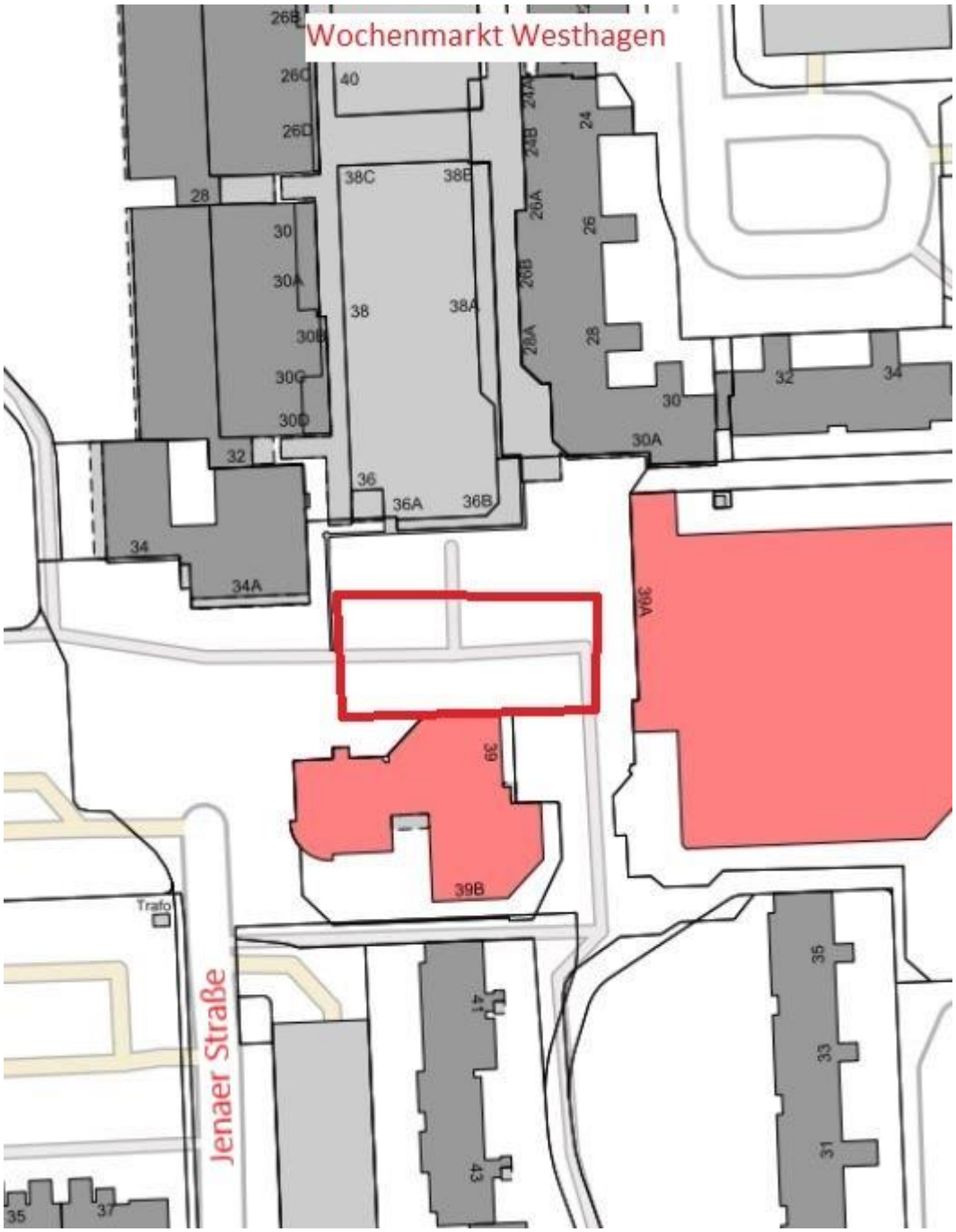
Wochenmarkt Westhagen
Jenaer Straße
Trafo
26B
26C
26D
40
38C
38E
38
38A
36
36A
36B
34
34A
32
30
30A
30B
30C
30D
28
24
24B
26A
26
26B
28A
28
32
34
30
30A
39A
39
39B
35
33
31
41
43
35
37

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG	Herausgegeben vom	
	Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg Herstellung: Stadt Wolfsburg, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei	

Jahrgang 17 **Wolfsburg, 18. Dezember 2020** **Nummer 70**

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 16.12.2020	Seite 766 - 784
Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz	Seite 785 - 787
Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg	Seite 788 - 815
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR)	Seite 816 - 817
Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 818
Inhaltsverzeichnis 2020	Seite 819 - 832

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019, S. 26), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.

(2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowienördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.

Das NSG „Barnbruch Wald" ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG "Allertal“ zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

(3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg und den Samtgemeinden Isenbüttel und Boldecker Land sowie dem Landkreis Gifhorn unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO(EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,85 ha

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg".

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:

   a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,

   b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,

   c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie –Gebüsche,

   d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.

2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.

3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z.B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri und N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.

4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.

5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).

6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus)* (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea)* und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).

8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:

   a) den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;

   b) den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenfußkrebs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.

(3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen

als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).

Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.

Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; möglichst Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald –LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Rasen-Schmiele (Deschampsia cespitosa), Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria), Wasser-Schwertlilie (Iris pseudacorus), Wasser-Minze (Mentha aquatica), Scharbockskraut (Ranunculus ficaria), Hain-Sternmiere (Stellaria nemorum) sowie Biber (Castor Fiber) , Fischotter (Lutra lutra) und Wirbellose wechselnasser Auenlebensräume.Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

2. der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinums*) und Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*).

b) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche *(Quercus robur),* Hainbuche (*Carpinus betulus)* und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarn (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

d) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus ecelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive **Entwicklung** des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhlungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, strukturreichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, strukturreichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

(4) Besonderer Schutzzweck für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, ist die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

1. insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 47 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Hierausergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a) Grauspecht (*Picus canus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.

b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

c) Rotmilan (*Milvus milvus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald

mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

e) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie) als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). des Vogelschutzgebietes V47 darstellen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a). **Kranich** (*Grus Grus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grün- und Brachflächen und naturnahen Gewässern im Nahbereich,.

b). **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.

c) **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreie, großflächige fisch- und vogelreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbeständen.

d) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie)
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrichten oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.

(2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräte, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen – zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
14. bauliche Anlagen aller Art (z.B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes

1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z.B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;
7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für

1. Straßenränder, die der Verkehrssicherheit dienen,
2. Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen .

(5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
2. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
4. Maßnahmen unter Nr. 1 bis 3. nur in der Zeit von 01. 10. bis 28./29. 2. des Folgejahres
5. Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 4 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
6. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 4 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.

(7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig
   a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
   b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z.B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie
   c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,
3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.
4. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 8. eines jeden Jahres,

5. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 8. eines jeden Jahres,
6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten
7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

(9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:

1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung
2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),
6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,
8. das Entleeren oder Entschlammen von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen
   a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung
   b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut
   c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
   d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen

e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfblättriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)

g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,

h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)

i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede

j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)

k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,

2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2-Detailkarte) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:

a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.

b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT6230,

c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.

d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.

e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen

3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine Instandsetzung dieser ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;

4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise ist zulässig

5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben ist zulässig.

(11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
5. in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
   a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
   c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   e) eine Düngung unterbleibt,
   f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
   g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
   h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
   i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

10. zusätzlich zu Nr. 1- 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

    a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

    b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

    c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

    d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

    e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

    a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

    b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

    c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

    d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

    e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungs-fläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,.

12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:

    a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,

    b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z. B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,

c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z.B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).

Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE1o-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.

Die Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzflächen kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.

(12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:

a) nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,

b) nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,

c) ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und

d) für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

e) zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(13) Maßnahmen, die von den Regelungen nach § 4 Abs. 10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.

(15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/ Vogelarten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmendienen insbesondere

a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg sowie des Landkreises Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.

(3) Das NSG „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und das NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wolfsburg, den 16.12.2020

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Mohrs

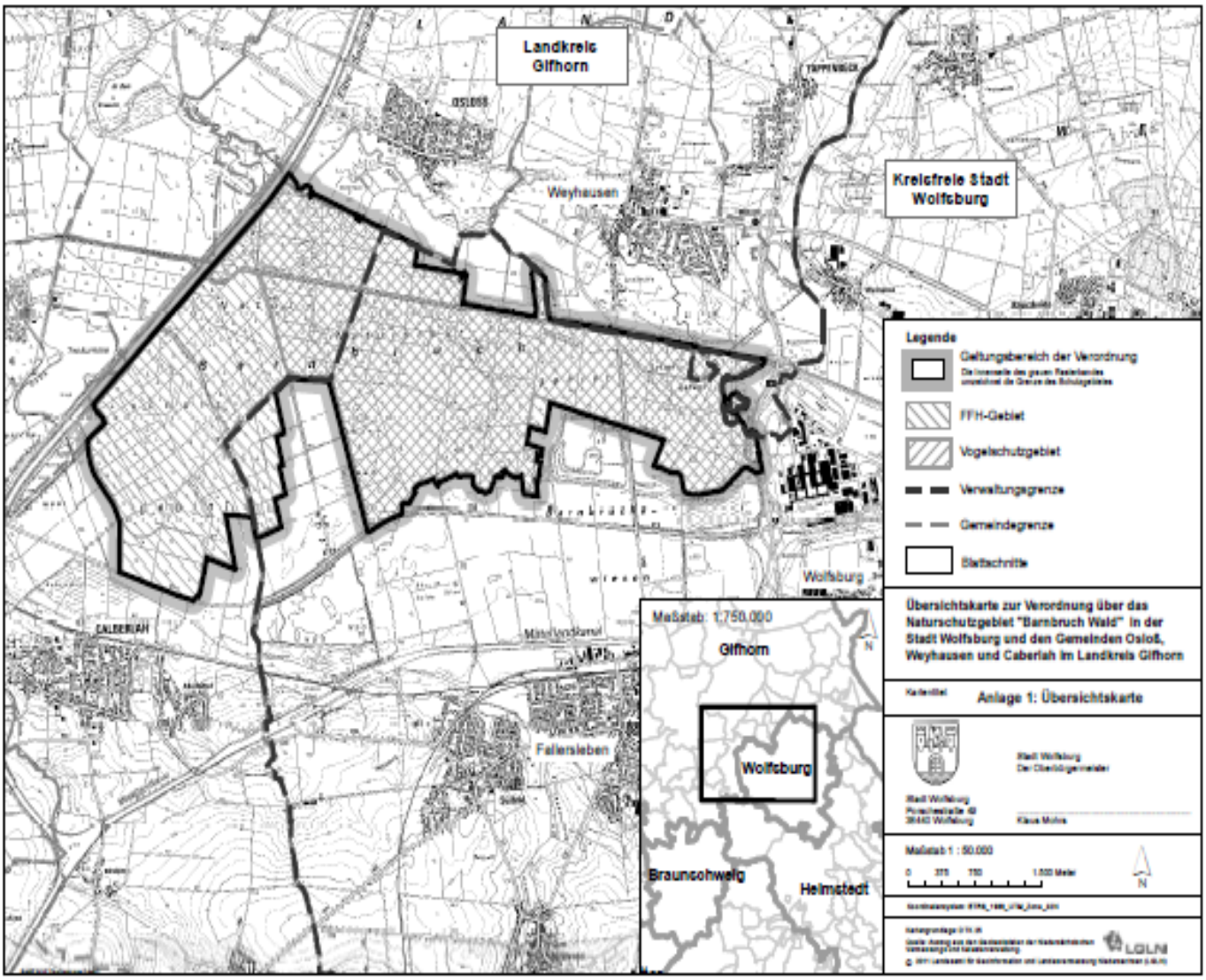

Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Jembke, Landkreis Gifhorn 300, werden hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes v. 19.12.2008(BGBL I S. 2794), die nachfolgenden Flurstücke nachträglich zum Verfahren hinzugezogen bzw. vom Verfahren ausgeschlossen:

Zuziehung

Gemeinde Bokensdorf. Gemarkung Bokensdorf
Flur 3, Flurstück 36/1

Gemeinde Barwedel, Gemarkung Barwedel
Flur 14, Flurstück 49

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke
Flur 13, Flurstücke 4, 9, 10/2, 10/3, 11

Gemeinde Tiddische, Gemarkung Tiddische
Flur 7, Flurstück 173

Ausschluß

Gemeinde Bokensdorf, Gemarkung Bokensdorf
Flur 1, Flurstück 37/2

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke
Flur 14, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Gemeinde Jembke, Gemarkung Jembke
Flur 16, Flurstücke 1/22, 27/1, 27/2

Aufgrund der I. Anordnung vom 24.07.2019 beträgt das Flurbereinigungsgebiet rd. 1417 ha

Die Größe der zuziehenden Flurstücke beträgt: rd. 27 ha

Die Größe der auszuschließenden Flurstücke beträgt rd. 22 ha

Die aktuelle Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1422 ha

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte des Verfahrens im Maßstab 1: 35.000 dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

Begründung:

Durch diese Anordnung werden Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen, die als Tauschflächen der Straßenbauverwaltung im Flurbereinigungsverfahren A39-Jembke verwendet werden können. Gleichzeitig werden Flurstücke ausgeschlossen, die im Flurbereinigungsverfahren nicht mehr benötigt werden.

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der genannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines angemeldeten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind eben genannte Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
Sind Eingriffe entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Im Aufträge

(Capelle)

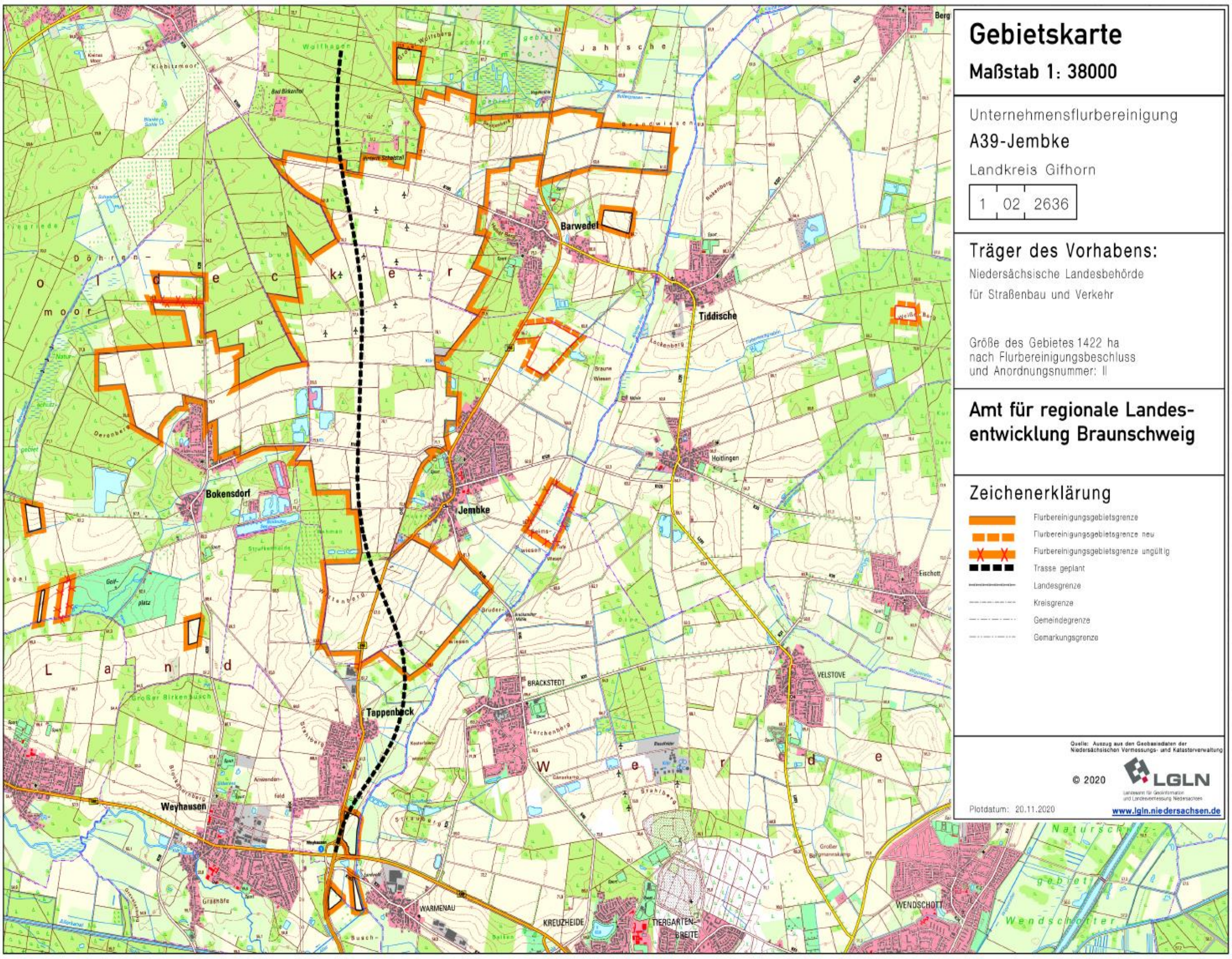
Gebietskarte
Maßstab 1: 38000
Unternehmensflurbereinigung
A39-Jembke
Landkreis Gifhorn
1 02 2636
Träger des Vorhabens:
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Größe des Gebietes 1422 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer: II
Amt für regionale Landes-
entwicklung Braunschweig
Zeichenerklärung
Flurbereinigungsgebietsgrenze
Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
Flurbereinigungsgebietsgrenze ungültig
Trasse geplant
Landesgrenze
Kreisgrenze
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
© 2020
LGLN
Plotdatum: 20.11.2020
www.lgln.niedersachsen.de
Barwedel
Tiddische
Bokensdorf
Jembke
Tappenbeck
Weyhausen
Hoitlingen
Brackstedt
Velstove
Fischott
Warmenau
Kreuzheide
Tiergarten-Breite
Wendschott

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Inhaltsübersicht

I. Rat der Stadt Wolfsburg

1. Sitzung des Rates

§ 1 Einberufung
§ 2 Ladung
§ 3 Tagesordnung
§ 4 Öffentlichkeit
§ 5 Ablauf der Sitzungen
§ 6 Beschlussfähigkeit
§ 7 Vorsitz
§ 8 Ordnung in den Sitzungen
§ 9 Anträge
§ 10 Anträge während der Debatte über einen Antrag
§ 11 Redeordnung
§ 12 Redebeiträge
§ 13 Wahlen
§ 14 Abstimmung
§ 15 Anfragen
§ 16 Einwohnerfragestunde
§ 17 Anhörung
§ 18 Protokoll

2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19 Fraktionen und Gruppen
§ 20 Antrags-und Auskunftsrecht
§ 21 Anwesenheitspflicht
§ 22 Persönliches Interesse
§ 23 Verletzung der Vertraulichkeit

II. Verwaltungsausschuss

§ 24 Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
§ 25 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
§ 26 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 27 Protokoll
§ 28 Vereinfachte Beschlussfassung

III. Ausschüsse des Rates

§ 29 Einrichtung von Ausschüssen
§ 30 Abgrenzung der Zuständigkeiten
§ 31 Vorsitzende
§ 32 Mitglieder
§ 33 Einberufung und Tagesordnung
§ 34 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
§ 35 Verfahren in den Sitzungen
§ 36 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
§ 37 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
§ 37a Weitergehende Bestimmungen
§ 38 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

IV. Ortsräte

§ 39 Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister
§ 40 Einberufung, Ladung und Tagesordnung
§ 41 Öffentlichkeit
§ 42 Teilnahme an den Ortsratssitzungen
§ 43 Verfahren in den Sitzungen
§ 44 Anfragen
§ 44a Einwohnerfragestunde im Ortsrat
§ 45 Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates
§ 46 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister
§ 47 Fraktionen und Gruppen
§ 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

V. Sonstige Bestimmungen

§ 49 Eingaben
§ 50 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg

Aufgrund der §§ 69, 57 Abs. 5, 59 Abs.1, 62 Abs. 3, 66 Abs. 1, 2, 68, 72 Abs. 1, 3 und 78 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg beschlossen:

I. Der Rat der Stadt

1. Sitzung des Rates

§ 1

Einberufung

(1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 2

Ladung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ratsfrauen und -herren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

(2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Ratsmitglied im Vorfeld zur Verfügung gestellt worden ist. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten; hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktionssprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

(2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.

(3) Das Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Einreichungsfrist beantragt werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.

(5) Anträge können nur bis zum Beschluss des Rates über die Feststellung der Tagesordnung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Danach ist die Rücknahme nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates möglich.

(6) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge.

(7) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes" ist nicht zulässig.

§ 4

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie das Abstimmungsverhalten der Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies als tunlich erscheint.

(3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.

(4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(5) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung des Rates zur Verfügung gestellt werden.

(6) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Es kann eine Genehmigung für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ortsräte zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen werden.

§ 5

Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Ratsmitglieder sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein.

(2) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung,

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung,

c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,

d) Einwohnerfragestunde,

e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,

f) Anfragen,

g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,

h) Schließung der Sitzung

(3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen, § 5 Abs. 2.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Ratsmitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.

(2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wieder herzustellen, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung der Verhandlungen.

(3) Die oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen. Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Rates verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.

(4) Wenn die oder der Ratsvorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen will oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.

(5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie oder er kann sich beraten lassen.

§ 8

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

(3) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörerinnen oder Zuhörern oder Pressevertreterinnen und -vertretern gestört, so kann die oder der Ratsvorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die oder der Ratsvorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie oder er bis zur Entfernung der Zuhörerinnen oder Zuhörer oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Anträge

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen.

(2) Sachanträge der Fraktionen und Gruppen werden vom Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss oder direkt dem Rat zugewiesen. Einem Fachausschuss zugewiesene Anträge werden in der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Fachausschuss wird der Antrag als Empfehlung an den Rat zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können im Fachausschuss gestellt werden. Der/die Ausschussvorsitzende kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss erfolgt sind, wird der Antrag im Rat abgestimmt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,

b. Verweisung an einen Ausschuss,

c. Schluss der Debatte,

d. Zusatz- und Abänderungsanträge,

e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachverständigen,

f. Ladung und Anhörung einer Person,

g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,

i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.

(4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern - soweit gewünscht - Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.

(5) Einen Antrag nach Abs. 3 Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Ratsmitglied stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Je ein Ratsmitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen.

§ 10

Anträge während der Debatte über einen Antrag

(1) Während der Debatte über einen Antrag sind nur folgende Anträge zulässig:

a. Abänderungs-, Zusatz- und Rückziehungsanträge,

b. Anträge auf Schluss der Debatte,

c. weitere Geschäftsordnungsanträge.

(2) Abänderungsanträge dürfen nur betreffen:

a. das Auslassen von Worten,

b. das Hinzufügen von Worten,

c. das Ersetzen von Worten durch andere.

§ 11

Redeordnung

(1) Sachanträge sind immer, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen.

(2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Ratsmitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Ratsmitglied kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um die Zulassung einer Frage an die Rednerin oder den Redner ersuchen. Das Ratsmitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage" kundzutun. Die Rednerin oder der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(5) Alle Ratsmitglieder haben sich beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.

(6) Jedes Ratsmitglied darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.

(7) Sobald sich die oder der Vorsitzende erhebt, ist die Aussprache einzustellen.

§ 12

Redebeiträge

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Ratsmitglied nur zweimal sprechen.

(2) Das gilt nicht

a. für die Beratung des Haushaltsplanes und für die Berichterstattung über Anträge von Fraktionen und Ausschüssen. Hier beträgt die Redezeit 30 Minuten.

b. für Stellungnahmen der Fraktionen. Hier beträgt die Redezeit 15 Minuten.

c. auf Beschluss des Rates für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Hat eine Rednerin oder ein Redner über den gleichen Gegenstand länger als fünf Minuten gesprochen, so kann die oder der Ratsvorsitzende durch Ratsbeschluss feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.

(4) Der Rat kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.

(5) Wenn der Rat beschließt anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner nach § 17 der Geschäftsordnung zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. Für Rückfragen muss Ratsmitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den Sachverständigen, Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

§ 13

Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.

(3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Rat vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

§ 14

Abstimmung

(1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:

a. Handaufheben,

b. namentliche Abstimmung,

c. geheime Abstimmung.

(2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmenthaltungen in dem Protokoll festzuhalten.

(4) Geheime Abstimmung findet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.

(5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die namentliche Abstimmung Vorrang.

(6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

§ 15

Anfragen

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen.

(3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.

(4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich und/oder elektronisch zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist eine Kopie der Antwort zuzuleiten.

(5) Dringliche Anfragen müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.

(6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

§ 16

Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann nach Nennung seines Namens und seiner Einwohnerstellung (Anschrift oder Ortschaft) Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und in den Ortsräten von den Beauftragten der Verwaltung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Rat findet keine Diskussion statt.

§ 17

Anhörung

(1) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören.

(3) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.

(4) Die Redezeit bei Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für die jeweilig Sprechenden fünf Minuten.

§ 18

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen.

(2) Das Protokoll ist von dem oder der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls schriftlich oder elektronisch.

(4) Das Protokoll ist dem Rat der Stadt grundsätzlich in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

2.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 19

Fraktionen und Gruppen

(1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Ihre Handlungsfähigkeit wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.

(4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Bildung, Umgruppierung und Auflösung von Fraktionen und Gruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.

(6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

§ 20

Antrags-und Auskunftsrecht

(1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen.

(2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu verlangen. Die Auskünfte können in Kurzfassung (Kenntnisgabe) oder mit Einräumung einer Diskussionsmöglichkeit (Bericht) erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Ratsmitglied in das Gutachten erfolgen.

§ 21

Anwesenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu entschuldigen, welche die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden informiert.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates, des Ortsrates und des Verwaltungsausschusses. Er findet auf die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 22

Persönliches Interesse

(1) Ist ein Ratsmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Rates bzw. des Ausschusses mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige oder Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(2) Handelt es dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Kommt ein Ratsmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die oder der Vorsitzende es dem Rat bzw. dem Ausschuss oder dem Ortsrat mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat das Ratsmitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken. In Zukunft soll die oder der Vorsitzende in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Ratsmitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.

(4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.

(5) Die Abs. 1 - 4 sind auf sonstige Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 23

Verletzung der Vertraulichkeit

Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat der Stadt nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

II.

Verwaltungsausschuss

§ 24

Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zuarbeiten, eingerichtet:

a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern sowie beratenden Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträgern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

b. Liegenschaftsbeirat, bestehend aus drei Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.

c. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.

(2) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Bürgerbeteiligung.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.

(4) Anträge von Fraktionen oder Gruppen sind grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind.

§ 25

Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in der Hauptsatzung geregelten Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe im Rat zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen abgekürzt werden. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich ihre oder seine Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert sein, so hat diese oder dieser zu veranlassen, dass die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Vertreterin oder einen anderen bestellten Vertreter der Fraktion oder Gruppe entsendet.

(4) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.

(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 26

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus

a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,

b. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden,

c. den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,

d. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sind zugelassen.

(3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.

(4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.

(5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die namentliche Abstimmung den Vorrang.

§ 27

Protokolle

(1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch ein von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beauftragtes Mitglied der Verwaltung geführt. Sie sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Vertretung und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss enthalten: Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat sowie welche Gegenstände verhandelt wurden. Ferner soll es zu jedem Verhandlungsgegenstand den Beschluss oder die Beschlussempfehlung für den Rat bzw. bei nicht einstimmigen Empfehlungen den Bericht oder die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses enthalten.
Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine oder ihre Ausführungen in dem Protokoll kurzgefasst - wie von ihm oder ihr formuliert - festgehalten werden.

(3) Das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.

(4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich.

(5) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

III. Ausschüsse des Rates

§ 29

Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.
(2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

§ 30

Abgrenzung der Zuständigkeiten

Gemäß § 71 NKomVG werden folgende beratende Ausschüsse des Rates mit entsprechenden Zuständigkeiten gebildet. Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung

a. Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.

b. Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.

c. Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.

d. Weiterhin ist der Ausschuss begleitend für

- Vorhaben der Aufgaben-und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
- die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
- Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
- Bürgschaften,
- Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen,

zuständig.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)

a) Der Strategieausschuss hat eine allgemeine Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen.

b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen wie Stadt- und Ortsteil, Stadt und Region beraten und behandelt.

c) Im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt ist insbesondere die Zuständigkeit der konsensualen Steuerung, der Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, der Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie des unterjährigen Berichtswesens gegeben.

d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Referates Digitalisierung und Wirtschaft einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die Beratung des Teilhaushaltes des Geschäftsbereiches Informationstechnologie zuständig.

e) Als Beirat, welcher dem Strategieausschuss direkt zuarbeitet, wurde der Beirat für Digitalisierung eingerichtet. Er besteht aus sieben Abgeordneten der Vertretung und drei weiteren, möglichst fachkundigen, Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen. Der Beirat ist allgemein zuständig für die Beratung und den Wissenstransfer aller digitalen Projekte und Handlungsfelder der Stadt. Als dem Strategieausschuss zugeordnetes Beratungsgremium trägt der Beirat dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

3. Planungs- und Bauausschuss

a) Entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau sowie der Stabstelle für Sonderplanungen und Projektsteuerung und des Projektes Hellwinkel Terrassen/Sonnenkamp einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH. Objektvorlagen mit einer Bausumme von einer Million Euro und Planungsvorlagen, die eine Bausumme von einer Million Euro erwarten lassen sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sind, unabhängig von der Beratung in weiteren Fachausschüssen, auch im Planungs- und Bauausschuss zu beraten.

b) Der Klimabeirat ist dem Planungs- und Bauausschuss der Stadt zugeordnet. Er fungiert als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Der Klimabeirat hat die Aufgabe, sich inhaltlich mit dem Grundsatzthema Klima auseinanderzusetzen und diese Themen spezifisch zu beraten. Ziel ist es, klimaschutzrelevante Entscheidungen zu unterstützen und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten. Der Klimabeirat besteht aus einem aus der Mitte der Ratsmitglieder benannten Mitglied je Ratsfraktion sowie je einem/r Vertreter/in des BUND, des NABU, des Naturschutzzentrums Wolfsburg, der Volkswagen AG, der Volkswagen Kraftwerk GmbH, der Radfahrverbände in Wolfsburg, der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, der LSW Energie GmbH & Co. KG, der Wolfsburger Verkehrs-GmbH, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der ver.di, dem Standort Wolfsburg der Ostfalia Hochschule, der Landwirtschaft, der Jäger und der Kleingärtner. Des Weiteren besitzt die Organisation Fridays for Future als ständiger Gast das Rederecht. Die Fraktionen des Rates sind berechtigt, jeweils ein weiteres fachkundiges Mitglied in die Beiratssitzungen mitzunehmen.

4. Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Beratung der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

5. Ausschuss für Migration und Integration

Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Begleitende Zuständigkeit bei Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

6. Schulausschuss (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH.

7. Sportausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

8. Kulturausschuss

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH und der Stiftung Phaeno.

9. Sozial- und Gesundheitsausschuss

Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Soziales und Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

10. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder-und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches
Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

11. Klinikumsausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH.

12. Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben

Beratung der Angelegenheiten der Abteilung SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach-und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

13. Umlegungsausschuss

Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), so dass die folgenden Vorschriften auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

14. Bildungshausausschuss

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule, des Medienzentrums sowie der Koordinierungsstelle Strategisches Bildungsmanagement inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

§ 31

Vorsitzende

(1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugreifverfahren.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur oder zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

§ 32

Mitglieder

(1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus neun Mitgliedern; ausgenommen hiervon sind der Planungs- und Bauausschuss, dem elf Mitglieder des Rates und der Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben, dem fünf Mitglieder des Rates angehören.

(2) Zu jedem der Ratsausschüsse werden zusätzlich zu den Ratsmitgliedern grundsätzlich vier, möglichst fachkundige, Personen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen, gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung sowie die gesetzlich obligatorischen Ausschüsse, Schulausschuss nach Abs. 8 sowie Jugendhilfeausschuss nach Abs. 10, in die keine weiteren Personen berufen werden.

(4) Dem Planungs- und Bauausschuss gehören als weitere Personen zwei Beauftragte der Naturschutzverbände, der oder die Naturschutzbeauftragte der Stadt Wolfsburg sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(5) Dem Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr gehören als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände an.

(6) Dem Sportausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes Wolfsburg e. V. sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.

(7) Die nach den Abs. 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 berufenen weiteren Personen haben kein Stimmrecht.

(8) In den Schulausschuss, der gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowohl für Allgemeinbildende als auch für Berufsbildende Schulen zuständig ist, werden neben den neun Ratsmitgliedern acht weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Diese sind

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, davon eine Lehrerin oder ein Lehrer der Berufsbildenden Schulen,
- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler, davon eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsbildenden Schulen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen.

(9) Dem Sozial-und Gesundheitsausschuss gehören als zusätzliches Mitglied je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenringes Wolfsburg und des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V. an.

(10) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.

(11) Dem Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Belegschaft an, Abs. 2 findet dagegen keine Anwendung.

(12) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.

§ 33

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung. Sie müssen einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder es verlangt.

(2) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

(3) Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält den regelmäßigen Punkt Anträge unter Angabe der Antragsnummer und Kurzbezeichnung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sollen der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zugeleitet werden.

(4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnisgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

§ 34

Teilnahme an den Ausschusssitzungen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Die Vertretung eines Ratsmitgliedes, das an der Teilnahme an Ausschusssitzungen verhindert ist, denen es als Mitglied angehört, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

(4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerinnen oder Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.

(5) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

(6) In allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder in ihrem oder seinem Auftrag eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung teilzunehmen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat.

§ 35

Verfahren in den Sitzungen

(1) Soweit es gewünscht wird, trägt die oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

§ 36

Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse führt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung. Sie sind durch den Ausschussvorsitz, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von den Ausschüssen grundsätzlich zu Beginn ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat. Ferner ist zu jedem Verhandlungsgegenstand die Empfehlung des Ausschusses wiederzugeben. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurzgefasst - wie von ihr oder ihm formuliert - in dem Protokoll festgehalten werden.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 30 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 32 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

§ 37

Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis, der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

§ 37a

Weitergehende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Arbeit der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und Beiräte die Bestimmungen für den Rat sinngemäß.

§ 38

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

(1) Für Empfehlungen eines Ausschusses kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse herbeiführen.

(2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

IV. Ortsräte

§ 39

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

(1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Stadtbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters herbeizuführen.

§ 40

Einberufung, Ladung und Tagesordnung

(1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen. In Eilfällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

§ 41

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Ortsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert. § 4 gilt entsprechend.

§ 42

Teilnahme an den Ortsratssitzungen

(1) An allen Ortsratssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teil. Er oder sie kann sich durch Beschäftigte der Verwaltung, die sie oder er bestimmt, vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet besteht für die jeweils zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.

(2) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die sonstigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit und die durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten bestimmten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein BürgermitWirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter bzw. die Vertreterin Gelegenheit erhalten, das Anliegen der BürgermitWirkung mündlich zu erläutern.

§ 43

Verfahren in den Sitzungen

(1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung, der Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Ortsrates ist die Tagesordnung zu genehmigen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der grundsätzlich einzuhaltenden Reihenfolge der Tagesordnung beraten:

a) Einwohnerfragestunde
b) Genehmigung des Protokolls
c) Ergebnisse Ortsratsanträge
d) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung.

(3) Soweit es gewünscht wird, ist der Gegenstand der Beratung kurz vorzutragen.

(4) Nach der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung.

(5) Eine vereinfachte Beschlussfassung nach § 28 ist ausgeschlossen.

§ 44

Anfragen

(1) Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.

(2) Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Beauftragen oder dem Beauftragen der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern zuzuleiten bis zur nächsten regulären Sitzung des Ortsrates.

(3) Im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 44a

Einwohnerfragestunde im Ortsrat

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unter Nennung des Namens und der Anschrift schriftlich oder elektronisch beim ortsratsbetreuenden Beauftragen der Verwaltung vier Kalendertage vor dem Tag der Ortsratssitzung eingereicht werden, werden in der Sitzung behandelt.
§ 16 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt; insbesondere mündliche Fragen in der Sitzung sind weiterhin zulässig.

§ 45

Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates

(1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ortsräte führt in der Regel die Sprechstellenleiterin oder der Sprechstellenleiter bzw. die zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiterinnen oder der zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiter. Die Protokolle sind durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, die Beauftragte oder den Beauftragten der Verwaltung und Protokollführerin oder -führer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

(3) Je eine Ausfertigung des Protokolls ist schriftlich oder elektronisch jedem Ortsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. übersenden.

§ 46

Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister

(1) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(2) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung zuzuleiten.

§ 47

Fraktionen und Gruppen

Die Ortsräte können Fraktionen und Gruppen bilden. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 48

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für den Rat der Stadt entsprechend.

V.

Sonstige

Bestimmungen

§ 49

Eingaben

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Vorlage beim Rat) entscheidet.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 16.12.2020 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

Wolfsburg,

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR)

Die Haushaltssatzung 2021 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 110 ff. i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.900.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.625.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	**20.000 Euro**

2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.900.000 Euro
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.500 Euro
2.3	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.000 Euro
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.200.000 Euro
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.831.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.650.000 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.446.900 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, den 15.12.2020

Der Vorstand der WSB

Kai-Uwe Hirschheide

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" http://www.dtvp.de/Center/ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtsblatt

für die

Stadt Wolfsburg

2020

Jahrgang 17

Amtsblatt Nr. 1 - 70

Geschäftsbereich Bürgerdienste:

Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz
(Seite 532 - 533, Amtsblatt Nr. 52)

Ordnungsamt:

Bekanntmachung Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg
(Seite 59, Amtsblatt Nr. 7)

Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen über das Internet
(Seite 183, Amtsblatt Nr. 20)

Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie
(Seite 185 - 187, Amtsblatt Nr. 21)

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 21. Mai 2020 im Allerpark Wolfsburg
(Seite 241 - 244, Amtsblatt Nr. 28)

Alkoholverbot im Allerpark Wolfsburg
(Seite 358 - 362, Amtsblatt Nr. 41)

Taxentarifordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020
(Seite 374 - 377, Amtsblatt Nr. 43)

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 15.07.2020
(Seite 378, Amtsblatt Nr. 43)

Versteigerung von Fundsachen über das Internet
(Seite 576 - 577, Amtsblatt Nr. 54)

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg
(Seite 577, Amtsblatt Nr. 54)

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg
(Seite 577, Amtsblatt Nr. 54)

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg Stadtteil Fallersleben
(Seite 598, Amtsblatt Nr. 56)

Verkaufsoffener Sonntag in den Designer Outlets Wolfsburg
(Seite 599, Amtsblatt Nr. 57)

Verkaufsoffener Sonntag in Wolfsburg
(Seite 621, Amtsblatt Nr. 60)

Absage verkaufsoffener Sonntag
(Seite 638, Amtsblatt Nr. 62)

Veterinäramt

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen
(Seite 286 - 288, Amtsblatt Nr. 31)

Umweltamt:

Bekanntmachung zum Betretungsrecht nach dem Naturschutzrecht
(Seite 59, Amtsblatt Nr. 7)

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Seite 101, Amtsblatt Nr. 10)

Bekanntgabe der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Seite 256, Amtsblatt Nr. 28)

Untere Wasserbehörde:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planfeststellungs-beschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Planvorhaben Renaturierung der Aller zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde
(Seite 299, Amtsblatt Nr. 33)

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
(Seite 437 - 438, Amtsblatt Nr. 44)

Untere Naturschutzbehörde:

Verordnung über das Naturschutzgebiet„ Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ in der Stadt Wolfsburg vom 15.07.2020
(Seite 461 - 481, Amtsblatt Nr. 45)

Verordnung der Stadt Wolfsburg
über das Naturschutzgebiet „Düpen-wiesen” im Ortsteil Fallersleben
(Seite 675, Amtsblatt Nr. 63)

Verordnung über das NaturSchutzgebiet „Hohnstedter Holz“
in der Stadt Wolfsburg vom 28.10.2020
(Seite 692 - 708, Amtsblatt Nr. 65)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg
sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn
vom 16.12.2020
(Seite 766 - 784, Amtsblatt Nr. 70)

Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit

Gesundheitsamt

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus)
(Seite 95 - 97, Amtsblatt Nr. 10)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertages-einrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe
(Seite 97 - 100, Amtsblatt Nr. 10)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg betreffend die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unter-stützende Wohnformen (NuWG) sowie die Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG
(Seite 105 - 108, Amtsblatt Nr. 11)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 109 - 112, Amtsblatt Nr. 11)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 113 - 118, Amtsblatt Nr. 12)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 118 - 121, Amtsblatt Nr. 12)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 123 - 127, Amtsblatt Nr. 13)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 129 - 134, Amtsblatt Nr. 14)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 134 - 139, Amtsblatt Nr. 14)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 145 - 149, Amtsblatt Nr. 15)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 151 - 157, Amtsblatt Nr. 16)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Restaurants, Speisegaststätten, System-gastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 158 - 160, Amtsblatt Nr. 16)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
Seite 161 - 164, Amtsblatt Nr. 16)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Einschränkung sozialer Kontakte;
hier: Sammelunterkünfte
(Seite 165 - 167, Amtsblatt Nr. 17)

Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 17.03.2020, Amtsblatt 11/2020, S. 105-108 betreffend die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) sowie die Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG
(Seite 174 - 176, Amtsblatt Nr. 19)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020,
Amtsblatt 16/20, S. 151-157
(Seite 187 - 189, Amtsblatt Nr. 21)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020,
Amtsblatt 16/20, S. 158-160
(Seite 189 - 190, Amtsblatt Nr. 21)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2020,
Amtsblatt 16/20, S. 161-164
(Seite 190 - 191, Amtsblatt Nr. 21)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 192 - 201, Amtsblatt Nr. 22)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 207 - 216, Amtsblatt Nr. 24)

Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg vom 09.04.2020, Amtsblatt 24/20, S. 207-216 zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 217 - 219, Amtsblatt Nr. 25)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 228 - 240, Amtsblatt Nr. 27)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 258 - 271, Amtsblatt Nr. 29)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg
(Seite 272 - 285, Amtsblatt Nr. 30)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitergehende Maßnahmen gemäß § 28 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Seite 482 - 485, Amtsblatt Nr. 46)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg
(Seite 608 - 620, Amtsblatt Nr. 59)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 02.11.2020
(Seite 625 - 637, Amtsblatt Nr. 61)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.11.2020
(Seite 715 - 729, Amtsblatt Nr. 66)

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020
(Seite 751 - 765, Amtsblatt Nr. 69)

Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung:

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Heidkamp Planteil B“ im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg
(Seite 15 - 17, Amtsblatt Nr. 2)

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 4. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans „Steimker Gärten, 2. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg
(Seite 61 - 62, Amtsblatt Nr. 7)

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ im Stadtteil Fallersleben
(Seite 70 - 71, Amtsblatt Nr. 8)

„Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordsteimke, Hehlingen, Reislingen sowie Stadtteil Steimker Berg (Stadtmitte)) Öffentliche Auslegung
(Seite 72 - 75, Amtsblatt Nr. 8)

Bebauungsplan „Nahversorgung Allerstraße“ im Stadtteil Teichbreite der Stadt Wolfsburg
(Seite 88 - 89, Amtsblatt 9)

Bebauungsplan „Laagberg Nord, 3. Änderung, 1.Teilbereich“ im Stadtteil Mitte-West der Stadt Wolfsburg
(Seite 177 - 178, Amtsblatt Nr. 20)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Wolfsburg 2020plus „Nahversorgung Dresdener Straße“ im Stadtteil Fallersleben
(Seite 179 - 180, Amtsblatt Nr. 20)

Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg
(Seite 181 - 182, Amtsblatt Nr. 20)

„Erhaltungssatzung Detmerode“ im Stadtteil Detmerode – Aufstellungsbeschluss
(Seite 205, Amtsblatt Nr. 23)

Amtliche Bekanntmachung „Infrastruktur-Bebauungsplan Sonnenkamp“ Öffentliche Auslegung
(Seite 294 - 298, Amtsblatt Nr. 33)

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf) Öffentliche Auslegung
(Seite 310 - 312, Amtsblatt Nr. 35)

Bebauungsplan „Krummer Morgen“ (Ortsteil Heiligendorf) Öffentliche Auslegung
(Seite 326 - 329, Amtsblatt Nr. 38)

Amtliche Bekanntmachung der Bebauungspläne „Bürgerkämpe, 2. Änderung“ im Stadtteil Vorsfelde, „Am Spiebusch, 1.Änderung“ im Ortsteil Nordsteimke, „Heidkamp, 1.Änderung“ im Ortsteil Brackstedt Verfahrensdurchführung / Öffentliche Auslegung
(Seite 438 - 442, Amtsblatt Nr. 44)

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Kerksiek, 2. Änderung“ im Ortsteil Ehmen Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung
(Seite 443 - 445, Amtsblatt Nr. 44)

Bebauungsplan „Steimker Gärten, 2. Änderung“, Stadtteil Steimker Gärten Öffentliche Auslegung
(Seite 446 - 447, Amtsblatt Nr. 44)

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020plus „Steimker Gärten Nahversorgung und Wohnen“
(Seite 486 - 488, Amtsblatt Nr. 47)

Bebauungsplan „Landgraben, 1. Änderung“ (Stadtteil Fallersleben)
(Seite 489 - 491, Amtsblatt Nr. 47)

Bebauungsplan „Westlich Rabenberg, 3. Änderung“ (Stadtteil Rabenberg)
(Seite 492 - 493, Amtsblatt Nr. 47)

Bebauungsplan „Dieselstraße Ecke Lerchenweg
(Seite 501 - 502, Amtsblatt Nr. 50)

Aufstellung eines Bauleitplanes Handwerkerviertel Teil I, 1. Änderung“ im Stadtteil Stadtmitte der Stadt Wolfsburg
(Seite 519 - 521, Amtsblatt Nr. 51)

6. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2020plus“
(Seite 533 - 536, Amtsblatt Nr. 52)

Bebauungsplan „Alte Baumschule – Ecke Lerchenweg“
(Seite 671 - 672; Amtsblatt Nr. 63)

Bebauungsplan „Nahversorgungsmarkt Dresdener Straße/Berliner Straße“
(Seite 673 - 674, Amtsblatt Nr. 63)

Bebauungsplan „Dorfgemeinschaftshaus Velstove“ im Ortsteil Velstove der Stadt Wolfsburg
(Seite 741 - 743, Amtsblatt Nr. 68)

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches
(Seite 744 - 745, Amtsblatt Nr. 68)

Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches
(Seite 746 - 747, Amtsblatt Nr. 68)

Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination:

Bekanntmachung über die Neufestlegung einer Ortsdurchfahrtsgrenze im Stadtteil Fallersleben
(Seite 60, Amtsblatt Nr. 7)

Bekanntmachung Ankündigung einer Einziehung
(Seite 60, Amtsblatt Nr. 7)

Ankündigung einer Einziehung
(Seite 171, Amtsblatt Nr. 18)

Einziehung eines Teils der Straße Lerchenweg
(Seite 369, Amtsblatt Nr. 42)

Einziehung eines Teils der Bromer Straße
(Seite 370, Amtsblatt Nr. 42)

Änderungsplanfeststellungsverfahren zum Verzicht auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.01.2007 festgestellte östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg; Fluglärmgutachten gemäß Ziff. 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses 15.01.2007
(Seite 521 - 524, Amtsblatt Nr. 51)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolfsburg
(Seite 675, Amtsblatt Nr. 63)

Geschäftsbereich Grün

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“
(Seite 448, Amtsblatt Nr. 44)

Geschäftsbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement

Auflösung des Realverbandes Sand- und Kiesgruben Almke Mit Wirkung vom 01.01.2021 nach § 40 Abs. 1. Realverbandsgesetz (Nds.)
(Seite 691, Amtsblatt Nr. 65)

Geschäftsbereich Finanzen:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021
(Seite 417 - 425, Amtsblatt Nr. 43)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Wolfsburg
(Seite 432 - 437, Amtsblatt Nr. 44)

Kommunaler Gesamtabschluss 2013 der Stadt Wolfsburg
(Seite 494, Amtsblatt Nr. 47)

Jahresabschluss 2019 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbh
(Seite 540 - 543, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Hallenbad – Zentrum junge Kultur Wolfsburg GmbH
(Seite 544 - 547, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH
(Seite 548 - 551, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH
(Seite 551 - 554, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der CongressPark Wolfsburg GmbH
(Seite 554 - 557, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH
(Seite 558 - 560, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH
(Seite 560 - 563, Amtsblatt Nr. 53)

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Beschäftigungs gemeinnützige GmbH
(Seite 563 - 566, Amtsblatt Nr. 53)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Wolfsburg (Hebesatzsatzung Grundsteuer)
(Seite 680 - 681, Amtsblatt Nr. 64)

Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten:

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Nordstadt
(Seite 1, Amtsblatt Nr. 1)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte
(Seite 1, Amtsblatt Nr. 1)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Westhagen
(Seite 2, Amtsblatt Nr. 1)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte
(Seite 76, Amtsblatt Nr. 8)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Barnstorf / Nordsteimke
(Seite 88, Amtsblatt Nr. 9)

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg
(Seite 202 - 205, Amtsblatt Nr. 23)

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
(Seite 379 - 406, Amtsblatt Nr. 43)

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)
(Seite 407 - 417, Amtsblatt Nr. 43)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Ehmen / Mörse
(Seite 499, Amtsblatt Nr. 49)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Stadtmitte
(Seite 536, Amtsblatt Nr. 52)

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Detmerode
(Seite 589, Amtsblatt Nr. 55)

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
(Seite 639 - 662, Amtsblatt Nr. 62)

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
(Seite 788 - 815, Amtsblatt Nr. 70)

Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg:

Abfallbilanz Stadt Wolfsburg
(Seite 100, Amtsblatt Nr. 10)

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Seite 168 - 170, Amtsblatt Nr. 18)

Bekanntmachung der „Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“ (WAS) zu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg angesichts der Corona-Epidemie und der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Seite 221 - 224, Amtsblatt Nr. 26)

Jahresabschluss für das Wirtschafts-/Geschäftsjahr 2019 der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
(Seite 346 - 347, Amtsblatt Nr. 40)

Wolfsburger Abfallwirtschaft
(Seite 577 - 580, Amtsblatt Nr. 54)

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe:

Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg“ (WEB)
(Seite 245 - 255, Amtsblatt Nr. 28)

Jahresabschluss 2019 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe
(Seite 368 - 369, Amtsblatt Nr. 42)

Haushaltssatzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe - kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2021
(Seite 730 - 731, Amtsblatt Nr. 67)

Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR):

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungs-gesellschaft (AöR)
(Seite 816 - 817, Amtsblatt Nr. 70)

Schulzweckverband Hasenwinkel:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020
(Seite 55, Amtsblatt Nr. 6)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020
(Seite 63 - 64, Amtsblatt Nr. 7)

Sparkasse Celle Gifhorn-Wolfsburg:

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
(Seite 27 - 29, Amtsblatt Nr. 3)

TenneT TSO GmbH

Kartierungen und Vermessungsarbeiten für die Netzverstärkungsmaßnahme Wahle-Wolmirstedt
(Seite 140 - 141, Amtsblatt Nr. 14)

Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg
(Seite 43 - 46, Amtsblatt Nr. 5)

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg
(Seite 76 - 79, Amtsblatt Nr. 8)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 300/400, auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(Seite 289 - 292, Amtsblatt Nr. 32)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178, Abschnitt 100/200, von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(Seite 302 - 306, Amtsblatt Nr. 34)

Planfeststellungsverfahren mit Umwelterträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Erdgastransportleitung ETL 178. Abschnitte 100/200 von Walle nach Wolfsburg durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
(Seite 494 - 495, Amtsblatt Nr. 47)

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Neubau der Erdgastransportleitung
ETL 178.300/400 VW-Werk West - Gashaus West
(Seite 732 - 733, Amtsblatt Nr. 67)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig:

Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz
(Seite 785 - 787, Amtsblatt Nr. 70)